



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 27. Januar 2015 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Problem

Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern. Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Dies betrifft u. a. den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz.

Sachsen-Anhalt hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz durch Schaffung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt (JStVollzG LSA) vom 7. Dezember 2007, des Mobilfunkverhinderungsgesetzes (MFunkVG) vom 15. Januar 2010 und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt (UVollzG LSA) vom 22. März 2010, zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 21. Oktober 2010 Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an, entwickeln das Recht jedoch, den Erkenntnissen der Kriminologie, der vollzuglichen Praxis und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragend, fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Dies hat dazu geführt, dass in den Justizvollzugsbehörden des Landes, die nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug sowohl von Freiheitsstrafen als auch von Jugendstrafen und Untersuchungshaft zuständig sind, verschiedene rechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Um diesen Zustand zu beenden, ist die Schaffung eines einheitlichen und konzeptionell neu ausgerichteten Gesetzes mit einheitlichen Begriffen für den Justizvollzug des Landes erforderlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben, ein Gesamtkonzept zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das bereits im Vollzug der Straftat vor der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine ausreichende Betreuung und Behandlung sicherstellt. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungen, die oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden (ultima-ratio-Prinzip). Dazu bedarf es Betreuungsmaßnahmen, um die Gefährlichkeit der Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen, für die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe möglichst soweit zu reduzieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird. Sachsen-Anhalt hat entsprechende Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe in Teil 2 und 3 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt (SVVollzG LSA) vom 13. Mai 2013 geschaffen. Die Bestimmungen zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten im Justizvollzug bislang sind bislang nur fragmentarisch geregelt und damit wenig praktikabel.

B. Lösung

Es wird der Entwurf eines Artikelgesetzes vorgelegt, das wesentliche Inhalte des Strafvollzugsgesetzes und die Neuerungen der beiden Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug übernimmt, jedoch im Strafvollzug neue Schwerpunkte setzt und die Vollzugsgestaltung stärker konturiert. Der Gesetzentwurf fasst alle Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft zusammen und beinhaltet auch die notwendigen Regelungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Er verzichtet weitgehend auf Verweise und ist für die Praxis gut handhabbar.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die gegenwärtig abschätzbaren monetären Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen dar und verdeutlichen gem. § 10 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung die Folgen für den Landeshaushalt.

Bei den zugrunde gelegten Annahmen und den abgeleiteten Kostenwirkungen handelt es sich um Prognosen, die trotz aller Sorgfalt die für Schätzungen charakteristische Unschärfe aufweisen. Hierbei wurde von einem Haftplatzbedarf im Jahr 2025 in Höhe von 1.650 Haftplätzen ausgegangen. Ferner wurde für die Kostenfolgeabschätzung eine Beschäftigungsquote von 60 vom Hundert angenommen.

Soweit der Entwurf die bereits jetzt auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetz bestehenden Standards beibehält und bislang geltendes Recht der beiden Landesgesetze zum Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe Sachsen-Anhalt in das Justizvollzugsgesetzbuch transformiert, entstehen keine zusätzlichen Bau- und Investitionskosten und voraussichtlich auch keine signifikanten Mehrausgaben und -bedarfe für das Land, weil beide Haftarten bereits seit langem entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen in Sachsen-Anhalt vollzogen werden. Gleiches gilt für die Regelungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und für Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung, die aus dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt übernommen werden.

Insbesondere werden Umbaumaßnahmen zur Durchführung der Einzelunterbringung oder von Langzeitbesuchen in den bestehenden Anstalten nicht erforderlich. Dies wird durch die Übergangsvorschrift in § 160 - E - entsprechend der bisherigen Regelung im Strafvollzugsgesetz (§ 201 StVollzG) erreicht. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass in einigen Altanstalten die räumlichen Voraussetzungen für eine vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Einzelunterbringung und Langzeitbesuche nicht ohne weiteres gewährleistet werden können. Die JVA Burg verfügt bereits über die Möglichkeit des Langzeitbesuches. In der JVA Halle befindet sich ein Langzeitbesuchsraum bereits in Planung. Zusätzliche Kosten, die deshalb konkret auf die neue Gesetzesvorschrift bezogen sind, dürften folglich nicht anfallen.

Die durch die Neuregelung des Rechts im Vollzug der Sicherungsverwahrung erhöhten Kostenanteile auch im Vollzug der Jugendstrafe und Freiheitsstrafe wurden bereits mit dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz des Landes abgeschätzt und sind im Kapitel 1105, Titel 533 02 mittels Verpflichtungsermächtigung abgesichert.

1. Personalmehraufwand

Durch das Gesetz werden Personal-, Sach- bzw. Verfahrensstandards nicht grundsätzlich verändert. Jedoch verlangt das Gesetz eine intensivere Umsetzung der weit überwiegend schon jetzt bestehenden Anforderungen und Vorgaben in der Praxis. Dies führt zu einem Mehraufwand für das Personal, etwa für die Ausweitung des Wohngruppenvollzugs.

Ferner wird der Ausbau der Sozialtherapie, um künftig neben den Sexualstraftätern auch gefährliche Gewaltstraftäter verpflichtend dort unterbringen zu können, einen Mehraufwand für das Personal erfordern. Die verpflichtende Einbeziehung der gefährlichen Gewaltstraftäter in die Sozialtherapie zusätzlich zu den schon nach bisheriger Rechtslage dort verpflichtend unterzubringenden Sexualstraftätern verlangt ggf. eine vollständige Auslastung der Plätze in der Sozialtherapie in der JVA Burg.

Der Mehraufwand für das Personal wird mit dem vorhandenen Personalbestand, insbesondere im Bereich der Fachdienste, durch weitere Strukturkonzentration und Optimierung innerhalb des Justizvollzugs des Landes umgesetzt werden.

1.1 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Die Gefangenen sollen zukünftig im Rahmen eines sog. Diagnoseverfahrens (§ 13 - E -) analysiert werden. Dieses Verfahren entspricht weit überwiegend den bestehenden Anforderungen und Vorgaben an eine Behandlungsuntersuchung, die sich schon jetzt an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Verfahren zu orientieren hat. Umfasst sind alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnoseverfahrens werden die Straf- und Jugendstrafgefangenen regelmäßig - schon heute - in einer gesonderten (Aufnahme)Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht. An die Qualifikation des Personals werden bereits heute höhere Anforderungen gestellt, je gravierender die Persönlichkeitsdefizite des Straf- und Jugendstrafgefangenen und je schwerwiegender die Straftaten sind.

Auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf im Gegensatz zum bislang geltenden Recht einen verstärkt therapieorientierten und individualisierten Ansatz zur Behandlung aller Gefangenen unabhängig vom Strafmaß vorsieht und dies grundsätzlich zu einem erhöhten Aufwand im Rahmen des Diagnoseverfahrens führen kann, ist dieser mit dem gegenwärtig zur Verfügung stehenden Personalbestand, insbesondere im Bereich der Fachdienste, zu bewältigen. Gleiches gilt für die regelmäßige Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

1.2 Besuche

Die nunmehr festgeschriebene Mindestbesuchsdauer zwei Stunden wird voraussichtlich nicht zu Personalmehrbedarf führen, da sie weit überwiegend die gegenwärtig praktizierten Besuchsmöglichkeiten darstellt.

1.3 Nachgehende Betreuung

Bei der in § 51 - E - geregelten Hilfe nach der Entlassung ist an eine vorübergehende Hilfe bzw. Krisenintervention, aber nicht an eine längerfristige Betreuung gedacht. Ob und inwieweit die Entlassenen dieses neue Hilfsangebot annehmen werden, lässt sich nicht abschätzen. Die Regelung wird voraussichtlich nicht zu einem Personalmehrbedarf führen.

1.4 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Auch die § 52 - E - geregelte institutionalisierte Hilfe ist eine nur vorübergehende. Hier lässt sich ebenso nicht abschätzen, ob und inwieweit diese Möglichkeit tatsächlich beansprucht wird. Voraussichtlich wird auch diese Regelung nicht zu einem Personalmehrbedarf führen. Eventuelle Mehrausgaben sollen durch die Kostentragungspflicht der Gefangenen ausgeglichen werden.

2. Sachaufwand

Soweit der Gesetzentwurf die bereits jetzt auf der Grundlage des StVollzG bestehenden Standards beibehält, führt er voraussichtlich nicht zu Mehrausgaben. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Religionsausübung und Gesundheitsfürsorge. Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Gefangene haben zudem Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Mehrbedarfe an Haushaltsmitteln ergeben sich insoweit nicht, da der bestehende Leistungskatalog nicht erweitert wird.

2.1 Zusätzliche Bau- und Investitionskosten

Für die Neuausrichtung der Sozialtherapie in der JVA Burg sind keine Baumaßnahmen oder zusätzlich Investitionskosten geplant.

2.2 laufende Mehrausgaben

Zur Umsetzung des Gesetzentwurfes sind teilweise laufende Mehrausgaben unumgänglich.

(1) Weiterzahlung der Vergütung bei der Teilnahme an Maßnahmen der Sozialtherapie

Durch die vorgesehene Weiterzahlung der Vergütung für die Teilnahme an Maßnahmen der Sozialtherapie können Mehrausgaben entstehen, wenn die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in der Sozialtherapie während der Arbeitszeit stattfinden oder soweit zu diesem Zweck eine Freistellung von schulischen- und beruflichen Bildungsmaßnahmen erfolgt ist.

Dadurch sollen die Gefangenen zur Teilnahme an solchen Maßnahmen zusätzlich motiviert werden.

Ausgehend von einer geschätzten durchschnittlichen Belegung der SothA mit 120 Gefangenen, davon 72 Gefangene in Beschäftigung (60 vom Hundert) und einer den

bisherigen Erfahrungen entsprechenden Stundenanzahl für Behandlungsmaßnahmen in der SothA von sechs Stunden je Gefangenen in der Woche und innerhalb der Arbeitszeit, errechnen sich monatliche Mehrkosten in Höhe von ca. 61.68 Euro je Gefangenen. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 53.300 Euro.

(2) Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Gemäß § 52 - E - können ehemalige Gefangene auf ihren Antrag vorübergehend in einer Anstalt verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist oder gefährdet erscheint. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

Die Kosten für die Unterbringung tragen die vorübergehend Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist. Die Kosten der Unterbringung werden entsprechend des Haftkostenbeitrages gemäß § 71 Abs. 2 - E - erhoben. Damit entstehen grundsätzlich keine Mehrausgaben für das Land Sachsen-Anhalt. Sofern aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des vorübergehend Untergebrachten eine Kostenerstattung nicht realisiert werden kann, entgehen dem Land je Aufnahme Fall Erstattungen in Höhe von rd. 1.878,50 Euro (187,85 Euro Haftkostenbeitrag (2014) x durchschnittlich zehn Tage Unterbringung).

(3) Evaluation, Kriminologische Forschung

Gemäß § 103 - E - soll der Justizvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Mit dieser Vorschrift wird nur der rechtliche Rahmen geschaffen, ohne eine konkrete, insbesondere inhaltliche, Verfahrensweise vorzugeben.

Die Kosten können gegenwärtig nur abgeschätzt werden. Diese hängen maßgeblich von der konkreten Art und Weise der Umsetzung der Aufgabe ab. In Betracht käme etwa eine Länderkooperation und zentraler Anbindung der kriminologischen Forschung bei einem Kriminologischen Dienst mit eigenem Projektsekretariat. Würde man sich bei dieser Schätzung an den für das Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt prognostizierten Kosten orientieren und den durch die hinzukommende Anzahl von Strafgefangenen bedingten möglichen Aufwuchs berücksichtigen, könnte man im Ansatz von einem Kostenrahmen von ca. 50.000 bis zu 100.000 EUR zur Konkretisierung eines möglichen Kostenrahmens für das Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt ausgehen. Der konkrete Bedarf an Haushaltsmitteln für eine effektive und effiziente kriminologische Forschung ist bis zum nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren vorzulegen.

(4) Arbeitsurlaub

Gemäß § 31 - E - haben Gefangene nunmehr einen Anspruch auf Arbeitsurlaub in Höhe von bis zu 20 Tagen im Jahr. Aufgrund der vorliegenden Strukturierung und

des Ablaufes der Arbeits- und Bildungsmaßnahmen in den Anstalten ist davon auszugehen, dass Mehrausgaben in den Anstalten nicht entstehen.

(5) Individuelle Behandlungsmaßnahmen

Hinzu können gegebenenfalls noch Kosten für die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen kommen. Da diese von den individuellen Defiziten des jeweiligen Gefangenen abhängen, können sie nicht beziffert werden.

2.3 Einsparungen

Von den Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, wird für diese Zeit ein Haftkostenbeitrag erhoben. Vergütungen nach diesem Gesetzentwurf bleiben unberücksichtigt. Den Gefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß § 64 Abs. 3 - E - verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Gefangenen hierdurch gefährdet würde. Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Höhe der Einnahmen für das Land ist derzeit nicht zu beziffern. Tatsächlich dürfte die Erhebung des Haftkostenbeitrags im Hinblick auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 - E - eher die Ausnahme darstellen.

Einsparungen, die mit den neuen Regelungen zur Kostenbeteiligung im Bereich der Gesundheitsfürsorge sowie mit Arbeitserleichterungen wegen der Abschaffung des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln verbunden sind, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

E. Anhörung

Der Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg, der Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt, der Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt, die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Beauftragte der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen, die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V., der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (BSBD), der Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V., die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), der Beamtenbund und Tarifunion Sachsen-Anhalt (dbb), die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ), das Evangelische Büro Sachsen-Anhalt, das Katholische Büro Sachsen-Anhalt, die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer sowie der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. wurden angehört.

Eine Stellungnahme abgegeben haben der Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg, der Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt, der Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (BSBD), der Beamtenbund und Tarifunion Sachsen-Anhalt (dbb), die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ), das Evangelische Büro Sach-

sen-Anhalt, das Katholische Büro Sachsen-Anhalt sowie die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer.

Darüber hinaus wurde dem Leiter der JVA Halle, dem Leiter der JVA Volkstedt, dem Leiter JVA Dessau-Roßlau, dem Leiter der JVA Burg, dem Leiter der JA Raßnitz sowie dem Leiter des LBBG die weitere Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme abgegeben haben der Leiter der JVA Halle, der Leiter der JVA Volkstedt, der Leiter der JVA Burg und der Leiter der JA Raßnitz.

Im Allgemeinen

Der Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt bezeichnet den GE als gelungen. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass ein konzeptionell neu ausgerichtetes Gesetz mit einheitlichen Begriffen und Regelungen für den Justizvollzug geschaffen werden soll, welches die aktuellen Neuerungen und Weiterentwicklungen des Resozialisierungsgedankens und der Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft berücksichtigt. Durch die Zusammenfassung aller Regelungen zum Vollzug von Freiheitsentziehungen ist es für die Praxis gut handhabbar.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Naumburg erhebt gegen den GE ganz überwiegend keine Bedenken. Einzig die Verteilung der U-Haft-Regelungen auf einzelne Abschnitte wird als unübersichtlich eingeschätzt.

Der BSBD und der dbb sachsen-anhalt begrüßen die Zusammenfassung der Regelungen für den Justizvollzug in einem Justizvollzugsgesetzbuch wird begrüßt. Gleichlautende Regelungen in den unterschiedlichen Gesetzen zur Ausgestaltung des Vollzuges gehören somit der Vergangenheit an. Dies bringt nicht nur für die Ausbildung des Personals erhebliche Vorteile, sondern ist auch in der praktischen Handhabung einfacher. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, die vorhandenen Vollzugsgesetze an die Entwicklungen anzupassen. Das Festhalten an der Arbeitspflicht wird ausdrücklich begrüßt.

Die KrimZ begrüßt, dass die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe sowie der U-Haft und des Strafarrests auf eine neue, dem aktuellen Entwicklungsstand des Verfassungsrechts entsprechende landesrechtliche Grundlage gestellt und dabei die Erfahrungen mit dem Jugendstraf- und U-Haftvollzugsgesetz verwerten soll. Dabei wird der Anspruch erhoben, neue reformorientierte Schwerpunkte zu setzen, in der Vollzugspraxis gut handhabbare Normen zu schaffen und dabei das gesamte Strafvollzugsrecht in einem integrierten Regelwerk zusammenzufassen. Dieses Vorhaben, das auf Vorarbeiten einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe aufbaut, ist weitgehend gelungen. In gesetzestechnischer Hinsicht haben die Entwurfsverfasser eine überwiegend verständliche und klare Sprache gefunden. Gesetzesinterne Verweisungen werden nur an wenigen Stellen gewählt.

Die Gliederung hält sich weitgehend an den bekannten Aufbau des bisherigen Bundesstrafvollzugsgesetzes. Im Hinblick auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung in einem eigenständigen Gesetz geht es im vorliegenden Entwurf nur um die besondere Berücksichtigung der Situation von Strafgefangenen, gegen welche die Sicherungsverwahrung vorbehalten oder bereits angeordnet worden ist. Aus der Neubewertung des verfassungsrechtlichen „Abstandsgebots“ folgt, dass schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren und den Vollzug der Sicherungsverwahrung

abzuwenden. Diesen Gesichtspunkt betont der Entwurf an verschiedenen Stellen. Zusätzliche Sonderregelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe in dieser Gruppe sind gegenwärtig nicht veranlasst.

Der Leiter der JVA Halle begrüßt die Zusammenführung der Regelungen zum Straf-, Jugendstraf- und Untersuchungshaftvollzug in einem Gesetz. Nach erster Einschätzung sind etwaige Detailprobleme bei der praktischen Anwendung denkbar, aber nicht wahrscheinlich. Auch der Aufbau und die Struktur des GE überzeugen. Positiv fällt auf, dass ein Großteil der in den bisherigen Berichten gegebenen Hinweise Berücksichtigung fanden.

Der Leiter der JVA Burg lobt grundsätzlich die Zielrichtung des GE, die Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen bereits bei Beginn des Strafvollzuges in den Mittelpunkt zu rücken. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich das dem GE zugrunde liegende Menschenbild in der Praxis bestätigt.

Durch das Evangelische Büro Sachsen-Anhalt und das Katholische Büro Sachsen-Anhalt werden keine Einwände gegen den GE erhoben. Dieser entspreche, was die Regelungen zur Seelsorge und zum Seelsorger angeht, den bewährten Normen des Bundesstrafvollzugsgesetzes und seien so gut zu akzeptieren.

Der Beauftragte der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen, die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V., der Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V., die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt, ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. haben gegen den Entwurf keine Einwände erhoben.

Im Besonderen

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Nach dem Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt enthält Abschnitt 1 des Entwurfs

neben allgemeinen Begriffsbestimmungen zum Anwendungsbereich, Zielen und Aufgaben des Strafvollzugs in §§ 7 bis 11 umfassende Regelungen zur Vollzugsgestaltung, die die bisherigen Regelungen in den genannten Einzelgesetzen zusammenfassen und somit für Einheitlichkeit sorgen, ohne dass inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Stellungnahme der Landesregierung: *Kenntnisnahme.*

Zu § 1 (Anwendungsbereich, allgemeine Begriffsbestimmungen)

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Naumburg regt die gesetzliche Trennung von Gefangenen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe und Strafgefangenen an, soweit diese nicht bereits durch den Vollstreckungsplan erfolgt, aus Sicht des Behandlungsvollzuges zielführend und in der Vollzugspraxis zu realisieren ist.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Eine gesetzliche vorgeschriebene Trennung von Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, und Strafgefangenen mit einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe ist nicht erforderlich und würde zu einem zusätzlichen Haftplatzbedarf in den Anstalten und den damit verbundenen Kostenfolgen führen. Durch den Vollstreckungsplan werden Strafgefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen und langstrafige Gefangene bereits getrennt. Darüber hinaus gewährleisten die vorgesehenen Trennungsregelungen und Binnendifferenzierungsmöglichkeiten eine ggf. erforderliche Trennung im Einzelfall.

Zu § 7 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze)

Der Leiter der JVA Halle regt an, Abs. 2 S. 2 zu streichen. Die gesetzliche Verankerung des besonderen Augenmerks auf die Verhütung von Selbsttötungen erscheine wenig sinnvoll. Dies verspreche weder positiven Einfluss auf die Gefahr noch auf die Lösung des (bekannten) Problems. Es drohe ein Dokumentationswahn, der letztlich eher Nachteile als Vorteile berge. Zudem wird angeregt, in Absatz 3 das Wort „objektiv“ vor das Wort „die Bedürfnisse“ einzufügen, da nur diese maßgeblich seien.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Insbesondere in Ansehung der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Selbsttötungen im Vollzug von Sachsen-Anhalt soll diese (selbstverständliche) Obliegenheit als Gestaltungsgrundsatz aufgenommen werden und die vorhandene Sensibilität in Anstalten weiter erhöhen. Damit wird auch ein wesentlicher Punkt des Vollzugsrahmenkonzeptes umgesetzt. Die Auffassung, allein die Objektivierung der Bedürfnisse der Gefangenen seien bei der Vollzugsgestaltung maßgeblich, verkennt, dass die nicht abschließende Aufzählung des Abs. 3 bereits personenbezogene und damit individualisierte Bedürfnisse enthält.

Der Leiter der JVA Burg regt an, Abs. 2 S. 2 zu streichen. Die Pflicht zur Verhütung von Selbsttötungen sei selbstverständlich und werde von den Vollzugsbehörden intensiv verfolgt.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen des Leiters der JVA Halle zu diesem Punkt verwiesen.

Der Leiter der JVA Burg regt weiter an, Abs. 3 wie folgt zu fassen: *„Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, sollen bei der Vollzugsgestaltung berücksichtigt werden.“*

Die verpflichtende Formulierung würde die Anstalten im Einzelfall vor unlösbare Schwierigkeiten stellen, wenn die Berücksichtigung sehr seltener herkunftsspezifischer Ansprüche aufgrund tatsächlicher Gegebenheit nicht möglich sei.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung.*

Die Formulierung „sollen“ macht hierbei deutlich, dass die Berücksichtigung den Regelfall darstellt, jedoch auch eine Öffnungsklausel für Fälle, in denen dies ausnahmsweise nicht möglich ist, enthält.

Zu § 8 (Grundsätze der Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und Jugendstrafe)

Der Leiter der JVA Halle regt die Streichung des Anspruchs auf unverzügliche Teilnahme am Leben in Freiheit an. Diese eröffne erhebliche Problemfelder und vertrage sich nicht mit den in den §§ 45 ff. des GE gewählten Formulierungen.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Auch wenn sich die Formulierung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Leben in Freiheit gegeben sind, bezieht, kann dieser Anspruch ggf. dazu führen, dass Gefangenen ein Aufenthalt außerhalb der Anstalt zugesprochen wird, obwohl er hierfür (noch) nicht geeignet ist. Um diesen Missverständnissen vorzubeugen, wurde die Regelung gestrichen.

Zu Abschnitt 2 (Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung)

Nach dem Generalstaatsanwalt von Sachsen-Anhalt enthält Abschnitt 2 in den §§ 12 ff. des GE im Vergleich zu den bisherigen Einzelgesetzen außergewöhnlich ausführliche und detaillierte Regelungen zur Aufnahme, Diagnose sowie Vollzugs- und Eingliederungsplanung; es bleiben keine regelungsbedürftigen Sachverhalte offen. Durch die Dokumentations- und Fortschreibungspflicht aller Planungsmaßnahmen verfügt die Vollzugseinrichtung jederzeit über eine vollständige Übersicht über die mit dem Gefangenen durchgeführten Therapien und sonstige Maßnahmen. Die Vollzugsbehörde ist demzufolge in der Lage, den Gefangenen sowie seine Fähigkeiten und Probleme umfassend einzuschätzen.

Stellungnahme der Landesregierung: Kenntnisnahme.

Zu § 13 (Diagnoseverfahren)

Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer regt an, die Bezeichnung „*Psychologische Psychotherapeuten*“ in Abs. 2 zu ergänzen. Eine hohe Prävalenzrate psychischer Erkrankungen bei Straftätern, erfordert bei einem großen Teil der Strafgefangenen eine zusätzliche, an wissenschaftlichen Standards orientierte klinisch-psychotherapeutische Diagnostik, die, unabhängig von der Länge der Strafzeit oder der Schwere der Straftat, durch entsprechend qualifizierte psychologische Psychotherapeuten oder Fachärzte zu erfolgen hat.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Durch die Aufnahme der vorgeschlagenen Formulierung wird klargestellt, dass auch Psychologische Psychotherapeuten nicht unwesentlich an der Behandlung von Gefangenen beteiligt sind.

Zu § 14 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)

Der Leiter der JA Raßnitz regt an, den bisherigen nach dem JStVollzG LSA bewährten Fortschreibungsrhythmus von vier Monaten auf Jugendstrafen bis zwei Jahren zu beschränken.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Der Vorschlag entspricht § 11 Abs. 2 S. 2 JStVollzG LSA und hat sich in der Praxis bewährt.

Durch den Leiter der JA Raßnitz wird weiter angeregt, eine Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe erst sechs Monate vor dem möglichen Entlassungszeitpunkt zu ermöglichen. Zwölf Monate seien wenig praktikabel, da zu diesem Zeitpunkt, insbesondere bei jungen Gefangenen in der Regel noch nicht gesagt werden könne, wo der Betreffende tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt haben wird. Zudem werde so frühzeitig noch kein Bewährungshelfer bestimmt.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Der Vollzug ist von Beginn an auf eine gezielte Wiedereingliederung zu richten. Damit ist so früh wie möglich der mögliche Entlassungszeitpunkt zu bestimmen und mit den erforderlichen Stellen und Institutionen Kontakt aufzunehmen. Die Reduzierung auf sechs Monate vor dem möglichen Entlassungszeitpunkt steht hierzu im Widerspruch.

Der Leiter der JVA Burg regt an, die Frist für die Dauer des Aufnahmeverfahrens auf acht Wochen zu verlängern. Die personellen Ressourcen seien begrenzt. Die Zuarbeiten der privaten Partner könnten zwar in der vorgegebenen Zeit abgefordert werden. Zusammenfassung, Planung und Konferenzdurchführung innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes seien jedoch problematisch.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Der in der Entwurfsregelung genannte Zeitraum ist seit 1977 gesetzlicher Standard. Die genannten Rahmenbedingungen sind auch in anderen Anstalten vorhanden. Die Anstalten haben eigenverantwortlich mit organisatorischen Maßnahmen innerhalb der Institution, sicherzustellen. Eine Verlängerung des Aufnahmeverfahrens ist nicht gerechtfertigt.

Der Leiter der JVA Burg regt an, dass das für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung geltende Betreuungsangebot auch Gefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zugänglich gemacht werden sollte. Nach der Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung sei eine auffällige „Schieflage“ zwischen diesen Gefangenengruppen entstanden. Die von Sicherungsverwahrung bedrohten Gefangenen würden von der besonders intensiven Betreuungs- und Behandlungsnotwendigkeit des SVVollzG LSA erfasst, um den Vollzug der Sicherungsverwahrung durch Verminderung der festgestellten Gefährlichkeit zu vermeiden. Nahezu vergleichbar sei jedoch die Situation der Gefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Auch diese können nur dann aus dem Vollzug entlassen werden, wenn durch eine Reduzierung der festgestellten Gefährlichkeit eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung nach mindestens 15 Jahren verantwortet werden kann.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind nach der Entscheidung des BVerfG vom 4.5.11 grundsätzlich anders zu betreuen und zu

behandeln als andere Strafgefangene. Dies gilt auch für den Maßstab zur Aussetzung der Freiheitsentziehung zur Bewährung. Unabhängig davon eröffnet der GE, die auch heute schon bestehende individuelle Möglichkeit, einem Gefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine entsprechende Betreuung und Behandlung anzubieten, wenn diese für seine Resozialisierung erforderlich ist. Die gegenwärtig rechtssystematisch noch fehlerhaft verorteten Regelungen für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gehen mit der Bereinigung des SVVollzG LSA vollständig in dem GE auf.

Durch den BSBD und dbb sachsen-anhalt wird angeregt, hinter dem Wort „Anstaltsleiter“ die Worte „oder ein von ihm Beauftragter“ einzufügen, damit z. B. auch Fachdienste (Psychologischer oder Sozialer Dienst) Konferenzen zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes führen können.

Stellungnahme der Landesregierung: *Teilweise Berücksichtigung.*

§ 14 bleibt unverändert. In § 106 wurde jedoch, orientiert an § 156 StVollzG, klarstellend die generelle Befugnis des Anstaltsleiters aufgenommen, Aufgaben auf andere Bedienstete, ggf. mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, zu delegieren.

Zu Abschnitt 3 (Unterbringung, Verlegung u. Überstellung, Vorführung u. Ausantwortung)

Nach dem Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt werden in Abschnitt 3 die Unterbringungsmöglichkeiten individuell für alle Haftarten unterschiedlich nach Alter und Geschlecht der Gefangenen komplett geregelt. § 20 normiere nunmehr den Wohngruppenvollzug als regelmäßige Unterbringungsform nicht nur für junge Gefangene, sondern auch für erwachsene Strafgefangene, um ein von gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme geprägtes Zusammenleben einzuüben.

Stellungnahme der Landesregierung: *Kenntnisnahme.*

Zu § 17 (Trennungsgrundsätze)

Durch den BSBD und dbb sachsen-anhalt wird angeregt, Abs. 2 zu streichen. Untersuchungsgefangene seien so zu behandeln, dass der Anschein vermieden werde, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. Die Vermischung von Haftarten hätte zwingend eine Einschränkung des Tragens eigener Kleidung zur Folge (§ 60 Abs. 2 S. 2 des GE), ohne dass dies nach § 119 Abs. 1 StPO erforderlich sei. Das Tragen eigener privater Kleidung verstärke den Eindruck der Unschuldsvermutung, werde aber auch als besonderes Statussymbol bei den Gefangenen angesehen. Dieser Grundsatz der Unschuldsvermutung werde aufgeweicht und der Untersuchungsgefangene für eine verfehlte Haftplatzkapazität bestraft.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Die Regelungen entsprechen denen des StVollzG. Die ausnahmsweise erforderliche gemeinschaftliche Unterbringung führt nicht automatisch zu einer Anwendung von § 60 Abs. 2 S. 2 des GE, sondern erfordert weiterhin eine auf den Gefangenen bezogene Einzelfallentscheidung.

Zu § 18 (Unterbringung während der Einschlusszeiten)

Durch den BSBD und dbb sachsen-anhalt wird angeregt, Abs. 2 S. 1 zu streichen. Gefangene der JVA Burg würden die Verlegung in eine andere Anstalt beantragen, da in dieser nur sehr wenige Hafträume für eine gemeinschaftliche Unterbringung vorhanden seien. Der Grundsatz der Einzelunterbringung diene dem Schutz der Privat- und Intimsphäre des Gefangenen und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Einschlusszeiten bis zu zwölf Stunden seien an den Wochenenden die Regel. Die Einzelunterbringung sei bisher erklärtes Ziel der Justizministerin gewesen. Deren Aufweichung berge die Gefahr, dass Gefangene in Abhängigkeit gerieten und somit das Vollzugsziel gefährdet würde.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Die Regelungen entsprechen denen des StVollzG. Der Grundsatz der Einzelunterbringung wird nicht aufgeweicht. Es kann immer wieder (Gefährdungs)Situationen geben, die ausnahmsweise eine gemeinschaftliche Unterbringung, auch zum Schutz des Gefangenen, erfordern. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage notwendig.

Zu § 20 (Wohngruppenvollzug)

Durch den BSBD und dbb sachsen-anhalt wird angeregt, die Ermessensregelung in Abs. 4 zu streichen. Wohngruppenvollzug sei nicht nur eine Form der Unterbringung, sondern auch eine wichtige Maßnahme zur Einübung eines Zusammenlebens, das von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt würde. Wohngruppenvollzug diene der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssten. Bei Gefangenen, die Defizite in der sozialen Kompetenz aufweisen und (noch) nicht in der Lage sind, ihren Alltag selbständig zu regeln, ließen sich diese so am besten ausmerzen.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Die generelle Unterbringung von Strafgefangenen im Wohngruppenvollzug fördert nicht unerheblich Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, die im Jugendstrafvollzug überschaubarer, beherrschbarer und insoweit verantwortbarer sind als im Erwachsenenvollzug. Erforderlich ist eine Einzelfallentscheidung, die eine individuelle Eignungsfeststellung beinhaltet.

Der Leiter der JA Raßnitz regt an, die Regelung nicht auf eine bestimmte Anzahl an Personen zu begrenzen, da schon heute teilweise 20 Gefangene in einer Wohngruppe untergebracht seien. Würde die Regelung beibehalten werden, wären in der JA bauliche Veränderungen notwendig, um ausschließlich Wohngruppen für maximal 15 Personen einzurichten. Dafür wären zusätzliche finanzielle Mittel und eine Reduktion der Gesamtkapazität der Anstalt erforderlich.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung.*

Die offene Regelung ermöglicht es zudem sich ggf. an die Ergebnisse kriminologischer Forschung anzupassen und die Wohngruppen individueller, je nach der Eignung der Gefangenen, zu gestalten (z. B. Wohngruppe mit 8 oder mit 17 Gefangenen).

Zu Abschnitt 4 u. 5 (Sozialtherapie und Psychologische Behandlung im Vollzug)

Die Abschnitte 4 und 5 garantieren nach dem Generalstaatsanwalt von Sachsen-Anhalt dem Gefangenen ein umfassendes Therapieangebot, das Sozialtherapie, psychologische Behandlung, Arbeitstherapie, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie Arbeits- und Freizeitangebote beinhaltet, die allesamt auf die Erreichung des in § 2 des GE definierten Vollzugsziels ausgerichtet sind.

Stellungnahme der Landesregierung: Kenntnisnahme.

Zu § 24 (Sozialtherapie)

Nach der KrimZ modifiziere der Entwurf die rechtlichen Voraussetzungen für eine Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen, die sich bisher in § 9 StVollzG finden. Die vorgeschlagene Neuregelung fällt nicht nur wesentlich ausführlicher aus, sie stellt die sozialtherapeutische Behandlungsmethode auch auf eine tragfähige Rechtsgrundlage und etabliert sie als Teil des „therapeutischen Standards“ im Erwachsenenvollzug. Die Methode wird unter Bezugnahme auf das Konzept der „therapeutischen Gemeinschaft“ angemessen umschrieben und damit erstmals Gegenstand einer Legaldefinition. Zentrale Voraussetzung der Sozialtherapie ist nach dem Entwurf, dass sie „angezeigt“ ist. Das wird in der Begründung mit den drei Elementen der Therapiefähigkeit, -bedürftigkeit und -notwendigkeit nachvollziehbar erläutert. Dabei wird nach der Dringlichkeit zwei Gruppen von Gefangenen unterschieden: Solche, die als „erheblich gefährlich“ im Sinne der Befürchtung schwerer Gewalt- und Sexualdelikte eingestuft werden und andere Gefangene. Während die erste Gruppe unter der Voraussetzung, dass die Therapiekriterien erfüllt sind, zwingend in der Sozialtherapie unterzubringen ist, gilt für die zweite Gruppe eine Ermessensregel. Darin dürfte eine sinnvolle Abstufung liegen, die Behandlungsbedürfnisse der Gefangenen ebenso berücksichtigt wie das Bedürfnis der Organisation Justizvollzug an einer gleichmäßigen Auslastung der angebotenen Behandlungsprogramme. Zu begrüßen ist, dass sich der GE von einer zu einseitigen Ausrichtung der Sozialtherapie auf Sexualstraftäter löst, die in den letzten Jahren zu einer starken Konzentration dieser Tätergruppe in sozialtherapeutischen Einrichtungen geführt hat. Der Verzicht auf eine Zustimmung der Gefangenen bezüglich der Verlegung und die Betonung der Motivierung zur Mitarbeit erscheine ebenso begrüßenswert.

Stellungnahme der Landesregierung: Kenntnisnahme.

Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer begrüßt die Einbeziehung der integrativen Sozialtherapie. Die in der Begründung erwähnten Effekte der integrativen Sozialtherapie können aber nur erwartet werden, wenn ausreichend personelle und strukturelle Ressourcen vorhanden sind. Es wird daher dringend empfohlen, die Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e. V., in denen Mindeststandards für integrative Sozialtherapie beschrieben werden, einzuhalten.

Stellungnahme der Landesregierung: Kenntnisnahme.

Der Leiter der JVA Burg begrüßt die ausdrückliche Einbeziehung der Gewaltstraftäter in den Kreis derjenigen, bei denen eine sozialtherapeutische Intervention indiziert ist.

Stellungnahme der Landesregierung: Kenntnisnahme.

Zu § 25 (Psychologische Behandlung)

Durch die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer wird angeregt, die Vorschrift wie folgt zu fassen: *„Psychotherapeutische Behandlung dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einen Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen.“* Für eine klare Abgrenzung der Begrifflichkeiten in diesem Paragraphen sei es zielführender psychologisch mit psychotherapeutisch zu ersetzen. Eine Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, die im Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen, könnten nur durch Ärztliche oder Psychologische Psychotherapeuten durchgeführt werden. Psychologen dürften nicht diagnostizieren und behandeln, da sie nicht über die entsprechende Ausbildung verfügen und keine Approbation hätten.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Entwurfsfassung stellt den Oberbegriff für die psychologische Behandlung im Justizvollzug dar. Sie orientiert sich maßgeblich an den Voraussetzungen einer psychischen Störung bzw. eines „*unsound mind*“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Konkretisierung dieser Voraussetzungen obliegt in erster Linie dem Gesetzgeber. Dieser hat auf Bundesebene mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) den Begriff der „*psychischen Störung*“ als innerstaatlicher Entsprechung des konventionsrechtlichen Begriffs geschaffen. Wie den Gesetzgebungsmaterialien zu entnehmen ist, wird mit dem Begriff der „*psychischen Störung*“ ausdrücklich auf die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e) EMRK entwickelten Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung Bezug genommen. Er hat damit in Abweichung von der bisherigen Rechtslage, in der lediglich zwischen der Unterbringung gefährlicher Straftäter in einer Justizvollzugsanstalt zu Präventionszwecken auf der einen und der Unterbringung psychisch Kranker, die im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit Straftaten begangen hatten, auf der anderen Seite unterschieden wurde, erstmals die besonderen Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. e) EMRK konkretisiert und eine weitere Unterbringungsart für psychisch gestörte, für die Allgemeinheit gefährliche Personen geschaffen, bei der im Rahmen des Verfahrens eine psychische Störung festgestellt und die Unterbringung sodann nicht in einer Justizvollzugsanstalt, sondern in einer therapeutischen Anstalt vollzogen wird.

Damit hat der Gesetzgeber gerade nicht an die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 20, 21 StGB angeknüpft, sondern ersichtlich eine neue dritte und damit eigenständige Kategorie geschaffen, die das Verständnis der psychischen Störung nach der EMRK aufgreift und sich unterhalb der Schwelle von §§ 20, 21 StGB einordnet.

Dementsprechend setzt der Begriff der „*psychischen Störung*“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG gerade nicht voraus, dass der Grad einer Einschränkung der Schuldfähigkeit nach den §§ 20, 21 StGB erreicht wird. Vielmehr sind auch spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz sowie der

Impuls- und Triebkontrolle unter diesen Begriff zu fassen; gleiches gilt insbesondere auch für die dissoziale Persönlichkeitsstörung. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der ausdrücklich darauf hinweist, dass auch ein „weiterhin abnorm aggressives und ernsthaft unverantwortliches Verhalten eines verurteilten Straftäters“ - und zwar unabhängig vom Vorliegen einer im klinischen Sinn behandelbaren psychischen Krankheit - nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e) EMRK eine Freiheitsentziehung rechtfertigen kann und in diesem Sinne auch der Begriff der psychischen Störung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG zu verstehen sei (BT-Drucks. 17/3403, S. 53 f.). Auch wenn sich die Begriffswahl des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG „zugleich“ an den in der Psychiatrie eingeführten Klassifikationssystemen ICD-10 und DSM-IV anlehne, erfordert die Annahme einer der dort aufgeführten Diagnosen einen klinisch erkennbaren Komplex von Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten, die mit persönlichen Belastungen und Beeinträchtigungen der betroffenen Person verbunden sind; soziale Abweichungen oder Konflikte allein reichen hingegen nicht aus. Allerdings könnten sich spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz, der Impuls- oder Triebkontrolle als psychische Störung darstellen. Dies gelte insbesondere für die dissoziale Persönlichkeitsstörung und verschiedene Störungen der Sexualpräferenz, etwa die Pädophilie oder den Sadomasochismus.

Der Begriff der „*psychischen Störung*“ deckt damit ein breites Spektrum von Erscheinungsformen ab, von denen nur ein Teil in der psychiatrisch-forensischen Begutachtungspraxis als psychische Erkrankung gewertet werde (vgl. BT-Drucks. 17/3403, S. 54). Ungeachtet der ergänzenden Bezugnahme des Gesetzgebers auf die psychiatrischen Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV handelt es sich danach bei dem Begriff der „*psychischen Störung*“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der mit den überkommenen Kategorisierungen der Psychiatrie nicht deckungsgleich ist. Ob seine Merkmale im Einzelfall erfüllt sind, haben die Gerichte eigenständig zu prüfen. Auch wenn die Frage nach dem Vorliegen einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG regelmäßig nur auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zu beantworten sein wird, obliegt die rechtliche Beurteilung der von Sachverständigen ermittelten medizinischen oder psychologischen Tatsachen allein den Gerichten (vgl. zum Ganzen BVerfG, Beschluss vom 15. September 2011 - 2 BvR 1516/11).

Vor diesem Hintergrund ist die angeregte Formulierung der „*Psychotherapeutischen Behandlung*“ zu eng und stellt nur eine weitere Behandlungsmöglichkeit im umfassenden Feld der psychologischen Behandlung dar.

Durch den Leiter der JA Raßnitz wird eine Differenzierung zwischen psychologischer Behandlung und Psychotherapie angeregt.

Das Angebot von Psychotherapie erfordere eine Ausbildung in einer Psychotherapie-richtung mit wissenschaftlicher Anerkennung. Im Psychologiestudium werde diese nicht automatisch erworben. So könne zwar jeder Psychologe psychologische Behandlung anbieten, nicht jedoch Psychotherapie. Auf der anderen Seite sei nicht jeder in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren ausgebildete Bedienstete ein Psychologe (z. B. auch Sozialpädagogen). Dementsprechend könnten diese Berufsgruppen zwar Psychotherapie, aber keine psychologische Behandlung anbieten. Darüber hinaus sei die Bezeichnung „Psychotherapeut“ geschützt, d. h. nur ein kleiner Teil der in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren ausgebildeten Kollegen dürfe sich als „Psychologischer

Psychotherapeut“ bezeichnen (nur derjenige mit Approbation), während alle anderen jedoch ebenfalls Psychotherapie durchführen dürften. Der Begriff „Psychotherapeut“ solle im Gesetz und den Kommentaren daher nur verwendet werden, wenn ausdrücklich approbierte Psychotherapeuten und damit einhergehend eine Einschränkung in der Verwendung der Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie, tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie, Psychoanalyse und systemische Therapie¹) gemeint seien. Die Begleitung der Auseinandersetzung des (Jugend-)Strafgefangenen mit seinem Delikt erfordere nur in seltenen Fällen notwendigerweise eine Psychotherapie und könne in der überwiegenden Zahl der Fälle durch eine psychologische Behandlung erfolgen. Hierbei gehe es z. B. um Einstellungsänderungen, Erwerb sozialer Kompetenzen (Konfliktlösungskompetenzen), kritische Beurteilung der Folgen des eigenen Handelns, Entwicklung von Handlungsalternativen und realistischen Lebenszielen, etc. Psychologische Behandlung sei jedoch - anders als im § 25 aktuell formuliert - nicht geeignet, psychische Störungen zu behandeln, dies erfordere Psychotherapie und eine entsprechende Ausbildung. Zwischen deliktspezifischer Behandlung und Psychotherapie sei daher zu unterscheiden. Deliktspezifische Behandlung könne durch alle Fachdienste, Psychologen und Sozialarbeiter bzw. Pädagogen in Form von Gesprächen und Trainings, einzeln und in Gruppen, wahrgenommen werden, während Psychotherapie von approbierten Psychotherapeuten zur Behandlung von Persönlichkeitsstörungen mit Krankheitswert angeboten werden könne.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zu § 25 des GE verwiesen. Darüber hinaus werden auf der Grundlage des Diagnoseverfahrens (§ 13 des GE) die für den einzelnen Gefangenen erforderlichen, individuellen Behandlungsmaßnahmen konkretisiert und differenziert. Auch insoweit ist eine (pauschale) gesetzliche Differenzierung nicht erforderlich.

Der Leiter der JVA Volkstedt regt die Aufnahme folgender (ergänzender) Regelung an: „*Behandlung ohne Krankheitswert*“. Behandlungen mit Krankheitswert seien nur mit einer entsprechenden Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz erlaubt. Die Formulierung: „...*insbesondere auf die Behandlung psychischer Störungen bezieht, die im Zusammenhang mit der Straffälligkeit steht*“ begrüßt. Damit sei Raum für die Behandlung von psychischen Störungen gegeben, die zwar nicht mit der Straffälligkeit im direkten Zusammenhang steht, aber einen Leidensdruck beim Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen verursachen.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zu § 25 des GE verwiesen.

Der Leiter der JVA Halle regt an, den Begriff „*psychische Störungen*“ durch „*Auffälligkeiten*“ o. Ä. zu ersetzen, da Psychologen ohne Approbation psychische Störungen nicht behandeln dürften.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zu § 25 des GE verwiesen.

Zu § 29 (Arbeit)

Durch den BSBD und dbb sachsen-Anhalt wird angeregt, Abs. 2 S. 3 wie folgt zu fassen: „Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Gefangene, die über 67 Jahre alt sind,“

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Regelung entspricht § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG und soll gerade nicht auf die Regelaltersrente nach § 35 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch angehoben werden.

Die KrimZ regt die freiwillige Erwerbsarbeit an. Diese erfülle für die Bevölkerung außerhalb des Vollzugs mehrere Funktionen. Sie diene in erster Linie dem Gelderwerb und könne daneben positive Effekte erzielen, etwa eine sinnvolle Strukturierung des Lebens. Dabei könnten Arbeitnehmer Arbeitsverträge einschließlich einer angemessenen Bezahlung aushandeln, sich auf die Regeln des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts berufen und notfalls einen Mindestlohn fordern. Die Bedingungen des Justizvollzugs weichen davon deutlich ab. Die gesetzliche Verpflichtung der Gefangenen kann durch ein Motivationsgebot ersetzt werden. Das bei jeder Form der Verpflichtung zur Arbeit problematische Spannungsverhältnis zum Grundrecht der Berufsfreiheit würde gar nicht erst entstehen.

Das Konfliktpotential im Vollzug würde reduziert, weil die Arbeitspflicht bei schuldhafter Nichterfüllung auch nicht mehr mittels Disziplinarmaßnahmen durchgesetzt zu werden bräuchte.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die in Abs. 2 S. 1 getroffene Regelung entspricht § 41 Abs. 1 StVollzG. In Sachsen-Anhalt hat es sich in der Vergangenheit bewährt, den Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen verpflichtend eine sinnvolle Arbeit zuzuweisen. Diese werden hierdurch angeleitet, regelmäßig einer Beschäftigung nachzugehen und sich an den täglichen Arbeitsprozess zu gewöhnen. Dabei steht nicht in erster Linie die Wirtschaftlichkeit dieser Arbeit im Vordergrund; es ist nicht Ziel der Anstalt, von der Arbeit der Gefangenen finanziell zu profitieren. Im Sinne des Angleichungsgrundsatzes soll die Arbeit aber nach Möglichkeit eine Entsprechung auf dem freien Arbeitsmarkt finden. Unproduktive, abstumpfende Arbeit soll den Gefangenen nicht zugewiesen werden. Bei freiwilliger Beschäftigung im Vollzug besteht die nicht unerhebliche Gefahr, dass Beschäftigungsplätze nicht besetzt und Aufträge nicht erfüllt werden könnten.

Dies könnte wiederum die in Sachsen-Anhalt im Vollzug tätigen Firmen dazu bewegen, sich aus dem Justizvollzug zurückzuziehen. Damit stünden den Gefangenen keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung.

Zu § 33 (Besuch)

Durch den BSBD und dbb sachsen-Anhalt wird angeregt, Abs. 6 um den Hinweis zu ergänzen, dass diese Besuche nicht auf die Mindestbesuchszeit der sozialen Kontakte mit den Angehörigen nach Abs. 1 angerechnet werden.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung (Klarstellung).

Zu § 35 Absatz 1 (Durchführung der Besuche)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz begrüßt die Gleichstellung von Absuchung und Durchsuchung als hoheitliche Maßnahme wird begrüßt.

Stellungnahme der Landesregierung: Kenntnisnahme.

Zu § 36 Absatz 2 (Überwachung der Besuche)

Wegen des Ausnahmecharakters der Regelung wird durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz aus Klarstellungsgründen angeregt, folgende Formulierung aufzunehmen: „Besuche werden akustisch nur überwacht, ...“

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung (Klarstellung).

Zu § 37 (Telefongespräche)

Durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wird angeregt, Abs. 1 (Ausnahme) nach Abs. 2 (generelle Regelung) zu verorten. Im Übrigen könnten die in Abs. 2 enthaltenen Nutzungsbedingungen der Anstalt die Regelungen von Abs. 1 S. 2 bis 5 außer Kraft setzen (z. B. könnte die Überwachung von Telefonaten mit Verteidigern oder Beiständen betroffen sein).

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

Abs. 1 stellt als Sollvorschrift den Grundsatz dar, während die Ermessensregelung des Abs. 2 alle übrigen Fälle erfasst. Die Nutzungsbedingungen der Anstalt dürfen nicht im Widerspruch zum Gesetz stehen. Schon heute erfolgt keine Überwachung von Telefonaten mit Verteidigern oder Beiständen.

Zu § 38 (Schriftwechsel)

Nach der KrimZ wird das Recht auf Schriftwechsel wird durch die vorgeschlagenen Regelungen gegenüber den bisher geltenden Normen der §§ 28 ff. StVollzG klarer und teilweise weniger restriktiv gefasst. So sollen die gesetzlichen Vorschriften zur Überwachung des Schriftwechsels gegenüber der bisherigen Regelung in § 29 StVollzG auf eine Einzelfallprüfung der Erforderlichkeit umgestellt werden. Dies dürfte auch der Vollzugspraxis in vielen Anstalten entsprechen.

Stellungnahme der Landesregierung: Kenntnisnahme.

Der Leiter der JVA Halle regt an, die Formulierung „begründeter Fall“ durch die Formulierung „Ausnahmefall“ o. Ä. zu ergänzen.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Formulierung des „begründeten“ Falles hebt das Begründungserfordernis für die Gefangenen deutlicher hervor.

Zu § 41 (Überwachung des Schriftwechsels)

Das Evangelische Büro Sachsen-Anhalt regt an, den Schriftwechsel und damit entsprechend auch die sonstige Kommunikation mit Seelsorgern von der Überwachung auszunehmen. Dies habe seinen Grund im verfassungsrechtlich geschützten Beicht- und Seelsorgegeheimnis, das auch in Art. 20 des Evangelischen Kirchenvertrages mit dem Land Sachsen-Anhalt festgeschrieben und unverbrüchlich sei. Für die Seelsorger bestehe die Verpflichtung, über das, was ihnen in einem Beicht- oder Seelsorgegespräch anvertraut werde, zu schweigen. Es sei daher dafür Sorge zu tragen, dass geführte Gespräche, Telefongespräche und auch Schriftwechsel mit Seelsorgern vertraulich blieben. Zur ungestörten Ausübung der Seelsorge sei es erforderlich, dass Gefangene, die sich an einen Seelsorger wenden, darauf verlassen können, dass der Inhalt dieser Gespräche nicht überwacht werde. Nur so könne sichergestellt werden, dass sich der Betroffene tatsächlich vertrauensvoll an den Seelsorger wenden könne (z. B. Beichte ablegen oder Ängste loswerden).

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Einer Ergänzung oder Klarstellung zur Wahrung des Seelsorge- und Beichtgeheimnis bedarf es nicht. Die uneingeschränkte Beachtung ist sichergestellt. Sie ergibt sich bereits als Ausprägung der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus dem Kirchenrecht. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend § 29 StVollzG. Sie wurde insbesondere im Hinblick auf den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen, die konsularischen Vertretung des Heimatlandes der Untergebrachten und weiterer Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gestützt ist, erweitert. § 29 StVollzG ist durch die Rechtsprechung bestätigt und hat sich in der Praxis bewährt.

Zu § 42 Absatz 3:

Durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wird angeregt, die Formulierung des § 61 Abs. 3 S. 1 JStVollzG LSA zu übernehmen, da sonst die Gefahr bestehen könnte, dass der Gefangene nur eine Mitteilung erhalte, wenn mehrere Schreiben angehalten worden sind.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung (Klarstellung).*

Zu § 43 Absatz 2:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist darauf hin, dass die Nutzungsbedingungen der Anstalt nicht im Widerspruch zum Gesetz stehen dürfen.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung.*

Die Nutzungsbedingungen stehen schon heute nicht im Widerspruch zum StVollzG.

Zu § 43 Absatz 2:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist darauf hin, dass die mit der Nutzung verbundenen Eingriffsbefugnisse für Kontrollen und Beschränkungen im Gesetz klar geregelt werden müssten. Nutzungsbestimmungen seien hierfür nicht ausreichend.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung.*

Die Norm regelt unter den Voraussetzungen von Abs. 2 ausschließlich den Zugang zu und die Nutzung von Landeseigentum (Computerkabinett u. s. w.). Für die Zulassung, Beschränkung und Nutzung eigener Geräte enthält der GE bereits in Abschnitt 9 eigenständige gesetzliche Eingriffsgrundlagen.

Zu § 44 (Pakete)

Durch den BSBD und dbb sachsen-Anhalt wird angeregt in Abs. 2 eine Kostenregelung für den Versand von Paketen aufzunehmen. Diese diene insbesondere der Klarstellung, wer die Kosten zu tragen habe, wenn ein Paket nicht angenommen werde und zurück zu senden sei.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Abs. 6 enthält bereits eine entsprechende Kostenregelung.

Darüber hinaus regen der BSBD und dbb sachsen-Anhalt an, Abs. 5 S. 2 wie folgt zu fassen: „*Der Inhalt wird in Gegenwart des Gefangenen überprüft und wird anschließend in seinem Beisein verschlossen.*“ Dadurch werde sichergestellt, dass Dinge die verpackt wurden auch Eigentum des Gefangenen sind und keine sicherheitsrelevanten Sachen enthielten.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung.*

Durch das Verfahren wird eine Schutzvorschrift für Gefangene und den Vollzug geschaffen.

Die KrimZ kritisiert das Verbot des Empfangs von für Nahrungs- und Genussmittelpaketen, wobei der für die Anstalten bestehende Kontrollaufwand nicht unterschätzt wird. Werde an dem Verbot von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln festgehalten, müsse zumindest eine Möglichkeit der Geldeinzahlung zum Zweck eines Sondereinkaufs geschaffen werden.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Das Verbot des Empfangs von Nahrungs- und Genussmitteln ist im Untersuchungshaftvollzug und im Jugendstrafvollzug bereits geltendes Recht (§ 41 Abs. 1 S. 1 UVollzG LSA, § 63 Abs. 1 S. 1 JStVollzG LSA).

Das Verbot hat sich in der Praxis bewährt und soll nun auch auf die Strafgefangenen erweitert werden. Wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gezeigt haben, dienen Nahrungs- und Genussmittelpakete immer wieder als Transportmittel, um verbotene Gegenstände und Substanzen in die Anstalten einzubringen. Sie gefährden damit

erheblich die Sicherheit und Ordnung der Anstalten. Der mit der Kontrolle dieser Pakete verbundene Aufwand steht in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck. Die Gefangenen werden dadurch auch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Sie werden von der Anstalt von Amts wegen ausreichend mit Nahrungsmitteln versorgt. Für die Versorgung mit Genussmitteln steht den Gefangenen die Möglichkeit des Einkaufes in der Anstalt zur Verfügung. Gleiches gilt für die, über die von der Anstalt zu gewährende Grundversorgung hinausgehenden, anderen Lebensmittel. Um hier einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall des Paketempfangs zu schaffen wurde für die Gefangenen die Möglichkeit eines Ersatzeinkaufes auf der Grundlage von § 61 Abs. 3 i. V. m. § 70 des GE geschaffen.

Nach Ansicht des Leiters der JVA Burg könne die Abschaffung der Nahrungs- und Genussmittelpakete insbesondere im Langstraferbereich bei Gefangenen zu Benachteiligungen führen, die über kein soziales Umfeld verfügen. Der im GE vorgesehene Ersatzeinkauf reiche für Gefangene ohne soziale Bindungen nicht aus, da nicht davon auszugehen sei, dass Spendenorganisationen zweckgebundene Einzahlungen veranlassen würden.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen der KrimZ zu § 44 des GE verwiesen.

Der Leiter der JVA Burg regt an, die Höhe der zweckgebundenen Einzahlungen zu begrenzen, um Ungleichgewichte hinsichtlich des Einkaufsumfanges der Gefangenen zu vermeiden.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Die geforderte Begrenzung läuft dem Angleichungsgrundsatz zu wider. Schon heute verfügen Gefangene über unterschiedliche finanzielle Mittel, mit denen sie lernen müssen umzugehen. Darüber hinaus sind die gegenwärtig noch gestatteten Sonderpakete sowohl vom Inhalt als auch vom Wert her gesehen unterschiedlich ausgestattet.

Zu Abschnitt 7 (Lockerungen des Vollzuges)

Nach dem Generalstaatsanwalt von Sachsen-Anhalt gewährt Abschnitt 7 Vollzugslockerungen einen breiten Raum. Auch erwachsene Strafgefangene sollen stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden.

Stellungnahme der Landesregierung: *Kenntnisnahme.*

Zu § 45 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels)

Die Systematik der Lockerungen wurde laut KrimZ auf der Grundlage der Erfahrungen mit dem StVollzG weiterentwickelt, ohne dass der in anderen Ländern eingeführte neue Oberbegriff „vollzugsöffnende Maßnahmen“ ausdrücklich übernommen wurde.

Missverständnisse über die grundsätzliche Bedeutung solcher Maßnahmen - die eher in Medien außerhalb der Fachöffentlichkeit verbreitet sein dürften - werden durch den geglückten Begriff „Langzeitausgang“ anstelle „Urlaub aus der Haft“ u. durch die systematische Einordnung nach den Abschnitten über Arbeit u. Kommunikation mit der Außenwelt vielleicht eher vermieden. Bei Lockerungen zur Erreichung des verfassungsrechtlich verankerten Vollzugsziels der sozialen Integration gehe es um Erprobungen, die eine Entlassung rechtzeitig vorbereiten. Die Mitwirkungspflicht durch § 45 Abs. 2 S. 2 werde besonders betont. Insgesamt überzeuge es, wenn Lockerungen im Wesentlichen an dieselben Voraussetzungen geknüpft würden wie im StVollzG. Die Sonderregelung für zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte (§ 13 Abs. 3 StVollzG) werde weitgehend beibehalten. Langzeitausgang komme bei solchen Gefangenen in der Regel nicht vor Ablauf von zehn Jahren in Betracht. Die empirische Forschung zeige aber, dass Entlassungen solcher Gefangener auch vor Erreichen der Mindestverbüßungsdauer des § 57a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfolgen könnten. Da Lockerungen gut geeignet seien, den Übergang aus der langjährigen Haft zu erleichtern, sollte die Mindestfrist im Anschluss an den Musterentwurf der Länder für ein Landesstrafvollzugsgesetz auf fünf Jahre verkürzt werden.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Zehnjahresfrist des StVollzG hat sich bewährt und wird, insbesondere zum Schutz der Allgemeinheit zur Gewährleistung sowie Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, beibehalten.

Der Leiter der JVA Burg regt an, den Drogenmissbrauch bzw. den Substanzmittelmissbrauch als Regelkriterium der Ungeeignetheit für Lockerungen und die Anzahl der zu gewährenden Tage für den Langzeitausgang sowie eine örtliche Begrenzung des Geltungsbereiches für Langzeitausgänge festzuschreiben. Bei Letzterem könnten sonst auch Orte außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für einen Langzeitausgang in Frage kommen.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Die Regelvermutung der Ungeeignetheit für Lockerungen, insbesondere bei suchtgefährdeten Gefangenen entspricht der VV Nr. 7 Abs. 2 zu § 11 StVollzG und der VV Nr. Abs. 2 zu § 13 StVollzG und hat sich in der Praxis bewährt. Gleiches gilt für die grundsätzliche zeitliche Beschränkung des Langezeitausgangs, die bisher in § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG normiert ist und die örtlichen Beschränkungen des Langzeitausgangs sowie anderen Lockerungen, die der VV Nr. 1 zu § 13 StVollzG und der VV Nr. 1 zu § 11 StVollzG entsprechen.

Zu §§ 48 (Begutachtung und Untersuchung; Zustimmung der Aufsichtsbehörde)

Durch die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer wird angeregt, in Abs. 1 S. 1 die Formulierung „nach wissenschaftlichen Standards“ einzufügen.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Die Regelung erhöht die Validität der Gutachten und stellt sicher, dass bei der Durchführung der Begutachtung müsse deshalb darauf geachtet wird, dass die Gutachter über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Der Leiter der JVA Burg regt eine gesetzliche Klarstellung zur Klärung der Frage, ob nach der Regelung die Begutachtungen nur durch externe Gutachter oder auch durch interne Gutachter (Fachdienste des Landes oder für das Land tätiges Fachpersonal) erfolgen könnten, an.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Eine Klarstellung ist nicht erforderlich. Die Regelung wurde bewusst offen formuliert, so dass, bei entsprechender nachgewiesener Qualifikation, die Begutachtungen sowohl durch externe als auch durch interne Gutachter erfolgen können. Bei internen Gutachten ist, insbesondere zur Sicherstellung der Objektivität des Gutachtens, jedoch weitere Voraussetzung, dass die begutachtende Person nicht an der Behandlung des Gefangenen beteiligt ist bzw. war.

Zu Abschnitt 8 (Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung u. nachgehende Betreuung)

Nach dem Generalstaatsanwalt von Sachsen-Anhalt enthält Abschnitt 8 die Vorbereitung der Eingliederung, die Entlassung und nachgehende Betreuung. Es werden die frühzeitigen von den Vollzugsanstalten zu organisierenden Entlassungsvorbereitungen sowie die nachgehende Betreuung sowohl für junge als auch für erwachsene Strafgefangene festgeschrieben. Für letztere gehe der Entwurf weit über die bisherige Regelung in § 15 StVollzG hinaus.

Stellungnahme der Landesregierung: *Kenntnisnahme.*

Zu § 51 (Nachgehende Betreuung)

Der Leiter der JVA Burg regt an, die Regelung um die Erforderlichkeit der Einverständniserklärung des betroffenen Bediensteten zu ergänzen. Der Bedienstete müsse selbst einschätzen können, ob er mit den Bedingungen eines veränderten Nähe-Distanz-Verhältnisses umgehen könne und wolle.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung.*

Die Regelung stellt eine Ausnahmeregelung dar, die ohne die Zustimmung des Bezugsbediensteten ins Leere liefe.

Zu § 52 (Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Durch den BSBD und dbb sachsen-Anhalt wird angeregt, die nach Abs. 2 für die Jugendstrafgefangenen benannten Möglichkeiten auch auf die Strafgefangenen zu erweitern.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Es handelt sich um eine Ausnahmegesetzvorschrift für Jugendstrafgefangene, die durch den Erziehungsgedanken geprägt und daher restriktiv auszulegen ist. Damit wird der besonderen Rolle von Aus- und Fortbildung bei den Jugendlichen Rechnung getragen. Im Erwachsenenvollzug kommt der Aus- und Fortbildung keine besonders hervorgehobene Priorität zu. Hier steht die Erhaltung und Förderung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit im Vordergrund.

Die im Erwachsenenvollzug ohnehin bestehende Pflicht, möglichst alle Maßnahmen und damit auch vereinzelte Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen während des Vollzuges abzuschließen, ist hier ausreichend. Etwaigen Einzelfälle können im Vollzug vorbereitet und mit Hilfe der Anstalten und externer Institutionen und Verbände in entsprechende Einrichtungen außerhalb des Vollzuges vermittelt werden.

Der Leiter der JVA Burg regt eine Klarstellung hinsichtlich des Verbleibs oder der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage dahingehen an, dass dies über wenige Tage hinaus nur in Einrichtungen des offenen Vollzuges möglich ist. Die Unterbringung auf vertraglicher Basis im geschlossenen Vollzug erscheine aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht praktikabel. Eine Entlassung zur Unzeit sollte ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Regelung spricht nur von „in der Anstalt aufgenommen werden“. Die Abteilungen des Offenen Vollzuges sind Teil der Anstalt. Damit wurde nicht ausgeschlossen, dass eine Unterbringung im offenen Vollzug möglich ist. Die gesetzliche Festlegung des Ausschlusses einer Entlassung zur Unzeit begegnet durchgreifenden Bedenken. Es erscheint zielführender, diesen Umstand zur Bedingung der vertraglichen Regelung für die Unterbringung zu machen. Aber auch dann dürfte der Wunsch einer „freien“ Person entlassen zu werden, prioritär sein.

Zu § 63 (Freizeit)

Der Leiter der JVA Halle regt an, in § 63 Abs. 1 als S. 2 folgende Formulierung einzufügen: „Das Sportangebot soll sich einer altersgerechten, gesundheitsförderlichen Grundfitness orientieren.“ Die gesonderte Erwähnung des Sports könnte falsche Erwartungshaltungen bei den Gefangenen sowie ein erhebliches Beschwerdepotential generieren.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Entwurfsfassung sagt nichts über die Inhalte des Sports aus, sondern spricht nur von dem Vorhalten eines Sportangebotes. Würde man der Anregung hingegen folgen, würden sich die prognostizierten Erwartungshaltungen in der Praxis kaum in derart differenzierter Weise erfüllen lassen, wie es in der Anregung gefordert wird.

Zu § 64 (Vergütung)

Der Leiter der JVA Burg regt an, die Weiterzahlung der Vergütung auf Gefangene auszuweiten, die für eine sozialtherapeutische Intervention nicht in Betracht kommen. Es bestünde eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Gefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe und von Sicherungsverwahrung bedrohten Gefangenen.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Nach § 15 Abs. 2 des GE muss (organisatorisch) sichergestellt werden, dass Behandlungsmaßnahmen nicht durch eine Beschäftigung des Gefangenen beeinträchtigt werden. Es findet vorrangig Behandlung statt.

Für Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe bzw. mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten mit Verabschiedung des GE insoweit gleiche Regelungen. Einzig die Untergebrachten der Sicherungsverwahrung profitieren vom „Anreizsystem“ des Bundesverfassungsgerichtes, das u. a. in § 37 SVVollzG LSA - Anerkennung von Behandlung – festgeschrieben wurde.

Zu § 70 (Zweckgebundene Einzahlungen)

Der Leiter der JVA Burg regt an, die Höhe der Einzahlungen zu begrenzen.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Regelung stellt eine Ausnahmenvorschrift zu Gunsten des Gefangenen dar. Sie soll u. a. sicherstellen, dass zweckgebundene für den Gefangenen eingezahlte Gelder nicht gepfändet werden dürfen, sondern für die dort abschließend genannten Zwecke verwendet werden können. Die Regelung dient, mit Ausnahme des Ersatzkaufs für den Wegfall des Paketempfangs von Nahrungs- und Genussmittelpaketen, vorrangig der Gewährleistung der Wiedereingliederung des Gefangenen. Die hierfür erforderlichen finanziellen Bedarfe sind höchst individuell. Eine pauschale gesetzliche Einschränkung würde einer individuellen Einzelfallentscheidung, aber auch dem Angleichungsgrundsatz, zuwiderlaufen.

Zu § 71 (Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung)

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Naumburg ist der Ansicht, dass durch die in Abs. 3 vorgesehene Beteiligung der Gefangenen an den Betriebs- und Energiekosten für die in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte die in Abs. 4 geregelte Kostenbeteiligung in Höhe von 100 v. H. im Einzelfall ausgeschlossen sei. Der Wortsinn einer „Beteiligung“ lasse keine volle Kostenumlage zu.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Regelung bezieht sich dem Wortlaut nach nicht nur auf die Betriebs- und Energiekosten, sondern auch auf die Kosten einer entgeltlichen Überlassung von Geräten an den Gefangenen (§ 59 Abs. 2 des GE). Zudem sind Beteiligungen jedweder Art auch außerhalb des Vollzuges mit bis zu 100 v. H. möglich. Ob und inwieweit die von den Anstalten im Einzelfall zu begründende Ausnahme eintritt, wird die vollzugliche Praxis zeigen.

Zu § 83 (Allgemeine Verhaltenspflichten)

Der Leiter der JVA Halle regt die Streichung von Abs. 1 S. 2 an. Die Pflicht zur „*einvernehmlichen Streitbeilegung*“ berge die Gefahr ausufernder Verhandlungen mit den Gefangenen. Darüber hinaus wird die Aufnahme folgender Regelung in Abs. 2 angeregt: „*Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.*“

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

Soweit der Gefangene einen ihm zugewiesenen Bereich nicht verlassen darf, entspricht dies der Regelung in § 82 Abs. 2 S. 2 StVollzG.

Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wurde insoweit übernommen. Das Hinwirken auf eine einvernehmliche Streitbeilegung hingegen wurde nicht gestrichen. Es ist schon heute Pflicht und Aufgabe der Bediensteten für Ordnung und Sicherheit in der Anstalt zu sorgen und dabei entsprechende deeskalierende Maßnahmen anzuwenden.

Zu § 84 Absatz 1 (Absuchung, Durchsuchung)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz begrüßt die Gleichstellung von Absuchung und Durchsuchung als hoheitliche Maßnahme.

Stellungnahme der Landesregierung: Kenntnisnahme.

Zu § 84 Absatz 2 (Absuchung, Durchsuchung)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist der Ansicht, dass sich Gesetzestext und Begründung widersprechen. Aus der Begründung würde sich ergeben, dass die Maßnahme unter dem Anordnungsvorbehalt des Anstaltsleiters stehe. Entgegen dieser Begründung solle dies im Gesetzestext nicht bei „Gefahr im Verzuge“ gelten. Die in der Begründung genannten Kriterien - Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang – seien in den Gesetzestext aufzunehmen.

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

Die Regelung entspricht § 84 Abs. 2 StVollzG. In der Begründung wurde insoweit klargestellt, dass die Anordnung entsprechender Maßnahmen entweder durch den Anstaltsleiter (Grundsatz) oder bei Gefahr im Verzug auch durch andere Bedienstete (Ausnahme) erfolgen kann. Aufgrund der heute schon umfassenden Dokumentation ist die Nennung der Kriterien in der Begründung ausreichend und eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Zu § 88 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Der Leiter der JVA Burg regt an, § 88 Abs. 7 so zu formulieren, dass die Fesselung bei Ausführung, Vorführung oder beim Transport der Regelfall sei: *„Auf die Fesselung soll verzichtet werden, wenn auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse es als überwiegend unwahrscheinlich erscheint, dass sich der Gefangene dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe (...) entziehen werde.“*

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Die bisherige Regelung des § 88 Abs. 3 StVollzG hat in den letzten Jahren zu erheblichen Anwendungsunsicherheiten und unterschiedlichen Handhabungen in der vollen Praxis geführt, die nicht zuletzt auch teilweise sicherheitsrelevante besondere Vorkommnisse gefördert haben. Die zu dieser Regelung ergangene, von einer Sicherheitsorientierung eher losgelöste, liberalisierte Rechtsprechung, hat diese Nega-

tiveffekte noch verstärkt. Zum Schutz der Allgemeinheit ist es daher erforderlich, eine Regelung zu schaffen, die bei Ausführungen, Vorführungen und beim Transport die Fesselung des Gefangenen als Regelatbestand festschreibt und nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen eine Reduzierung oder einen Verzicht der Fesselung im Einzelfall (Ausnahme) ermöglicht.

Der Leiter der JVA Halle regt an, die Regelung aus § 88 Abs. 3 StVollzG sinngemäß zu übernehmen. Die „*verlässliche*“ Beurteilung einer Fluchtgefahr werde nahezu nie gelingen; eine Fesselung würde der absolute Ausnahmefall sein.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen des Leiters der JVA Burg zu § 88 Abs. 7 des GE verwiesen.

Zu § 89 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Durch den BSBD und dbb sachsen-anhalt wird angeregt, auch die Möglichkeit der ständigen Überwachung mit Hilfe von technischen Möglichkeiten (ständige Videoüberwachung) aufzunehmen.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Die personelle Ausstattung ist, insbesondere in der Nacht auf ein absolutes Minimum so reduziert, dass eine ggf. unmittelbare Bewachung durch einen Bediensteten nicht umgesetzt werden kann. Der Wortlaut „*durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten*“ wurde gestrichen. Zudem enthält § 88 Abs. 2 Nr. 2 des GE bereits die Möglichkeit der (technischen) Überwachung.

Der Leiter der JVA Halle regt die Streichung von Abs. 3 an. Eine mündliche Eröffnung durch den Anstaltsleiter oder seine Vertreter sei regelmäßig überhaupt nicht möglich. Die (vorläufige) Unterbringung in kameraüberwachten Hafträumen etwa betreffe aufgrund der massiven Drogenproblematik einen erheblichen Teil der Zugänge (auch zur Unzeit). Unmittelbarer Sichtkontakt nach Abs. 6 S. 2 im Sinne einer „Sitzwache“ werde personell nicht immer möglich sein. Eine technische Lösung zum Absetzen eines etwaigen Notrufs (zusätzlich zur ohnehin bestehenden Kameraüberwachung) könne dem (offensichtlichen) Problem, welches nicht näher beschrieben wurde, ggf. abhelfen („... *ist eine vernehmbare Möglichkeit der Meldung der Gefangenen sicherzustellen.*“).

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen des BSBD und dbb sachsen-anhalt zu § 89 verwiesen. Die Wortlaute „*vom Anstaltsleiter mündlich*“ und „*durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten*“ wurde gestrichen. Die Möglichkeit des Absetzens eines Notrufes besteht auch heute schon jederzeit.

Der Leiter der JVA Burg regt an, Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: „... *von dem Anstaltsleiter bzw. einem von ihm beauftragten Bediensteten* ...“ Die bisherige Regelung könne zu Missverständnissen führen, da die Gefangenen im Zweifelsfall auf einer mündlichen Eröffnung vom Anstaltsleiter persönlich bestehen dürften.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen des Leiters der JVA Halle zu § 89 verwiesen. Der Wortlaut „*von dem Anstaltsleiter mündlich*“ wurde gestrichen.

Zu § 95 (Schusswaffengebrauch)

Durch den BSBD und dbb sachsen-Anhalt angeregt, Abs. 5 S. 2 auch Frauen aufzunehmen, die der Kenntnis nach schwanger sind. Abs. 5 S. 3 sei wie folgt zu ergänzen: „*Satz 1 Nrn. 2 und 3 gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist.*“

Stellungnahme der Landesregierung: *Teilweise Berücksichtigung.*

Der Vorschlag wurde übernommen. Die Anwendung des Schusswaffengebrauchs wurde für diese Fälle jedoch in Anlehnung an § 65 Abs. 3 S. 2 SOG LSA auf eine „*gegenwärtige Lebensfahr*“ beschränkt.

Zu § 97 (Disziplinarmaßnahmen)

Der Leiter der JVA Burg regt die Aufnahme der Disziplinarmaßnahme „*Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt*“ an. Dies sei insbesondere für Gefangene, die im offenen Vollzug untergebracht sind, eine wirkungsvolle Disziplinarmaßnahme.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Der Kontakt mit Personen außerhalb des Vollzuges hat einen zu hohen Stellenwert für die Gefangenen selbst und ihre Resozialisierung, um die Kontaktsperre als geeignete Disziplinarmaßnahme (weiterhin) einzusetzen.

Zu § 100 (Verfahren)

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Naumburg kritisiert die in § 100 Abs. 5 S. 2 vorgesehene mündliche Eröffnung der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme. Damit werde nicht berücksichtigt, dass der Lauf der Rechtsbehelfsfrist gemäß § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG erst nach „Zustellung oder schriftliche Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung“ beginne. Insoweit wäre eine dem § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG Rechnung tragende Formulierung (Unterschrift oder Namenswiedergabe) und der Nachweis einer erfolgten Unterrichtung des Antragstellers über die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gemäß §§ 109 ff. StVollzG sinnvoll. Letzterer würde Klarheit hinsichtlich eines ggf. bestehenden Wiedereinsetzungsanspruchs schaffen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung sei zwar nicht vorgeschrieben, erfolge sie aber nicht, werde oft die Wiedereinsetzung befürwortet.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Die Regelung entspricht § 106 Abs. 3 StVollzG und hat sich in der Praxis bewährt. Auch wenn eine Rechtsmittelbelehrung bisher gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, wird sie aber regelmäßig den Gefangenen schriftlich erteilt. Unabhängig davon soll eine entsprechende Regelung zum Gegenstand der Verwaltungsvorschriften zum JVollzGB LSA gemacht werden.

Der Leiter der JVA Halle regt die Streichung der Anhörung der Gefangenen zum Ergebnis der Ermittlungen vor der Disziplinarscheidung an. Dies sei unverhältnismäßig und das Disziplinarverfahren kein Strafverfahren. Der Zweck als schnelles und pragmatisches Sanktionsmittel werde damit verfehlt.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Die Entwurfsfassung entspricht Ziffer 1 Abs. 3 der VV zu § 106 StVollzG und ist damit heute schon bindend für die Anstalten. Eine Aufhebung dieser Verpflichtung ist nicht beabsichtigt.

Zu § 102 (Beschwerderecht)

Der Leiter der JVA Burg regt an, das Einrichten von regelmäßigen Sprechstunden in das Ermessen des Anstaltsleiters zu stellen. Die bisherige Regelung sei wenig praktikabel und stelle eine kaum zu leistende Verpflichtung dar. Der Gefangene werde sich immer an den Leiter wenden, da dieser das Letztentscheidungsrecht hat.

Stellungnahme der Landesregierung: *Teilweise Berücksichtigung.*

Soweit angeregt wird, das Einrichten von regelmäßigen Sprechstunden in das Ermessen des Anstaltsleiters zu stellen, wird dem nicht gefolgt. Die Entwurfsfassung ist geltende Rechtslage (§ 108 Abs. 1 S. 2 StVollzG) und hinreichend durch die obergerichtliche Rechtsprechung konkretisiert und gesichert. Darüber hinaus wurde Abs. 2, insoweit klarstellend und unabhängig von der generellen Übertragungsbefugnis nach § 106 des GE, neugefasst.

Zu § 103 (Evaluation, Kriminologische Forschung)

Nach der KrimZ verpflichtete das Bundesverfassungsgericht verpflichtete den Gesetzgeber, alle vorhandenen Erkenntnisquellen auszuschöpfen und sich dafür nicht nur auf das Erfahrungswissen der Vollzugspraxis, sondern auch auf den Stand der wissenschaftlichen Forschung zu stützen. Erfolge und Misserfolge des Vollzugs müssten vor allem im Hinblick auf die Legalbewährung evaluiert werden, wobei die Gesetzgebung erforderlichenfalls zur Nachbesserung verpflichtet sei. Dies gelte nicht nur für den Jugendstrafvollzug, sondern unter Berücksichtigung dieser ursprünglich am Beispiel anderer Rechtsgebiete entwickelten Verfassungsrechtsprechung für den Justizvollzug insgesamt. Der Entwurf enthalte in § 103 eine ausreichende Rechtsgrundlage. Die Vollzugsforschung werde in der Praxis allerdings davon abhängen, dass das Land entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stelle. Mit der Einrichtung eines kriminologischen Dienstes an der Jugendanstalt Raßnitz habe Sachsen-Anhalt die Grundlage für eine praxisbezogene Vollzugsforschung geschaffen. Schon angesichts der Größe des Landes und seiner beschränkten finanziellen Mittel sei die bereits bisher gelegentlich praktizierte überregionale Zusammenarbeit sehr wünschenswert. Für vergleichende Forschungsprojekte dieser Art würden empirisch ausgerichtete Universitätsprofessuren für Kriminologie, z.B. die Professur für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug von Herrn Prof. Kai-D. Bussmann) in Halle, ebenso in Betracht kommen wie die KrimZ als Bund-Länder-Einrichtung der Justiz.

Stellungnahme der Landesregierung: Kenntnisnahme.

Zu § 103 Absatz 3 (Evaluation, Kriminologische Forschung)

Durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wird angeregt, den Satz: „Die Vorgaben des § 27 DSGVO LSA sind zu beachten.“ einzufügen.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungsvorhaben ist sachdienlich, wenn die für die Vorhaben erforderliche Datenverarbeitungen und Untersuchungen unter möglichst identischen Voraussetzungen durchgeführt werden können. Aus diesem Grund ist es gerade für die Bereiche des Strafverfahrens und einer sich zeitlich gegebenenfalls daran anschließenden Strafvollstreckung einschließlich des Vollzuges einer Freiheitsstrafe geboten, dass die gesetzlichen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke in diesen ineinander übergehenden Bereichen nicht voneinander abweichen. § 135 Abs. 1 S. 1 des GE enthält daher, wie auch schon § 186 StVollzG, § 107 Abs. 2 S. 2 JStVollzG LSA und § 107 Abs. 2 S. 3 SVVollzG LSA, den Verweis auf § 476 StPO. Dieser geht § 3 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) vor (vgl. die Stellungnahme zu den Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu Abschnitt 23 des GE).

Zu § 106 (Anstaltsleitung)

Der Leiter der JVA Burg regt an, § 106 Abs. 6 S. 2 zu streichen. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen stelle ein häufiges Instrument des Justizvollzuges dar.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Einholung der Zustimmung bezieht sich nicht die einzelne Disziplinarmaßnahme, sondern auf die generelle Anordnungsbefugnis eines Bediensteten. Im Übrigen geht die Entwurfsregelung über die bisher in § 105 Abs. 1 StVollzG enthaltene hinaus.

Zu § 108 Absatz 1 (Beauftragung)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt an, die bisher in § 155 StVollzG für den Einsatz von Privaten im Strafvollzug angeführten „besonderen Gründen“, insbesondere angesichts des grundsätzlich hoheitlichen Eingriffscharakters des Strafvollzuges, beizubehalten. Darüber hinaus erscheine § 108 Abs. 1 S. 2 und 4 als eine „lex JVA Burg“ für den Bereich des (hoheitlichen) Absuchens der Besucher durch private Dienstleister. Diese Regelung sei nach wie vor problematisch. Verwaltungshelfer dürften keine hoheitlichen Eingriffe vornehmen. Eingriffe dürfte nur der Beliehene vornehmen, was aber bei dem Eingriff eines Absuchens der Besucher ausgeschlossen sei.

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

§ 107 Abs. 1 S. 2 des GE regelt, wer Bediensteter im Justizvollzug ist. Er entspricht damit § 155 Abs. 1 StVollzG und enthält bereits die Übertragungsmöglichkeit aus „besonderen Gründen“ (Grundsatz). Insoweit wurde die Anregung berücksichtigt.

§ 108 Abs. 1 des GE konkretisiert diesen Grundsatz. Darüber hinaus unterstützt der Mitarbeiter des privaten Dienstleisters bei der Absuchung von Besuchern in der JVA Burg mittels Handsonde und ohne Körperkontakt sowie unter ständiger Aufsicht eines staatlichen Bediensteten die Anstalt bei der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgabe. Er wird dabei, insbesondere weil die Anstalt aufgrund ihrer hoheitlichen Befugnisse jederzeit in einem solchen Ausmaß auf die Durchführung der Maßnahme Einfluss nehmen kann, in zulässiger Weise lediglich als deren Werkzeug (Verwaltungshelfer) tätig.

Zu § 108 Absatz 2 (Beauftragung)

Durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wird angeregt, folgende Formulierung aufzunehmen: „§ 8 DSGVO LSA findet Anwendung.“

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

§ 108 Abs. 2 des GE bleibt unverändert. § 159 des GE wurde neugefasst und enthält Regelungen zur Anwendung des subsidiären DSGVO LSA („...Die §§ ..., 8, ...DSG LSA bleiben unberührt“).

Zu § 110 (Medizinisches Personal)

Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer regt an, Abs. 1 wie folgt zu fassen: *„Die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung der Gefangenen ist durch hauptamtliche Anstaltsärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärzten und Psychologischen Psychotherapeuten übertragen werden.“*

Im Strafvollzug könnten psychotherapeutische Maßnahmen z. B. bei Gefangenen mit psychischen Störungen mit Krankheitswert nötig werden. Es bestehe auch bei psychischen Erkrankungen eine Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Gefangenen. Eine stärker therapeutisch ausgerichtete Ausgestaltung des Strafvollzugs zudem geboten sein, um eine an die Verbüßung der Haftstrafe drohende Sicherheitsverwahrung zu vermeiden. Solche Therapien seien in der Regel hochkomplexe, langfristige Behandlungsabläufe. Wenn sie den gewünschten Erfolg bringen sollen, sei eine ausreichende Qualifikation der Behandler unbedingt notwendig. Zudem müssten geeignete Rahmenbedingungen vorliegen. Dazu gehöre, dass ausreichend Zeit zum Aufbau einer stabilen therapeutischen Beziehung gewährleistet sein müsse. Dies sei mit eigenem Personal leichter sicherzustellen. Externe Behandler seien dabei nur hilfreich, wenn sie trotzdem gut in das Behandlungsteam eingebunden sind. Bislang existiere im Strafvollzug zwar ein psychologischer Dienst, jedoch kein psychotherapeutischer Dienst. Nicht jede im psychologischen Dienst tätige Person verfüge aber über die zusätzlich zum Psychologiestudium notwendige Approbation zum Psychotherapeuten, die Voraussetzung ist, um psychische Störungen zu behandeln. Für gegebenenfalls nötige psychotherapeutische Behandlungen sei daher ausreichend qualifiziertes Personal notwendig.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Notwendigkeit eines Anstaltsarztes zur Behandlung physiologischer Gesundheitsbeschwerden. Darüber hinaus wird auf

die Stellungnahme zu den Ausführungen der OPK zu § 25 des GE verwiesen. Die psychologische Behandlung im Justizvollzug wird mit grundsätzlich eigenem Fachpersonal, durchgeführt. Soweit eine psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlung indiziert ist, wird diese sowohl durch interne als auch externe Fachkräfte ausreichend sichergestellt.

Zu § 111 (Interessenvertretung der Gefangenen)

Durch den Leiter der JVA Burg wird die Aufnahme einer Ermessensvorschrift angeregt, die es ermöglicht, einzelne Gefangene von der Interessenvertretung auszuschließen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder reibungslose Vollzugsabläufe gefährdet würden.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung (Klarstellung).

Zu § 112 (Hausordnung)

Durch den BSBD und dbb Sachsen-Anhalt wird angeregt, in Abs. 3 nach „... ist allgemein zugänglich auszuhängen“ einen Punkt zu setzen und den Rest des Satzes zu streichen. § 12 des Gesetzentwurfs regelt bereits die Überlassung einer Hausordnung an den Gefangenen.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Während § 12 des GE die Aushändigung während des Aufnahmeverfahrens regelt, gibt § 112 des GE dem Gefangenen einen Anspruch auf Aushändigung, z. B. bei Aktualisierung.

Zu § 116 (Störung des Mobilfunkverkehrs)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regt an, die im MFunkVG LSA enthaltene Öffnung des Verbots für den Bereich des offenen Vollzugs in den GE aufzunehmen. Darüber hinaus setze die Befugnis zum Betrieb der technischen Möglichkeiten nach Abs. 2 setzt deren tatsächliche Einführung voraus. Eine Planungsabsicht genüge hierfür nicht, denn es würde sich um eine unzulässige Regelung auf Vorrat handeln. Zudem sei fraglich, ob die Frequenzunterdrückung nach Abs. 2 Nr. 3 tatsächlich auf das Anstaltsgelände beschränkt werden könne. Das Gesetz müsse aber erfüllbare Forderungen enthalten. Eine zwar „nicht erhebliche“ Störung der Frequenznutzung außerhalb des Anstaltsgeländes stelle aber eine „Beeinträchtigung“ des Mobilfunkverkehrs und damit bereits einen unzulässigen Eingriff in den Fernmeldeverkehr dar.

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

Die Öffnungsklausel für den Offenen Vollzug wurde Abs.1 als S. 2 aufgenommen. Abs. 2 und 3 hingegen entsprechen dem § 2 MFunkVG LSA und bleiben unverändert.

Abschnitt 23 (Datenschutz) – vor §§ 120 ff.

Anregungen und Hinweise in Abschnitt 23 sind, soweit nichts anderes formuliert ist, solche des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser regt allgemein an, insbesondere Abschnitt 23 des GE an die Systematik des DSGVO LSA anzupassen.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Bestimmungen des GE gehen nach § 3 Abs. 3 DSGVO LSA als bereichsspezifische Regelungen für den Justizvollzug denen des DSGVO LSA vor. Nach Nr. 3.3.1 der VV zu § 3 DSGVO LSA gilt das DSGVO LSA nur subsidiär.

Soweit andere Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, haben sie Vorrang, wie z. B. das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. d. F. der Bek. vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 524), und das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) i. d. F. der Bek. vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), in der jeweils geltenden Fassung. Vorrang haben auch solche Rechtsvorschriften, die keine Datenschutzregelungen treffen, aber auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, z. B. § 71 LHO hinsichtlich der Pflicht zur Buchführung. Der Umfang des Vorrangs anderer Rechtsvorschriften ist bei der Herausgabe von Verwaltungsvorschriften hierzu allgemein, im Übrigen anlässlich der laufenden Bearbeitung im Einzelfall zu ermitteln. Treffen die anderen Rechtsvorschriften nur teilweise Regelungen, gilt ergänzend das DSGVO LSA.

Für Rechtsvorschriften des Bundes ergibt sich der Vorrang bereits aus Art. 71, 72 oder 31 des Grundgesetzes. Solche Regelungen sind z.B. §§ 67 bis 85 des SGB X, §§ 16, 21 und 22 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), § 61 des Personenstandsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnummer 211-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, §§ 86 bis 91a des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) und §§ 474 bis 495 der Strafprozessordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung.

Vor diesem Hintergrund weist der GE soweit er, insbesondere in Abschnitt 23 für den Bereich des Justizvollzugs in Sachsen-Anhalt spezifische, formelle und materielle Regeln zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthält, eine eigenständige Systematik auf und definiert mit der Neufassung von § 120 Abs. 1 des GE gesetzlich den Begriff der „*Datenverarbeitung im Vollzug*“ legal. Diese Legaldefinition orientiert sich dabei maßgeblich an dem umfassenden Begriff der „*Verarbeitung personenbezogener Daten*“ aus Art. 2 b) der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1). Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck: „*Verarbeitung personenbezogener Daten*“ („*Verarbeitung*“) „*jeden mit oder ohne Hilfe au-*

tomatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;“

Es wird angeregt, anstelle von „Justizvollzugsbehörden“ einheitlich von „die Anstalten und die Aufsichtsbehörde“ (vgl. § 149 Abs. 1 des GE) zu sprechen.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung (Klarstellung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen des Entwurfes nicht hinter den Regelungen des JStVollzG LSA, UVollzG LSA und SWollzG LSA zurückbleiben bzw. besondere Regelungen (z. B. zu Therapieakten) noch Berücksichtigung finden sollten.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Zu § 120 Absatz 1

Es wird angeregt, folgende Formulierung aufzunehmen: *„Die Regelungen des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt gelten unmittelbar, soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen enthält.“*

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen des LfD zu Abschnitt 23 – vor §§ 120 ff. verwiesen. Mit der Neufassung von § 159 des GE wurden Regelungen zur Anwendung des subsidiären DSG LSA aufgenommen.

Zu § 120 Absatz 2

Es wird angeregt, einheitlich z. B. von „die Anstalten und die Aufsichtsbehörde“ (vgl. § 149 Abs. 1 des GE) zu sprechen.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Absatz 2 wurde gestrichen. Der GE spricht einheitlich von „die Anstalten und die Aufsichtsbehörde“. § 113 Abs. 1 des GE bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Zu § 120 Absatz 3

Es wird angeregt, den Gefangenenbegriff in Abs. 3, wegen § 1 Abs. 6 des GE, zu streichen.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Regelung in Abs. 3 ist für den dort genannten Personenkreis erforderlich. Während für diesen Personenkreis gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 des GE die Bestimmungen für den Vollzug der Untersuchungshaft lediglich entsprechend gelten, sind über Abs. 3 die Datenschutzbestimmungen direkt anzuwenden.

Zu § 121 Absatz 1

Es wird angeregt, in der Gesetzesbegründung den Wortlaut „*Justizvollzugsdatenschutzgesetz Sachsen Anhalt*“ zu streichen.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung.*

Das Redaktionsversehen in der Begründung wurde gestrichen.

Zu § 121 Absatz 2

Es wird angeregt, dass sich nicht nur die Verarbeitung, sondern auch die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten sich an den Grundsätzen der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit orientieren müssten.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung.*

Die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit haben einen hohen Stellenwert und dienen dem Rechtsanwender im Vollzug als Orientierung bei der Anwendung der bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des GE. Sie sind daher diesen Bestimmungen voranzustellen, insbesondere um unnötige Verweisungen zu vermeiden. Mit der Neufassung von § 120 Abs. 1 des GE wurde klargestellt, dass unter dem umfassenden Begriff der „*Datenverarbeitung im Vollzug*“ im Sinne des GE u. a. auch das „Erheben“ und „Nutzen“ personenbezogener Daten zu verstehen ist. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen zu Abschnitt 23 – vor §§ 120 ff. verwiesen.

Zu § 122

Es wird angeregt, die Regelungen der Datenverarbeitung systematisch vor die Regelungen zur Datenerhebung stehen. Darüber hinaus erscheine es sinnvoller, zunächst auf die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen (Regelfall) und dann erst auf eine mögliche Einwilligung des Betroffenen (Ausnahme) abzustellen.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Mit der Neufassung von § 120 Abs. 1 des GE wurde klargestellt, dass unter dem umfassenden Begriff der „*Datenverarbeitung im Vollzug*“ im Sinne des GE u. a. auch das „Erheben“ und „Nutzen“ personenbezogener Daten zu verstehen ist. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen zu Abschnitt 23 – vor §§ 120 ff. verwiesen.

Das DSG LSA spricht von „dem Betroffenen“ und nicht von „den Betroffenen“ spricht. Deshalb wird angeregt, diese Formulierung, insbesondere wenn es um die individuelle Einwilligung gehe, auch in den GE zu übernehmen. Die gelte auch für die nachfolgenden Regelungen.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung (Klarstellung).*

Zu § 123 Absatz 1

Die Anforderungen an das Datengeheimnis aus § 5 DSGVO LSA seien nur unvollständig übernommen worden. Generell sollte auf den Dreiklang von Erhebung, Verarbeitung und Nutzung geachtet werden.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Mit der Neufassung von § 120 Abs. 1 des GE wurde klargestellt, dass unter dem umfassenden Begriff der „Datenverarbeitung im Vollzug“ im Sinne des GE u. a. auch das „Erheben“ und „Nutzen“ personenbezogener Daten zu verstehen ist. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen zu Abschnitt 23 – vor §§ 120 ff. verwiesen.

Zu § 124 Absatz 2

Es wird angeregt, den Begriff „Besondere Arten personenbezogener Daten“ des § 2 Abs. 1 S. 2 DSGVO LSA zu verwenden. Die Regelungen zum „Schutz besonderer Daten“ (vgl. § 102 JStVollzG LSA und § 113 SVollzG LSA) seien nicht berücksichtigt worden. Aufgrund der Sensibilität der Daten sei eine datenschutzrechtliche Regelung geboten.

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

Der GE orientiert sich an Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1). Er weicht auch nicht von der Begriffsbestimmung der „Besondere Arten personenbezogener Daten“ des § 2 Abs. 1 S. 2 DSGVO LSA oder des § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ab. Darüber hinaus bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des GE im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten im Vollzug nicht hinter § 102 JStVollzG LSA und § 113 SVollzG LSA (vgl. auch z. B. § 128 Abs. 3, § 129 Abs. 6, § 129 Abs. 9, § 147 S. 2, §§ 149 bis 154 des GE) zurück, sondern sind vollumfänglich berücksichtigt.

Zu §§ 125 ff. Erhebung bei den Betroffenen und Dritten

Es wird angeregt, im GE, insbesondere in Abschnitt 23, die Singularform zu verwenden.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung (Klarstellung).

Zu § 127 Absatz 2

Es wird angeregt, sich an der Regelung des § 9 Abs. 4 DSGVO LSA zu orientieren.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Abs. 2 verpflichtet schon jetzt zur Hinweisgebung an die nicht öffentlichen Stellen, wenn Daten von Personen, die nicht Gefangene sind, bei diesen erhoben wurden. Insofern ist § 9 Abs. 4 DSGVO LSA berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Regelung zur Benachrichtigung des Betroffenen für den Fall der Erhebung bei Dritten fehle. Sie sei aber schon aus Klarstellungsgründen aufzunehmen, da der Rechtsanwender gem. § 9 Absatz 5 DSGVO LSA hierzu grundsätzlich verpflichtet sei (s. auch § 98 Absatz 5 JStVollzG LSA und § 109 Absatz 5 SWollzG LSA).

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

§ 155 des GE regelt bereits die Unterrichtung und Auskunftserteilung an den Betroffenen. Über eine ohne seine Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird der Betroffene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit und sobald die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs nicht entgegensteht (Abs. 1). Die Ausnahmetatbestände sind u. a. in § 155 Abs. 3 des GE aufgeführt.

Zu § 128 Absatz 3

Statt der Formulierung „besondere Arten personenbezogener Daten“ sei die Bezeichnung aus § 2 Absatz 1 Satz 2 DSGVO LSA zu übernehmen.

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen zu § 124 Abs. 2 des GE verwiesen.

Zu § 128 Absatz 5

Der Begriff „verarbeitet“ entspreche nicht der Definition von § 2 Abs. 5 DSGVO LSA.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen zu Abschnitt 23 – vor §§ 120 ff. verwiesen.

Zu § 128 Absatz 6

Die Regelung in § 99 Abs. 3 JStVollzG LSA bzw. des § 110 Abs. 3 SWollzG LSA („nicht andere Zwecke“) sei nicht übernommen worden. Des Weiteren entspreche die Regelung nicht § 10 Abs. 4 DSGVO LSA.

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

§ 128 Abs. 6 des GE enthält deshalb diese Regelung nicht, weil bereits mit § 128 Abs. 2 Nr. 2 des GE ausdrücklich eine spezialgesetzliche Befugnis zur Speicherung und Nutzung u. a. für Zwecke des gerichtlichen Rechtsschutzes im Vollzug geschaffen werden soll. Darüber hinaus wurde, neben dem aus § 10 Abs. 4 DSGVO LSA übernommenen Wortlaut, die Regelung dahingehend erweitert, dass bei Vorliegen der dort genannten Ausnahmetatbestände - Abwehr erheblicher Gefährdungen der öf-

fentlichen Sicherheit, insbesondere für Leben, Gesundheit oder Freiheit - die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt werden, auch für andere Zwecke zulässig ist.

Zu § 129

Das DSG LSA differenziere zwischen der Datenübermittlung an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie der Datenübermittlung ins Ausland.

Diese Differenzierung sollte beibehalten werden. In § 129 Abs. 1 werde kein Empfänger der übermittelten Daten genannt. Die Systematik der Gesamtregelung sei anwenderunfreundlich, so sprechen Abs. 2 und 5 nicht-öffentliche Stellen an, Abs. 3 öffentliche Stellen.

Stellungnahme der Landesregierung: *Teilweise Berücksichtigung.*

Die Übermittlung von Daten im Vollzug ist regelmäßig auf das Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes beschränkt und eine Übermittlung ins Ausland nicht erforderlich. Insoweit bedarf es keiner spezialgesetzlichen Regelung für den Vollzug. Darüber hinaus regelt § 129 Abs. 1 des GE bereits den Grundsatz der Übermittlungsbefugnis bei Vorliegen der Erforderlichkeit. Abs. 2 bis 9 schließen an diesen Grundsatz an und regeln, an wen und unter welchen Voraussetzungen eine Übermittlung erfolgen darf oder zu unterbleiben hat. Die doppelte Angabe eines Empfängers in Abs. 1 ist daher nicht erforderlich.

Zu § 129 Absatz 9

Die Regelung des § 110 Abs. 10 SWollzG LSA („Übermittlungsverbote“) seien nicht übernommen worden, obwohl es sich um besonders sensible Daten handele.

Stellungnahme der Landesregierung: *Teilweise Berücksichtigung.*

In Ansehung der besonderen Sensibilität der Daten enthält § 129 Abs. 6 des GE bereits eine spezialgesetzliche Befugnisnorm, nach welcher die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Arten personenbezogener Daten - an öffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 128 Abs. 3 und an nicht öffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 – zugelassen sind. Im Übrigen wird auf Stellungnahme zu den Ausführungen zu § 124 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 131 Absatz 1

Hinsichtlich der Eignung des Kriteriums „Gefangenenbuchnummer“ zur Pseudonymisierung bestünden Zweifel, zumindest aber bestehe Erklärungsbedarf in der Gesetzesbegründung, da z. B. auf der Internetseite des bayerischen Justizvollzuges ausgeführt werde, dass die Gefangenenbuchnummer, die die Gefangenen bei allen Eingaben, Antrags Scheinen und sonstigem Schriftverkehr innerhalb der Anstalt anführen müssten, der Identifizierung der Gefangenen diene. Gleiches gelte in anderen Ländern hinsichtlich der Nutzung der Gefangenenbuchnummer als (ergänzendes) Zuordnungskriterium bei Einzahlungen oder Paketsendungen für die Gefangenen.

Stellungnahme der Landesregierung: *Teilweise Berücksichtigung.*

Die Pseudonymisierungspflicht von Abs. 1 S. 1 bezieht sich ausschließlich auf personenbezogene Daten, die an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden sollen, also den externen Datenverkehr. Nach S. 2, der sich auf S.1 bezieht, ist nur dafür die Gefangenenbuchnummer zu verwenden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Innerhalb des Vollzuges dient die Gefangenenbuchnummer, wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz unter Verweis auf die Internetseite des bayerischen Justizvollzuges insoweit zutreffend ausgeführt hat, als Identifizierung bzw. (ergänzendes) Zuordnungskriterium, z. B. bei Einzahlungen für den Gefangenen.

Zu § 136 Absatz 1

Das in Absatz 1 formulierte Regel-Ausnahme-Verhältnis „*nur zulässig, soweit erforderlich*“, sei datenschutzrechtlich zu begrüßen. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass das formulierte Regel-Ausnahme-Verhältnis dazu führe, dass die Ausnahme (Erforderlichkeit) in jedem Einzelfall zu prüfen, zu begründen und zu dokumentieren sei.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung.*

Zu §§ 137 bis 140

Es wird angeregt, anstelle der verwendeten Begriffe/Überschrift „*Optisch-elektronische Einrichtungen*“ den Begriff „*Optisch-elektronische Beobachtung*“ des § 30 DSGVO LSA zu verwenden.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Die §§ 137 bis 140 des GE regeln die Zulässigkeit der besonderen Form der Datenverarbeitung im Vollzug mittels des Einsatzes von optisch-elektronischen Einrichtungen. Die verwendeten Begriffe und Überschriften der §§ 137 bis 140 des GE stellen die Besonderheit des Einsatzes dieser technischen Einrichtungen bei der Beobachtung heraus.

Zu § 138

Die Norm sei unklar formuliert. Außerhalb der Grenzen der Anstalt - dazu gehöre auch das Anstaltsgrundstück - dürfte diese kein Hausrecht besitzen. Eine Kontrolle zur Wahrnehmung des Hausrechts außerhalb der Grenzen der Anstalt dürfte daher nicht möglich sein.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Zur effektiven Sicherstellung und Wahrnehmung des Hausrechtes gehört es auch, Vorkehrungen (z. B. Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen zur Beobachtung des unmittelbaren Außengeländes der Anstalten) treffen zu können, damit Verletzungen des Hausrechts von außerhalb – z. B. Beschädigungen oder Zerstörungen von baulichen (z. B. Mauer, Zaun) oder technischen Einrichtungen (z. B. Kameras,

Zaundetektion) der Anstalt – rechtzeitig abgewendet bzw. verhindert werden. Insofern besteht keine Duldungspflicht des Hausrechtsinhabers, denn das Hausrecht erstreckt sich auch auf das Grundstück (siehe auch die strafrechtlichen Vorschriften zum Hausfriedensbruch.)

Zu § 140

Das Verhältnis von § 88 Abs. 2 Nr. 2 zu § 140 Abs. 2 des GE sei unklar, da zwei Normen für die optisch-elektronische Beobachtung besonders gesicherter Hafträume gelten würden.

Die Regelungen zur Anordnung der Überwachung durch den Anstaltsleiter in § 89 und § 140 Abs. 2 des GE scheinen ebenfalls für denselben Sachverhalt zu gelten. Der Begriff des Zimmers in Abgrenzung zu einem Haftraum sei in § 140 Abs. 4 des GE nicht definiert.

Stellungnahme der Landesregierung: *Teilweise Berücksichtigung.*

§ 88 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 des GE regelt die vollzugliche Befugnis zur Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen und § 89 des GE das Verfahren. § 140 Abs. 1 und 2 des GE konkretisieren diese Regelungen und sollen diese aus datenschutzrechtlicher Sicht absichern. Der Begriff des „Zimmers“ (§ 140 Abs. 4 des GE und Begründung) wurde gestrichen.

Zu § 141

§ 141 des GE bestimme, dass die mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten grundsätzlich gespeichert werden dürfen. Das Verhältnis zu § 88 Abs. 2 Nr. 2 bliebe unklar. § 88 Abs. 2 Nr. 2 lasse seinem Wortlaut nach nur die Beobachtung der Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln, nicht jedoch die Speicherung der Daten zu.

Stellungnahme der Landesregierung: *Teilweise Berücksichtigung.*

Rechtsgrundlagen für die Speicherung ist § 141 Abs. 1 und 2 des GE.

§ 140 Absatz 1 des GE lasse die optisch-elektronische Überwachung zu. Es erschließe sich nicht von vornherein, warum § 141 des GE dann darüber hinaus die Speicherung auch akustischer Daten zulasse, obwohl keine Befugnis zur Erhebung akustisch-elektronischer Daten bestehe. § 141 Absatz 2 des GE regele wiederum nur die Verarbeitung, nicht jedoch die Erhebung akustisch-elektronischer Daten.

Stellungnahme der Landesregierung: *Berücksichtigung.*

Erfasst sind hierbei alle mittels akustischer Überwachung gewonnenen Daten. Grundlage für die akustische Erhebung können z. B. die §§ 36 Abs. 2 des GE oder § 37 Abs. 1, 2 des GE sein, die nach § 36 Abs. 2 des GE auch mit technischen Hilfsmitteln (akustisch-elektronischen Einrichtungen) erfolgen kann. Diese Daten sind bei der Speicherung entsprechend den Daten aus einer optischen Überwachung zu behandeln. In § 36 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 S. 5 des GE ist mit dem Hinweis auf § 141 des GE dahingehend eine Klarstellung erfolgt. Darüber hinaus wurde in Anlehnung an den umfassenden Begriff der „Datenverarbeitung im Vollzug“ nach § 120 Abs. 1

des GE in § 141 Abs. 2, 4 und 5 des GE klargelegt, dass es sich um die weitere Verarbeitung, erhobener Daten handelt. Insoweit wurden die Anregungen berücksichtigt.

Zu § 142

Die Gesetzesbegründung verweise darauf, dass das Auslesen eines Datenspeichers einen Eingriff in die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme darstelle. Aus diesem Grunde müssten die hohen Anforderungen, die die Rechtsprechung für diese Eingriffe (Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut) festgelegt habe, eingehalten werden.

Im Vergleich zu den von der Rechtsprechung festgelegten Eingriffsschwellen erscheine das Erfordernis konkreter Anhaltspunkte dafür, dass das Auslesen für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich sein muss, zu niedrig angesetzt.

Stellungnahme der Landesregierung: *Teilweise Berücksichtigung.*

Durch die Formulierung „für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich“ ist bereits die Verpflichtung des Rechtsanwenders zu einer Einzelfallprüfung geschaffen worden, die sich u. a. an den in Begründung aufgeführten Kriterien und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren hat. Damit wird das erforderliche Schutzniveau gewährleistet.

Es folgt der Hinweis, dass der GE bisher uneingeschränkt das Auslesen von Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlaube und den Schutz Betroffener nur auf ein Verbot der Weiterverwendung der Daten beschränke. Geschützt werden müsse der Betroffene aber schon vor der Kenntnisaufnahme. Nach der jetzigen Rechtslage könnte z. B. ein vom Verteidiger versehentlich eingebrachtes Handy ohne weiteres ausgelesen werden.

Stellungnahme der Landesregierung: *Teilweise Berücksichtigung.*

§ 142 des GE erlaubt gerade nicht uneingeschränkt das Auslesen von Datenspeichern. Gesetzliche Schranken finden sich z. B. in den Formulierungen „..., dürfen..., soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich ist.“ und „...sind seine schutzwürdigen Interessen zu berücksichtigen, insbesondere der Kernbereich privater Lebensgestaltung.“ Damit ist bereits die Verpflichtung des Rechtsanwenders zu einer Einzelfallprüfung geschaffen worden, die sich u. a. an diesen Kriterien und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren hat. Damit wird das erforderliche Schutzniveau gewährleistet.

Zu § 143

§ 143 Abs. 1 Nr. 2 des GE begegne Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit. § 143 Abs. 1 Nr. 1 des GE bestimme, dass die Feststellung der Identität durch einen amtlichen Ausweis zu erfolgen habe. Ist der Identitätsnachweis durch ein amtliches Legitimationspapier erfolgt, stehe die Identität sicher fest. Andere Maßnahmen zur Identitätsfeststellung, insbesondere die Erhebung weiterer biometrischer Merkmale, erübrigten sich daher. Gemeint sei wohl, dass das Betreten der Anstalt davon abhängig gemacht werden solle, dass biometrische Merkmale erfasst werden könnten,

um „Gefangenen austausche“ zu verhindern. Dazu müsse die Norm aber neu formuliert werden.

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

Durch die Formulierung *„und die Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift dulden, soweit dies erforderlich ist, um die Verwechslung und den Austausch von Gefangenen mit anderen Personen zu verhindern.“* ist die Verpflichtung des Rechtsanwenders zu einer Einzelfallprüfung geschaffen worden, die sich u. a. an den in Begründung aufgeführten Kriterien und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren hat. Damit wird das erforderliche Schutzniveau gewährleistet.

Ohne diese Regelung bestünde die Gefahr, dass Verwechslungen und Austausch von Gefangenen mit anderen Personen (z. B. Besuchern) nicht wirksam verhindert werden können. So konnte z. B. in einem Bundesland ein Gefangener mit Migrationshintergrund mit Hilfe und im Austausch mit einem nicht inhaftierten befreundeten Landsmann, der dem Gefangenen zum Verwechseln ähnlich sah - Ausweisdokuments - dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen.

Zu § 146

In Abs. 1 S. 1 fehle der in § 114 Abs. 2 S. 3 SWollzG LSA geregelte Verweis auf § 6 DSG LSA.

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

Mit der Neufassung von § 159 des GE wurde eine Regelung geschaffen, welche die Anwendung des DSG LSA regelt. Der Hinweis ist insoweit nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine dem § 114 SWollzG LSA entsprechende Regelung zu Therapieakten fehle. In den § 133 Abs. 7 und § 136 Abs. 2 S. 1 des GE fänden sich zwar Hinweise auf die Dokumentation in einer *„Gefangenenpersonalakte“* und in § 158 Abs. 2 S. 2 des GE ein Hinweis auf das Anlegen und Aufbewahren einer *„Gefangenenpersonalakte“*, dies würde aber an anderer Stelle nicht näher geregelt werden. § 156 Abs. 4 und 7 des GE verwende hierzu abweichende Begriffe und deute auch die Möglichkeit elektronischer Akten an - auch deshalb seien besondere Schutzvorkehrungen gemäß § 146 des GE zu treffen. Der Verzicht auf eine Regelung wie in § 108 SWollzG LSA solle überprüft werden.

Stellungnahme der Landesregierung: Teilweise Berücksichtigung.

Soweit das Fehlen des Begriffes „Therapieakten“ kritisiert wird, wurde dieser in § 146 Abs. 1 S. 2 des GE aufgenommen. Gleiches gilt für die erweiternde Klarstellung in § 156 Abs. 7 des GE. Eine Regelung, wie sie in § 108 SVVollzG LSA enthalten ist, ist darüber hinaus nicht erforderlich, denn allein aus der Dokumentationspflicht von Daten in der Gefangenenpersonalakte, der Gesundheitsakte u. a. folgt bereits die Verpflichtung der Anstalten diese Akten zu führen. Soweit in dieser Regelung der Hinweis auf § 6 DSG gefordert wird, ist dieser, insbesondere in Ansehung der Neufassung von § 159 des GE, nicht erforderlich. Mit dieser Norm wurde eine Regelung geschaffen, welche die Anwendung des DSG LSA regelt.

Es folgt der Hinweis, dass zu Abs. 2 der Begründung fehlerhaft sei. Die Regelung entspreche nicht § 103 JStVollzG LSA. Dort dürften sich Bedienstete von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 7 erforderlich sei. § 146 des GE erweitere die Möglichkeiten der Kenntnisnahme erheblich, ohne dass dafür eine Begründung gegeben werde. Zum einen werde das „Erreichen des Vollzugsziels“ genannt. Warum aber Bedienstete aus Gründen des Erreichens des Vollzugsziels Datenkenntnis haben müssten, obwohl dieses Erreichen gerade nicht zu den ihnen obliegenden Aufgaben gehört, sei nicht nachvollziehbar. Gravierender sei aber die grundsätzliche Möglichkeit der Aushebelung der gesetzlichen Datenschutzregelung mit der Formulierung „soweit nichts anderes geregelt ist“. Mit dieser Regelung könne jede Kenntnisnahme durch jeden Bediensteten - auch ohne Begründung - ermöglicht werden.

Die Regelung widerspreche dem Grundsatz der Datensparsamkeit und verkehre die angestrebte „Schutzvorkehrung“ in ihr Gegenteil. In § 146 Abs. 2 des GE fehle die Regelung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail ausschließlich verschlüsselt durchgeführt werden dürften.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Im Justizvollzug des Landes gehört es gerade zu den spezifischen Kernaufgaben aller im Justizvollzug tätigen Bediensteten, den Gefangenen, insbesondere bei seiner Verpflichtung an der Erreichung seines Vollzugsziels mitzuwirken, zu unterstützen. Diese Kernaufgabe ist deshalb als besondere Aufgabe extra erwähnt. Die Erfüllung u. a. dieser Kernaufgabe kann aber nur gelingen, wenn alle eng und wirksam zusammenarbeiten. Dazu zählt auch die Einbindung von Dritten außerhalb des Vollzuges. Fehlende Kenntnisse über den Gefangenen oder fehlende Tatsachengrundlagen zu dem Gefangenen behindern diese Obliegenheit massiv und sind im Einzelfall sogar geeignet, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder den Schutz der Allgemeinheit zu gefährden. Mit der Formulierung „... , wenn dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit in der Anstalt oder sonst zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.“ ist zudem die Verpflichtung des Rechtsanwenders zu einer Einzelfallprüfung geschaffen worden, die sich u. a. am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren hat und die das erforderliche Schutzniveau unter Beachtung der Interessen des Vollzuges, des Betroffenen und des Schutzes der Allgemeinheit, in ein angemessenes Verhältnis setzt.

Zu § 149

Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer regt an, in Abs. 1 den Begriff „*Psychologische Psychotherapeuten*“ aufzunehmen.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Formulierung ist die notwendige Folgeregelung zu § 13 des GE. Auf die insoweit erfolgte Stellungnahme zu den Ausführungen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird verwiesen.

Das Evangelische Büro Sachsen-Anhalt regt an, in § 149 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des GE einen Zeilenwechsel zwischen „*Seelsorger*“ und „*unterliegen hinsichtlich ...*“ einzufügen, da sich die Ausführungen auch auf die Nrn. 1 - 3 beziehen. In der Begründung

solle festgehalten werden, dass sich diese Aussage nur auf die Berufsgeheimnisträger i. S. d. § 149 Abs. 2 des GE beziehe. Seelsorger seien verfassungsrechtlich besonders geschützte Berufsgeheimnisträger, deren Tätigkeit unmittelbaren Bezug zur grundrechtlich geschützten Menschenwürdegarantie und Religionsfreiheit aufweise (z. B. *„Keine Berufsgeheimnisträger im Sinne der Legaldefinition des § 149 Absatz 2 sind die Seelsorger, da die ungestörte Ausübung ihrer Tätigkeit besonderen verfassungsrechtlichen Schutz erfährt und bei ihnen somit keine Offenbarungspflichten bestehen.“*

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Zu § 149 Absatz 1

Die Vorschrift regelt nach ihrem Wortlaut die Geheimnisverpflichtung der genannten Personengruppen nur untereinander, gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde. Hierbei dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln, da eine Verschwiegenheitsregelung gegenüber sonstigen Dritten (z. B. privaten Dienstleistern, Forschungseinrichtungen, andere Behörden) fehle.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Der nicht von § 149 Abs. 1 des GE umfasste Personenkreis ist bereits gemäß § 123 des GE zur Geheimhaltung verpflichtet. Darüber hinaus stellt § 132 des GE sicher, dass Mitarbeiter nichtöffentlicher Stellen über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und das Verbot, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren.

Zu § 155 Absatz 1

Die Unterrichtungspflicht betreffe nur Gefangene, nicht aber sonstige Betroffene (z. B. den Personenkreis des § 127 des GE). Insofern gehe die Begründung fehl, da § 105 JStVollzG LSA und § 95 UVollzG LSA nicht auf den Gefangenen, sondern auf den Betroffenen abstellen.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

§ 155 des GE wurde im Hinblick auf den Betroffenen angepasst.

Zu § 155 Absatz 8

In Sachsen-Anhalt gibt es die Bezeichnung *„Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“* bislang nicht.

Stellungnahme der Landesregierung: Berücksichtigung.

Das Redaktionsversehen in Abs. 8 *„und die Informationsfreiheit“* wurde gestrichen.

Zu § 158

Es wird angeregt, die Vorschrift mit § 16 DSGVO LSA zu synchronisieren, da sie systematisch erheblich von § 16 DSGVO LSA, aber auch von den bisherigen Regelungen des Strafvollzugsrechts abweiche.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Die bereichsspezifisch abschließende Regelung entspricht inhaltlich weit überwiegend § 184 StVollzG, § 104 JStVollzG LSA, § 94 UVollzG LSA und § 115 SVVollzG LSA, wobei die Löschrfrist für in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten einheitlich auf zwei Jahre und die Aufbewahrungshöchstfrist für gesperrte Daten in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblättern sowie Therapieakten in Anlehnung an die Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (beschlossen durch die Kammerversammlung am 8. November 1997; genehmigt mit Maßgabe durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt am 26. März 1998; zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 26. April 2014, genehmigt durch das Ministerium für Arbeit und Soziales am 7. Mai 2014, einheitlich auf zehn Jahre festgesetzt wurde. Zudem wurden u. a. mit § 158 Abs. 4 und 5 gesonderte, erweiternde Schutzvorschriften geschaffen, um den Schutz der personenbezogenen Daten für den Betroffenen zu erhöhen. Hinsichtlich der Systematik wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen zu Abschnitt 23 – vor §§ 120 ff. verwiesen.

Zu § 160

Durch den BSBD und dbb Sachsen-Anhalt wird angeregt, Abs. 1 zu streichen. Die Regelung würde zwar die derzeitige Situation widerspiegeln und es sei offensichtlich, dass der Zustand, insbesondere wegen des geplanten Um- und Erweiterungsbaus in Halle und der damit verbundenen Standortaufgaben, noch eine geraume Zeit aufrechterhalten werden müsse. Dies sei jedoch grundsätzlich kritisch, da sich Gerichte in Sachsen-Anhalt bereits mit der Frage der Einzelunterbringung beschäftigt hätten. Dabei sei deutlich geworden, dass es keinen Bestandsschutz für Anstalten in Sachsen-Anhalt bezüglich der Gemeinschaftsunterbringung mehr geben würde. Ein Zeitraum von noch zehn Jahren bis die Mehrfachunterbringung von mehr als zwei Gefangenen in einem Haftraum nicht mehr zulässig sei, sei nicht vertretbar.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Eine Streichung der Regelung würde den Vollzug sofort ab Inkrafttreten des JVollzGB LSA beeinträchtigen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass am 1. Dezember 2014 noch 72 Gefangene in 24 Hafträumen jeweils zu dritt untergebracht waren. Angesichts dieser Zahl und der Tatsache, dass der Erweiterungsbau in der JVA Halle nicht vor 2022 baulich fertiggestellt sein wird, ist zwar die befristete Übergangsregelung von maximal zehn Jahren als solche, aber nicht deren Verlängerung geboten.

Die KrimZ führt hierzu aus, dass § 18 Abs. 1 des GE zu Recht eine einzelne Unterbringung in den Hafträumen fordere. Eng begrenzte Ausnahmen, etwa bei Hilfsbedürftigkeit oder Gefahren für Leben oder Gesundheit regule § 18 Abs. 2 des GE. Diese Vorschriften stünden mit dem bisherigen Recht und mit Nr. 18.5 der Europäi-

schen Strafvollzugsgrundsätze im Einklang. Der Anwendungsbereich dieser Vorschriften werde jedoch durch die unbefristete Übergangsbestimmung im GE erheblich eingeschränkt. Noch bis zum 31. Dezember 2024 sollen noch bis zu drei Strafgefangene und danach noch bis zu zwei Strafgefangene gemeinschaftlich untergebracht werden dürfen, sofern es sich nur um eine Anstalt handelt, mit deren Errichtung vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde. Würde die vorgeschlagene Entwurfsfassung Gesetz, so bedeutete dies, dass der Grundsatz der nächtlichen Einzelunterbringung für die Mehrheit der Gefangenen noch jahrzehntelang außer Kraft gesetzt werde. Auch wenn die Verwirklichung dieses Grundsatzes möglicherweise mit umfangreicheren Baumaßnahmen verbunden sein kann. Gleichwohl sollte darauf geachtet werden, dass solche Übergangsvorschriften, soweit sie unvermeidlich erschienen, zeitlich befristet werden.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ausführungen des BSBD und dbb sachsen-anhalt zu § 159 des GE verwiesen. Eine Befristung ist darüber hinaus bereits Gegenstand der Regelung.

Zu § 164 Nr. 4

Es wird angeregt zu prüfen, ob neben dem Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten („Informationelles Selbstbestimmungsrecht“) auch die textliche Nennung des Rechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Geräte („Computergrundrecht“) erforderlich sei. Hierfür spreche, dass nach der Gesetzesbegründung zu § 44 (S. 129) des GE der Einsatz von Computern einschließlich der Nutzung von Internet und Intranet, E-Mail sowie E-Learning vorgesehen sei. Das beinhalte auch Kontrollen und Beschränkungen in diesem Bereich.

Stellungnahme der Landesregierung: *Keine Berücksichtigung.*

Das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Geräte („Computergrundrecht“) ist eine Ausprägung des Grundrechtes auf den Schutz personenbezogener Daten („Informationelles Selbstbestimmungsrecht“) und wird von diesem Grundrecht umfasst. Eine gesonderte textliche Nennung im GE ist damit nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 - Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt

Zu Nr. 4

Nach Nr. 4 solle Art. 1, Abschnitt 23 des GE auch für die Sicherungsverwahrung gelten. Bei der Neuregelung der Sicherungsverwahrung sei darauf hingewiesen worden, dass auch aus datenschutzrechtlicher Sicht das Abstandsgebot zu beachten sei. Eine entsprechende Übertragung strafvollzugsrechtlicher Regelungen könne schon daran scheitern, dass in der Sicherungsverwahrung mehr Freiräume bestünden. Eine Gleichbehandlung mit den Strafgefangenen müsste vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ausdrücklich begründet werden, hieran fehle es. Als eine besondere Regelung in der Sicherungsverwahrung gelte z. B. § 113 SVVollzG LSA.

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Das Abstandsgebot erfordert keine datenschutzrechtlichen Sonderregelungen und Abweichungen für die Untergebrachten (vgl. BVerfG, 2 BvR 2365/09, Beschluss vom 4. Mai 2011 und OLG Naumburg, 2 Ws 273/11, Beschluss vom 14. März 2012). Die im Vollzug von Freiheitsentziehungen erforderlichen Daten sowie die Art und Weise der „*Datenverarbeitung im Vollzug*“ von Freiheitsentziehungen sind sachgleich und insoweit auch gleich zu behandeln.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Art. 4 Absatz 1

Der Absatz würde nicht den korrekten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes regeln. Seit Jahren bestehe dringender Handlungsbedarf hinsichtlich einer gesetzlichen Grundlage für die Auftragsdatenverarbeitung im Erwachsenenstrafvollzug. Zurzeit erfolge beispielsweise die Auftragsdatenverarbeitung durch den privaten Dienstleister in der JVA Burg ohne Rechtsgrundlage. Auch die avisierten Verträge seien seit Jahren überfällig. Aus diesem Grund müsse das Gesetz schnellstmöglich in Kraft treten. Es werde darauf hingewiesen, dass folgende Formulierung üblich sei: „*Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.*“

Stellungnahme der Landesregierung: Keine Berücksichtigung.

Die Formulierung zum Inkrafttreten ist durch das zuständige Fachreferat vorgegeben.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gleichstellung.

Entwurf

Gesetz zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt.

Artikel 1

**Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt
(JVollzGB LSA)**

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, allgemeine Begriffsbestimmungen
- § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe
- § 3 Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft, Zusammenarbeit
- § 4 Stellung des Gefangenen
- § 5 Besondere Stellung der Untersuchungsgefangenen
- § 6 Mitwirkung im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe
- § 7 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 8 Grundsätze der Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und Jugendstrafe
- § 9 Erzieherische Gestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe
- § 10 Erzieherische Gestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen
- § 11 Soziale Hilfe

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

- § 12 Aufnahmeverfahren
- § 13 Diagnoseverfahren
- § 14 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- § 15 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans
- § 16 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs der jungen Untersuchungsgefangenen, Maßnahmen

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung und Überstellung, Vorführung und Ausantwortung

- § 17 Trennungsgrundsätze
- § 18 Unterbringung während der Einschlusszeiten
- § 19 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten
- § 20 Wohngruppenvollzug
- § 21 Unterbringung mit Kindern
- § 22 Geschlossener und offener Vollzug
- § 23 Verlegung, Überstellung, Vorführung und Ausantwortung

Abschnitt 4

Sozialtherapie und Psychologische Behandlung im Vollzug

- § 24 Sozialtherapie
- § 25 Psychologische Behandlung

Abschnitt 5

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

- § 26 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
- § 27 Arbeitstraining
- § 28 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- § 29 Arbeit
- § 30 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 31 Freistellung von der Arbeitspflicht

Abschnitt 6

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation, Pakete

- § 32 Grundsatz
- § 33 Besuch
- § 34 Untersagung der Besuche
- § 35 Durchführung der Besuche
- § 36 Überwachung der Besuche
- § 37 Telefongespräche
- § 38 Schriftwechsel
- § 39 Untersagung des Schriftwechsels
- § 40 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 41 Überwachung des Schriftwechsels
- § 42 Anhalten von Schreiben
- § 43 Andere Formen der Telekommunikation
- § 44 Pakete

Abschnitt 7

Lockerungen

- § 45 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 46 Lockerungen aus wichtigem Anlass
- § 47 Weisungen für Lockerungen
- § 48 Begutachtung und Untersuchung; Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Abschnitt 8

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

- § 49 Vorbereitung der Eingliederung
- § 50 Entlassung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen
- § 51 Nachgehende Betreuung

- § 52 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage
- § 53 Entlassung der Untersuchungsgefangenen

Abschnitt 9

Persönlicher Besitz, Einkauf und Verpflegung, Freizeit

- § 54 Einbringen von Gegenständen
- § 55 Gewahrsam an Gegenständen
- § 56 Ausstattung des Haftraums
- § 57 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
- § 58 Zeitungen und Zeitschriften
- § 59 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
- § 60 Kleidung
- § 61 Anstaltsverpflegung und Einkauf
- § 62 Annehmlichkeiten im Vollzug der Untersuchungshaft
- § 63 Freizeit

Abschnitt 10

Vergütung und Gelder der Gefangenen, Kostenbeteiligung

- § 64 Vergütung
- § 65 Taschengeld
- § 66 Verwaltung der Gelder
- § 67 Hausgeld
- § 68 Überbrückungsgeld
- § 69 Eigengeld
- § 70 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 71 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

Abschnitt 11

Gesundheitsfürsorge

- § 72 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 73 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang
- § 74 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 75 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 76 Krankenbehandlung während der Lockerungen
- § 77 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 78 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 12

Religionsausübung

- § 79 Seelsorge
- § 80 Religiöse Veranstaltungen
- § 81 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 13 Sicherheit und Ordnung

- § 82 Grundsatz
- § 83 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 84 Absuchung, Durchsuchung
- § 85 Sichere Unterbringung
- § 86 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 87 Festnahmerecht
- § 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 89 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 90 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang

- § 91 Begriffsbestimmungen
- § 92 Allgemeine Voraussetzungen
- § 93 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 94 Androhung
- § 95 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 15 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

- § 96 Erzieherische Maßnahmen
- § 97 Disziplinarmaßnahmen
- § 98 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 99 Disziplinarbefugnis
- § 100 Verfahren

Abschnitt 16 Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht

- § 101 Aufhebung von Maßnahmen
- § 102 Beschwerderecht

Abschnitt 17 Kriminologische Forschung

- § 103 Evaluation, Kriminologische Forschung

Abschnitt 18 Aufbau und Organisation der Anstalten

- § 104 Organisation, Gestaltung und Differenzierung der Anstalten
- § 105 Belegungsfähigkeit
- § 106 Anstaltsleitung
- § 107 Bedienstete

- § 108 Beauftragung
- § 109 Seelsorger
- § 110 Medizinisches Personal
- § 111 Interessenvertretung der Gefangenen
- § 112 Hausordnung

Abschnitt 19 Aufsicht, Beiräte

- § 113 Aufsichtsbehörde
- § 114 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 115 Beiräte

Abschnitt 20 Verhinderung von Mobilfunkverkehr

- § 116 Störung des Mobilfunkverkehrs

Abschnitt 21 Vollzug des Strafarrêts

- § 117 Grundsatz
- § 118 Besondere Bestimmungen

Abschnitt 22 Ersatz von Aufwendungen

- § 119 Ersatz von Aufwendungen

Abschnitt 23 Datenschutz

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 120 Aufgabe und Zweck, Begriffsbestimmungen
- § 121 Datensparsamkeit
- § 122 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Vollzug, Einwilligung
- § 123 Datengeheimnis

Unterabschnitt 2 Erhebung

- § 124 Zulässigkeit der Datenerhebung
- § 125 Erhebung bei dem Betroffenen
- § 126 Erhebung von Daten über den Gefangenen bei Dritten
- § 127 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

Unterabschnitt 3 Speicherung und Nutzung

§ 128 Speicherung und Nutzung

Unterabschnitt 4 Übermittlung

§ 129 Übermittlung an öffentliche und nicht öffentliche Stellen

§ 130 Verantwortung für die Datenübermittlung

§ 131 Pseudonymisierung

§ 132 Regelmäßige Verpflichtung Dritter

§ 133 Mitteilung über Haftverhältnisse

§ 133a Datenübermittlung an die Polizei

§ 134 Aktenüberlassung

§ 135 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Unterabschnitt 5

Besondere Formen der Datenverarbeitung im Vollzug

§ 136 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 137 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

§ 138 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt

§ 139 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt

§ 140 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen

§ 141 Speicherung und Dokumentation mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobener Daten

§ 142 Auslesen von Datenspeichern

§ 143 Identifikation vollzugsfremder Personen

§ 144 Lichtbildausweise

Unterabschnitt 6

Schutzanforderungen

§ 145 Zweckbindung

§ 146 Schutzvorkehrungen

§ 147 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt

§ 148 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Unterabschnitt 7

Schutz von Geheimnisträgern

§ 149 Geheimnisträger

§ 150 Offenbarungspflicht

§ 151 Offenbarungsbefugnis

§ 152 Unterrichtung der Gefangenen

§ 153 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten

§ 154 Zugriff auf Daten in Notfällen

Unterabschnitt 8
Unterrichtung und Akteneinsicht des Betroffenen

- § 155 Auskunft an den Betroffenen
- § 156 Akteneinsichtsrecht des Betroffenen
- § 157 Sperrvermerke

Unterabschnitt 9
Löschung, Sperrung und Berichtigung

- § 158 Löschung, Sperrung und Berichtigung

Unterabschnitt 10
Anwendung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

- § 159 Anwendung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

Abschnitt 24
Schlussbestimmungen

- § 160 Übergangsbestimmungen
- § 161 Berichtspflicht
- § 162 Verwaltungsvorschriften
- § 163 Verhältnis zu Bundesrecht
- § 164 Einschränkung von Grundrechten
- § 165 Sprachliche Gleichstellung

Artikel 2
Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich, allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten (Anstalten).

(2) Für den Vollzug der Haft nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236 und 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Abs. 6 der Strafprozessordnung gelten die Bestimmungen für den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend.

(3) Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung gelten, soweit eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht, das Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird und die nicht durch Anrechnung der Untersuchungshaft bereits erledigt ist, sind die Gefangenen mit Rechtskraft des Urteils nach den Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe zu behandeln, soweit sich dies schon vor der Aufnahme zum Vollzug der Freiheitsstrafe durchführen lässt. Dies gilt nicht, wenn aufgrund eines anderen Haftbefehls weiterhin Untersuchungshaft zu vollziehen ist.

(5) Bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Jugendstrafe und bei rechtskräftiger Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung gilt Absatz 4 sinngemäß.

(6) Gefangener im Sinne dieses Gesetzes sind der Strafgefangene, der Jugendstrafgefangene und der Untersuchungsgefangene.

(7) Junger Untersuchungsgefangener im Sinne dieses Gesetzes ist der, der zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und der das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(8) Junger Gefangener im Sinne dieses Gesetzes sind der Jugendstrafgefangene und der junge Untersuchungsgefangene.

§ 2

Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe dient dem Ziel, den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

(2) Bei dem Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe und bei dem Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung der Vollzug der Jugendstrafe auch dem Ziel, ihre Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 3

Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft, Zusammenarbeit

(1) Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung des Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

(2) Die Anstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird, trifft die Entscheidungen nach diesem Gesetz. Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(3) Die Anstalt hat Anordnungen nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung zu beachten und umzusetzen.

§ 4

Stellung des Gefangenen

(1) Die Persönlichkeit des Gefangenen ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(2) Der Gefangene wird an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.

(3) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder im Vollzug der Untersuchungshaft zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 5

Besondere Stellung der Untersuchungsgefangenen

Der Untersuchungsgefangene gilt als unschuldig. er ist so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, er würde zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

§ 6

Mitwirkung im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe

Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Bei dem Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und bei dem Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind die Motivationsmaßnahmen zu dokumentieren.

§ 7

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verhütung von Selbsttötungen zu richten.

(3) Die unterschiedlichen Bedürfnisse des Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, sollen bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt werden.

(4) Im Vollzug der Freiheitsstrafe ist insbesondere mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. Die Anstalten sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

(5) Im Vollzug der Jugendstrafe ist über die in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen hinaus insbesondere mit Schulen und Schulbehörden, der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie den Jugendämtern eng zusammenzuarbeiten.

(6) Im Untersuchungshaftvollzug gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft die Zusammenarbeit erfordern.

§ 8

Grundsätze der Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe ist auf die Auseinandersetzung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten. Das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden soll geweckt werden.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe wird von Beginn an auf die Eingliederung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit ausgerichtet.

(3) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe eine individuelle, intensive und Therapie gerichtete Betreuung im Sinne des § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches anzubieten. Soweit standardisierte Maßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln und zu unterbreiten.

(4) Der Bezug des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden.

§ 9

Erzieherische Gestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe

(1) Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch zu gestalten. Der Jugendstrafgefangene ist in der Entwicklung seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass er zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt wird.

(2) Erziehung und Förderung erfolgen durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels.

(3) Durch differenzierte Angebote soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Erziehungs- und Förderbedarf des Jugendstrafgefangenen eingegangen werden.

(4) Die Maßnahmen und Programme richten sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, schulische und berufliche Qualifizierung, soziale Integration und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

§ 10

Erzieherische Gestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen

(1) Für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist, in die Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

(3) Von der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn diese volljährig sind und die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für sie nicht oder nicht mehr angezeigt ist.

Diese Bestimmungen können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

(4) Beschränkungen können dem minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

§ 11

Soziale Hilfe

(1) Der Gefangene wird darin unterstützt, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Er soll dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, seine Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

(3) Der Gefangene soll, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung seiner sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche beraten werden.

(4) Die Beratung des Untersuchungsgefangenen soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen. Auf Wunsch des Untersuchungsgefangenen sind ihm Stellen und Einrichtungen zu benennen, die ihn in seinem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen oder auf andere Weise zur Wiedergutmachung beizutragen.

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 12

Aufnahmeverfahren

(1) Mit dem Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem seine gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und er über seine Rechte und Pflichten informiert wird. Ihm wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dem Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(3) Der Gefangene wird alsbald ärztlich untersucht.

(4) Der Gefangene wird dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

(5) Dem Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen.

(6) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme der jungen Gefangenen unverzüglich unterrichtet.

(7) Bei dem Strafgefangenen, der eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.

§ 13

Diagnoseverfahren

(1) Bei dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen schließt sich an das Aufnahmeverfahren zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an.

(2) Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Insbesondere bei dem Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und bei dem Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist es von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchzuführen.

(3) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.

(4) Bei dem Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und bei dem Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung erstreckt sich das Diagnoseverfahren auch auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblich sind.

(5) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(6) Im Vollzug der Freiheitsstrafe kann bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.

(7) Im Vollzug der Jugendstrafe ist das Diagnoseverfahren maßgeblich auf die Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs auszurichten.

(8) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen erörtert.

§ 14

Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen bereits zu Beginn der Haftzeit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf vier Wochen.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden für den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Bei dem Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und bei dem Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung soll die Frist sechs Monate nicht übersteigen. Bei Jugendstrafen von weniger als zwei Jahren erfolgt die Überprüfung regelmäßig alle vier Monate. Die Entwicklung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt der Anstaltsleiter eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Ständen der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert; er kann auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung des Strafgefangenen oder des Jugendstrafgefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Werden der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist den künftig zuständigen Bewährungshelfern in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihnen der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen ausgehändigt. Im Vollzug der Jugendstrafe werden sie dem Vollstreckungsleiter und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

§ 15

Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
5. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
6. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
7. Teilnahme an psychiatrischen Maßnahmen,
8. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere Psychotherapie,
9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit/-missbrauch,
10. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
11. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
12. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
13. Arbeit,
14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur Gestaltung der strukturierten Freizeit,
16. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
17. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
18. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
19. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
20. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus An-

gaben zu individuellen Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 und einer Antragstellung im Sinne des § 119a Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes.

(2) Die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5, 7 bis 12 und Satz 2, darf durch andere Maßnahmen nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene sind verpflichtet, an den im Vollzugs- und Eingliederungsplan als erforderlich erachteten Maßnahmen teilzunehmen.

(4) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 19 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. der Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,
2. der Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. der Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. der Beteiligung der Bewährungshilfe und der Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz,
5. der Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. der Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht und
8. der Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

§ 16

Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs der jungen Untersuchungsgefangenen, Maßnahmen

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung und Überstellung, Vorführung und Ausantwortung

§ 17

Trennungsgrundsätze

(1) Jeweils getrennt voneinander werden untergebracht

1. männliche und weibliche Gefangene,

2. Strafgefangene, Jugendstrafgefangene und Untersuchungsgefangene sowie
3. junge Untersuchungsgefangene und die übrigen Untersuchungsgefangenen.

Die Unterbringung erfolgt in eigenständigen Anstalten, zumindest in getrennten Abteilungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann der Untersuchungsgefangene zusammen mit Strafgefangenen untergebracht werden

1. mit Zustimmung des Untersuchungsgefangenen,
2. zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Das gilt für den jungen Untersuchungsgefangenen nur, wenn eine erzieherische Gestaltung des Vollzugs gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf ihn nicht zu befürchten sind. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 kann er auch mit den übrigen Untersuchungsgefangenen und mit Jugendstrafgefangenen untergebracht werden.

(3) Über Absatz 2 hinaus können Gefangene ausnahmsweise mit solchen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn ihre geringe Anzahl eine getrennte Unterbringung nicht zulässt und das Vollzugsziel nicht gefährdet wird. Bei jungen Gefangenen muss zudem die erzieherische Gestaltung des Vollzugs gewährleistet sein.

(4) Absatz 1 gilt nicht für eine Unterbringung zum Zwecke der medizinischen Behandlung.

(5) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.

§ 18

Unterbringung während der Einschlusszeiten

(1) Der Gefangene wird in seinem Haftraum einzeln untergebracht.

(2) Mit seiner Zustimmung darf er gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung des gefährdeten oder des hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(3) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 19

Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten darf sich der Gefangene in Gemeinschaft aufhalten.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,

1. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,

2. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
3. während des Diagnoseverfahrens, aber nicht länger als acht Wochen,
4. bei jungen Gefangenen, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist,
5. zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder
6. bei dem jungen Untersuchungsgefangenen während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

§ 20

Wohngruppenvollzug

(1) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Er ermöglicht den dort untergebrachten jungen Gefangenen und Strafgefangenen, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbstständig zu regeln.

(2) Eine Wohngruppe wird in einem abgegrenzten Bereich eingerichtet, zu dem neben den Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

(3) Der geeignete junge Gefangene soll in einer Wohngruppe untergebracht werden. Nicht geeignet ist in der Regel der junge Gefangene, der aufgrund seines Verhaltens nicht gruppenfähig ist.

(4) Der Strafgefangene kann in einer Wohngruppe untergebracht werden.

§ 21

Unterbringung mit Kindern

(1) Ein Kind kann mit Zustimmung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen und es dem Wohle des Kindes dient. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

§ 22

Geschlossener und offener Vollzug

(1) Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und für die Maßnahme geeignet sind, insbesondere tatsächliche Anhaltspunkte nicht die abstrakte Gefahr begründen, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe ent-

ziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen werden. Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind in der Regel insbesondere der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene,

- a) der erheblich suchtfährdet ist,
- b) der während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen ist, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hat,
- c) der aus dem letzten Ausgang oder Langzeitausgang nicht freiwillig zurückgekehrt ist oder bei dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass er während des letzten Ausgangs oder Langzeitausgangs eine strafbare Handlung begangen hat,
- d) gegen den ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- e) bei dem zu befürchten ist, dass er einen negativen Einfluss ausübt, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würde.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen des Buchst. d ist die zuständige Behörde zu hören.

(5) Bei dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen, gegen den während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung, mit Ausnahme der §§ 180a und 181a des Strafgesetzbuches, oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder der im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen ist, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen, über den Erkenntnisse vorliegen, dass er der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist. Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(6) Genügt der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, wird er unverzüglich im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(7) Der Untersuchungsgefangene wird im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 23**Verlegung, Überstellung, Vorführung und Ausantwortung**

(1) Der Gefangene kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern. er darf aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

(2) Darüber hinaus können der Strafgefängene und der Jugendstrafgefängene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird.

(3) Der Untersuchungsgefängene kann zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung verlegt oder überstellt werden.

(4) Der Strafgefängene und der Jugendstrafgefängene können unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in eine Anstalt eines anderen Landes verlegt werden, wenn die zuständige Behörde des anderen Landes der Verlegung in die dortige Anstalt zustimmt. Ein Strafgefängener oder ein Jugendstrafgefängener aus einer Anstalt eines anderen Landes kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in eine Anstalt des Landes aufgenommen werden.

(5) Vor einer Verlegung oder Überstellung des Untersuchungsgefängenen ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Untersuchungsgefängenen ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Verlegung oder Überstellung zu benachrichtigen.

(6) Bei dem jungen Gefängenen werden die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt, bei dem Jugendstrafgefängenen auch der Vollstreckungsleiter von der Verlegung unverzüglich unterrichtet.

(7) Auf Ersuchen eines Gerichts wird der Gefängene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt. Über den Untersuchungsgefängenen betreffende Vorführungsersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Gefängene darf auf Antrag befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden (Ausantwortung). § 46 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 4
Sozialtherapie und Psychologische Behandlung
im Vollzug

§ 24**Sozialtherapie**

(1) Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit des Strafgefängenen und des Jugendstrafgefängenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld des Strafgefängenen

nen und des Jugendstrafgefangenen außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen.

(2) Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene sind in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, das Leben, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

(3) Im Übrigen können der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe erwarten lässt.

(5) Die Unterbringung wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Strafgefangenen oder des Jugendstrafgefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

§ 25

Psychologische Behandlung

Psychologische Behandlung dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Die psychologischen Behandlungsmethoden haben sich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere über die Behandlung von Straftätern zu orientieren. Die psychotherapeutischen Behandlungsmethoden orientieren sich an den nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannten Verfahren.

Abschnitt 5

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

§ 26

Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass der Gefangene Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einübt, um ihn stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

§ 27

Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, dem Gefangenen, der nicht in der Lage ist, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorgehaltenen Maßnahmen sind danach auszurichten, dem Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

§ 28

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug haben das Ziel, dem Gefangenen Fähigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu verbessern oder zu erhalten. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt.

(2) Der junge Gefangene ist vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Berufsvorbereitungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung seiner schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet.

(3) Dem geeigneten Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

(4) Der geeignete Untersuchungsgefangene soll nach Möglichkeit die Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse, auch zum Erwerb eines anerkannten Abschlusses, erhalten, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(5) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind danach auszurichten, dem Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(6) Bei der Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist darauf zu achten, dass der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder sie nach der Inhaftierung fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, trägt die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.

(7) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 29**Arbeit**

(1) Dem Gefangenen soll wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt werden. Ist der Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, soll ihm eine Maßnahme nach §§ 26 und 27 zugewiesen werden. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten angemessene Arbeit oder Maßnahme nach den §§ 26 und 27 auszuüben, zu deren Verrichtung sie aufgrund ihres physischen und psychischen Zustandes in der Lage sind. Sie können jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Gefangenen, der über 65 Jahre alt ist und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutze erwerbstätiger Mütter bestehen.

(3) Nimmt der Gefangene eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

§ 30**Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung**

(1) Dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen, der zum Freigang zugelassen ist, soll gestattet werden, einer Arbeit oder einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugs- oder Eingliederungsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 47 gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen zu überweisen.

§ 31**Freistellung von der Arbeitspflicht**

(1) Hat der Gefangene ein halbes Jahr lang eine ihm zugewiesene Maßnahme nach den §§ 26 und 27 oder Arbeit oder eine Hilfstätigkeit nach § 29 Abs. 2 Satz 2 ausgeübt, so kann er beanspruchen, zehn Arbeitstage von diesen Beschäftigungen freigestellt zu werden. Zeiten, in denen der Gefangene infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

(2) Der Zeitraum der Freistellung muss mit den betrieblichen Belangen vereinbar sein.

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird bei dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen der Langzeitausgang im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 46 Abs. 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

(4) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung sein zuletzt gezahltes Arbeitsentgelt oder seine Ausbildungsbeihilfe weiter.

(5) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.

(6) Für Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Abschnitt 6

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation, Pakete

§ 32

Grundsatz

Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.

§ 33

Besuch

(1) Der Gefangene darf regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft mindestens zwei, im Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an dem jungen Untersuchungsgefangenen monatlich mindestens vier Stunden.

(2) Kontakte des Gefangenen zu seinen Kindern unter 14 Jahren werden besonders gefördert. Deren Besuche werden im Umfang von bis zu zwei Stunden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Bei dem jungen Gefangenen erfolgt keine Anrechnung.

(3) Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches werden besonders unterstützt.

(4) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie

1. persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten des Gefangenen dienen, die von diesen nicht schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können,

2. die Eingliederung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen fördern oder
3. die Erziehung des jungen Gefangenen fördern.

(5) Der Anstaltsleiter kann mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies der Eingliederung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen dient und sie hierfür geeignet sind.

(6) Besuche von

1. Verteidigern,
2. Rechtsanwälten sowie
3. Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache

sind zu gestatten. Sie werden nicht auf die Mindestbesuchszeit nach Absatz 1 angerechnet. Dies gilt auch für Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 34

Untersagung der Besuche

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige des Strafgefangenen und des jungen Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Strafgefangenen und den jungen Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern,
3. bei Personen, die Opfer der Straftat sind oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit dem Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat, oder
4. die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

§ 35

Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass der Besucher sich und seine mitgeführten Sachen mit Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen und Anordnungen zur Identitätsfeststellung nach § 143 Folge leisten. Aus den gleichen Gründen kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern oder Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn der Besucher oder der Gefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen oder von dem Besucher ein schädlicher Einfluss auf den jungen Gefangenen ausgeht. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung. Die Abmahnung unterbleibt,

wenn es zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

(3) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigern oder Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(4) Der Anstaltsleiter kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 36

Überwachung der Besuche

(1) Besuche werden regelmäßig optisch überwacht. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter. Die optische Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher sprachlich und durch Zeichen darauf hinzuweisen.

(2) Besuche werden akustisch nur überwacht, soweit es im Einzelfall

1. aus Gründen der Sicherheit,
2. bei dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels,
3. bei dem jungen Gefangenen aus Gründen der Erziehung oder
4. zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 der Strafprozessordnung erforderlich ist.

Die akustische Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher sprachlich und durch Zeichen darauf hinzuweisen.

(3) Eine Aufzeichnung der optischen und akustischen Überwachung findet nur nach Maßgabe des § 141 statt.

(4) Besuche von Verteidigern oder Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes werden nicht überwacht.

§ 37

Telefongespräche

(1) In dringenden Fällen soll dem Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die §§ 34, 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Ist eine akustische Überwachung beabsichtigt, so ist dies dem Gesprächspartner unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder den Gefangenen mitzuteilen. Der Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn der Unterhaltung über die be-

absichtliche Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten. Die Unterhaltung kann zeitversetzt überwacht und nach Maßgabe des § 141 weiter verarbeitet werden.

(2) Dem Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wenn er sich mit den zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von der Vollzugsbehörde erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. Soweit die Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(3) Die Kosten der Telefongespräche trägt der Gefangene. Ist er dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist.

§ 38

Schriftwechsel

(1) Der Gefangene hat das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels trägt der Gefangene. Ist er dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist.

§ 39

Untersagung des Schriftwechsels

Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige des Strafgefangenen und des jungen Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Strafgefangenen und den jungen Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern,
3. bei Personen, die Opfer der Straftat waren oder im Haftbefehl als Opfer benannt werden, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit dem Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat, oder
4. die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

§ 40

Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Der Gefangene hat das Absenden und den Empfang seiner Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert und sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Der Gefangene hat eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Er kann sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 41**Überwachung des Schriftwechsels**

(1) Der Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es im Einzelfall

1. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt,
2. bei dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels,
3. bei dem jungen Gefangenen aus Gründen der Erziehung oder
4. zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist.

(2) Nicht überwacht werden Schreiben des Gefangenen an

1. Gerichte,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Verteidiger, Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes,
4. die Aufsichtsbehörde,
5. Volksvertretungen des Bundes und der Länder, das Europäische Parlament und seine Mitglieder,
6. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
7. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
8. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen,
9. den Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung,
10. den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
11. die jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und
12. die jeweiligen Bürgerbeauftragten der Länder.

Bei ausländischen Staatsangehörigen ist ferner eine Überwachung und Beschränkung des Schriftverkehrs mit der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Heimatlandes nicht zulässig. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 2 genannten Stellen, die an den Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn der Gefangene sich im offenen Vollzug befindet oder wenn ihm Lockerungen nach § 45 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

§ 42**Anhalten von Schreiben**

(1) Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straftatbestand oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie Beleidigungen, üble Nachreden oder Verleumdungen zum Nachteil eines Bediensteten der Anstalt enthalten,
5. sie in Geheimschrift oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind,
6. bei dem Strafgefangenen oder dem Jugendstrafgefangenen die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde,
7. es die Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft erfordert oder
8. sie die Eingliederung anderer Strafgefangener und Jugendstrafgefangener gefährden können.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf deren Absenden bestehen.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das dem Gefangenen mitgeteilt. Hiervon kann im Vollzug der Untersuchungshaft abgesehen werden, wenn und solange es dessen Aufgabe erfordert. Soweit angehaltene Schreiben nicht beschlagnahmt werden, werden sie an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 43**Andere Formen der Telekommunikation**

(1) Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nach dem Telekommunikationsgesetz in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung.

(2) Hat die Aufsichtsbehörde die Zustimmung erteilt, so kann die Anstalt dem Gefangenen die Nutzung der zugelassenen Telekommunikationsform gestatten, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird und sich der Gefangene mit den von der Anstalt zu diesem Zweck erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. Soweit die Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechend.

§ 44 Pakete

(1) Dem Gefangenen kann auf Antrag gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 54 Abs. 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.

(2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an den Absender zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen, an den sie adressiert sind. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 57 Abs. 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten des Gefangenen zurückgesandt werden.

(4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(5) Dem Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt wird aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in Gegenwart des Gefangenen überprüft und anschließend in seinem Beisein verschlossen.

(6) Die Kosten des Paketversandes trägt der Gefangene. Ist er dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist.

Abschnitt 7 Lockerungen

§ 45

Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen können mit ihrer Zustimmung Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, insbesondere

1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
4. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang),
5. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung),

6. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang).

(2) Ausführungen dürfen gewährt werden, wenn nicht tatsächliche Anhaltspunkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung auch einer erhöhten Bewachungsdichte die konkrete Gefahr begründen, dass sich der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Ausführungen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen werden.

(3) Lockerungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 dürfen gewährt werden, wenn der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangene für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere keine tatsächlichen Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen werden. Lockerungen können versagt werden, wenn der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommen. Bei der Prüfung von Lockerungen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Ungeeignet für Lockerungen ist in der Regel der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene,

- a) der erheblich suchtfährdet ist,
- b) der während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen ist, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt hat,
- c) der aus dem letzten Ausgang oder Langezeitausgang nicht freiwillig zurückgekehrt ist oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass er während seines letzten Ausgangs oder Langzeitausgangs eine strafbare Handlung begangen hat,
- d) gegen den ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- e) bei dem zu befürchten ist, dass er einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.

(5) Ausnahmen von Absatz 4 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen des Buchstabens d ist die zuständige Behörde zu hören.

(6) Bei dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen, gegen den während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, mit Ausnahme der §§ 180a und 181a des Strafgesetzbuches, oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für den Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen, über den Erkenntnisse vorliegen, dass er der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist. Bei der Entscheidung sind auch die Fest-

stellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(7) Langzeitausgang soll 21 Kalendertage im Jahr nicht übersteigen und erst gewährt werden, wenn sich der Strafgefängene und der Jugendstrafgefängene mindestens sechs Monate im Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe befunden und sich im Ausgang oder Freigang bewährt haben. Der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefängene kann einen Langzeitausgang in der Regel erst erhalten, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden und sich im Ausgang oder Freigang bewährt hat oder wenn er im offenen Vollzug untergebracht ist.

(8) Lockerungen werden nur zum Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes gewährt. Durch sie wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

§ 46

Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung des Strafgefängenen und des Jugendstrafgefängenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger. § 45 Abs. 2 bis 8, §§ 47 und 48 gelten entsprechend.

(2) Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist.

(3) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann der Untersuchungsgefängene ausgeführt werden. Vor der Gewährung einer Ausführung des Untersuchungsgefängenen ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Wird der Gefängene aus wichtigem Anlass ausgeführt und liegt diese Ausführung ausschließlich im Interesse des Gefängenen, so werden ihm dafür die Kosten auferlegt, soweit dies seine Behandlung oder Eingliederung nicht behindert und kein Dritter leistungspflichtig ist.

(5) Der Gefängene kann aus besonderen Gründen auch gegen seinen Willen ausgeführt werden.

§ 47

Weisungen für Lockerungen

(1) Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Insbesondere kann der Strafgefängene und Jugendstrafgefängene angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder die Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,

3. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen oder bestimmte Orte zu meiden,
4. sich den Opfern und deren Wohnbereich nicht zu nähern,
5. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
6. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden oder
7. Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nummer 6 in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle abzugeben.

(2) Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers der Straftat Rechnung zu tragen.

§ 48

Begutachtung und Untersuchung, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

(1) Der Anstaltsleiter ordnet an, dass sich der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene nach wissenschaftlichen Standards begutachten oder körperlich untersuchen lassen, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer Verlegung in den offenen Vollzug oder der Gewährung von Lockerungen erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist in der Regel gegeben

1. bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
2. bei Verurteilungen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung,
3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat
 - a) nach den §§ 174 bis 180 , 182 , 211 oder 212 des Strafgesetzbuches oder
 - b) nach § 323a des Strafgesetzbuches, soweit die im Rausch begangene Tat eine der in Buchstabe a genannten Taten ist, oder
4. wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Suchtmitteln oder Arzneimitteln vorliegt.

In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen an der Begutachtung beteiligt werden.

(2) Blutentnahmen oder andere körperliche Eingriffe sind zulässig, wenn sie von einem Arzt vorgenommen werden und ein Nachteil für die Gesundheit des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen nicht zu befürchten ist.

(3) Die Begutachtung oder körperliche Untersuchung bedarf der Zustimmung des Straf- und des Jugendstrafgefangenen. Verweigern der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene die Zustimmung, so ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen für die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung von Lockerungen nicht gegeben sind. Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene sind hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(4) Blut und sonstige Körperzellen dürfen nur für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck verwendet werden. Für einen anderen vollzuglichen Zweck dürfen sie verwendet werden, wenn ihre Entnahme auch zu diesem Zweck zulässig wäre oder wenn der Strafgefangene oder Jugendstrafgefangene zustimmt. Liegt eine Zustimmung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen nicht vor, so sind sie über die Verwendung zu einem anderen vollzuglichen Zweck zu unterrichten. Blut und sonstige Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für Zwecke nach Satz 1 oder 2 nicht mehr benötigt werden.

(5) Eine Begutachtung oder körperliche Untersuchung kann auch angeordnet werden, wenn dies für die Vorbereitung einer anderen vollzuglichen Entscheidung, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, erforderlich ist.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann die Verlegung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen in den offenen Vollzug und die Gewährung von Lockerungen, mit Ausnahme von Ausführungen, von ihrer Einwilligung abhängig machen.

Abschnitt 8

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 49

Vorbereitung der Eingliederung

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere um zu erreichen, dass der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen.

(3) Dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist und sie hierfür geeignet sind, insbesondere keine tatsächlichen Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des Aufenthaltes in diesen Einrichtungen zu Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen werden. Haben sich der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 45 Abs. 4 bis 8, §§ 47 und 48 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, wenn sie für diese Maßnahmen geeignet sind, insbesondere keine tatsächlichen Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen werden. § 45 Abs. 4 bis 8, §§ 47 und 48 gelten entsprechend.

§ 50

Entlassung der Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen

(1) Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist und Gründe der Fürsorge nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(4) Dem bedürftigen Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

(5) Der Anspruch auf Auszahlung von Reisekostenzuschuss und sonstiger notwendiger Unterstützung in Geld ist nicht übertragbar. Er ist auch nicht auf andere Leistungen anrechenbar.

§ 51

Nachgehende Betreuung

Der Anstaltsleiter kann mit Zustimmung des Bediensteten gestatten, dass der Bedienstete an der nachgehenden Betreuung eines entlassenen Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen mitwirkt, wenn diese zustimmen und ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung erfolgt nur innerhalb der ersten sechs Monate nach der Entlassung.

§ 52

Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis. Die Kosten für die Unterbringung tragen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist.

(2) Der Jugendstrafgefangene kann ausnahmsweise nach seiner Entlassung eine im Vollzug begonnene Ausbildungsmaßnahme oder Behandlungsmaßnahme fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann. Hierzu kann er

vorübergehend auf vertraglicher Basis in der Anstalt untergebracht werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Gegen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Bei Störung des Anstaltsbetriebs durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen können die Unterbringung und die Maßnahme jederzeit beendet werden.

(5) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

§ 53

Entlassung der Untersuchungsgefangenen

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt den Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) Aus Gründen der Fürsorge kann dem Untersuchungsgefangenen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis des Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen aufrechterhalten bleiben.

(3) § 50 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 9

Persönlicher Besitz, Einkauf und Verpflegung, Freizeit

§ 54

Einbringen von Gegenständen

(1) Gegenstände dürfen durch oder für den Gefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

(2) Das Einbringen von Nahrungsmitteln, Genussmitteln, Kameras, Computern und technischen Geräten, insbesondere solchen mit der Möglichkeit zur Speicherung und Übertragung von Daten, ist nicht gestattet.

§ 55**Gewahrsam an Gegenständen**

(1) Der Gefangene darf Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt besitzen, annehmen oder abgeben. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern oder widerrufen, wenn die Gegenstände die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden.

(2) Ohne Zustimmung darf er Gegenstände von geringem Wert an andere Gefangene weitergeben und von anderen Gefangenen annehmen. Die Anstalt kann Abgabe und Annahme auch dieser Gegenstände von einer Anzeige und ihrer Zustimmung abhängig machen.

(3) Der Besitz, die Annahme und Abgabe von Kameras, Computern sowie von technischen Geräten, insbesondere solchen mit der Möglichkeit zur Speicherung und Übertragung von Daten, ist nicht gestattet.

§ 56**Ausstattung des Haftraums**

(1) Der Gefangene darf seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden aus dem Haftraum entfernt, wenn sie geeignet sind,

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraums, zu gefährden oder
2. bei dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden.

(2) § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 57**Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen**

(1) Gegenstände, die der Gefangene nicht im Haftraum aufbewahren darf oder will, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(2) Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, seine Gegenstände, die er während des Vollzugs und für seine Entlassung nicht benötigt, auf seine Kosten zu versenden.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von dem Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten des Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 47 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 58

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Der Gefangene darf auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen können einzelne Ausgaben vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(3) Dem Untersuchungsgefangenen können Zeitungen oder Zeitschriften vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist. Für einzelne Ausgaben gilt dies auch dann, wenn deren Inhalte die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 59

Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Hörfunk- und Fernsehempfang ist zu ermöglichen. Er kann vorübergehend ausgesetzt oder dem Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, bei dem Untersuchungsgefangenen auch zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung, unerlässlich ist.

(2) Der Anstaltsleiter erlaubt den Besitz eines Hörfunk- und Fernsehgerätes im Haftraum, wenn nicht Gründe des § 56 Abs. 1 Satz 2 oder bei dem jungen Gefangenen erzieherische Gründe entgegenstehen. In der Erlaubnis kann der Gefangene darauf verwiesen werden, anstelle eigener, von der Anstalt überlassene Geräte zu verwenden. Eine solche Bestimmung kann auch nachträglich getroffen werden. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Wird der Gefangene auf überlassene Geräte verwiesen, kann er nicht den Besitz eigener Geräte verlangen.

(3) Der Anstaltsleiter kann den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten oder anderen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einem Dritten übertragen.

(4) Die Zulassung von bestimmten Gerätetypen, insbesondere der elektronischen Unterhaltungsmedien, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese

kann allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen. Eine ohne Zustimmung nach Satz 1 erteilte Zulassung kann zurückgenommen werden.

§ 60

Kleidung

(1) Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene tragen Anstaltskleidung. Der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen.

(2) Der Untersuchungsgefangene darf eigene Kleidung tragen. Dieses Recht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung hat der Gefangene auf seine Kosten zu sorgen. Der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Reinigung und Instandsetzung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

§ 61

Anstaltsverpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Dem Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Der Gefangene kann aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel einkaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse des Gefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Darüber hinaus kann der Gefangene zu Weihnachten, Ostern und einem von ihm zu wählenden weiteren Zeitpunkt von insoweit zweckgebunden eingezahltem Eigengeld einkaufen. Dem Gefangenen, der nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört, kann anstelle des Weihnachtseinkaufs und des Ostereinkaufs je ein Einkauf zu einem anderen Zeitpunkt gestattet werden.

(4) Dem Gefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, Gegenstände durch Vermittlung der Anstalt über den Versandhandel zu beziehen. Nahrungs- und Genussmittel sind vom Versandhandel ausgeschlossen.

(5) Gegenstände, die geeignet sind, die Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, insbesondere Kameras, Computer und technische Geräte, insbesondere solche mit der Möglichkeit zur Speicherung und Übertragung von Daten, sind vom Einkauf und Versandhandel ausgeschlossen. In Anstaltskrankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungsmittel und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

§ 62**Annehmlichkeiten im Vollzug der Untersuchungshaft**

Der Untersuchungsgefangene darf sich auf seine Kosten von den in §§ 56 und 58 bis 61 nicht umfasste Annehmlichkeiten verschaffen, soweit und solange eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung dem nicht entgegensteht oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird.

§ 63**Freizeit**

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Mediathek zur Verfügung.

(2) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. Für den jungen Gefangenen sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um ihm eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

(3) Im Vollzug der Jugendstrafe dient der Sport auch der Erreichung des Vollzugsziels und kann zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden.

(4) Der Gefangene ist zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

Abschnitt 10**Vergütung und Gelder des Gefangenen, Kostenbeteiligung****§ 64****Vergütung**

(1) Der Gefangene erhält eine Vergütung in Form von

1. Arbeitsentgelt, soweit sie eine Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahme, Arbeitstraining oder Hilfstätigkeit ausüben oder
2. einer Ausbildungsbeihilfe, soweit sie während der Arbeitszeit an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen und kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die Personen außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

(2) Der Gefangene erhält seine Vergütung für die Dauer seiner Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in der Sozialtherapie weiter, soweit diese während der Ar-

beitszeit stattfinden oder soweit zu diesem Zweck eine Freistellung von schulischen- und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt.

(3) Der Bemessung der Vergütung sind 9 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung des Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 75 v. H. der Eckvergütung. Das für Justizvollzug zuständige Ministerium wird zur Durchführung der §§ 64 und 65 ermächtigt, eine Verordnung über die Vergütungsstufen sowie die Bemessung des Arbeitsentgeltes, der Ausbildungsbeihilfe und des Taschengeldes zu erlassen.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil des Gefangenen am Beitrag entspräche, wenn er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte.

(6) Die Höhe der Vergütung ist dem Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 65

Taschengeld

(1) Dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit ihnen aus Hausgeld und Eigengeld monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht und sie auch im Übrigen bedürftig sind.

(2) Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen zumutbare Tätigkeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Tätigkeit verschuldet verloren haben.

(3) Dem bedürftigen Untersuchungsgefangenen wird auf Antrag Taschengeld gewährt. Bedürftig sind sie, soweit ihm im laufenden Monat ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes voraussichtlich nicht aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht.

(4) Das Taschengeld beträgt 14 v. H. der Eckvergütung. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen dem Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengelds einbehalten.

(5) Der Gefangene darf über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe wird es dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

§ 66**Verwaltung der Gefangenengelder**

(1) Die Ansprüche des Gefangenen gegen das Land auf Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und Taschengeld sowie die der Anstalt überwiesenen Ansprüche des Gefangenen gegen Dritte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwaltet, zu diesem Zweck auf gesonderten Konten als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder Eigengeld gutgeschrieben und bestehen als Geldforderungen gegen das Land fort. Gleiches gilt für die Ansprüche des Gefangenen gegen das Land auf Auszahlung des von ihm in den Vollzug eingebrachten Bargeldes sowie für sonstige der Anstalt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesenen oder eingezahlten Gelder.

(2) Für den Untersuchungsgefangenen wird nur ein Eigengeldkonto in der Anstalt geführt.

(3) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist dem Gefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter.

(4) Geld in Fremdwährung wird zur Habe genommen.

§ 67**Hausgeld**

(1) Als Hausgeld gutgeschrieben werden Ansprüche

1. auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe zu drei Siebteln,
2. auf Taschengeld in voller Höhe sowie
3. aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung, die der Anstalt zur Gutschrift für den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen überwiesen worden sind, zu einem angemessenen Teil.

Beträge nach den Nummern 1 und 3 dürfen den Betrag nach Nummer 2 nicht unterschreiten.

(2) Für den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen, der über Eigengeld verfügt und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhält, gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 entsprechend.

(3) Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes ist nicht übertragbar.

§ 68**Überbrückungsgeld**

(1) Als Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden Ansprüche

1. auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe,
2. aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung, die der Anstalt zur Gutschrift für den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen

genen überwiesen worden sind, zu einem angemessenem Teil, soweit sie nicht als Hausgeld gutgeschrieben werden und soweit die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzte Höhe noch nicht erreicht ist. Wird die Befugnis, über das Hausgeld zu verfügen, disziplinarisch beschränkt oder entzogen, so ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen, auch soweit dadurch die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzte Höhe überschritten wird.

(2) Das Überbrückungsgeld soll den notwendigen Lebensunterhalt des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung sichern. Die Höhe des Überbrückungsgeldes wird von dem Anstaltsleiter festgesetzt.

(3) Das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto wird dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen bei ihrer Entlassung ausgezahlt. Der Anstaltsleiter kann es auch dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen ausgezahlt wird. Das Geld ist vom sonstigen Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen kann das Überbrückungsgeld auch an den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(4) Der Anstaltsleiter kann dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen gestatten, dass er das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch nimmt, die seiner Eingliederung dient.

§ 69

Eigengeld

(1) Soweit Ansprüche der in § 66 Abs. 1 bezeichneten Art nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden, werden sie als Eigengeld gutgeschrieben.

(2) Die Verwendung des Eigengeldes für den Einkauf ist ausgeschlossen. Verfügt der Gefangene ohne Verschulden nicht über Hausgeld, so ist ihm zu gestatten, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

(3) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 68 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Guthaben auf dem Eigengeldkonto in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. § 68 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 70

Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge, der Ausbildung, der Fortbildung und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich von Lockerungen sowie für den Einkauf nach § 61 Abs. 3 kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 71

Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

(1) Die Anstalt erhebt von dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen, der sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befindet oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügt, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen hierdurch gefährdet würde.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

(3) Der Gefangene wird an den Betriebs- und Energiekosten für die in seinem Gewahrsam befindlichen Geräte und an den Kosten für die Überlassung von Hörfunk- und Fernsehgeräten sowie Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik beteiligt.

(4) Das für Justizvollzug zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Kostenbeiträge nach Absatz 3 erhoben werden können. Für die Bemessung können pauschale Sätze festgelegt werden. Für einzelne Kostenbeiträge kann vorgesehen werden, dass die tatsächlich entstandenen Kosten in voller Höhe von dem Gefangenen zu tragen sind.

(5) Von der Erhebung von Kostenbeiträgen ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Erreichung des Vollzugsziels nicht zu gefährden. Für Zeiten, in denen der Gefangene unverschuldet bedürftig ist, soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen abgesehen werden.

(6) Zur Durchsetzung eines Anspruchs nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Anstalt gegen den Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes aufrechnen. Die Durchsetzung eines Beitragsanspruchs nach Absatz 1 zu Lasten der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger ist unzulässig.

A b s c h n i t t 1 1

G e s u n d h e i t s f ü r s o r g e

§ 72

Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Der Gefangene hat Anspruch auf die notwendigen, ausreichenden und zweckmäßigen medizinischen Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen,

ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(2) An den Kosten nach Absatz 1 kann der Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, werden dem Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt.

(3) Erhält der Gefangene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, wird er in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligt.

(4) Bei dem Strafgefangenen und dem Jugendstrafgefangenen unterbleibt die Kostenbeteiligung, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung, gefährdet würde.

(5) Dem Untersuchungsgefangenen soll der Anstaltsleiter nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt auf ihren Antrag hin gestatten, auf seine Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Anstalt stattfinden.

§ 73

Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Diagnose, Behandlung und Versorgung des kranken und hilfsbedürftigen Gefangenen erfolgen in der Anstalt. Ein kranker Gefangener kann in eine hierfür besser geeignete Anstalt oder Einrichtung oder ein Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise auch außerhalb des Vollzugs überstellt oder verlegt werden. Erweist sich eine Maßregelvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung als besser geeignet für die erforderliche Behandlung und erfolgt insoweit eine Verlegung, gelten für die Zeit der dortigen Unterbringung die Vorschriften des Maßregelvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt. Erfolgt eine Behandlung des jungen Gefangenen außerhalb der Anstalt, sind die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt, im Vollzug der Jugendstrafe auch der Vollstreckungsleiter zu unterrichten. Im Vollzug der Untersuchungshaft ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft im Falle einer Behandlung außerhalb der Anstalt nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen unterbrochen oder beendet oder wird der Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung oder bis zur Entlassung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die dem Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als dem

Gefangenen Leistungen nach § 72 Abs. 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse des Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung, gefährdet würde.

§ 74

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung des Strafgefangenen und des Jugendstrafgefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern. Die Kosten trägt der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist.

§ 75

Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Anstalt unterstützt den Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung seiner physischen und psychischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Der Gefangene hat die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Dem Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

§ 76

Krankenbehandlung während der Lockerungen

(1) Der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene haben während der Lockerungen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange der Strafgefangene und der Jugendstrafgefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 77

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung des Gefangenen zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuches zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von einem Gefangenen eine Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

(2) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Zwangsernährung sind auch bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen zulässig, soweit dieser zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist.

- (3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn
1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, nicht vorliegt,
 2. der Gefangene durch einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise informiert wurde,
 3. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch eines Arztes, ein Einverständnis zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
 4. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist und
 5. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen und die durch das Unterlassen der Maßnahme möglichen Schäden deutlich überwiegt.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 der Zustimmung eines Arztes, der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist, und des Anstaltsleiters. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2, in den Fällen des Absatzes 2 auch das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen des Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind dem Gefangenen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. Er ist darüber zu belehren, dass gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis der Gefangene Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 3 Nrn. 2 und 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) Die zwangsweise körperliche Untersuchung des Gefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist nur zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf der Anordnung eines Arztes und ist unter dessen Leitung durchzuführen.

§ 78

Benachrichtigungspflicht

Erkrankt der Gefangene schwer oder verstirbt er, werden Angehörige und Personensorgeberechtigte unverzüglich benachrichtigt. Dem Wunsch des Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Abschnitt 12

Religionsausübung

§ 79

Seelsorge

(1) Dem Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Der Gefangene darf grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen ihm nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 80

Religiöse Veranstaltungen

(1) Der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Der Gefangene kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung, bei dem Untersuchungsgefangenen auch zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 81

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 79 und 80 entsprechend.

Abschnitt 13

Sicherheit und Ordnung

§ 82

Grundsatz

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt, das im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe auch auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichtet ist, und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die dem Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 83

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Der Gefangene ist für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich, darf dieses nicht stören und muss mit seinem Verhalten dazu beitragen. Auf eine einvernehmliche Streitbeilegung ist hinzuwirken.

(2) Der Gefangene hat sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten und die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Der Gefangene hat seinen Haftraum und die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Der Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 84

Absuchung, Durchsuchung

(1) Der Gefangene, seine Sachen und sein Haftraum dürfen mit Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung eines männlichen Gefangenen darf nur von Männern, die Durchsuchung eines weiblichen Gefangenen darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei einem männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von

Männern, bei einem weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass der Gefangene in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen ist.

§ 85

Sichere Unterbringung

Der Gefangene kann in eine Anstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst sein Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt. § 23 Abs. 4 bis 6 und § 113 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 86

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Verweigert der Gefangene die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen dem Gefangenen auferlegt werden.

§ 87

Festnahmerecht

Der Gefangene, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, kann durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 88

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen den Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustandes die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,

2. die Beobachtung der Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände,
6. die Fesselung.

(3) Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann, nach Absatz 2 Nr. 4 jedoch nicht bei jungen Gefangenen.

(5) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person des Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(7) Der Gefangene wird bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt, wenn nicht Erkenntnisse über ihn vorliegen, aufgrund derer verlässlich beurteilt werden kann, dass er sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe oder der Untersuchungshaft nicht entziehen wird; dabei sind auch die Belange der Untersuchungshaft, die Vollzugsdauer und die Länge des davon bereits verbüßten Teils zu berücksichtigen.

§ 89

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Wird der Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet sein seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird dem Gefangenen eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 88 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde, im Vollzug der Untersuchungshaft auch dem Gericht und der

Staatsanwaltschaft, unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(6) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ist der Gefangene in besonderem Maße zu betreuen. Ist er darüber hinaus gefesselt, ist er ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 90

Ärztliche Überwachung

(1) Ist der Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, sucht ihn der Arzt alsbald und in der Folge täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange dem Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen oder er länger als 24 Stunden abgesondert ist.

A b s c h n i t t 1 4

U n m i t t e l b a r e r Z w a n g

§ 91

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 92

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als den Gefangenen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 93

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 94

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 95

Schusswaffengebrauch

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen durch Bedienstete nach Maßgabe der folgenden Absätze nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(3) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen den Gefangenen dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn er eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegt,
2. wenn er eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternimmt oder
3. um seine Entweichung zu vereiteln oder um ihn wiederzuergreifen.

Satz 1 Nrn. 2 und 3 findet auf den minderjährigen Gefangenen oder erkennbar Schwangere keine Anwendung. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf den Gefangenen, der im offenen Vollzug untergebracht ist. Dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.

A b s c h n i t t 1 5

E r z i e h e r i s c h e M a ß n a h m e n , D i s z i p l i n a r m a ß n a h m e n

§ 96

E r z i e h e r i s c h e M a ß n a h m e n

(1) Verstöße des jungen Gefangenen gegen Pflichten, die ihm durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, dem jungen Gefangenen sein Fehlverhalten bewusst zu machen. Als erzieherische Maßnahmen kommen insbesondere die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zur Dauer einer Woche in Betracht.

(2) In geeigneten Fällen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei den Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib im Haftraum in Betracht. Erfüllt der junge Gefangene die Vereinbarung, ist die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme aufgrund dieser Verfehlung ausgeschlossen.

(3) Der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, erzieherische Maßnahmen anzuordnen.

(4) Es sollen solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

§ 97

D i s z i p l i n a r m a ß n a h m e n

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn der Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreift,
2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigt,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begeht,

4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligt, sie besitzt, weitergibt oder dies versucht,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe, insbesondere Alkohol, konsumiert, herstellt, besitzt, annimmt, weitergibt oder dies versucht,
6. entweichen oder zu entweichen versucht,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstößt, insbesondere sich während der Lockerungen dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe entzieht oder dies versucht,
8. gegen eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung verstößt,
9. Anordnungen der Bediensteten nicht befolgt,
10. sich weigert an einer Maßnahme nach § 86 Abs. 1 mitzuwirken,
11. durch sein Verhalten das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stört,
12. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstößt, die ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind oder
13. sich zugewiesenen Aufgaben oder Bereichen entzieht.

Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, den Gefangenen zu verwarnen.

(2) Disziplinarmaßnahmen dürfen gegen den jungen Gefangenen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nicht nach § 96 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen sind oder nicht ausreichen, um ihnen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung, mit Ausnahme des Lesestoffs, bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
6. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 62 bis zu drei Monaten,
7. die Kürzung der in diesem Gesetz geregelten Bezüge um 10 v. H. bis zu drei Monaten,
8. der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen und
9. Arrest bis zu vier Wochen.

Bei dem jungen Gefangenen findet Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung; Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 7 sind nur bis zu zwei Monaten und Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 8 und 9 nur bis zu zwei Wochen zulässig.

(4) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(6) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Strafverfahren oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(7) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen im Strafverfahren die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für die Verhandlung nicht beeinträchtigt werden.

§ 98

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Gefangene die ihr zugrunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Im Vollzug der Untersuchungshaft angeordnete Disziplinarmaßnahmen können ganz oder zum Teil auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Haft vollstreckt werden.

(4) Für die Dauer des Arrests wird der Gefangene getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Er kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse des Gefangenen zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung, mit Ausnahme des Lesestoffs, sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

(5) Für den jungen Gefangenen ist der Arrest erzieherisch auszugestalten.

§ 99

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 98 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 100**Verfahren**

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Der betroffene Gefangene wird gehört. Er wird darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihm zur Last gelegt werden. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung des Gefangenen und die Ergebnisse der Ermittlungen sind aktenkundig zu machen.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei den Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib im Haftraum in Betracht. Erfüllt der Gefangene die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(4) Der Anstaltsleiter soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder dem Gefangenen, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, ist ein Arzt zu hören.

(5) Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhält der Gefangene die Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Die Entscheidung wird dem Gefangenen eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(6) Bevor Arrest vollzogen wird, ist ein Arzt zu hören. Während des Arrests steht der Gefangene unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit des Gefangenen oder im Vollzug der Untersuchungshaft der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

Abschnitt 16**Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht****§ 101****Aufhebung von Maßnahmen**

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn die Aufhebung der Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 102

Beschwerderecht

(1) Der Gefangene erhält die Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in vollzuglichen Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter oder an einen von ihm beauftragten Bediensteten zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass der Gefangene sich in vollzuglichen Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an diese wenden kann.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 17

Kriminologische Forschung

§ 103

Evaluation, Kriminologische Forschung

(1) Behandlungs-, Erziehungs- und Förderprogramme für die Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig von dem kriminologischen Dienst, von einer Hochschule oder von einer anderen Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

(3) Zu diesen Zwecken sind landesweit von den einzelnen Vollzugsbehörden aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzugs, insbesondere im Hinblick auf Rückfallhäufigkeiten, sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. Entsprechende Daten für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für die Aufsichtsbehörde zugänglich sind.

Abschnitt 18 **Aufbau und Organisation der Anstalten**

§ 104

Organisation, Gestaltung und Differenzierung der Anstalten

(1) Die Anstalten sind von der Aufsichtsbehörde und den Anstaltsleitern so zu gestalten und zu differenzieren, dass der Vollzug seine Aufgaben erfüllt und die Ziele erreicht. Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten.

(2) Für die einzelnen Vollzugsarten sind jeweils gesonderte Anstalten oder Abteilungen einzurichten, die den unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen Rechnung tragen. Für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe sind insbesondere sozialtherapeutische Abteilungen einzurichten.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit vorzusehen. Gleiches gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

(4) Räume für den Aufenthalt während der Ruhezeit und der Freizeit sowie Gemeinschaftsräume und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Bodenfläche und Fensterfläche ausgestattet sein. In Gemeinschaftshaftträumen befindliche Sanitärbereiche sind baulich vollständig abzutrennen. Die Größe der Gemeinschaftshaftträume muss für die darin untergebrachten Gefangenen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zumutbar sein.

(5) Der Vollzug an Frauen und Männern erfolgt in den dafür vorgesehenen gesonderten Anstalten oder Abteilungen.

(6) Die einzelnen Vollzugsarten werden jeweils in den dafür bestimmten gesonderten Anstalten oder Abteilungen vollzogen. Abweichend von Satz 1 kann der Vollzug einer Vollzugsart in einer für eine andere Vollzugsart bestimmten Anstalt oder Abteilung erfolgen,

1. sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder für einen von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht,
2. um einem Gefangenen die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen in einer anderen Anstalt oder Abteilung zu ermöglichen,

3. aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. mit Zustimmung des Gefangenen.

Betrifft die Abweichung von Satz 1 einen Untersuchungsgefangenen, so bedarf es der Zustimmung des zuständigen Gerichts.

§ 105

Belegungsfähigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Gefangenen gewährleistet ist. § 104 Abs. 2 ist zu berücksichtigen.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 106

Anstaltsleitung

(1) Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, vertritt die Anstalt in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Anstalt, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Justizvollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(2) Die Befugnis, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung, besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde anderen Justizvollzugsbediensteten übertragen werden.

(3) Der Anstaltsleiter und seine Vertreter müssen hauptamtlich tätig sein und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen. Sie werden von der Aufsichtsbehörde bestellt. Der Anstaltsleiter ist ein Beamter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

§ 107

Bedienstete

(1) Die Aufgaben in den Anstalten werden von Justizvollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen kann die Wahrnehmung der Aufgaben auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Die im Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen tätigen Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung geeignet und qualifiziert sein. Für die Betreuung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist besonders qualifiziertes Personal vorzusehen und eine fachübergreifende Zusammenarbeit zu gewährleisten. Soweit erforderlich, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Eignung ist durch entsprechende Fortbildungen sowie Praxisberatungen und –begleitungen, zu gewährleisten und zu fördern.

§ 108

Beauftragung

(1) Fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen können nach sorgfältiger Auswahl von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde beauftragt werden, nicht-hoheitliche Aufgaben für die Anstalt wahrzunehmen. Sie können für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als Verwaltungshelfer herangezogen werden. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen und hat auch das Erfordernis der Verpflichtung des einzusetzenden Personals nach dem Verpflichtungsgesetz zu enthalten. Eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Auswahl des Auftragnehmers nach Absatz 2 ist auch zu berücksichtigen, ob er ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. Der schriftlich erteilte Auftrag hat Angaben zu Gegenstand und Umfang der erforderlichen Datenüberlassung zu enthalten. Der Auftraggeber hat sich das Recht vorzubehalten, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßnahmen zu überprüfen.

(3) Unterhalten private Unternehmen Betriebe in Anstalten, kann die technische und fachliche Leitung ihren Mitarbeitern übertragen werden.

§ 109

Seelsorge

(1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft in der Regel im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung des Anstaltsleiters darf der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen hinzuziehen.

§ 110**Medizinisches Personal**

(1) Die ärztliche Versorgung der Gefangenen ist durch hauptamtliche Anstaltsärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden.

(2) Stellt eine Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall aufgrund einer drohenden oder eingetretenen Pandemielage fest oder hat die Weltgesundheitsorganisation die Pandemiestufe 6 ausgerufen, können die hauptamtlichen Anstaltsärzte zugleich als Impfärzte für die Bediensteten tätig werden.

(3) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 111**Interessenvertretung der Gefangenen**

Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Zweckbestimmung der Anstalt nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Die Vorschläge und Anregungen sollen mit der Vertretung erörtert werden. Der Anstaltsleiter kann einen Gefangenen von der Interessenvertretung ausschließen, solange durch seine Teilnahme die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wäre.

§ 112**Hausordnung**

(1) Der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Anordnungen aufzunehmen über die

1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und dem Gefangenen auf Verlangen auszuhändigen.

Abschnitt 19

Aufsicht, Beiräte

§ 113

Aufsichtsbehörde

(1) Das für Justizvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

(3) Richterliche Entscheidungen im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugs unterliegen nicht der Aufsicht.

§ 114

Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 115

Beiräte

(1) Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden. Justizvollzugsbedienstete sowie Bedienstete der Aufsichtsbehörde dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Gefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und

Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(6) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde durch Verordnung. Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen zur Anzahl der Beiratsmitglieder sowie über deren Berufung und Abberufung.

Befindet sich auf dem Gelände einer Anstalt auch die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, so ist dies in der Verordnung nach Absatz 2, insbesondere bei der Bestimmung der Anzahl der Beiratsmitglieder, zu berücksichtigen.

Abschnitt 20 **Verhinderung von Mobilfunkverkehr**

§ 116 **Störung des Mobilfunkverkehrs**

(1) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Anstaltsgelände verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Für Abteilungen des offenen Vollzuges können durch die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,
2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder
3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.

(3) Die Anstalt hat die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden.

Abschnitt 21 **Vollzug des Strafarrests**

§ 117 **Grundsatz**

(1) Für den Vollzug des Strafarrests in Anstalten gelten die den Strafgefangenen betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, soweit § 118 nicht Abweichendes bestimmt.

(2) § 118 Abs. 1 bis 3, 7 und 8 gilt nicht, wenn Strafarrrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

§ 118 **Besondere Bestimmungen**

(1) Der Strafarrrestant soll im offenen Vollzug untergebracht werden.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen oder Jugendstrafgefangenen ist nur mit Einwilligung des Strafarrestanten zulässig.

(3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

(4) Dem Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(5) Der Strafarrestant darf eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und er für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

(6) Der Strafarrestant darf Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

(7) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

A b s c h n i t t 2 2

E r s a t z v o n A u f w e n d u n g e n

§ 119

E r s a t z v o n A u f w e n d u n g e n

(1) Der Gefangene ist unbeschadet der Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die er durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Selbstverletzung oder Verletzung anderer verursacht hat.

(2) Die Anstalt kann bei der Geltendmachung von Forderungen nach Absatz 1 oder wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums durch den Gefangenen auch einen den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 64 Abs. 3 Satz 1 übersteigenden Teil des Hausgeldes in Anspruch nehmen.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Wiedereingliederung des Gefangenen behindert würde.

Abschnitt 23 Datenschutz

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 120

Aufgabe und Zweck, Begriffsbestimmungen

(1) Aufgabe und Zweck der Vorschriften dieses Abschnittes ist es, bei dem Erheben, Speichern, Verändern, Nutzen, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten des Gefangenen oder sonstigen Betroffenen durch die Anstalten oder die Aufsichtsbehörde im Vollzug von Freiheitsentziehungen des Landes (Datenverarbeitung im Vollzug), das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zu schützen und zu wahren sowie den Anstalten und der Aufsichtsbehörde die effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalten zu gewährleisten und einen Beitrag für die innere Sicherheit zu leisten.

(2) Gefangener im Sinne dieses Abschnittes ist eine Person, an der Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Strafarrrest oder Haft nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, § 236, § 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 oder § 453c der Strafprozessordnung vollzogen wird, sowie eine Person, die nach § 275a Abs. 6 der Strafprozessordnung einstweilig untergebracht ist.

§ 121

Datensparsamkeit

Die Datenverarbeitung im Vollzug ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung ist Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 122

Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Vollzug, Einwilligung

(1) Die Anstalten und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet.

(2) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht ausnahmsweise wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie den möglichen Empfängerkreis der personenbezogenen Daten aufzuklären. Soweit nicht ausnahmsweise nach den Umständen des Einzelfalls entbehrlich, sind sie auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung und die Möglichkeit des Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist sie in der Gestal-

tung der Erklärung besonders hervorzuheben. Soweit besondere Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(3) Soweit der Gefangene nicht die für eine Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt und der Vollzugszweck nicht gefährdet wird, steht das ihm nach diesem Gesetz zustehende Recht, informiert und gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, seinen gesetzlichen Vertretern zu. Sind mehrere Personen berechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an eine oder einen von ihnen gerichtet werden.

§ 123

Datengeheimnis

Den in den Anstalten und der Aufsichtsbehörde beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung förmlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis und die hieraus entstehenden Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Unterabschnitt 2 Erhebung

§ 124

Zulässigkeit der Datenerhebung

(1) Die Anstalten und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich ist.

(2) Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur erhoben werden, soweit

1. eine Rechtsvorschrift, die auf dieses Gesetz Bezug nimmt, dies vorsieht,
2. dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs unerlässlich ist,
3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder Dritter erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu erteilen,
4. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder sonst unmittelbar drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder
5. die Daten von dem Betroffenen offenkundig öffentlich gemacht wurden.

§ 125

Erhebung bei dem Betroffenen

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen und mit dessen Kenntnis zu erheben.

(2) Werden personenbezogene Daten bei dem Betroffenen mit dessen Kenntnis erhoben, so ist er in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung und

das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten aufzuklären. Werden die personenbezogenen Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, ist der Betroffene über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

(3) Eine Erhebung personenbezogener Daten bei dem Betroffenen ohne dessen Kenntnis ist zulässig, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

§ 126

Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

(1) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene bei dem Betroffenen zulässig ist, dürfen sie auch bei Dritten erhoben werden, wenn

1. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
2. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
3. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
4. offensichtlich ist, dass dies im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des Zwecks seiner Einwilligung verweigern würde,
5. sich die Erhebung auf Daten aus Akten der gerichtlichen Verfahren bezieht, die der Vollstreckung der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegen oder diese sonst betreffen, oder
6. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen einer Erhebung ohne seine Mitwirkung entgegenstehen und
 - a) der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung bei Dritten unterrichtet worden ist,
 - b) die Erhebung bei dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
 - c) die Daten allgemein zugänglich sind.

Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene bei dem Betroffenen zulässig ist und dieser nicht die für eine Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt, können personenbezogene Daten ohne dessen Kenntnis auch bei dessen gesetzlichen Vertretern erhoben werden.

(2) Nicht öffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 127**Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind**

(1) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können ohne deren Kenntnis bei Gefangenen oder sonstigen Dritten erhoben werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs unerlässlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Nicht öffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

**Unterabschnitt 3
Speicherung und Nutzung****§ 128****Speicherung und Nutzung**

(1) Die Anstalten und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, für die erhobenen Zwecke speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Anstalten und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, ohne Einwilligung des Betroffenen zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, nur speichern und nutzen, soweit

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung von Daten nach § 126 oder § 127 bei Dritten zulassen; soweit andere Gefangene als diejenigen, deren Freiheitsentziehung ursprünglicher Anlass der Erhebung war, von der anderweitigen Verarbeitung betroffen sind, können die personenbezogenen Daten nur zu einem anderen Zweck gespeichert oder genutzt werden, wenn diese Gefangenen zuvor unter Angabe der beabsichtigten Datenverarbeitung angehört wurden und sich hieraus kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ergeben hat
2. dies dem gerichtlichen Rechtsschutz im Vollzug, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Automatisierung des Berichtswesens, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder statistischen Zwecken der Anstalten und der Aufsichtsbehörde dient und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen,
3. dies erforderlich ist zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
5. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
6. dies zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, erforderlich ist oder
7. dies für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen hinsichtlich der Betroffenen erforderlich sind.

(3) Das Speichern oder Nutzen von zulässig erhobenen besonderen Arten personenbezogener Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ist ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, wenn

1. ihre Erhebung auch zu diesen Zwecken zulässig wäre,
2. dies zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Vollstreckung von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes erforderlich ist oder
3. dies zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist. Soweit die erhobenen besonderen Arten personenbezogener Daten einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen und von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Amts- oder Berufspflicht erlangt wurden, dürfen sie, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nur für den Zweck gespeichert oder genutzt werden, für den die verantwortliche Stelle sie erhalten hat.

(4) Personenbezogene Daten, die nach § 127 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nrn. 3 bis 5 sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von erheblichen Straftaten gespeichert und genutzt werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 verarbeitet werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder des Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt werden, dürfen für andere Zwecke nur insoweit genutzt werden, als dies zur Abwehr erheblicher Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere für Leben, Gesundheit oder Freiheit, erforderlich ist.

Unterabschnitt 4 Übermittlung

§ 129

Übermittlung an öffentliche und nicht öffentliche Stellen

(1) Die Anstalten und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an nicht öffentliche Stellen ist regelmäßig erforderlich, wenn

1. sich die Anstalten oder die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner Aufgaben in zulässiger Weise der Mitwirkung nicht öffentlicher Stellen bedienen und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch die Anstalten oder die Aufsichtsbehörde übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre;
2. sie dazu dient, Gefangenen
 - a) den Besuch von Behandlungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Beschäftigung innerhalb und außerhalb von Anstalten,
 - b) die Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsheimnisträger (§ 149 Abs. 2) und deren Hilfspersonen,
 - c) den Einkauf oder
 - d) die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen, zu ermöglichen.

(3) Zuständigen öffentlichen Stellen dürfen die Anstalten und die Aufsichtsbehörde zulässig erhobene personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, übermitteln, soweit

1. eine andere gesetzliche Bestimmung dies für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder
2. dies erforderlich ist für
 - a) Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht,
 - b) Entscheidungen in Gnadensachen,
 - c) gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
 - d) die Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschrift übertragen worden sind,
 - e) die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches der Gefangenen,
 - f) dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
 - g) ausländerrechtliche Maßnahmen,
 - h) die Durchführung der Besteuerung oder
 - i) die Erfüllung der in § 128 Abs. 2 Nrn. 2 bis 7 genannten Zwecke.

(4) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 unterbleiben Übermittlungen nach Absatz 3 Nr. 2, wenn der Gefangene unter

Berücksichtigung der Art der Information und seiner Rechtsstellung nach § 5 ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(5) Nicht öffentlichen Stellen dürfen die Anstalten und die Aufsichtsbehörde zulässig erhobene personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ohne Einwilligung des Betroffenen nur unter den Voraussetzungen des § 128 Abs. 2 Nrn. 2 bis 7 übermitteln.

(6) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Arten personenbezogener Daten darf ohne Einwilligung des Betroffenen

1. an öffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 128 Abs. 3 und
2. an nicht öffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 erfolgen.

(7) Personenbezogene Daten, die nach § 127 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder für die in § 128 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 aufgeführten Zwecke sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von erheblichen Straftaten übermittelt werden. Sie dürfen auch übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme eines entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 3 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder des Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Arten personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Betroffenen auszugehen. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung dieser Daten durch die empfangende Stelle ist unzulässig.

(9) Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, die

1. den Anstalten oder der Aufsichtsbehörde durch Geheimnisträger im Sinne des § 149 Abs. 1 bekannt wurden oder
2. gesperrt oder unrichtig sind.

§ 130

Verantwortung für die Datenübermittlung

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden Stelle liegt und die Bestimmungen dieses Gesetzes der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 131**Pseudonymisierung**

(1) Personenbezogene Daten, die an nicht öffentliche Stellen übermittelt werden sollen, sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren. Dabei ist die Gefangenenbuchnummer als Pseudonym zu verwenden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(2) Bei der Einbindung Dritter in den Vollzug nach § 129 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und d sind die Daten stets nach Absatz 1 zu pseudonymisieren.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist eine Pseudonymisierung nicht vorzunehmen, wenn zur Erfüllung des der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecks die Kenntnis der Identitäten des Betroffenen unerlässlich ist.

§ 132**Regelmäßige Verpflichtung Dritter**

(1) Personen, die bei einer nicht öffentlichen Stelle oder für eine solche Stelle Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen sollen, die von den Anstalten oder der Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten.

(2) Personen, die nicht nach Absatz 1 förmlich verpflichtet wurden, dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erlangen, wenn

1. die übermittelten Daten vor ihrer Übermittlung pseudonymisiert wurden,
2. die förmliche Verpflichtung vor Kenntniserlangung Leib oder Leben eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden würde und die Verpflichtung veranlasst und unverzüglich nachgeholt wird; erfolgt die Übermittlung der Daten nicht durch die Anstalten oder die Aufsichtsbehörde, so sind sie unverzüglich unter Angabe der Personalien der Kenntniserlangenden von der Übermittlung zu unterrichten, oder
3. sie Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches sind.

(3) Die Anstalten und die Aufsichtsbehörde stellen auf geeignete Weise sicher, dass bei nicht öffentlichen Stellen nur solche Personen Kenntnis von übermittelten personenbezogenen Daten erlangen, die zuvor nach Absatz 1 verpflichtet wurden oder die nach Absatz 2 auch ohne förmliche Verpflichtung Kenntnis von übermittelten personenbezogenen Daten erlangen dürfen.

§ 133**Mitteilung über Haftverhältnisse**

(1) Die Anstalten und die Aufsichtsbehörde dürfen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Anstalt sich eine Person in Haft befindet, ob ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht sowie, falls die Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, den vorgesehenen Entlassungstermin, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der anfragenden öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Dem Verletzten einer Straftat sowie dessen Rechtsnachfolger können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte erteilt werden über

1. die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist, oder
2. die Gewährung erstmaliger Lockerungen, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein schutzwürdiges Interesse des Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn der Antragsteller Verletzter einer Straftat nach

1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuches,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches,
3. den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches,
4. den §§ 232 bis 238, § 239 Abs. 3 und den §§ 239a, 239b und 240 Abs. 4 des Strafgesetzbuches oder
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes ist.

Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Abs. 3 der Strafprozessordnung, wenn Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurden.

(4) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 besteht die zulässige Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2 in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet. Eine Übermittlung unterbleibt, wenn der Gefangene unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung nach § 5 ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(5) Der betroffene Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Interessen des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würden, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegen. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.

(6) Bei Anhörung und Unterrichtung des Gefangenen nach Absatz 5 ist auf die berechtigten Interessen des nicht öffentlichen Empfängers an der Geheimhaltung seiner Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift des Empfängers darf dem Gefangenen nicht übermittelt werden.

(7) Erfolgte Mitteilungen sind in den Gefangenenpersonalakten des betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.

§ 133a**Datenübermittlung an die Polizei**

(1) Die Anstalten haben den für die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem zuständigen Polizeidienststellen unverzüglich den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung des Vollzuges, den Verbleib auf freiwilliger Grundlage, die Verlegung in eine andere Einrichtung, die Gewährung von Lockerungen, die Entlassungsadresse sowie Aktualisierungen der zur Identifizierung des Gefangenen erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

(2) Die Polizei kann die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten speichern, verändern oder nutzen.

§ 134**Aktenüberlassung**

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten nur

1. anderen inländischen Justizvollzugsbehörden,
2. Stellen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht,
3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten,
4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden,
5. den von Justizvollzugs-, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden oder von einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen sowie
6. sonstigen öffentlichen Stellen,

wenn die Erteilung einer Auskunft entweder einen unvertretbaren Aufwand erfordern würde oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stelle die Erteilung einer Auskunft für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreicht, überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach § 129 Abs. 1, 3 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von dem Betroffenen oder dem Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung nach Absatz 1 zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder des Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Arten personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Betroffenen auszugehen. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung der weiteren personenbezogenen Daten nach Satz 1 durch die empfangende Stelle ist unzulässig.

§ 135**Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke**

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 Strafprozessordnung entsprechend, mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

(2) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 unterbleiben Übermittlungen nach Absatz 1, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass der Gefangene unter Berücksichtigung der Art der Information und seiner Rechtsstellung nach § 5 ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Unterabschnitt 5**Besondere Formen der Datenverarbeitung im Vollzug****§ 136****Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

(1) Die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten mit Kenntnis des Gefangenen durch die

1. Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. Aufnahme von Lichtbildern,
3. Feststellung und Messung äußerlicher körperlicher Merkmale sowie
4. Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift

ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich ist.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Soweit sie nicht in Form von Dateien gespeichert werden, sind sie getrennt vom übrigen Inhalt der Akten zu verwahren. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den in den Absätzen 3 und 4 genannten Zwecken möglich ist.

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur genutzt werden

1. für die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden,
2. zur Identifikation des Gefangenen, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist, oder
3. für die in § 128 Abs. 2 Nr. 6 genannten Zwecke.

(4) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur übermittelt werden an

1. die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung nach und Festnahme des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist,

2. die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen innerhalb der Anstalt drohenden Gefahr für erhebliche Sachwerte oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen erforderlich ist, sowie
3. andere öffentliche Stellen auf deren Ersuchen, soweit der Betroffene verpflichtet wäre, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken; die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen; beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber dem Betroffenen im Einzelfall, so weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

(5) Nach Absatz 1 erhobene Daten sind nach der Entlassung des Gefangenen unverzüglich zu löschen; die Löschung ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren.

§ 137

Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

(1) Die Anstalt darf Räume und Freiflächen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten, soweit eine gesetzliche Bestimmung dies ausdrücklich für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs gestattet.

(2) Jede Anstalt, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, hat ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen zu erstellen. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist laufend fortzuschreiben.

(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen, dass

1. die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und
2. den Gefangenen in der Anstalt angemessene Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.

(4) Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Monitoring) von Räumen und Freiflächen ist durch sprachliche und nicht sprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind.

§ 138

Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt

Die Beobachtung öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Grenzen der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur und soweit zulässig, wie dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter unerlässlich ist, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern.

§ 139**Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt**

Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich ist, insbesondere um die Gefangenen zu beaufsichtigen und das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und § 140 nichts anderes bestimmt.

§ 140**Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen**

(1) Die Beobachtung innerhalb von Hafträumen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zulässig ist die optisch-elektronische Beobachtung innerhalb von besonders gesicherten Hafträumen, besonders gesicherten Räumen, Überwachungshaft-räumen und Überwachungsräumen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des dort untergebrachten Gefangenen erforderlich ist. Soweit die Erforderlichkeit entfällt, ist die optisch-elektronische Beobachtung unverzüglich zu beenden. Die optisch-elektronische Beobachtung ist gesondert vor der Unterbringung schriftlich anzuordnen und zu begründen; in der Anordnung ist der Umfang der Beobachtung zu bestimmen. Sie ist spätestens nach 72 Stunden zu beenden, sofern sie nicht durch eine neue Anordnung verlängert wird. Die Anordnung trifft der Anstaltsleiter; sie ist zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

(3) Während der Dauer der optisch-elektronischen Beobachtung ist diese für den Gefangenen kenntlich zu machen.

(4) Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Hafträume ist auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung auszunehmen; hilfsweise ist die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Maßnahmen auszuschließen.

(5) Die optisch-elektronische Beobachtung ist zu unterbrechen, wenn sie im Einzelfall vorübergehend nicht erforderlich oder die Beaufsichtigung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 141**Speicherung und Dokumentation mittels optische-elektronischer oder akustisch- elektronischer Einrichtungen erhobener Daten**

(1) Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Sobald dieser Zweck entfällt, sind

die Daten unverzüglich, spätestens nach 48 Stunden zu löschen. Eine Speicherung darüber hinaus ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist.

(2) Für die weitere Verarbeitung der mittels akustisch-elektronischer Einrichtungen zulässig erhobenen Daten gilt Absatz 1 entsprechend. Darüber hinaus ist eine Speicherung auch zulässig, soweit und solange dies zur Übermittlung der erhobenen Daten an das Gericht, das die inhaltliche Überwachung der Gespräche angeordnet hat, erforderlich ist.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen die gemäß § 140 Abs. 2 erhobenen Daten nicht gespeichert werden.

(4) Mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobene Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. Durch geeignete Maßnahmen und Prüfungen ist sicherzustellen, dass keine weitere Verarbeitung dieser Daten erfolgt. Nicht erfasst sind Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden.

(5) Die weitere Verarbeitung der mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 142

Auslesen von Datenspeichern

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die ohne Erlaubnis in die Anstalt eingebracht wurden, dürfen auf schriftliche Anordnung des Anstaltsleiters ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich ist. Die Gründe sind in der Anordnung festzuhalten. Ist der Betroffene bekannt, sind ihm die Gründe vor dem Auslesen mitzuteilen. Beim Auslesen sind seine schutzwürdigen Interessen zu berücksichtigen, insbesondere der Kernbereich privater Lebensgestaltung. Das Auslesen ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, die zur Erreichung der die Anordnung begründenden Zwecke erforderlich sind.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen weiter verarbeitet werden, soweit dies aus den in der Anordnung genannten Gründen erforderlich ist. Aus anderen Gründen ist die weitere Verarbeitung der Daten nur zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs zwingend erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen.

(3) Die weitere Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist unzulässig, soweit sie dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener oder Dritter unterfallen. Diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(4) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von nicht gestatteten Datenspeichern zu belehren.

§ 143

Identifikation vollzugsfremder Personen

(1) Das Betreten der Anstalt durch vollzugsfremde Personen kann davon abhängig gemacht werden, dass diese zur Identitätsfeststellung

1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift dulden, soweit dies erforderlich ist, um die Verwechslung und den Austausch von Gefangenen mit anderen Personen zu verhindern.

(2) Eine weitere Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Identifikationsmerkmale ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur

1. Identitätsüberprüfung beim Verlassen der Anstalt oder
2. Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bei Gelegenheit des Aufenthalts in der Anstalt begangen wurden; die zur Strafverfolgung erforderlichen Daten können hierzu der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Identifikationsmerkmale sind spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht nach Absatz 2 Nr. 2 übermittelt werden dürfen; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen.

§ 144

Lichtbildausweise

Die Anstalt kann die Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass der Ausweis nur die zur Erreichung dieser Zwecke notwendigen Daten enthält. Der Ausweis ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und unverzüglich zu vernichten.

Unterabschnitt 6 Schutzanforderungen

§ 145 Zweckbindung

Empfangende Stellen dürfen die von den Anstalten oder der Aufsichtsbehörde erhaltenen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck speichern, nutzen und übermitteln, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Die empfangende Stelle darf diese Daten für andere Zwecke nur speichern, nutzen und übermitteln, soweit sie ihr auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen und wenn im Fall einer Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Diese haben die empfangenden nicht öffentlichen Stellen auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 146 Schutzvorkehrungen

(1) Personenbezogene Daten in Akten und Dateien sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sowie Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Die Gefangenenpersonalakte soll zur Umsetzung von Absatz 2 in Teilakten geführt werden. Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde durch Erlass.

(2) Soweit nichts anderes geregelt ist, darf sich der einzelne Bedienstete von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, wenn dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit in der Anstalt oder sonst zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.

§ 147 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt

Personenbezogene Daten von Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt nur kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist und Beschränkungen der Verarbeitung nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für besondere Arten personenbezogener Daten von Gefangenen.

§ 148 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

(1) Die bei der Beaufsichtigung oder der Überwachung der Besuche, der Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen in zulässiger Weise bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind in Akten und Dateien des Vollzugs sowie bei einer Übermittlung an externe Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur weiter verarbeitet werden

1. mit Einwilligung des Gefangenen für Zwecke einer Behandlung,
2. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder

3. für die in § 128 Abs. 2 Nrn. 2 bis 7 genannten Zwecke.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zulässig bekannt gewordenen Daten dürfen im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 über die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zwecke hinaus auch weiter verarbeitet werden zur

1. Abwehr von Gefährdungen der Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft oder
2. Umsetzung einer Anordnung nach § 119 der Strafprozessordnung.

(3) Soweit die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen, dürfen sie nicht weiter verarbeitet werden und sind zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

Unterabschnitt 7 Schutz von Geheimnisträgern

§ 149 Geheimnisträger

(1) Die im Vollzug tätigen oder außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten

1. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychologische Psychotherapeuten oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Diplom-Psychologen,
3. staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie
4. Seelsorger unterliegen hinsichtlich der ihnen in der ausgeübten Funktion von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse untereinander sowie gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt entsprechend für ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, nicht aber gegenüber dem Berufsträger.

(2) Behandeln Geheimnisträger nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 (Berufsheimnisträger) gleichzeitig oder nacheinander denselben Gefangenen, so unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. eine wirksame Einwilligung des Gefangenen vorliegt oder

2. sie zu dem in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Personenkreis zählen und in Bezug auf den betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind.

§ 150

Offenbarungspflicht

(1) Berufsgeheimnisträger haben dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, auch wenn sie ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, soweit

1. der Gefangene einwilligt oder
2. dies auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erforderlich ist zur Abwehr
 - a) einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Suiziden,
 - b) einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen oder
 - c) der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall.

(2) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, die als Bedienstete im Vollzug tätig sind, haben dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich ist.

(3) Berufsgeheimnisträger außerhalb des Vollzugs können die Verpflichtung nach Absatz 1 auch gegenüber in der Anstalt beschäftigten Berufsgeheimnisträgern erfüllen.

(4) Wurde eine Einwilligung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht den Berufsgeheimnisträgern gegenüber erklärt, so sind diese berechtigt, die Offenbarung zu verweigern, bis sie Gelegenheit zum persönlichen Gespräch mit dem Gefangenen hatten. Sie haben sich zu offenbaren, soweit der Gefangene an der Einwilligung festhält. Widerruf der Gefangene ihnen gegenüber seine Einwilligung, so ist der Widerruf aktenkundig zu machen und unverzüglich dem Anstaltsleiter mitzuteilen.

§ 151

Offenbarungsbefugnis

Die Berufsgeheimnisträger sind befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies aus ihrer Sicht für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gefangenen an der Geheimhaltung der Tatsachen unerlässlich ist.

§ 152 Unterrichtung des Gefangenen

Vor der Erhebung personenbezogener Daten ist der Gefangene durch Berufsheimnisträger schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten. Bei Einschaltung von Berufsheimnisträgern außerhalb der Anstalt erfolgt die Unterrichtung nach Satz 1 durch die Anstalt.

§ 153 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten

(1) Die nach den §§ 150 und 151 offenbarten personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen gespeichert, genutzt und übermittelt werden, unter denen Berufsheimnisträger selbst hierzu befugt wären.

(2) Der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

§ 154 Zugriff auf Daten in Notfällen

Alle im Vollzug tätigen Personen dürfen sich Kenntnis auch von besonderen Arten personenbezogener Daten zu dem Zweck verschaffen, diese Daten unmittelbar und unverzüglich den zur Notfallrettung eingesetzten Personen zu übermitteln, soweit der Gefangene

1. einwilligt oder
2. zur Einwilligung unfähig ist und die Kenntnisverschaffung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben eines Menschen oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist.

Die anderweitige Verarbeitung der so erlangten Daten ist unzulässig. Die Kenntnisnahme ist in der Gefangenenpersonalakte zu dokumentieren.

Unterabschnitt 8 Unterrichtung und Akteneinsicht des Betroffenen

§ 155 Auskunft an den Betroffenen

(1) Über eine ohne seine Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird der Betroffene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit und sobald die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs nicht entgegensteht.

- (2) Dem Betroffenen ist im Übrigen auf Antrag Auskunft zu erteilen über
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die empfangenden Stellen oder Kategorien von empfangenden Stellen, an die die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von dem Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Anstalten und die Aufsichtsbehörde bestimmen das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(4) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(5) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
4. der Aufwand der Auskunftserteilung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(6) Soweit im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren zur Gefangenenpersonalakte gelangt sind, ist die Staatsanwaltschaft vor der Auskunftserteilung zu hören. Teilt die Staatsanwaltschaft mit, dass die Auskunft die Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft gefährden würde, darf insoweit keine Auskunft erteilt werden.

(7) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf welche die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesen Fällen ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(8) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist die Auskunft auf Verlangen des Betroffenen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(9) Die Auskunft ist unentgeltlich.

(10) Weitergehende Auskunftsrechte nach allgemeinen Gesetzen finden für den Bereich des Justizvollzugs keine Anwendung.

§ 156

Akteneinsichtsrecht des Betroffenen

(1) Ist dem Betroffenen Auskunft zu gewähren, erhält er auf Antrag Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 gilt für das Akteneinsichtsrecht § 155 Abs. 6 entsprechend.

(2) Der Betroffene kann auf eigene Kosten bei einer Einsicht hinzuziehen

1. eine Person aus dem Kreis
 - a) der Rechtsanwälte,
 - b) der Notare,
 - c) der gewählten Verteidiger (§ 138 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung),
 - d) der durch richterliche Entscheidung nach § 149 Abs. 1 oder 3 der Strafprozessordnung zugelassenen Beistände oder
 - e) der Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. Personensorgeberechtigte sowie
3. einen für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt allgemein beeidigten Dolmetscher.

Der Betroffene kann sein Akteneinsichtsrecht auch durch eine Person aus dem in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personenkreis allein ausüben lassen (Akteneinsicht durch Beauftragte). Eine Begleitung durch andere Gefangene ist unzulässig, auch wenn diese zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehören.

(3) Die Akteneinsicht ist kostenlos. Bei einer Einsicht hat der Betroffene oder die Beauftragten gemäß Absatz 2 Satz 2 das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen.

(4) Dem Betroffenen und den Beauftragten gemäß Absatz 2 Satz 2 sind aus den über den Betroffenen geführten Akten auf schriftlichen Antrag Ablichtungen einzelner Dokumente, aus automatisierten Dateien Ausdrücke eines Teilbestands der Daten zu fertigen, soweit die Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn der Betroffene zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrücke angewiesen ist.

(5) Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken ist gebührenpflichtig. Die zu erwartenden Kosten sind im Voraus zu entrichten.

(6) Die Anstalten und die Aufsichtsbehörde können Auskunftsanträge als Akteneinsichtersuchen behandeln.

(7) Zu den Akten im Sinne dieses Gesetzes zählen neben der Gefangenenpersonalakte, der Gesundheitsakte, einschließlich der Krankenblätter, und der Therapieakte, auch automatisierte Dateien, die der Abwicklung des Vollzugs dienen, soweit sie in einer den papiergebundenen Akten vergleichbaren Weise nach Gefangenen geordnet geführt werden.

§ 157 Sperrvermerke

(1) Soweit Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen sind, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht. Sperrvermerke dürfen nur angebracht werden, soweit dies

1. aus medizinischen Gründen allein zum Wohl des Betroffenen,
2. zum Schutz elementarer Persönlichkeitsrechte von Berufsheimnisträgern,
3. zum Schutz elementarer Persönlichkeitsrechte sowie von Leib oder Leben Dritter oder
4. aufgrund einer Rechtsvorschrift, die zur Geheimhaltung verpflichtet, und auch unter Berücksichtigung des Informationsinteresses des Betroffenen zwingend erforderlich ist.

Die Sperrvermerke gemäß Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden von den Berufsheimnisträgern angebracht, die die zu sperrenden Aktenbestandteile zur Akte verfügt haben; die übrigen Sperrvermerke bringt der Anstaltsleiter an.

(2) Der Grund und der Umfang der Sperrung sind in der Akte zu vermerken. Dieser Vermerk nimmt an der Sperrung teil. Gesperrte Aktenbestandteile sind gesondert von den übrigen Akten zu verwahren, soweit die Akten in Papierform geführt werden; im Übrigen sind sie besonders zu sichern.

(3) Über gespeicherte und vom Sperrvermerk umfasste eigene personenbezogene Daten ist dem Betroffenen auf gesonderten Antrag Auskunft zu erteilen, soweit seine Auskunftsansprüche nicht hinter den in Absatz 1 genannten Interessen an der Geheimhaltung oder dort genannten überwiegenden Geheimhaltungsinteressen Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten müssen. Die wesentlichen Gründe sind dem Betroffenen im Einzelnen mitzuteilen.

Unterabschnitt 9 Löschung, Sperrung und Berichtigung

§ 158 Löschung, Sperrung und Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre weitere Speicherung nicht mehr zulässig oder

1. für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs,
2. zur Verfolgung von Straftaten,
3. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 135 sowie
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug nicht erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen oder der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum des Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(3) Soweit die Anstalt im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis erlangt, hat sie die personenbezogenen Daten des Gefangenen unverzüglich zu löschen. Darüber hinaus sind in diesen Fällen auf Antrag des Gefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach § 133 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Der Gefangene ist auf sein Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung (§ 133 Abs. 5) hinzuweisen.

(4) Statt die gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, sind sie zu sperren, wenn

1. die Richtigkeit personenbezogener Daten von dem Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt,
2. einer Löschung nach den Absätzen 1 bis 3 die Aufbewahrungsfrist einer anderen Rechtsnorm entgegensteht,
3. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter beeinträchtigt werden können,

4. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
5. die Daten nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(5) Gesperrte personenbezogene Daten sind gesondert aufzubewahren. Ist dies mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich, sind sie besonders zu kennzeichnen.

(6) Gesperrte personenbezogene Daten dürfen nur genutzt und übermittelt werden, soweit dies ohne Sperrung nach diesem Gesetz zulässig wäre und

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 135,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug

unerlässlich ist. Die Nutzung und Übermittlung ist unter Angabe des Nutzungszwecks oder Übermittlungsgrundes sowie der Empfängerinnen und Empfänger zu dokumentieren.

(7) Die Verarbeitungsbeschränkungen gemäß Absatz 6 enden und die Sperre ist aufzuheben, wenn

1. der Betroffene eingewilligt hat oder
2. der Gefangene erneut in den Vollzug aufgenommen werden und die Daten nicht bereits gelöscht sein müssten.

(8) Nach Absatz 4 gesperrte Daten dürfen in

1. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblättern sowie Therapieakten nicht über zehn Jahre und
2. Gefangenenbüchern nicht über 30 Jahre hinaus aufbewahrt werden.

Für die Speicherung vergleichbarer Dateien gilt Satz 1 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 6 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

(9) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. In Akten genügt es, in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt oder aus welchem Grund sie unrichtig waren oder unrichtig geworden sind. Die personenbezogenen Daten sind zu ergänzen, wenn der Zweck der Speicherung oder berechnete Interessen des Betroffenen dies erfordern.

(10) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu unterrichten, denen diese Daten übermittelt oder innerhalb der verantwortlichen Stelle weitergegeben worden sind. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und kein Grund zu

der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Unterabschnitt 10 Anwendung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 159 Anwendung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

Die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 bis 11, die Regelungen im Hinblick auf die Durchführung des Datenschutzes und den Beauftragten für den Datenschutz (§§ 14 bis 14a), die unabdingbaren Rechte des Betroffenen (§ 17) und die automatisierten Verfahren mittels mobiler personenbezogener Datenträger (§ 25) des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend. Die Regelungen im Hinblick auf automatisierte Einzelentscheidungen (§ 4a), technische und organisatorische Maßnahmen (§§ 6 bis 8), den Schadensersatz (§ 18), die Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 19), die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 31, 31a) sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (§§ 22 bis 24) des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

A b s c h n i t t 2 4 S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 160

Übergangsbestimmungen

(1) Für Anstalten, mit deren Errichtung vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde, gilt, dass abweichend von § 18 während der Einschlusszeiten bis zu drei Gefangene gemeinsam untergebracht werden dürfen, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern; eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als zwei Personen ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zulässig.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Anstalten kann die Aufsichtsbehörde, abweichend von § 105, die Belegungsfähigkeit einer Anstalt nach Maßgabe des Absatzes 1 festsetzen.

(3) Abweichend von § 33 Abs. 5 sind Langzeitbesuche ausgeschlossen, wenn die räumlichen Verhältnisse der Anstalt Langzeitbesuche nicht zulassen.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 64 Absatz 4 gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894, 2896), in der jeweils geltenden Fassung fort.

(5) Daten, die nach Abschnitt 23 dieses Gesetzes zu löschen oder zu sperren sind, nach dem bisher geltenden Recht jedoch gespeichert werden durften und nicht gesperrt werden brauchten, sind spätestens zum 31. Dezember 2017 zu löschen.

§ 161

Berichtspflicht

Die Aufsichtsbehörde berichtet dem Landtag von Sachsen-Anhalt in zweijährigem Abstand zum Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen-Anhalt.

§ 162

Verwaltungsvorschriften

Das für Justizvollzug zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 163

Verhältnis zu Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Sachsen-Anhalt das Strafvollzugsgesetz. Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über

1. den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3), den Nachrang der Sozialhilfe bei der Zahlung von Ausbildungsbeihilfe (§ 44 Abs. 1 Satz 2),
2. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
3. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
4. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
5. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175),
6. den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178) und
7. den Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik (§ 202) gelten fort.

§ 164

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die folgenden Grundrechte eingeschränkt:

1. das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt),
2. das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt),
3. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) und

4. das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

§ 165
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 206) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 20 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 20
Datenschutz
§ 108
Datenschutz“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 21 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 21 (weggefallen)“.
 - c) Die Angaben zu Teil 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Teil 2 (weggefallen)
Teil 3 (weggefallen)“.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wird die Angabe „nach § 57 Abs. 3“ gestrichen.
3. § 66 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.

4. Abschnitt 20 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 20
Datenschutz

§ 108
Datenschutz

Abschnitt 23 des Justizvollzugsgesetzbuches Sachsen-Anhalt ist entsprechend anzuwenden.“

5. Abschnitt 21 wird aufgehoben.
6. Teil 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 66 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, S. 380), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), erhält folgende Fassung:

„5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern oder in sonstigen Fällen des § 95 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 6 des Justizvollzugsgesetzbuches Sachsen-Anhalt.“

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 368),
 2. das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 157), geändert durch § 45 des Gesetzes vom 21. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 510, 522) und
 3. das Mobilfunkverhinderungsgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. LSA S. 3).

Begründung

Zu Artikel 1 – Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA)

A. Einleitung

I. Zielsetzung

Das Gesetz stellt die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und Untersuchungshaft im Land Sachsen-Anhalt dar. Dieser greift in Grundrechte der Gefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Gleiches gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Justizvollzugsbehörden. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern.

Sachsen-Anhalt hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt (JStVollzG LSA) vom 7. Dezember 2007, des Mobilfunkverhinderungsgesetzes (MFunkVG) vom 15. Januar 2010, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt (UVollzG LSA) vom 22. März 2010, zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 21. Oktober 2010 und des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt (SVVollzG LSA) vom 13. Mai 2013, Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte bundesrechtliche Regelungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013, an, entwickeln das Recht jedoch, den Erkenntnissen der Kriminologie, der vollzuglichen Praxis und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragend, fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Dies hat dazu geführt, dass in den Justizvollzugsbehörden des Landes, die nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug sowohl von Freiheitsstrafen als auch von Jugendstrafen und Untersuchungshaft zuständig sind, verschiedene rechtliche Regelungen zur Anwendung kommen, die nicht haftart-spezifisch sind. Um diesen Zustand zu beenden, ist die Schaffung eines konzeptionell neu ausgerichteten Gesetzes mit einheitlichen Begriffen und Regelungen für den Justizvollzug des Landes erforderlich. Es soll den Vollzug der Freiheitsstrafe weiterentwickeln und die Neuerungen auf den Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft erstreckt werden.

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird erstmals landesgesetzlich geregelt. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines humanen noch konsequenter als bisher am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs ergeben sich dabei u. a. aus folgenden Erwägungen:

a) Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten werden. Sie sollen so frühzeitig beginnen, dass sie während der Haftzeit abgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gründliche Diagnostik, eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit sowie eine Verbesserung des Behandlungsangebots insgesamt, insbesondere durch Schaffung von an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten, standardisierten Behandlungsprogrammen.

b) Rückfalluntersuchungen belegen, dass selbst vorzeitig aufgrund einer positiven Prognose entlassene Strafgefangene die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit häufig nicht bewältigen. Sie legen nahe, dass der Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit nicht ausreichend vorbereitet erfolgt. Der Vollzug muss daher insbesondere das Strafende stärker als bisher von Beginn der Haftzeit an in den Blick nehmen und dafür Sorge tragen, dass die Strafgefangenen den Bezug zum Leben außerhalb der Anstalt nicht verlieren. Er muss während der Haftzeit bereits frühzeitig mit Eingliederungsmaßnahmen beginnen und dafür Sorge tragen, dass eine Phase des Übergangs, die auch Möglichkeiten der Nachbetreuung umfasst, geschaffen wird. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern der Entlassenenhilfe einerseits und der Förderung der Selbstständigkeit der Strafgefangenen andererseits.

2. Das Jugendstrafvollzugsgesetz und Untersuchungshaftvollzugsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sollen einer kritischen Prüfung und ihre bewährten Regelungen in das Gesetz übernommen werden.

a) Die im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt enthaltenen Regelungen für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und an der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzugs werden in das Gesetz übernommen.

b) Auch die im Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt festgelegten, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Jugendstrafvollzug Rechnung tragenden Regelungen für einen konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzug finden ebenfalls Aufnahme in das Gesetz finden.

3. Das Gesetz setzt die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai und das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 zur Betreuung von Strafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, und Jugendstrafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, um.

4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug soll in dem Gesetz einer einheitlichen landesrechtlichen Regelung zugeführt werden, die unter Wahrung des Rechts der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung den Anforderungen und Bedürfnissen eines modernen, sicherheitsorientierten und kostenbewussten Informationsmanagements entspricht und gleichzeitig den Justizvollzugsbehörden die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht. Bislang sind Bestimmungen zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten im Justizvollzug nur fragmentarisch geregelt und damit wenig praktikabel.

5. Darüber hinaus sollen die Regelungen des MFunkVG in das Justizvollzugsgesetzbuch übernommen werden.

6. Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund aber weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz, die zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zählen.

II. Lösung

1. Es wird ein Landesgesetz vorgelegt, das wesentliche Inhalte des Strafvollzugsgesetzes des und die Neuerungen der beiden Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug übernimmt, jedoch im Strafvollzug neue Schwerpunkte setzt und konturiert die Vollzugsgestaltung stärker konturiert. Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, den bestehenden Rechtszustand festzuschreiben, sondern sucht den derzeitigen Justizvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Praxis weiterzuentwickeln. Es verzichtet dabei weitgehend auf Verweise und ist für die Praxis gut handhabbar.

2. Das Gesetz fasst alle Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft sowie der Mobilfunkverhinderung im Justizvollzug zusammen und trägt so den Anforderungen an eine schlanke Gesetzgebung Rechnung. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Haftarten treten durch eine themenzentrierte Zusammenstellung und damit eine direkte Gegenüberstellung aller Regelungen in einer Vorschrift deutlich hervor. Haftartübergreifende Besonderheiten, beispielsweise für die jungen Gefangenen, können erstmals in einer Bestimmung zusammengefasst werden. Diese Regelungstechnik ermöglicht eine größere Transparenz, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Regelungen als die Schaffung von einzelnen Vollzugsgesetzen mit größtenteils identischem, haftartenspezifischem Inhalt, deren Unterschiede auf den ersten Blick nicht oder nur schwer erkennbar sind.

3. Das Gesetz legt - anknüpfend an § 2 JStVollzG LSA - als Vollzugsziel fest, die Straf- und Jugendstrafgefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Vollzugsziel auszurichten. Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

4. Für den Vollzug der Untersuchungshaft bleibt es bei der Regelung des § 2 UVollzG LSA, wonach der Untersuchungshaftvollzug die Aufgabe hat, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Das entspricht der dienenden Funktion, die der Untersuchungshaftvollzug gegenüber dem Strafverfahren hat.

5. Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Strafvollzug trägt das Gesetz insbesondere durch folgende Vorgaben Rechnung:

a) Es sieht die Einführung eines in der Regel standardisierten Diagnoseverfahrens vor, das eine zügige und genaue Analyse der der Straffälligkeit zugrunde liegenden Ursachen ermöglicht und den Blick auch auf sogenannte Schutzfaktoren richtet, nämlich auf die individuellen Fähigkeiten der Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

b) Ein deutlicher Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit, und zwar von Beginn der Haftzeit an. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt und nach dessen Maßgabe umge-

setzt. Die Anstalt hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Die sozialen Dienste der Justiz beteiligen sich frühzeitig an der Eingliederungsplanung der Anstalt.

c) Für die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen wird der Prüfungsmaßstab vereinheitlicht. Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangene geeignet sind, insbesondere keine tatsächlichen Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen werden. Dieser Maßstab gilt auch in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung.

d) Das Gesetz sieht eine Mitwirkungspflicht des Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels vor und führt den Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Für die Jugendstrafgefangenen resultiert diese Verpflichtung bereits aus dem Erziehungsgedanken und ist ein wesentliches Element des Resozialisierungskonzepts im Jugendstrafvollzug.

e) Die Durchführung bestimmter Behandlungsmaßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als erforderlich erachtet werden, geht allen anderen Maßnahmen vor und dürfen von diesen nicht beeinträchtigt werden. Für die Teilnahme an sozialtherapeutischen Maßnahmen erhalten die Gefangenen ihre Vergütung weiter, wenn diese in der regulären Arbeitszeit stattfinden, um das Therapieziel nicht zu gefährden.

f) Das Gesetz definiert erstmals wesentliche vollzugliche Maßnahmen, die der Verbesserung der Legalprognose dienen, wie beispielsweise Arbeitstherapie, Arbeitstraining, Sozialtherapie und Psychologische Behandlung im Justizvollzug.

g) Eine Neuausrichtung nimmt das Gesetz für die Sozialtherapie vor. Anknüpfungspunkt für die verpflichtende Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist nicht die der Verurteilung zugrunde liegenden Straftat, sondern die Notwendigkeit der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit des Täters ab. Erfasst sind insbesondere Strafgefangene und Jugendstrafgefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, gegen die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

h) Ziel des Gesetzes ist es, anknüpfend an § 44 JStVollzG LSA die im Leistungsreich vielfach bestehenden Defizite auch der Strafgefangenen u. a. durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen oder Arbeitstherapie zu beseitigen und deren berufliche Eingliederung besser als bisher zu fördern. Daneben kennt das Gesetz die Arbeit als Tätigkeit an, die in erster Linie dem Gelderwerb dient und als Nebenfolge positive Effekte wie beispielsweise die Stärkung des Selbstwertgefühls oder eine klare Struktur im Tagesablauf erzielen kann. Darüber hinaus normiert das Gesetz eine grundsätzliche Beschäftigungspflicht für Strafgefangenen und Jugendstrafgefangene.

i) Das Gesetz strebt unter Beibehaltung und Konkretisierung des bewährten Sicherheitsmaßstabes eine grundsätzlich stärkere Öffnung des Vollzugs an, um die Bevölkerung für die Belange des Justizvollzugs zu sensibilisieren und so die Eingliederung der Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen zu erleichtern. Es geht wie bereits das Strafvollzugsgesetz davon aus, dass es nicht allein Aufgabe des Staates, sondern der gesamten Gesellschaft ist, an der Eingliederung der Gefangenen mitzuwirken.

j) Die Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten wird, wie bereits im Jugendstrafvollzugsgesetz und im Untersuchungshaftvollzugsgesetz von Sachsen-Anhalt, nun auch für die Strafgefangenen landesgesetzlich als Grundsatz festgeschrieben. Dieser Grundsatz ist elementar, weil er nicht zuletzt auch dem Schutz der Gefangenen vor Übergriffen dient. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.

k) Das Gesetz sieht, an § 13 JStVollzG LSA anknüpfend, den offenen und den geschlossenen Vollzug als gleichrangige Unterbringungsformen vor, da die Unterbringung der Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen allein von deren Eignung abhängt. Grundsätzlich erfolgt aber, insbesondere auch zur Sicherstellung einer sachgerechten Prüfung der Eignung für den offenen Vollzug, zunächst eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug.

l) Das Gesetz trägt dem Bedürfnis der Gefangenen nach sozialen Kontakten, insbesondere zur Familie, durch eine Verdoppelung der Mindestbesuchsdauer auf zwei Stunden monatlich nun auch für Strafgefängene Rechnung und setzt damit konsequent die Linie der bisherigen Landesgesetze fort. Auch der Langzeitbesuch wurde in das Gesetz aufgenommen.

m) Das Gesetz sieht Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB vor, um die Gefährlichkeit der Strafgefangenen, für die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, und der Jugendstrafgefangenen, für die Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe und Jugendstrafe möglichst soweit zu reduzieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

5. Für den Vollzug der Jugendstrafe übernimmt das Gesetz die Neuerungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt und verdeutlicht so, dass die Ausgangsbedingungen bei den zu einer Jugendstrafe Verurteilten andere sind, als bei den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten. Die für den Vollzug der Freiheitsstrafe vorgesehenen Verbesserungen, insbesondere bei Diagnostik, Vollzugsplanung, Behandlung und Vorbereitung der Eingliederung werden auch auf den Vollzug der Jugendstrafe erstreckt.

6. Das Gesetz übernimmt aus dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt die untersuchungshaftspezifischen Bestimmungen für die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft, die sich in der vollzuglichen Praxis bewährt haben, und normiert die wesentlichen Eingriffsermächtigungen.

7. Das Gesetz orientiert sich als bereichsspezifische Sonderregelung grundsätzlich u. a. an der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personen-

bezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1), an dem subsidiären Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA), den bestehenden Bestimmungen der §§ 179 ff. StVollzG und den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 98 bis 106 JStVollzG LSA, §§ 88 bis 97 UVollzG LSA sowie §§ 109 bis 117 SVVollzG LSA und schreibt sie, mit den erforderlichen Anpassungen an berechnigte Bedürfnisse der Praxis und an die technische Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung, fort.

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt wird um die übergangsweise rechtssystematisch enthaltenen Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sowie zum Vollzug der Jugendstrafe bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung bereinigt. Gleiches gilt für die Regelungen zum Verarbeitung personenbezogener Daten. Hier werden die Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs Sachsen-Anhalt für entsprechend anwendbar erklärt.

Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassung für Sachsen-Anhalt in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 (sogenannte „Beijing Rules“), zum Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 und den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) orientiert.

Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees des Europarats über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 sowie der 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter Komitees (CPT) von 1998 zu Jugendlichen unter Freiheitsentzug beachtet worden. Darüber hinaus fanden auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Untersuchungshaft Rec (2006)13 vom 27. September 2006 und für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes.

III. Kosten

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die gegenwärtig abschätzbaren monetären Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen dar und verdeutlichen gem. § 10 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung die Folgen für den Landeshaushalt.

Bei den zugrunde gelegten Annahmen und den abgeleiteten Kostenwirkungen handelt es sich um Prognosen, die trotz aller Sorgfalt die für Schätzungen charakteristische Unschärfe aufweisen. Hierbei wurde von einem Haftplatzbedarf im Jahr 2025 in Höhe von 1.650 Haftplätzen ausgegangen. Ferner wurde für die Kostenfolgeabschätzung eine Beschäftigungsquote von 60 vom Hundert angenommen.

Soweit der Entwurf die bereits jetzt auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetz bestehenden Standards beibehält und bislang geltendes Recht der beiden Landesgesetze zum Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe Sachsen-Anhalt in das Justizvollzugsgesetzbuch transformiert, entstehen keine zusätzlichen Bau- und Investitionskosten und voraussichtlich auch keine signifikanten Mehrausgaben und -bedarfe für das Land, weil beide Haftarten bereits seit langem entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen in Sachsen-Anhalt vollzogen werden. Gleiches gilt für die Regelungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und für Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung, die aus dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt übernommen werden.

Insbesondere werden Umbaumaßnahmen zur Durchführung der Einzelunterbringung oder von Langzeitbesuchen in den bestehenden Anstalten nicht erforderlich. Dies wird durch die Übergangsvorschrift in § 159 - E - entsprechend der bisherigen Regelung im Strafvollzugsgesetz (§ 201 StVollzG) erreicht. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass in einigen Altanstalten die räumlichen Voraussetzungen für eine vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Einzelunterbringung und Langzeitbesuche nicht ohne weiteres gewährleistet werden können. Die JVA Burg verfügt bereits über die Möglichkeit des Langzeitbesuches. In der JVA Halle befindet sich ein Langzeitbesuchsraum bereits in Planung. Zusätzliche Kosten, die deshalb konkret auf die neue Gesetzesvorschrift bezogen sind, dürften folglich nicht anfallen.

Die durch die Neuregelung des Rechts im Vollzug der Sicherungsverwahrung erhöhten Kostenanteile auch im Vollzug der Jugendstrafe und Freiheitsstrafe wurden bereits mit dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz des Landes abgeschätzt und sind im Kapitel 1105, Titel 533 02 mittels Verpflichtungsermächtigung abgesichert.

1. Personalmehraufwand

Durch das Gesetz werden Personal-, Sach- bzw. Verfahrensstandards nicht grundsätzlich verändert. Jedoch verlangt das Gesetz eine intensivere Umsetzung der weit überwiegend schon jetzt bestehenden Anforderungen und Vorgaben in der Praxis. Dies führt zu einem Mehraufwand für das Personal, etwa für die Ausweitung des Wohngruppenvollzugs.

Ferner wird der Ausbau der Sozialtherapie, um künftig neben den Sexualstraftätern auch gefährliche Gewaltstraftäter verpflichtend dort unterbringen zu können, einen Mehraufwand für das Personal erfordern. Die verpflichtende Einbeziehung der gefährlichen Gewaltstraftäter in die Sozialtherapie zusätzlich zu den schon nach bisheriger Rechtslage dort verpflichtend unterzubringenden Sexualstraftätern verlangt ggf. eine vollständige Auslastung der Plätze in der Sozialtherapie in der JVA Burg.

Der Mehraufwand für das Personal wird mit dem vorhandenen Personalbestand, insbesondere im Bereich der Fachdienste, durch weitere Strukturkonzentration und Optimierung innerhalb des Justizvollzugs des Landes umgesetzt werden.

1.1 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Die Gefangenen sollen zukünftig im Rahmen eines sog. Diagnoseverfahrens (§ 13 - E -) analysiert werden. Dieses Verfahren entspricht weit überwiegend den bestehenden Anforderungen und Vorgaben an eine Behandlungsuntersuchung, die sich schon jetzt an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Verfahren zu orientieren hat. Umfasst sind alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnoseverfahrens werden die Straf- und Jugendstrafgefangenen regelmäßig - schon heute - in einer gesonderten (Aufnahme)Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht. An die Qualifikation des Personals werden bereits heute höhere Anforderungen gestellt, je gravierender die Persönlichkeitsdefizite des Straf- und Jugendstrafgefangenen und je schwerwiegender die Straftaten sind. Auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf im Gegensatz zum bislang geltenden Recht einen verstärkt therapieorientierten und individualisierten Ansatz zur Behandlung aller Gefangenen unabhängig vom Strafmaß vorsieht und dies grundsätzlich zu einem erhöhten Aufwand im Rahmen des Diagnoseverfahrens führen kann, ist dieser mit dem gegenwärtig zur Verfügung stehenden Personalbestand, insbesondere im Bereich der Fachdienste, zu bewältigen. Gleiches gilt für die regelmäßige Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

1.2 Besuche

Die nunmehr festgeschriebene Mindestbesuchsdauer zwei Stunden wird voraussichtlich nicht zu Personalmehrbedarf führen, da sie weit überwiegend die gegenwärtig praktizierten Besuchsmöglichkeiten darstellt.

1.3 Nachgehende Betreuung

Bei der in § 51 - E - geregelten Hilfe nach der Entlassung ist an eine vorübergehende Hilfe bzw. Krisenintervention, aber nicht an eine längerfristige Betreuung gedacht. Ob und inwieweit die Entlassenen dieses neue Hilfsangebot annehmen werden, lässt sich nicht abschätzen. Die Regelung wird voraussichtlich nicht zu einem Personalmehrbedarf führen.

1.4 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Auch die § 52 - E - geregelte institutionalisierte Hilfe ist eine nur vorübergehende. Hier lässt sich ebenso nicht abschätzen, ob und inwieweit diese Möglichkeit tatsächlich beansprucht wird. Voraussichtlich wird auch diese Regelung nicht zu einem Personalmehrbedarf führen. Eventuelle Mehrausgaben sollen durch die Kostentragungspflicht der Gefangenen ausgeglichen werden.

2. Sachaufwand

Soweit der Gesetzentwurf die bereits jetzt auf der Grundlage des StVollzG bestehenden Standards beibehält, führt er voraussichtlich nicht zu Mehrausgaben. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Religionsausübung und Gesundheitsfürsorge. Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Gefangene haben zudem Anspruch auf notwen-

dige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Mehrbedarfe an Haushaltsmitteln ergeben sich insoweit nicht, da der bestehende Leistungskatalog nicht erweitert wird.

2.1 Zusätzliche Bau- und Investitionskosten

Für die Neuausrichtung der Sozialtherapie in der JVA Burg sind keine Baumaßnahmen oder zusätzlich Investitionskosten geplant.

2.2 laufende Mehrausgaben

Zur Umsetzung des Gesetzentwurfes sind teilweise laufende Mehrausgaben unumgänglich.

(1) Weiterzahlung der Vergütung bei der Teilnahme an Maßnahmen der Sozialtherapie

Durch die vorgesehene Weiterzahlung der Vergütung für die Teilnahme an Maßnahmen der Sozialtherapie können Mehrausgaben entstehen, wenn die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in der Sozialtherapie während der Arbeitszeit stattfinden oder soweit zu diesem Zweck eine Freistellung von schulischen- und beruflichen Bildungsmaßnahmen erfolgt ist. Dadurch sollen die Gefangenen zur Teilnahme an solchen Maßnahmen zusätzlich motiviert werden. Ausgehend von einer geschätzten durchschnittlichen Belegung der SothA mit 120 Gefangenen, davon 72 Gefangene in Beschäftigung (60 vom Hundert) und einer den bisherigen Erfahrungen entsprechenden Stundenanzahl für Behandlungsmaßnahmen in der SothA von sechs Stunden je Gefangenen in der Woche und innerhalb der Arbeitszeit, errechnen sich monatlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 61.68 Euro je Gefangenen. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 53.300 Euro.

(2) Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Gemäß § 52 - E - können ehemalige Gefangene auf ihren Antrag vorübergehend in einer Anstalt verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist oder gefährdet erscheint. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis. Die Kosten für die Unterbringung tragen die vorübergehend Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit nicht ein Dritter leistungspflichtig ist. Die Kosten der Unterbringung werden entsprechend des Haftkostenbeitrages gemäß § 71 Abs. 2 - E - erhoben. Damit entstehen grundsätzlich keine Mehrausgaben für das Land Sachsen-Anhalt. Sofern aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des vorübergehend Untergebrachten eine Kostenerstattung nicht realisiert werden kann, entgehen dem Land je Aufnahmefall Erstattungen in Höhe von rd. 1.878,50 Euro (187,85 Euro Haftkostenbeitrag (2014) x durchschnittlich zehn Tage Unterbringung).

(3) Evaluation, Kriminologische Forschung

Gemäß § 103 - E - soll der Justizvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und

deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Mit dieser Vorschrift wird nur der rechtliche Rahmen geschaffen, ohne eine konkrete, insbesondere inhaltliche, Verfahrensweise vorzugeben.

Die Kosten können gegenwärtig nur abgeschätzt werden. Diese hängen maßgeblich von der konkreten Art und Weise der Umsetzung der Aufgabe ab. In Betracht käme etwa eine Länderkooperation und zentraler Anbindung der kriminologischen Forschung bei einem Kriminologischen Dienst mit eigenem Projektsekretariat. Würde man sich bei dieser Schätzung an den für das Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt prognostizierten Kosten orientieren und den durch die hinzukommende Anzahl von Strafgefangenen bedingten möglichen Aufwuchs berücksichtigen, könnte man im Ansatz von einem Kostenrahmen von ca. 50.000 bis zu 100.000 EUR zur Konkretisierung eines möglichen Kostenrahmens für das Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt ausgehen. Der konkrete Bedarf an Haushaltsmitteln für eine effektive und effiziente kriminologische Forschung ist bis zum nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren vorzulegen.

(4) Arbeitsurlaub

Gemäß § 31 - E - haben Gefangene nunmehr einen Anspruch auf Arbeitsurlaub in Höhe von bis zu 20 Tagen im Jahr. Aufgrund der vorliegenden Strukturierung und des Ablaufes der Arbeits- und Bildungsmaßnahmen in den Anstalten ist davon auszugehen, dass Mehrausgaben in den Anstalten nicht entstehen.

(5) Individuelle Behandlungsmaßnahmen

Hinzu können gegebenenfalls noch Kosten für die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen kommen. Da diese von den individuellen Defiziten des jeweiligen Gefangenen abhängen, können sie nicht beziffert werden.

2.3 Einsparungen

Von den Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, wird für diese Zeit ein Haftkostenbeitrag erhoben. Vergütungen nach diesem Gesetzentwurf bleiben unberücksichtigt. Den Gefangenen muss täglich ein Tagessatz gemäß § 64 Abs. 3 - E - verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Gefangenen hierdurch gefährdet würde. Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Höhe der Einnahmen für das Land ist derzeit nicht zu beziffern. Tatsächlich dürfte die Erhebung des Haftkostenbeitrags im Hinblick auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 - E - eher die Ausnahme darstellen.

Einsparungen, die mit den neuen Regelungen zur Kostenbeteiligung im Bereich der Gesundheitsfürsorge sowie mit Arbeiterleichterungen wegen der Abschaffung des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln verbunden sind, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt

Zu § 1 Anwendungsbereich, allgemeine Begriffsbestimmungen

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Vollzug der Freiheits- und der Jugendstrafe sowie der Untersuchungshaft liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend und bezieht auch den Strafarrest, der in Anstalten vollzogen wird, ein. Jugendstrafe kann gegenüber Personen verhängt werden, die zur Zeit der Tat Jugendliche oder Heranwachsende waren (§§ 1, 17 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG - in der Fassung vom 11. Dezember 1974 -BGBl. S. 3427 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805)). Untersuchungshaft kann sowohl gegen jugendliche und heranwachsende als auch gegen erwachsene Personen angeordnet werden.

Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit, sodass die §§ 171 bis 175 StVollzG fortgelten.

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63 ff. StGB) bedarf eigenständiger gesetzlicher Regelungen. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt ist bereits im Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (MVollzG LSA) vom 21. Oktober (GVBl. LSA S. 510) geregelt. Die Regelungen der Sicherungsverwahrung sind im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (SVVollzG LSA) vom 13. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 206) enthalten.

Die Bestimmung führt in Absatz 1 aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes den verkürzten Begriff "Anstalten" als Legaldefinition ein.

Während Absatz 1 den Vollzug der Untersuchungshaft, die auf einem Haftgrund der §§ 112 und 112a der Strafprozessordnung (StPO) beruht, regelt, enthält Absatz 2 eine Aufzählung der Haftarten, auf die die Bestimmungen für den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechende Anwendung finden. Es sind Haftarten, die ebenfalls der Durchführung eines geordneten Verfahrens dienen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Abschiebungshaft, da es den Ländern insoweit bereits an der Regelungskompetenz fehlt.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 1 Abs. 3 UVollzG LSA und regelt den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO.

Die Absätze 4 und 5 enthalten eine Klarstellung für die Fälle der sogenannten „Zwischenhaft“, also für rechtskräftig verurteilte Personen, für die noch keine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 StPO vorliegt, sowie für die Fälle der sogenannten „Organisationshaft“, also den Zeitraum zwischen Beendigung der Untersuchungshaft und Aufnahme in den Maßregelvollzug, wenn sich Gefangene bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt und Anordnung des Vorwegvollzugs der Maßregel noch in einer Justizvollzugsanstalt befinden, weil noch kein Platz im Maßregelvollzug zur Verfügung steht.

Die Absätze 6 bis 8 enthalten Begriffsbestimmungen, die für das Verständnis des Gesetzestextes und seiner Systematik wesentlich sind.

Absatz 6 fasst unter dem Begriff "Gefangene" die Straf-, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangenen zusammen, weil sie eine Vielzahl der Bestimmungen gleicher-

maßen betrifft. Der Begriff "Untersuchungsgefangene" des Absatzes 6 umfasst alle im Vollzug der Untersuchungshaft befindlichen Untersuchungsgefangenen, also auch die in Absatz 7 definierten jungen Untersuchungsgefangenen.

Absatz 7 übernimmt die Legaldefinition der jungen Untersuchungsgefangenen des § 66 Abs. 1 UVollzG LSA. Erfasst sind die zur Tatzeit Jugendlichen oder Heranwachsenden, für die bei einer Verurteilung Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt oder kommen kann. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Untersuchungsgefangene bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, weil danach wegen § 89b Abs. 1 Satz 2 JGG zu erwarten steht, dass selbst Jugendstrafe nach den Vorschriften des Vollzugs der Freiheitsstrafe vollzogen würde.

Absatz 8 fasst unter dem Begriff "junge Gefangene" Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene zusammen, da für diese Gefangenengruppen eine Vielzahl identischer altersspezifischer Regelungen zur Anwendung kommt.

Zu § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe

Die Bestimmung unterscheidet zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe und entspricht inhaltlich § 2 JStVollzG LSA.

Vollzugsziel ist nach Absatz 1 die Resozialisierung. Dieses Ziel ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (vgl. Nummer 65 der VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und Nummer 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Es leitet sich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung“ wollte bereits der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes deutlich machen, dass der Vollzug die Strafgefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen machen, sondern sie zu verantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll. Mit der Zielsetzung sind zugleich auch die Grenzen der staatlichen Einwirkung auf die Straf- und Jugendstrafgefangenen festgelegt. Der Vollzug darf Veränderungen der Verhaltensweisen oder Überzeugungen nur anstreben, soweit dies für die Resozialisierung erforderlich ist. Den Straf- und Jugendstrafgefangenen soll die Chance gegeben werden, soziale Verantwortung zu erlernen und sich dementsprechend zu verhalten. Zugleich stellt das Vollzugsziel eine Gestaltungsmaxime für den gesamten Vollzug dar und ist deshalb als eine Leitlinie für den Umgang mit den Straf- und Jugendstrafgefangenen insbesondere bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens stets mit zu bedenken. Die Anstalt ist verpflichtet, alle Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten. Im Vollzug der Jugendstrafe soll das Vollzugsziel mit erzieherischen Mitteln erreicht werden. Dabei wird nicht die Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild angestrebt. Die Anstalt ist verpflichtet, die gesamte Vollzugstätigkeit auf eine wirkungsvolle, dem Vollzugsziel dienende Erziehung auszurichten.

Satz 2 benennt die Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, wird mit Erreichung des in Satz 1 beschriebenen Vollzugsziels aber auch nach Entlassung der Gefangenen erfüllt. Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der

Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

Das Vollzugsziel wird bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung um die Minderung deren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zur Verhinderung der Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung in Absatz 2 ergänzt.

Zu § 3 Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft, Zusammenarbeit

Absatz 1 entspricht § 2 UVollzG LSA und beschreibt die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Der Untersuchungshaftvollzug hat eine lediglich dienende Funktion. Einen Behandlungsauftrag wie der Strafvollzug hat er aufgrund der Unschuldsumutung nicht. Allerdings soll der Untersuchungshaftvollzug an jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch ausgestaltet werden.

Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 1 UVollzG LSA. Absatz 2 Satz 1 hat eine klarstellende Funktion. Mit dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) ist eine Neuverteilung der Kompetenzen zwischen Gericht und Anstalt erfolgt. Die Gerichte haben seit dem 1. Januar 2010 nur noch die Zuständigkeit für verfahrenssichernde Anordnungen und darüber hinaus keine weiteren Zuständigkeiten soweit der Vollzug der Untersuchungshaft betroffen ist. Damit gilt die generelle Zuständigkeit der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters für alle vollzuglichen Entscheidungen. Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Anstalt, mit Gericht und Staatsanwaltschaft eng zusammenzuarbeiten. Die Bestimmung beinhaltet ein umfassendes Kooperationsgebot.

Absatz 3, der § 3 Abs. 2 UVollzG LSA entspricht, stellt sicher, dass Anordnungen nach § 119 Abs. 1 StPO, die regelmäßig vom Gericht, im Eilverfahren jedoch auch vorläufig von der Staatsanwaltschaft oder der Anstalt getroffen werden, von der Anstalt beachtet und umgesetzt werden. Die für die Umsetzung erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen finden sich in Einzelbestimmungen des Gesetzes und in der Generalklausel des § 4 Abs. 3.

Zu § 4 Stellung der Gefangenen

Absatz 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Gefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe darf die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat nicht zu einer Missachtung der Täter als Person führen. Die Straf- und Jugendstrafgefangenen dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden. Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Gefangenen nicht verloren geht. Insbesondere langjährig Inhaftierte sind aufgrund der zahlreichen Beschränkungen ihrer Freiheit während der Haftzeit zu einem selbstbestimmten Leben nach der Entlassung kaum mehr in der Lage.

Auch Absatz 2 Satz 1 dient der Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit der Gefangenen im Vollzug. Sie sollen ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulie-

ren und Wünsche zu äußern. Den Gefangenen kann ermöglicht werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltags, beispielsweise innerhalb einer Wohngruppe, selbstständig auszugestalten. Gemäß Absatz 2 Satz 2, der § 6 Abs. 2 JStVollzG LSA entspricht, sollen vollzugliche Maßnahmen erläutert werden, um ihre Akzeptanz bei den Gefangenen zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinn. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern. Gegenüber jungen Gefangenen stellt sie einen integralen Teil der Erziehung dar und erhöht das Verständnis für solche Maßnahmen.

Absatz 3 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 1 UVollzG LSA und § 6 Abs. 1 JStVollzG LSA und normiert in Satz 1 den Grundsatz, dass die Rechte der Gefangenen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin "ultima ratio" ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können. Im Vollzug der Untersuchungshaft wird darüber hinaus die Auferlegung von solchen Beschränkungen gestattet, die zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO unerlässlich sind. Satz 3 legt fest, dass die Beschränkungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben.

Zu § 5 Besondere Stellung der Untersuchungsgefangenen

Der bereits in Artikel 6 Abs. 2 der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten normierte Grundsatz der Unschuldsvermutung ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und prägt entscheidend die gesamte Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs. Er war deshalb bereits in § 4 Abs.1 UVollzG LSA enthalten und wird auch in Satz 1 besonders hervorgehoben. Satz 2 konkretisiert Satz 1 für den Umgang mit den Untersuchungsgefangenen im Vollzugsalltag und trägt Nummer 95.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Untersuchungsgefangene dürfen nicht wie Strafgefangene behandelt werden. Auch darf die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft nicht dadurch beeinflusst werden, dass die Untersuchungsgefangenen möglicherweise in Zukunft wegen einer Straftat verurteilt werden. Ebenso wenig finden etwa die Regelungen zur Wiedereingliederung auf Untersuchungsgefangene Anwendung.

Zu § 6 Mitwirkung im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe

Absatz 1 enthält eine weitere zentrale Aussage und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Straf- und Jugendstrafgefangenen möglich ist. Für Jugendstrafgefangene folgt dies bereits aus dem Erziehungsgedanken, der nach § 2 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 JGG auch die Jugendstrafe prägt, resultierende Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels vor. Die Mitwirkungspflicht ist Teil des Resozialisierungskonzepts. Straf- und Jugendstrafgefangene weisen in vielen Fällen Defizite in der Persönlichkeit und erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben zum Teil lange Karrieren erfolgloser Erziehungs- oder Sozialisierungsversuche hinter sich, sodass nicht als selbstverständlich angenommen werden kann, dass sie willens und in der Lage sind, an der Erreichung des Voll-

zugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Gerade bei Jugendlichen wird mit Blick auf das junge Lebensalter und die noch nicht abgeschlossene Entwicklung bzw. verfestigte Persönlichkeit wird hier von einer Beeinflussbarkeit, Formbarkeit und Lenkbarkeit der noch ungefestigten Persönlichkeiten ausgegangen. Auch über eine zunächst nur äußere Anpassung soll eine Befähigung der Straf- und Jugendstrafgefangenen zu gesetzeskonformen Verhalten erreicht werden. Die Anstalt stellt eine Vielzahl von Angeboten bereit. Sie nimmt dadurch, dass sie von den Straf- und Jugendstrafgefangenen Mitwirkung verlangt, diese gleichzeitig als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst. Sie haben sich bereits in den Planungsprozess einzubringen und an den im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen aktiv teilzunehmen. Für Straf- und Jugendstrafgefangene ist die Nichtbefolgung der allgemeinen Mitwirkungspflicht insbesondere für die Frage relevant, ob Vollzugslockerungen gewährt werden. Die Nichtbefolgung konkreter Pflichten kann darüber hinaus mit erzieherischen Maßnahmen bzw. Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Die Bestimmung führt daher den Straf- und Jugendstrafgefangenen die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Dies bedeutet, dass eine fehlende Mitwirkung nicht folgenlos bleibt. Nehmen sie an den von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht teil, so kann sich dies beispielsweise bei der Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen und insbesondere in der Stellungnahme der Anstalt zu einer Strafrestaussatzung zur Bewährung negativ auswirken. Der Motivierung zur Mitarbeit bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung besondere Bedeutung zu. Hierzu hat die Anstalt gezielte Motivationsmaßnahmen, beispielsweise in Form eines Anreizsystems, zu entwickeln und zu dokumentieren.

Zu § 7 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die Bestimmung enthält zentrale, für alle Haftarten geltende Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Gefangenen keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Die Absätze 1 und 2 finden sich bereits in § 5 Abs. 1 UVollzG LSA und § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 JStVollzG LSA und verpflichten die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegen zu wirken. Freiheitsentzug birgt stets die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen. Die Bestimmung begründet deshalb die Verpflichtung der Anstalt, Aspekte des Anstaltslebens, die die Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, sodass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das Gesamtsystem des Vollzugs aus und ist bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen, denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht Straf- und Jugendstrafgefangenen auch das "Einüben" des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit.

Soweit der Angleichung nach Absatz 1 Grenzen gesetzt sind, soll es nach Absatz 2 Satz 1 darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken. Im Vollzug der Untersuchungshaft kommt dem besondere Bedeutung zu, da die Inhaftierung die Untersuchungsgefangenen meist unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld reißt, was häufig eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat. Für den Staat ergibt sich daraus eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen.

Satz 2 betont die Bedeutung der Verhütung von Selbsttötungen und ist eine Ausprägung des bereits in Satz 1 normierten Gegensteuerungsgrundsatzes. Gerade im Vollzug der Untersuchungshaft, der die höchste Suizidrate aufweist, ist dieser

Grundsatz besonders wichtig. Die Inhaftierung löst bei einem Großteil insbesondere der Untersuchungsgefangenen eine schwere akute Lebenskrise aus, da sich die gewohnte und vertraute Lebensgestaltung abrupt und übergangslos grundlegend verändert. Hinzu kommen in den unterschiedlichen Haftphasen subjektiv mehr oder weniger stark erlebte Belastungen, die sich anhäufen, die Situation als ausweglos erscheinen lassen und so einen Suizid zur Folge haben können. Gefährdet sind vor allem Untersuchungsgefangene, die erstmalig oder neu in den Vollzug aufgenommen worden sind, die ihre Tat als persönlichkeitsfremd erleben oder die mit Schuldgefühlen nicht fertig werden. Der Vollzug ist daher verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Die Vollzugsbediensteten sind im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten, Suizidgefährdeten jede mögliche Hilfe zu leisten. Wichtig sind hierbei vor allem menschliche Zuwendung, die Beteiligung der Fachdienste und der Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Schaffung möglichst psychisch entlastender vollzuglicher Lebensbedingungen und die Vermeidung von Isolation. Die Bestimmung umfasst sowohl die Anordnung allgemeiner, vorbeugender Maßnahmen als auch das Ergreifen konkreter, einzelfallbezogener Maßnahmen bei latenter oder akuter Suizidgefährdung.

Absatz 3 verpflichtet die Anstalt als Sollvorschrift und unter Beachtung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht und der Herkunft resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Gefangenen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall grundsätzlich zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§ 62) Rechnung.

Zu § 8 Grundsätze der Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Gestaltung des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Grundsätze, aus denen die Gefangenen keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 Satz 1 benennt die Straftaten und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Strafgefangenen und die Erziehung der Jugendstrafgefangenen. Kern und Anknüpfungspunkt der Resozialisierung ist die Unterstützung der Straf- und Jugendstrafgefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren. Satz 2 macht deutlich, dass die Beschäftigung mit den Straftaten auch das Opfer mit in den Blick nehmen muss und die Anstalt darauf hinwirken soll, dass die Täter sich des beim Opfer angerichteten Schadens bewusst werden.

Absatz 2 betont die wesentliche Bedeutung der Eingliederung für die Erreichung des Vollzugsziels. Beim Vollzug jeder Strafe soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzugs so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Konkretisierungen dieses Grundsatzes finden sich an mehreren Stellen des Gesetzes. So sind beispielsweise eine frühzeitige und perspektivisch angelegte Vollzugs- und Eingliederungsplanung, der rechtzeitige Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die Vorbereitung der Eingliederung und dafür erweiterte Lockerungsmöglichkeiten vorgesehen. Die Bestimmung schließt den Vollzug von lebenslangen und anderen langen Freiheitsstrafen von diesen Grundsätzen nicht aus. Selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung noch nicht in Aussicht steht, soll der Vollzug so gestaltet werden, dass eine spätere Entlassung die Strafgefangenen nicht unvorbereitet findet

und sie nicht überfordert. Die auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Vollzugsgestaltung wird regelmäßig auch die Hilfe für die Eingliederung nach der Entlassung umfassen. Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt auch unabhängig von der Beseitigung einer kriminellen Gefährdung zur Hilfe bei der Wiedereingliederung, um allgemeine, bei dem Übergang in die Freiheit zu erwartende Schwierigkeiten auszugleichen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) verpflichtet das ultima-ratio-Prinzip dazu, schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefährlichkeit der Strafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, und der Jugendstrafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, zu reduzieren und dadurch ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Demgemäß stellt Absatz 3 den Grundsatz auf, dass bei ihnen besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, auch über den allgemeinen Standard hinaus, individuell auf sie zuzuschneiden sind.

Absatz 4 Satz 1 normiert erstmals den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die anderen Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Anstalt, die Straf- und Jugendstrafgefangenen dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Inhaftierung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu wahren und zu fördern. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise die Verdoppelung der Besuchszeiten für die Strafgefangenen, die ausdrückliche Erwähnung des Langzeitbesuchs sowie erweiterte Lockerungsmöglichkeiten.

Absatz 4 Satz 2 enthält eine Konkretisierung des in Satz 1 formulierten Grundsatzes, indem er die Einbeziehung Externer vorsieht. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Ein sich stärker öffnender Vollzug dient insbesondere der Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen in die Gesellschaft und erleichtert die Erreichung des Vollzugsziels. Die dem Gesetz zugrunde liegende Konzeption lässt sich nur dann verwirklichen, wenn es mehr als bisher gelingt, die Bevölkerung an den Aufgaben des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe zu beteiligen. Zugleich soll durch eine Einbeziehung von Privatpersonen und Vereinen in den Vollzugsalltag die Wahrnehmung des Vollzugs in der Öffentlichkeit verstärkt werden. Veranstaltungen wie Konzerte, Tage der offenen Tür oder der Verkauf von Produkten der Anstaltsbetriebe führen zu einer stärkeren und positiv veränderten Wahrnehmung des Vollzugs in der Bevölkerung und tragen zu einer größeren Akzeptanz bei.

Zu § 9 Erzieherische Gestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe

Die Bestimmung entspricht § 3 Abs. 1 und den §§ 5 und 7 Abs. 3 JStVollzG LSA und enthält die Grundsätze für eine erzieherische Gestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe.

Wesentliches Element dieses Vollzugs ist nach Absatz 1 die Erziehung zu einer straffreien Lebensführung in sozialer Verantwortung. Die Jugendstrafgefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche sie lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und anderen Respekt entgegenzubringen. Sie werden angehalten, sich mit ihrer Biografie auseinanderzusetzen.

Die Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu einem Leben ohne Straftaten erfolgt durch Erziehung und Förderung. Der Gesetzgeber hat sich in Absatz 2 für diesen

Dualismus entschieden. Er greift einerseits den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes auf, ergänzt ihn andererseits um den Begriff der Förderung, um so den Prozess, der zum systematischen Aufbau von Wahrnehmungs- und Verhaltenskompetenzen führt, besonders hervorzuheben. Der Förderbegriff legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen. Er unterstreicht die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Reintegrationskonzepte zu entwickeln, präzisiert erzieherisches Handeln in seinen zielgruppenspezifischen Abläufen und berücksichtigt dadurch auch die altersspezifischen Bedarfe einer mehrheitlich volljährigen Klientel. Der Erziehungsbegriff unterstreicht den Anspruch an die Jugendstrafgefangenen, sich aktiv mit ihren Straftaten und den diesen zugrunde liegenden Defiziten, Problem- und Konfliktsituationen auseinanderzusetzen und dementsprechende Angebote und Hilfestellungen anzunehmen, sowie das Recht der erziehenden Institution, diese Mitarbeit mit geeigneten Interventionen gegebenenfalls einzufordern. Die Mittel der Erziehung und Förderung werden in Absatz 2 nur grob umrissen. Die Betonung der Notwendigkeit von Maßnahmen und Programmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstreicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines modernen Jugendstrafvollzugs. Angestrebt werden nicht eine kurzfristige, rein äußerliche Anpassung an die Anstaltsordnung, sondern Aufbau, Einübung und Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es den Jugendstrafgefangenen ermöglichen, Kompetenzen für ein Leben ohne Straftaten zu erwerben. Unterschieden wird dabei zwischen Einzelmaßnahmen und übergeordneten Behandlungsprogrammen, die einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Wirksamkeitskontrolle unterliegen sollen.

Absatz 3 betont die Vielfalt möglicher Förderaktivitäten, hebt die Notwendigkeit individualisierter und zielgruppenspezifischer Förderangebote hervor und überlässt im Übrigen die Ausgestaltung der Konzeption der Vollzugspraxis. Die Wahl der Erziehungsmittel und -methoden hat sich dabei an dem Erkenntnisstand der einschlägigen Fachdisziplinen zu orientieren.

Absatz 4 konkretisiert unverzichtbare Maßnahmen und Programme, enthält jedoch keine abschließende Aufzählung. Die Vollzugspraxis erhält so die notwendige Handlungsfreiheit, Inhalte und Methoden – entsprechend den praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen – weiterzuentwickeln.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 5 ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach Artikel 6 Abs. 2 GG. Sie sind in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen. Eine Einbeziehung unterbleibt, soweit diese nicht möglich ist oder dem Vollzugsziel zuwiderläuft. Häufig kommen die Jugendstrafgefangenen aus problematischen Familien. Soweit die Eltern Interesse an ihrem Kind zeigen, ist zu prüfen, inwieweit ihre Vorstellungen mit dem Vollzugsziel in Einklang stehen. Die Anstalt hat durch den auf sie übertragenen Erziehungsauftrag, der sich aus der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung ergibt, die übergeordnete Verantwortung, für die Jugendstrafgefangenen zu sorgen und insbesondere ihre Reintegration anzustreben. Aus dieser staatlichen Verpflichtung folgt in Fällen, in denen das Wohl der minderjährigen Jugendstrafgefangenen durch die Sorgerechtsausübung der Eltern gefährdet wäre, eine diesbezügliche Einschränkung der elterlichen Rechte. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Auf jeden Fall sind die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme, die Verlegung der Jugendstrafgefangenen sowie schwere Erkrankungen und den Tod ihres Kindes zu unterrichten.

Zu § 10 Erzieherische Gestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen

Auch der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen ist nach Absatz 1, der § 67 Abs. 1 UVollzG LSA entspricht, erzieherisch zu gestalten. Die jungen Untersuchungsgefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche sie lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und anderen Respekt entgegenzubringen. Wegen der Unschuldsvermutung darf die Erziehung der jungen Untersuchungsgefangenen nicht auf die Auseinandersetzung mit den Tatvorwürfen gerichtet sein, die der Inhaftierung zugrunde liegen.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 2, der § 68 Abs. 2 UVollzG LSA entspricht, ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach Artikel 6 Abs. 2 GG. Eine Einbeziehung unterbleibt, soweit diese etwa mangels Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich ist oder eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO entgegensteht.

Absatz 3 Satz 1, der § 66 Abs. 2 Satz 1 UVollzG LSA entspricht, benennt die Fälle des Absehens von einer erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs bei volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen. Dieser Gedanke liegt auch § 89b Abs. 1 Satz 1 JGG zugrunde. Absatz 3 Satz 2 entspricht § 66 Abs. 2 Satz 2 UVollzG LSA und dehnt den Anwendungsbereich der Bestimmung für junge Untersuchungsgefangene aus Zweckmäßigkeitserwägungen in Ausnahmefällen auf über 24-Jährige aus.

Absatz 4 entspricht § 67 Abs. 3 UVollzG LSA. Danach können die nach diesem Gesetz möglichen Beschränkungen minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch im Hinblick auf eine Gefährdung ihrer Entwicklung auferlegt werden. Während Rechte der volljährigen Untersuchungsgefangenen nur aus Gründen der Verfahrenssicherung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eingeschränkt werden können, ist dies bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch zur Abwehr von Gefahren für eine positive Persönlichkeitsentwicklung möglich. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind solche Maßnahmen, die über den Zweck der Untersuchungshaft hinausgehen, nur zulässig, wenn sie dringend geboten sind.

Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen haben überdies erzieherische Gesichtspunkte bei Einschränkungen aus Gründen der Verfahrenssicherung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in der Abwägung besonderes Gewicht.

Zu § 11 Soziale Hilfe

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Gefangenen auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe nach Absatz 1 unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Gefangenen nach § 4 entsprechend betont die Bestimmung, die § 6 Abs. 1 UVollzG LSA und § 8 Abs. 1 JStVollzG LSA entspricht, den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Gefangenen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selbst lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung.

Die Straf- und Jugendstrafgefangenen sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außer-

halb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bei Straf- und Jugendstrafgefangenen bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken.

Auch die Untersuchungsgefangenen sollen bei der Entwicklung von Eigeninitiative und der Übernahme von Verantwortung gefördert werden. Dies bedeutet Hilfe zur Selbsthilfe, um nachteilige Auswirkungen der Inhaftierung zu mildern und den Übergang in die Freiheit nach der Entlassung zu erleichtern. Dazu ist eine alsbaldige Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die Hilfsangebote der Anstalt nach der Aufnahme unerlässlich, da mit der meist überraschenden Inhaftierung oft erhebliche persönliche und soziale Folgeprobleme für die Untersuchungsgefangenen und deren Familien verbunden sind. Die Annahme der Hilfsangebote steht den Untersuchungsgefangenen frei. Einen Rechtsanspruch auf spezifische Hilfeleistungen haben sie nicht. Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Vor dem Hintergrund der starken Verschuldung vieler Straf- und Jugendstrafgefangener hebt Absatz 2 wie bisher bereits § 8 Abs. 1 Satz 2 JStVollzG LSA deren Befähigung zur Schuldenregulierung besonders hervor und betont im Interesse der Opfer den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. In geeigneten Fällen kommt auch ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht.

Absatz 3 konkretisiert die Obliegenheit sozialer Beratung insbesondere im Hinblick auf sozialversicherungsrechtliche Ansprüche.

Absatz 4 entspricht § 6 Abs. 4 UVollzG LSA und greift in Satz 1 den Gedanken der Untersuchungshaftvermeidung auf. Die Benennung externer Hilfsangebote ist beispielsweise im Hinblick auf die Vermittlung von Wohnraum von Bedeutung, da so unter Umständen die Fluchtgefahr als Haftgrund gemindert oder sogar ausgeräumt werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die Untersuchungsgefangenen bei ihrem Bestreben um einen Ausgleich mit dem Opfer der ihnen zur Last gelegten Tat zu unterstützen. Die Untersuchungsgefangenen sind insoweit in besonderer Weise auf fremde Hilfe angewiesen. Die Unterstützung durch die Anstalt setzt aber eine vorhergehende Initiative der Untersuchungsgefangenen voraus. Anderenfalls könnte der Eindruck entstehen, dass die Untersuchungsgefangenen bereits als verurteilt angesehen werden.

Zu § 12 Aufnahmeverfahren

Die Bestimmung fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Gefangenen schnellstmöglich – jedenfalls innerhalb der ersten 24 Stunden – ein Zugangsgespräch zu führen. Das Zugangsgespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Gefangenen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität darstellt. Andererseits haben die Gefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so aus-

föhrlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 2 die Hausordnung ausgehändigt.

Daneben werden ihnen nach Satz 3 die einschlägigen ergänzenden Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Zugangsgespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen.

Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Gefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Gefangenen auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Gefangenen nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Gefangenen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen. Diese gründliche ärztliche Untersuchung muss in Zweifelsfällen sehr schnell – gegebenenfalls auch sofort – erfolgen, ansonsten an einem der nächsten Werkzeuge.

Absatz 4 ergänzt die allgemeine Regelung in § 11 zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Haft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe betont.

Absatz 5 gibt den Gefangenen die Gelegenheit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welcher Anstalt sie aufgenommen wurden. Dies ist neben Benachrichtigungsrechten und -pflichten, die sich z. B. aus der Strafprozessordnung ergeben, nötig, damit die zu informierenden Personen wissen, wo die Gefangenen untergebracht sind. Bei Untersuchungsgefangenen ist das Benachrichtigungsrecht eingeschränkt, wenn eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO, beispielsweise das Verbot eines Kontakts zu einer bestimmten Person, entgegensteht.

Absatz 6 entspricht § 9 Abs. 4 JStVollzG LSA und § 68 Abs. 3 UVollzG LSA und stellt die Verpflichtung der Anstalt klar, die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Jugendamt von der Aufnahme unverzüglich zu unterrichten. Im Vollzug der Untersuchungshaft darf keine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO entgegenstehen.

Absatz 7 fordert die Anstalt auf, Strafgefangene bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterstützen. Ihre Bemühungen sollen ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus – also ohne Beendigung der Vollstreckung – die Haftdauer durch Ableistung freier Arbeit im Sinne des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zu verkürzen.

Zu § 13 Diagnoseverfahren

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Straf- und Jugendstrafgefangenen und ihrer Beteiligung. Der im Strafvollzugsgesetz verwendete Begriff der Behandlungsuntersuchung wird durch den inhaltlich präziseren und weitergehenden,

bereits in § 10 Abs. 2 JStVollzG LSA verwendeten Begriff des Explorationsverfahrens ersetzt.

Das Diagnoseverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnoseverfahrens werden die Straf- und Jugendstrafgefangenen regelmäßig in einer gesonderten Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht.

Nach Absatz 2 muss das Diagnoseverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies geschieht unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente durch entsprechend geschultes Personal. An dessen Qualifikation sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger die Strafzeiten und je schwerwiegender die Straftaten sind. Insbesondere bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist die Beteiligung von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation zwingend erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Gefährlichkeit dieser Straf- und Jugendstrafgefangenen zu reduzieren.

Die Absätze 3 bis 5 richten den Fokus des Diagnoseverfahrens auf die Straffälligkeit der Straf- und Jugendstrafgefangenen. Das Verfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Straf- und Jugendstrafgefangenen aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und bewerten und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Das Diagnoseverfahren kann Statuserhebungen beinhalten zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation. Es schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab. Absatz 3 Satz 2 verlangt zur Erleichterung und Verbesserung der Statuserhebung die Einbeziehung von Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen und Informationen der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, die diesen über die Gefangenen sowie über bereits durchgeführte Maßnahmen vorliegen.

Auch wenn die Bestimmung im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 Satz 2 StVollzG für alle Strafgefangenen unabhängig von der Vollzugsdauer ein Diagnoseverfahren vorsieht, eröffnet Absatz 6 Satz 1 die Möglichkeit, den diagnostischen Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Vollzugsdauer zu halten. Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Eingliederung. Gleiches gilt nach Absatz 5 Satz 2 für Ersatzfreiheitsstrafen unabhängig von der Straflänge.

Absatz 7 greift die Regelung des § 10 Abs. 2 JStVollzG LSA auf und setzt für das Diagnoseverfahren bei Jugendstrafgefangenen einen besonderen Schwerpunkt auf die Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs.

Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens ist gemäß Absatz 8 zur sich anschließenden Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans mit den Straf- und Jugendstrafgefangenen zu erörtern. Dies trägt den Vollzugsgrundsätzen des § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Rechnung.

Zu § 14 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Straf- und Jugendstrafgefangenen und ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Straf- und Jugendstrafgefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Schon die gegenüber § 7 StVollzG und § 11 JStVollzG LSA erweiterte Bezeichnung als „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ weist darauf hin, dass die Eingliederung in die Gesellschaft von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung ist.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens erstellt wird. Er enthält die konkrete Umsetzung der dort gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Die festzulegenden Maßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Haftdauer zu orientieren, wobei auch in den Blick zu nehmen ist, ob Maßnahmen nach der Entlassung fortgeführt werden können.

Absatz 1 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, über erforderliche vollzugliche Maßnahmen hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Straf- und Jugendstrafgefangenen zur Mitwirkung und die Erreichung des Vollzugsziels zu fördern, sieht Absatz 1 Satz 4 vor, bei der Planung auf ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rücksicht zu nehmen.

Nach Absatz 2 ist der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig in den ersten acht Wochen nach der Aufnahme zu erstellen. Beträgt die voraussichtliche Vollzugsdauer weniger als ein Jahr, verkürzt sich diese Frist auf vier Wochen. Zu Beginn des Vollzugs hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans höchste Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann.

Absatz 3 sieht regelmäßig alle sechs Monate eine Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vor. Bei Jugendstrafen von weniger als zwei Jahren verkürzt sich diese Frist auf vier Monate. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher mit der Entwicklung der Straf- und Jugendstrafgefangenen und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Die Möglichkeit, den Vollzugs- und Eingliederungsplan in längeren Zeitabständen, spätestens aber alle zwölf Monate zu überprüfen und fortzuschreiben, ist deshalb auf Ausnahmefälle zu begrenzen. Wenn die Entwicklung der Straf- und Jugendstrafgefangenen oder in der Zwischenzeit gewonnene andere neue Erkenntnisse Anlass dazu geben, kann eine Fortschreibung auch bereits vor Ablauf der Regelfrist erforderlich sein. Absatz 3 Satz 5 schreibt die Dokumentation der im Fortschreibungszeitraum durchgeführten Maßnahmen vor. Damit wird sichergestellt, dass deren Umsetzung nachvollzogen werden kann. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die frühzeitige und regelmäßige gerichtliche Kontrolle nach § 119a StVollzG und § 92 JGG.

Die in Absatz 4 vorgesehene Erörterung mit den Straf- und Jugendstrafgefangenen gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Anstalt zu äußern und ihre eigenen,

die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Absatz 5 Satz 1 und 2 legt fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Straf- und Jugendstrafgefangenen zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz erstmals die Möglichkeit, auch die bisher zuständige Bewährungshelferin oder den bisher zuständigen Bewährungshelfer an der Konferenz zu beteiligen. Absatz 5 Satz 3 regelt die Beteiligung der Straf- und Jugendstrafgefangenen an der Konferenz näher. Stets hat nach Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 1 in der Konferenz die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans bzw. seiner Fortschreibungen zu erfolgen. Die Eröffnung in der Konferenz verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Durch die Erläuterung in der Konferenz sollen die Straf- und Jugendstrafgefangenen in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Straf- und Jugendstrafgefangenen einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch entsprechend § 6 Abs. 1 Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Straf- und Jugendstrafgefangenen hergestellt werden. Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 2 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, die Straf- und Jugendstrafgefangenen über die Eröffnung und Erläuterung des Plans hinaus zu beteiligen.

Gemäß Absatz 6 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzugs beteiligt werden. Sofern die Straf- und Jugendstrafgefangenen zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen.

Absatz 7 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Straf- und Jugendstrafgefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt die künftig jeweils zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bereits in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt diesen den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht ihnen die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 8 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen den Straf- und Jugendstrafgefangenen ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung. Nach Satz 2 werden im Vollzug der Jugendstrafe der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter stets mitgeteilt, den Personensorgeberechtigten nur dann, wenn sie – insbesondere im Rahmen ihrer Einbeziehung nach § 9 Abs. 5 – einen entsprechenden Wunsch geäußert haben. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 4 Satz 2 JStVollzG LSA.

Zu § 15 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 1 Satz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen. Daran schließt sich nach Nummer 2 die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes an. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung festgelegt und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor. Die Planung soll aufzeigen, wie die Straf- und Jugendstrafgefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden können. Anhand der aufgeführten Nummern ist im Einzelfall zu prüfen, welche der Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind. Einzelne Maßnahmen werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet. Da es nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Mitwirkung der Straf- und Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 6 Rechnung. Einer gezielten Motivationsarbeit kommt gerade bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung zentrale Bedeutung zu. Nummer 20 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 14 Abs. 3 zu entsprechen hat.

Nach Absatz 1 Satz 2 müssen der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zusätzliche Angaben enthalten, die nur Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung betreffen.

Absatz 2 geht davon aus, dass die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, 7 bis 12 und Satz 2 genannten Maßnahmen bei Strafgefangenen regelmäßig für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung sein werden. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen des Absatzes 1 muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an den gekennzeichneten Maßnahmen beeinträchtigt würde. Straf- und Jugendstrafgefangenen wird somit verwehrt, in andere gleichzeitig stattfindende Maßnahmen „auszuweichen“. Zudem ist es Aufgabe der Anstalt, durch eine geeignete Organisation der Vollzugsabläufe derartige Interessenkollisionen möglichst zu vermeiden.

Absatz 3 Satz 1 greift die in § 6 Abs. 2 normierte Mitwirkungspflicht der Straf- und Jugendstrafgefangenen auf.

Absatz 4 bestimmt, dass spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 19 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert und ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in Absatz 4 Satz 3 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen unterstützend wirken können. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7

zu, wonach die Anstalt Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Straf- und Jugendstrafgefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können. Für Straf- und Jugendstrafgefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr gilt die Bestimmung bereits bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Zu § 16 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs der jungen Untersuchungsgefangenen

Die Bestimmung entspricht § 69 Abs. 1 und 2 UVollzG LSA. Der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen ist nach der Aufnahme unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse zu ermitteln. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite die jungen Untersuchungsgefangenen haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand und zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden. Dabei muss der Tatvorwurf außer Betracht bleiben.

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Entscheidung über die Erziehungs- und Fördermaßnahmen. Danach müssen an der Erziehung maßgeblich beteiligte Bedienstete an einer Konferenz teilnehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt bleiben. Die beabsichtigten Maßnahmen werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen, um ihre Mitwirkungsbereitschaft zu fördern.

Zu § 17 Trennungsgrundsätze

Absatz 1 enthält allgemeine, nach Geschlecht, Haftart und Alter der Gefangenen differenzierende Trennungsgrundsätze.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 normierte Trennung männlicher und weiblicher Gefangener folgt Nummer 18.8 Buchst. b der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sowie den Empfehlungen des Europarats (Nummer 35 REC -2006 -13 und Nummer 60 REC -2008 -11). Sie ist insbesondere zum Schutz weiblicher Gefangener vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Vollzugs.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sieht eine Trennung der Gefangenen nach Haftarten und eine Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen vor, um eine eigenständige und den speziellen Bedürfnissen der jeweiligen Gefangenenengruppe angepasste Ausgestaltung des Vollzugs zu erreichen. Sie übernimmt den wesentlichen Inhalt der Bestimmungen des § 108 Abs. 1 Satz 1 JStVollzG LSA und § 11 Abs. 1 Satz 1 UVollzG LSA und trägt damit der Empfehlung des Europarats (Nummer 59.1 REC -2008 -11) und Nummer 18.8 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 übernimmt die bisher in § 11 Abs. 2 Satz 1 UVollzG LSA vorgeschriebene Trennung der jungen Untersuchungsgefangenen von den übrigen Untersuchungsgefangenen, um jugendspezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Absatz 1 Satz 2 sieht zur Umsetzung der in Absatz 1 Satz 1 aufgestellten Trennungsgrundsätze eine Unterbringung in eigenständigen Anstalten, zumindest in getrennten Abteilungen vor.

Die Absätze 2 bis 4 sehen Ausnahmen vom Trennungsgebot vor, um einer Vereinzelung der Gefangenen vorzubeugen und die Bereitstellung ausreichender vollzuglicher Angebote zu ermöglichen.

Absatz 2 enthält Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz des Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 für Untersuchungsgefängene. Sie sind nach Absatz 2 Satz 1, der inhaltlich der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 UVollzG LSA entspricht, zulässig mit Zustimmung der Untersuchungsgefängenen (Nummer 1), zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO (Nummer 2) oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nummer 3).

Absatz 2 Satz 2 enthält Einschränkungen für junge Untersuchungsgefängene. Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen nicht dazu führen, dass jugendspezifischen Bedürfnissen keine Beachtung mehr geschenkt wird. Die entwicklungsfördernde Vollzugsgestaltung muss gewährleistet sein und die jungen Untersuchungsgefängenen dürfen keinen schädlichen Einflüssen ausgesetzt werden.

Absatz 2 Satz 3 lässt eine weitere Durchbrechung der Trennungsgrundsätze und damit unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 eine gemeinsame Unterbringung von jungen Untersuchungsgefängenen mit den übrigen Untersuchungsgefängenen und mit Jugendstrafgefängenen zu.

Absatz 3 soll einer Vereinzelung der Gefängenen in einzelnen Bereichen vorbeugen und die Bereitstellung ausreichender vollzuglicher Angebote sicherstellen. Dabei muss im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe eine Gefährdung des Vollzugsziels ausgeschlossen sein. Eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO darf nicht entgegenstehen. Eine erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs an jungen Gefängenen muss gewährleistet sein.

Auch bei einer Durchbrechung der Trennungsgrundsätze erfolgt der Vollzug weiter nach den für die jeweilige Haftart geltenden Bestimmungen.

Absatz 4 lockert die Trennungsgrundsätze des Absatzes 1, da aufgrund der geringen Zahl von Gefängenen, die gleichzeitig einer Behandlung in einem Krankenhaus bedürfen, eine Unterbringung in getrennten Abteilungen des Justizvollzugskrankenhauses regelmäßig nicht möglich ist.

Absatz 5 regelt zur Klarstellung ausdrücklich die Zulässigkeit gemeinsamer Maßnahmen. Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen dient insbesondere der Gewährleistung eines breiten Angebots an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie an geeigneten Behandlungs- oder Freizeitmaßnahmen unabhängig von Haftart und Geschlecht. Die Trennungsgebote des Absatzes 1 sollen nicht dazu führen, dass Gefängenen allein aufgrund ihres Geschlechts oder der Haftart ein nur eingeschränktes Angebot zur Verfügung steht.

Zu § 18 Unterbringung während der Einschlusszeiten

Absatz 1 betont, wie bereits § 25 JStVollzG LSA und § 13 UVollzG LSA, die Einzelunterbringung als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der Gefängenen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Absatz 2 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Gefängene eine gemeinsame Unterbringung während der Einschlusszeiten ausdrücklich wünschen. Die Bestimmung ermöglicht die gemeinsame Unterbringung in dafür geeigneten Hafträumen, wenn die Gefängenen zustimmen. Auch darf ein schädlicher Einfluss nicht zu

befürchten sein. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung erhebliche Sorgfalt auf die Auswahl der gemeinsam unterzubringenden Gefangenen zu verwenden. Bei jungen Gefangenen sind insbesondere erzieherische Aspekte zu berücksichtigen.

Absatz 2 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse gefährdeter oder hilfsbedürftiger Gefangener geboten sein kann, sie gemeinsam mit anderen Gefangenen unterzubringen, auch wenn sie dieser Unterbringung nicht ausdrücklich zustimmen. In diesem Fall ist die Zustimmung der anderen Gefangenen von besonderer Bedeutung, da sie Verantwortung für diese Gefangenen übernehmen, auch wenn sie keine Garantenpflicht trifft.

Absatz 3 ermöglicht es, gelegentliche Belegungsspitzen aufzufangen.

Zu § 19 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

Die Bestimmung regelt den Aufenthalt der Gefangenen außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei in Absatz 1 das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch außerhalb des Vollzugs Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden, zwingt die Gefangenen jedoch nicht dazu, sich in Gemeinschaft aufzuhalten.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Nach Nummer 1 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Dies ist nach Nummer 2 im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt möglich, wenn zu befürchten ist, dass Gefangene einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Die Einschränkungsmöglichkeit der Nummer 3 soll gewährleisten, dass sich die Anstalt während des Diagnoseverfahrens von den neu aufgenommenen Gefangenen ein umfassendes Bild machen kann, bevor sie entscheidet, wo die Gefangenen im Rahmen der Binnendifferenzierung in der Anstalt untergebracht werden. Diese Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts darf nicht länger als acht Wochen dauern, selbst wenn das Diagnoseverfahren im Einzelfall ausnahmsweise noch nicht abgeschlossen sein sollte.

Nummer 4 trägt - wie bereits § 24 Abs. 3 Nr. 3 JStVollzG LSA und § 70 Abs. 2 UVollzG LSA - der Erkenntnis Rechnung, dass es auch ein erzieherisches Mittel sein kann, den Zugang zur Gemeinschaft (vorübergehend oder länger andauernd) einzuschränken.

Nummer 5 ermöglicht eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung, wenn dies im Einzelfall zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO erforderlich ist.

Nummer 6 entspricht § 70 Abs. 2 UVollzG LSA. Die Zwei-Wochen-Frist soll es der Anstalt ermöglichen, sich vor einer gemeinschaftlichen Unterbringung ein Bild von der Persönlichkeit neu aufgenommener junger Untersuchungsgefangener zu machen.

Die Bestimmung sieht lediglich eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts vor. Ein Entzug des gemeinschaftlichen Aufenthalts kann nur durch Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 88 Abs. 2, einer erzieherischen Maßnahme nach § 96 Abs. 1 oder einer Disziplinarmaßnahme nach § 97 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erfolgen.

Zu § 20 Wohngruppenvollzug

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann der Vollzugs- und Eingliederungsplan die Unterbringung in einer Wohngruppe und die Teilnahme am Wohngruppenvollzug vorsehen.

Absatz 1 beschreibt das mit der Unterbringung in einer Wohngruppe verfolgte Ziel. Wohngruppenvollzug ist nicht nur eine Form der Unterbringung, sondern auch eine wichtige Maßnahme zur Einübung eines Zusammenlebens, das von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist. Er dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die dort untergebrachten jungen Gefangenen und Strafgefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Die Unterbringung in einer Wohngruppe trägt § 4 Abs. 1 Satz 2 Rechnung und kommt insbesondere für diejenigen Straf- und Jugendstrafgefangenen in Betracht, die Defizite in der sozialen Kompetenz aufweisen und (noch) nicht in der Lage sind, ihren Alltag selbstständig zu regeln.

Absatz 2 benennt die Rahmenbedingungen des Wohngruppenvollzugs. Er erfordert geeignete und seinem Zweck entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten und stellt erhöhte Anforderungen an Zahl und Befähigung des dort eingesetzten Personals. Anders lässt sich das Ziel, sozialadäquates Verhalten an Gefangene zu vermitteln, deren soziale Kompetenz gering ausgeprägt ist, nicht erreichen. Auch die feste Zuordnung von Bediensteten als Betreuerinnen oder Betreuer, Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner und Bezugspersonen der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug.

Absatz 3 Satz 1 greift § 26 JStVollzG LSA und § 70 Abs. 1 UVollzG LSA auf und normiert den Wohngruppenvollzug als regelmäßige Unterbringungsform für junge Gefangene. In Wohngruppen ist eine individuelle Ansprache, Erziehung und Förderung der jungen Gefangenen besser möglich als in Abteilungen. Die dem Erziehungsauftrag zuwiderlaufenden subkulturellen Einflüsse und Strukturen können so zurückgedrängt werden. Die Beschränkung auf „geeignete“ junge Gefangene trägt dem Umstand Rechnung, dass einige junge Gefangene aufgrund ihrer Persönlichkeit nicht oder nur bedingt gemeinschaftsfähig sind (z. B. wegen stark erhöhter Gewaltbereitschaft, erheblicher Rückzugstendenzen oder sozialer Unverträglichkeit). Ihre Unterbringung in der Wohngruppe würde den Erziehungserfolg der Wohngruppenmitglieder gefährden.

Absatz 4 sieht die Möglichkeit einer Unterbringung in Wohngruppen auch für Strafgefangene vor, da diese ebenfalls von den in Absatz 1 beschriebenen Vorteilen des Wohngruppenvollzugs profitieren können.

Zu § 21 Unterbringung mit Kindern

Die Bestimmung schafft in Anlehnung an § 27 StVollzG LSA und § 14 UVollzG LSA die rechtliche Möglichkeit, Säuglinge und Kleinkinder gemeinsam mit ihrem inhaftierten Elternteil unterzubringen. Ziel ist die Vermeidung gravierender Sozialisationschäden für die Kinder in der Phase der Primärsozialisation bis zum dritten Lebensjahr. Die Bestimmung will insbesondere Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von dem - in dieser Lebensphase für seine Entwicklung besonders wichtigen - Elternteil entstehen würden. Entscheidend ist immer das Kindeswohl, dem durch die Anhörung des Jugendamts Rechnung getragen wird. Bei der Entscheidung werden auch die Gegebenheiten vor Ort zu beachten sein.

Absatz 2 stellt klar, dass die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt und von der Geltendmachung des Kostenanspruchs nur ausnahmsweise im Interesse des Kindeswohls abgesehen werden kann.

Zu § 22 Geschlossener und offener Vollzug

Absatz 1 Satz 1 sieht die Unterbringung der Straf- und Jugendstrafgefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vor. Es wird bewusst auf die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses verzichtet. Die Straf- und Jugendstrafgefangenen werden entsprechend ihrer Eignung untergebracht. Die Bestimmung ermöglicht auch eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug. Abteilungen des offenen Vollzugs werden nach Satz 2 ohne oder mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet. Solche Abstufungen des Öffnungsgrades ermöglichen größere Differenzierungen auch innerhalb des offenen Vollzugs.

Absatz 2 normiert zum Schutz der Allgemeinheit die Voraussetzungen für die Unterbringung geeigneter Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift gestattet es, Strafgefangene ausnahmsweise im geschlossenen Vollzug zu belassen, obwohl sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen, etwa weil sie nur so ein im geschlossenen Vollzug bestehendes spezielles Behandlungsangebot nutzen können. Die Zustimmung der Strafgefangenen zur Unterbringung im offenen Vollzug ist nicht erforderlich. Sie haben keine Wahlmöglichkeit. Ihre Weigerung, im offenen Vollzug untergebracht zu werden, wird allerdings bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen sein. Absatz 3 enthält einen nicht abschließenden Katalog von Gründen, die zur Regelvermutung der Ungeeignetheit der Straf- und Jugendstrafgefangenen führen.

Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 kann die Regelvermutung der Ungeeignetheit des Absatzes 3 beseitigt werden.

Bei Straf- und Jugendstrafgefangenen, die wegen der in Absatz 5 genannten Taten die Vollzugsbehörde zu besonders gründlicher Prüfung, um sicherzustellen, dass die Lockerungen nicht zu Straftaten oder auf andere Weise missbraucht werden. Dies bedeutet eine Erweiterung des Prüfungsmaßstabs, um die Erkenntnisbasis für die Entscheidung zu verbreitern.

Absatz 6 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus den Absätzen 2 und 3 ergibt. Liegen deren Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, so sind die Straf- und Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Absatz 7 sieht im Hinblick auf die in § 3 festgelegte Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen, für Untersuchungsgefangene zwingend eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug vor.

Zu § 23 Verlegung, Überstellung, Vorführung und Ausantwortung

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer an-

gelegten Wechsel von Gefangenen in eine andere Anstalt. Ein Wechsel von Gefangenen in sozialtherapeutische, offene oder Eingliederungsabteilungen innerhalb einer Anstalt fällt nicht unter diesen Begriff. Eine spezielle Verlegungsnorm aus Sicherheitsgründen findet sich in § 85.

Absatz 1 benennt die Verlegungstatbestände und trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Anstaltswechsel insbesondere im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe einschneidende Folgen für die Betroffenen, wie beispielsweise Behandlungsabbrüche, nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit (§ 110 StVollzG, § 92 Abs. 2 JGG) beeinflusst. Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen. Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans, der Zweckbestimmung der Anstalt oder der Belegungsfähigkeit, Verlegungen aus wichtigem Grund etwa aufgrund von Schadensereignissen erforderlich sein. Absatz 1 Satz 2 regelt die Überstellung. Sie ist im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Verlegung eine zeitlich befristete Aufnahme der Gefangenen in einer anderen Anstalt, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Ausführung am Ort, der Begutachtung oder der ärztlichen Untersuchung. Nach § 112 Abs. 2 kann die Aufsichtsbehörde sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

Absatz 2 schafft im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe darüber hinaus die Möglichkeit für Verlegungen zur Erreichung des Vollzugsziels. Dies kann der Fall sein, wenn die Straf- und Jugendstrafgefangenen zur Erleichterung der Eingliederung in eine heimatnahe Anstalt wechseln sollen oder eine andere Anstalt über die für die Gefangenen erforderlichen vollzuglichen Angebote verfügt.

Absatz 3 enthält wie bereits § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVollzG LSA die Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO als weiteren Grund für Verlegungen und Überstellungen im Vollzug der Untersuchungshaft.

Absatz 4 geregelt das Verfahren bei Verlegung in ein andere Bundesland.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist Gericht und Staatsanwaltschaft vor einer Verlegung oder Überstellung von Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der Anstalt Umstände mit, die gegen die Verlegung oder Überstellung sprechen, sind diese in die Entscheidung einzubeziehen. Das Gericht kann aber auch Anordnungen nach § 119 Abs. 1 StPO treffen und so Verlegungen oder Überstellungen gegebenenfalls verhindern. Der in Absatz 4 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 12 Abs. 5 eröffnet den Untersuchungsgefangenen in gleicher Weise wie zu Beginn der Untersuchungshaft die Möglichkeit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welche Anstalt sie verlegt oder überstellt werden.

Absatz 6 sieht entsprechend § 12 Abs. 2 JStVollzG LSA und § 68 Abs. 3 UVollzG LSA bestimmte Unterrichtungspflichten bei jungen Gefangenen vor. Im Vollzug der Untersuchungshaft darf eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO nicht entgegenstehen.

Absatz 7 Satz 1 regelt die Vorführung von Gefangenen zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Gefangene zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Sofern um Vorführung in anderen als dem einer Untersuchungshaft zugrunde liegenden Verfahren ersucht wird, sind nach Absatz 1 Satz 2 Gericht und Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten, damit sie über eine Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an dem anderen Verfahren sowie über deren vorübergehende Abwesenheit aus der Anstalt informiert sind. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 8 Satz 1 entspricht § 18 Abs. 2 JStVollzG LSA und § 9 Abs. 3 UVollzG LSA und enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Gefangenen übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde. Ebenso wie in den Fällen der Ausführung ist vor jeder Ausantwortung Untersuchungsgefängener Gericht und Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 24 Sozialtherapie

Die Bestimmung bezieht sich auf § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Zweck der Therapie. Absatz 1 Satz 2 und 3 formuliert die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen unter denen eine Unterbringung erfolgt. Die erste Voraussetzung, nämlich die erhebliche Gefährlichkeit der Straf- und Jugendstrafgefangenen, liegt nach Satz 2 vor, wenn die Begehung der abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten zu erwarten ist. Auf die der aktuellen Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten kommt es dabei nicht an; diesen kommt im Rahmen der Prüfung der Anzeigetheit allerdings Indizwirkung zu. Gleiches gilt für die Fälle einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Behandlungsprogrammen in der sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist. Hierzu muss zum einen eine Therapiefähigkeit der Straf- und Jugendstrafgefangenen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sie neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ein Mindestmaß an intellektuellen Fähigkeiten, an Reflektions- und Introspektionsvermögen sowie die Fähigkeit zur Veränderung und im Falle einer Abhängigkeitserkrankung die Fähigkeit zur Abstinenz besitzen. Die Anstalt muss durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, die Therapiefähigkeit der Straf- und Jugendstrafgefangenen herzustellen. Zum anderen muss eine Therapiebedürftigkeit vorliegen, die sich aus den Ergebnissen der dem jeweiligen Forschungsstand entsprechenden Testdiagnostik und den Erkenntnissen aus dem Diagnoseverfahren ergibt. Weiterhin muss eine Therapienotwendigkeit bestehen. Diese ist zu bejahen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung das im Einzelfall am besten geeignete Mittel zur Verbesserung der Legalprognose ist. Der Anstalt kommt bei der Beurteilung, ob die Unterbringung in einer sozialtherapeu-

tischen Abteilung angezeigt ist, ein Spielraum zu. Sie darf bei der Ausfüllung der Begriffe der Therapiefähigkeit, -bedürftigkeit und -notwendigkeit keinen zu engen Maßstab anlegen. Schließlich dürfen keine sicherheitsrelevanten Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen.

Absatz 3 ermöglicht es, auch andere als die in Absatz 2 genannten Straf- und Jugendstrafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen. Kriminologische Untersuchungen haben gezeigt, dass die Gefahr einschlägiger Rückfalltaten ohne behandlerische Intervention umso größer ist, je jünger die Täterinnen und Täter bei der ersten Auffälligkeit waren. Voraussetzung ist, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist. Die Entscheidung über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung wird im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz getroffen. Sie bedarf nicht der Zustimmung der Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung. Eine Zustimmung der Straf- und Jugendstrafgefangenen wird ebenfalls nicht vorausgesetzt. Vielmehr ist ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken und zu fördern.

Die Straf- und Jugendstrafgefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in einer sozialtherapeutischen Abteilung beurteilen können, was die Teilnahme an der dortigen Behandlung für sie bedeutet und bewirkt.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die Unterbringung der Straf- und Jugendstrafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung zeitlich so in den Vollzugsverlauf einzuplanen ist, dass sie nach Abschluss der Behandlung möglichst aus der Haft entlassen werden können. In Wissenschaft und Praxis ist eine Dauer der Sozialtherapie von mindestens 18 Monaten anerkannt. Nach Absatz 4 Satz 2 soll bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheits- oder Jugendstrafe erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

Absatz 5 bestimmt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung beendet wird, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Straf- und Jugendstrafgefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Straf- und Jugendstrafgefangenen nach der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung als therapieunfähig erweisen, dauernd behandlungsunwillig sind oder durch ihr Verhalten die Sicherheit oder Ordnung der Abteilung nachhaltig gefährden.

Zu § 25 Psychologische Behandlung

Die Bestimmung beschreibt den Zweck psychologischer Behandlung im Vollzug sowie deren Methoden u. a. in Form von Psychotherapie im Vollzug. Psychotherapie im Straf- und Jugendstrafvollzug setzt, ausgehend von den Befunden des Diagnoseverfahrens, gezielt an den kriminogenen Faktoren der psychischen Störung, die eine Rückfallgefahr bedingen können, an. Die Bestimmung legt die Praxis nicht auf eine bestimmte psychotherapeutische Methode fest. Allerdings belegen wissenschaftliche Studien, dass insbesondere kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden geeignet sind, die Rückfallquote zu halbieren. Um die Effektivität der Psychotherapie zu steigern, müssen täter-spezifische therapeutische Ansätze konzipiert werden, die auf die individuellen Eigenschaften, insbesondere die Bedürfnisse, Umstände und Lernstile der Straf- und Jugendstrafgefangenen zugeschnitten sind. Zudem ist die Intensität einer Therapie stets auf das Rückfallrisiko der jeweiligen Straf- und Jugendstrafgefangan-

genen abzustimmen. Intensive und umfangreiche therapeutische Maßnahmen erzielen dann die besten Ergebnisse, wenn sie Straf- und Jugendstrafgefangenen mit höherem Risiko zuteilwerden. Auch sollte Psychotherapie stets die Veränderung der kriminogenen Bedürfnisse bzw. der dynamischen Risikofaktoren anstreben. Straf- und Jugendstrafgefangene sind gemäß jeweils aktuellen Forschungsergebnissen und geltenden Standards diagnostisch zu differenzieren und entsprechend zu behandeln. So können nach heutigem Stand Straf- und Jugendstrafgefangene mit einer geringen Rückfallgefahr bzw. weniger aggressiven Delikten von einer ambulanten Therapie im Einzel- oder Gruppensetting gegebenenfalls mit einer speziellen Themensetzung im Regelvollzug profitieren. Straf- und Jugendstrafgefangenen mit einer höheren Rückfallgefahr und Aggressivität, aber ohne „krankhafte seelische Störung“, sollte ein themen-zentriertes Gruppentherapieangebot im Regelvollzug zuteilwerden.

Die Teilnahme an einer Einzel- oder Gruppenpsychotherapie kommt auch für diejenigen Straf- und Jugendstrafgefangenen in Betracht, bei denen aufgrund ihrer psychischen Störung eine Teilnahme an gruppenorientierten Programmen einer sozialtherapeutischen Abteilung nicht angezeigt ist, weil sie nicht oder noch nicht in der Lage sind, von den dortigen Programmen zu profitieren oder durch ihr Verhalten die erfolgreiche Mitarbeit anderer Straf- oder Jugendstrafgefangener gefährden könnten.

Zu § 26 Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Der Abschnitt sieht neben der Arbeit verschiedene Maßnahmen (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierung) vor, die der (Wieder-) Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Sie sind auf den individuellen Bedarf der Gefangenen auszurichten. Die Arbeitspflicht der Straf- und Jugendstrafgefangenen gilt auch für diese Maßnahmen. Im Vordergrund steht jedoch der gezielte Einsatz individueller Arbeitsmaßnahmen, der der Resozialisierung der Straf- und Jugendstrafgefangenen noch stärker Rechnung trägt. Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen werden sozialpädagogischen u. therapeutischen Behandlungsmaßnahmen gleichgestellt. Sie gehen nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 z. B. der Arbeit vor. Die Bestimmung definiert als Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Gefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und vertieft oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Gefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden. § 104 Abs. 2 verlangt daher eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 27 Arbeitstraining

Die Bestimmung beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Gefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit

darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden. Adressaten der Maßnahme sind Gefangene, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen. Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Gefangenen zu erfolgen. Die Arbeitsanleiter fungieren zugleich als Trainer, die die Gefangenen während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

Zu § 28 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Gefangenen in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Sie haben deshalb Vorrang vor der Arbeit. Viele Gefangene verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Gefangenen nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen. Wegen der oft kurzen Verweildauer im Vollzug ist es vielen Gefangenen nicht möglich, eine Vollausbildung abzuschließen. Deshalb kommt beruflichen Aus- und Weiterbildungsmodulen, die zu Teilabschlüssen führen, eine erhebliche Bedeutung zu. Nach Absatz 1 Satz 2 sind bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu beachten. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durchgeführt werden. Unabhängig davon haben die Gefangenen auch die Möglichkeit, in ihrer Freizeit an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese sind jedoch Freizeitangebote nach § 63 Abs. 1 und den Maßnahmen dieser Bestimmung nicht vergleichbar. Bei der Auswahl der vorzuhaltenden schulischen und beruflichen Bildungsangebote sind neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Gefangenen zu berücksichtigen.

Absatz 2 greift die Regelungen aus § 44 Abs. 2 JStVollzG LSA auf und schreibt für die jungen Gefangenen den Vorrang der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen vor den arbeitstherapeutischen Maßnahmen und dem Arbeitstraining vor. Ein solcher Vorrang ist altersangemessen. Zwar unterliegt die Mehrzahl der jungen Gefangenen nicht mehr der Schulpflicht, häufig fehlt ihnen allerdings noch ein Schulabschluss. Die Ausbildung ist grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Ihnen ist damit die Möglichkeit zu einer Ausbildung zu eröffnen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht und die geeignet ist, sie auf die Rückkehr in

die Gesellschaft vorzubereiten. Die jungen Gefangenen sind zur Teilnahme an diesen Maßnahmen verpflichtet.

Absatz 3 sieht für geeignete Straf- und Jugendstrafgefangene die Möglichkeit vor, während der Haftzeit einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben. Der Erwerb eines Schulabschlusses darf jedoch bei erwachsenen Gefangenen kein Selbstzweck sein, sondern ist nur dann sinnvoll, wenn er auf die soziale und berufliche Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet.

Absatz 4 entspricht § 24 Abs. 3 UVollzG LSA und berücksichtigt, dass bei zahlreichen Untersuchungsgefangenen erhebliche Bildungsdefizite festzustellen sind. Deshalb sollen sie in Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung einbezogen werden.

Die von den Anstalten nach Absatz 5 vorzuhaltenden Maßnahmen müssen sich an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, erhöhen die Eingliederungschancen der Gefangenen. Die Anstalt muss deshalb eng mit außervollzuglichen Stellen in Kontakt stehen, um auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel reagieren und ihre Qualifizierungsangebote erforderlichenfalls neu ausrichten und weiterentwickeln zu können.

Absatz 6 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Haftende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Anstalt kann aber dem Gedanken des Übergangsmanagements Rechnung tragen und von vornherein auch über die Haftzeit hinaus planen, damit die Straf- und Jugendstrafgefangenen einen Abschluss erreichen. Die Bestimmung soll verhindern, dass insbesondere bei kürzeren Haftstrafen Qualifizierungsmaßnahmen nur deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dauer der Maßnahme die verbleibende Haftzeit übersteigt. In diesen Fällen muss die Anstalt dafür Sorge tragen, dass die Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgeführt und beendet werden kann. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Stellen, insbesondere den Arbeitsagenturen und externen Maßnahmeträgern, unverzichtbar.

Absatz 7 trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Zu § 29 Arbeit

Arbeit nach dieser Bestimmung ist allgemeinen verpflichtend für Straf- und Jugendstrafgefangene. Grundgedanke der diesem Gesetz zugrunde liegenden Konzeption ist es, dass Straf- und Jugendstrafgefangene während der Haftzeit die für ihre Straftaten (mit-) ursächlichen Defizite beheben und die einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten stärken sollen. In einer sorgfältigen Planung des Vollzugs muss daher festgelegt werden, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, die Straf- und Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Arbeit stellt deshalb hier - anders als im Strafvollzugsgesetz - nicht den zentralen, sondern nur einen von vielen Resozialisierungsfaktoren dar. Daher die in § 15 Abs. 2 genannten Maßnahmen nicht beeinträchtigen. Liegen im Einzelfall Defizite im Arbeitsbereich vor, kann der gezielte Einsatz individueller Arbeitsmaßnahmen in Form der Arbeitstherapie oder des Arbeitstrainings, der der Resozialisierung der Gefangenen stärker Rechnung trägt, erfolgen.

Die in Absatz 1 vorgesehene Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Auch wenn Arbeit im Gegensatz zu Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen keiner konkreten behandlerischen Zielsetzung dient, so werden hierdurch doch positive Effekte für die Resozialisierung und die Eingliederung erzielt, da die Gefangenen einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben. Sie hat hier die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes.

Absatz 2 regelt die Beschäftigungspflicht des Straf- und Jugendstrafgefangenen und entspricht damit im Wesentlichen § 41 Abs. 1 StVollzG und § 44 Abs. 2 JStVollzG. Untersuchungsgefangene können schon wegen der Unschuldsvermutung nicht zur Arbeit verpflichtet werden, jedoch muss ihnen im Interesse einer sinnvollen Haftgestaltung soweit wie möglich Arbeit angeboten oder Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben werden.

Im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation der Arbeitsbetriebe sind die Gefangenen nach Absatz 3 nach Arbeitsaufnahme an die Arbeitsbedingungen der Anstalt gebunden und dürfen Ihre Arbeit nicht zur Unzeit niederlegen.

Zu § 30 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Die Bestimmung ermöglicht es den Straf- und Jugendstrafgefangenen, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsstelle geeignet ist. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen und deshalb der Zugang der Straf- und Jugendstrafgefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könnte. Die Bezugnahme auf § 47 ermöglicht das Erteilen von Weisungen.

Absatz 2 stellt sicher, dass das Entgelt in der von der Anstalt vorgesehenen Weise verwendet wird.

Zu § 31 Freistellung von der Arbeit

Die Bestimmung knüpft an § 44 Abs. 5 JStVollzG LSA an, bezieht erstmals Untersuchungsgefangene ein und gewährt so allen Gefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Gefangenen der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben.

Absatz 1 Satz 1 gewährt den Gefangenen nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. So kommen auch Gefangene mit kurzen Strafen in den Genuss der Freistellung. Die Berechnung erfolgt nicht mehr nach „Werktagen“, sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Gefangenen nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, was dem Mindesturlaub nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), entspricht.

Absatz 1 Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei. Der Urlaubsanspruch ist zeitlich auf das Jahr beschränkt, das dem halben Jahr ununterbrochener Arbeit folgt. Die Gefangenen sollen angehalten werden, den Urlaub nicht anzusparen, sondern tatsächlich zu nehmen, damit sein Zweck - die Erhaltung der Arbeitskraft - erfüllt werden kann.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 5 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen vor, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.

Zu § 32 Grundsatz

Die Bestimmung entspricht § 53 JStVollzG LSA und § 32 UVollzG LSA und enthält den Grundsatz, dass die Gefangenen das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel sowie Empfang und Versendung von Paketen geknüpft und aufrechterhalten werden.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Gerade die Untersuchungshaft stellt für die sozialen Beziehungen der verhafteten Beschuldigten -insbesondere zur Familie -regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Haft hinausreichen und daher für die Eingliederung der Gefangenen von besonderer Bedeutung sind.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt oder überwacht werden. Schreiben können angehalten werden. Zudem darf im Vollzug der Untersuchungshaft eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO nicht entgegenstehen.

Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, im Vollzug der Untersuchungshaft auch der Verfahrenssicherung, andererseits zu finden. Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da sie auch durch Lockerungen nach den §§ 45 ff. und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 49 hergestellt und entwickelt werden können.

Zu § 33 Besuch

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert das Recht der Gefangenen, in der Anstalt Besucherinnen und Besucher zu empfangen. Dazu zählen nicht Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Gefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses. Besucher im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere auch nicht Vertreter der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe. Diese Personengruppen, die ein von § 33 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Gefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach den §§ 34 bis 36.

Nach Absatz 1 Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit für Straf- und Untersuchungsgefangene zwei Stunden im Monat, für Jugendstrafgefangene und junge Untersuchungsgefangene vier Stunden im Monat. Mit dieser im Vergleich zu § 24 Abs. 1 StVollzG deutlichen Ausweitung der Besuchszeiten im Vollzug der Freiheitsstrafe wird die besondere Bedeutung der Besuchskontakte für die Wiedereingliederung betont. Die Dauer der Besuchszeiten für Untersuchungsgefangene und junge Gefangene entspricht § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 72 Abs. 1 Satz 1 UVollzG LSA sowie § 54 Abs. 1 Satz 2 JStVollzG LSA. Die erhöhte Mindestbesuchszeit für junge Gefangene ist erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen Jugendlicher und Heranwachsender nach sozialen Kontakten Rechnung zu tragen.

Die nach Absatz 2 für Besuche von Kindern unter 14 Jahren nochmals erhöhte Besuchszeit trägt insbesondere dem Kindeswohl Rechnung und soll verhindern, dass ein inhaftierter Elternteil und seine Kinder – vor allem bei länger andauernder Haft – sich tiefgreifend entfremden. Die Gefangenen müssen ihre Elternschaft auf Verlangen der Anstalt nachweisen. Bei Jugendstrafgefangenen und jungen Untersuchungsgefangenen erfolgt gemäß Satz 3 keine Anrechnung.

Absatz 3 verpflichtet die Anstalt über Absatz 2 hinaus, Besuche der Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Absatz 4 lässt zusätzliche Besuche zur Regelung bestimmter Angelegenheiten sowie zur Förderung der Eingliederung und der Erziehung zu. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

In Absatz 5 wird der bereits praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Danach können geeigneten Straf- und Jugendstrafgefangenen über Absatz 1 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Straf- und Jugendstrafgefangenen, die absehbar nicht gelockert werden können. Bei der Eignungsprüfung hat der Anstaltsleiter zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden. Die Entscheidung steht im Ermessen des Anstaltsleiters.

Absatz 6 ermöglicht den Gefangenen zu bestimmten Personen, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Kontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Anstalt im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten, wobei Satz 2 klarstellt, dass diese Besuche nicht auf die Mindestbesuchszeit des Absatzes 1 angerechnet wird. Die Anstalt ist indes befugt, die Legitimation der Besucher zu überprüfen.

Zu § 34 Untersagung der Besuche

Die Bestimmung gibt dem Anstaltsleiter die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Fall einer Gefährdung kann jeder Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist in-

soweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung liegt beispielsweise vor, wenn eine Besucherin oder ein Besucher erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Strafgefangenen und jungen Gefangenen vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Strafgefangenen und jungen Gefangenen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Strafgefangenen und jungen Gefangenen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Nummer 3 trägt dem Opferschutz Rechnung und folgt damit einer Empfehlung in Nummer 24.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Die Prüfung durch den Anstaltsleiter soll Opfer davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Gefangenen nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Tatopfer oder im Haftbefehl als Opfer benannte Personen unabhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und von einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis vor einem schädlichen Einfluss der Gefangenen schützen zu können, wird dem Anstaltsleiter eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 55 Nr. 3 JStVollzG LSA und § 72 Abs. 3 UVollzG LSA sieht Nummer 4 eine jugendspezifische Einschränkungsmöglichkeit der Außenkontakte vor. Danach kann der Anstaltsleiter Besuche untersagen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind. Dadurch wird die nach Artikel 6 Abs. 2 GG geschützte Position der erziehungsberechtigten Eltern von Jugendlichen berücksichtigt. Gleichzeitig ist der Erziehungsauftrag der Anstalt gewahrt, da diese nicht an die Entscheidung der Personensorgeberechtigten gebunden ist, sondern ihr in der Prüfung eines Besuchsverbots Ermessen eröffnet ist. Sie hat, im Vollzug der Jugendstrafe auch unter Berücksichtigung des Vollzugsziels, insbesondere zu prüfen, ob eine Untersagung des Besuchs tatsächlich dem Interesse der jungen Gefangenen entspricht. Die nähere Ausgestaltung der Beteiligung der Personensorgeberechtigten bei Fragen des Besuchs kann der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 5 regeln.

Zu § 35 Durchführung der Besuche

Absatz 1 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung in § 24 Abs. 3 StVollzG. Im Hinblick auf die Entscheidung des OLG Celle vom 21. Mai 1986 (ZfStrVo 1987, 185), wonach das Einschmuggeln von Alkohol in eine Justizvollzugsanstalt nur deren Ordnung, nicht aber deren Sicherheit berühre, wurde die Vorschrift dahin gehend ergänzt, dass auch Ordnungsinteressen eine Durchsuchung rechtfertigen können. Im Übrigen entspricht der Begriff der Durchsuchung dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Darunter fällt folglich auch das Absuchen von Besuchern nach Gegenständen mit einem Detektorrahmen, einer Handdetektorsonde oder passiv verweisenden Spürhunden. Satz 1 enthält die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden, sowie zur Identitätsfeststellung, um beispielsweise die Umgehung von Besuchsverboten oder einen Austausch von Besuchern mit Gefangenen zu verhindern.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigern oder Beiständen nach § 69 JGG. Hiervon ausgenommen sind nach Absatz 1 Satz 2 die von Verteidigern oder Beiständen nach § 69 JGG mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen.

Nach Absatz 2 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Gleiches gilt in den Fällen, in denen von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss auf junge Gefangene ausgeht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 3 Satz 1 dürfen Gegenstände beim Besuch nicht übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen. Die Übergabe von Gegenständen an eine Erlaubnis zu knüpfen, hat sich nicht bewährt, da Missbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucher, schließt jedoch nicht aus, dass Gegenstände, wie Fotos oder Bilder, Bediensteten zur Weiterleitung an die Gefangenen, die Besucher überreicht werden können. Von dem Verbot der Übergabe sind nach Absatz 5 Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen Verteidiger und der Beistände nach § 69 JGG generell, Unterlagen der Rechtsanwälte und der Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich Verteidigern und Beiständen nach § 69 JGG weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Absatz 4 regelt die einem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Allerdings gilt dies nur im Einzelfall und setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar. Trennvorrichtungen schließen die Übergabe von Gegenständen gänzlich aus. Vorrichtungen, die die Übergabe lediglich erschweren sollen, wie die in den Anstalten üblichen circa 30 cm hohen Glasscheiben in der Mitte der Besuchertische, sind keine Trennvorrichtungen.

Zu § 36 Überwachung der Besuche

Absatz 1 Satz 1 schreibt die regelmäßige Beaufsichtigung, also eine optische Überwachung, von Besuchen vor. Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet nach Absatz 1 Satz 2 der Anstaltsleiter, da sie eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringen können. Absatz 1 Satz 3 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu beaufsichtigenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Gefangenen und der Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Die Beobachtung mittels optisch-

elektronischer Einrichtungen (Monitoring) von Räumen und Flächen ist durch sprachliche und nicht sprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind. Eine Aufzeichnung wäre unverhältnismäßig und findet deshalb nach Absatz 2 Satz 4 nicht statt.

Die akustische Überwachung der Unterhaltung nach Absatz 2, also die Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung nach Absatz 1, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Nach Absatz 2 Satz 1 müssen für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs konkrete Anhaltspunkte für eine Erforderlichkeit aus Gründen der Erziehung, eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen oder es zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 StPO erforderlich ist. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die den Gefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen. Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der akustischen Gesprächskontrolle technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu überwachenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Überwachung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Gefangenen und der Besucherinnen und Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Aufzeichnung von Daten aus einer optischen und akustischen Überwachung grundsätzlich nur nach Maßgabe von § 141 zulässig ist.

Nach Absatz 4 ist die Überwachung von Verteidigergesprächen und Gesprächen mit Beiständen nach § 69 JGG generell ausgeschlossen.

Zu § 37 Telefongespräche

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 32 StVollzG, § 62 JStVollzG LSA und § 40 UVollzG LSA.

Das StVollzG sieht in § 32 bislang nur einen Anspruch der Gefangenen auf fehlerfreie Ermessensausübung bei der Gestattung von Telefonaten vor. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorschrift strukturiert diese Regelung auch auf der Tatbestandsseite.

Absatz 1 Satz 1 vermittelt einen ermessensgebundenen Anspruch auf Gestattung von Telefonaten in dringenden Einzelfällen. Die Möglichkeiten der Überwachung ergeben sich aus dem Verweis auf das Recht des Besuchs. Neu ist die Möglichkeit, die Inhaltskontrolle zeitversetzt durchzuführen und die Daten zu diesem Zweck vorübergehend zu speichern. Wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Inhaltskontrolle schnellstmöglich vorzunehmen; die Daten sind danach unverzüglich zu löschen. Erforderlich kann die zeitversetzte Überwachung sein, wenn Fremdsprachen gebraucht werden oder die mit der Betreuung des Gefangenen befassten Bediensteten die Überwachung zum Zeitpunkt des Telefonats nicht durchführen können.

Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechen grundsätzlich § 32 Sätze 2 bis 4 StVollzG. Die vorgenommenen Änderungen sind rein sprachlicher bzw. redaktioneller Natur. Insofern wurde nach der Verbandsbeteiligung den diesbezüglichen Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen.

Die generelle Erlaubnis zum Führen von Telefonaten kann nach Absatz 2 erteilt werden. Zu den Nutzungsbedingungen der Vollzugsbehörde kann die Einwilligung in Sicherheitsmaßnahmen gehören (z. B. Erstellung von Kommunikationsprofilen). Hierdurch soll der Konflikt zwischen den Sicherheitsinteressen der Vollzugsbehörde einerseits und dem Nutzen umfangreicher Möglichkeiten des Telefonierens für die Pflege der sozialen Kontakte andererseits entschärft werden. Die Nutzungsbedingungen der Vollzugsbehörde gelten für alle Gefangenen gleichermaßen.

In Absatz 3 wird aus Gründen der Klarstellung und zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 StVollzG übernommen. Demnach tragen die Gefangenen grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip. Eine Kostenübernahme durch die Anstalt scheidet aus, soweit Dritte (u. a. Unterhaltspflichtige, Sozialleistungsträger) leistungspflichtig sind.

Zu § 38 Schriftwechsel

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 58 Abs. 1 JStVollzG LSA und § 36 Abs. 1 UVollzG LSA.

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Gefangenen, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 37 Abs. 2 Dargelegte entsprechend.

Zu § 39 Untersagung des Schriftwechsels

Die Bestimmung gibt dem Anstaltsleiter die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen im Wesentlichen denen des § 58 Abs. 2 JStVollzG LSA und des § 36 Abs. 2 und des § 72 Abs. 3 und 5 UVollzG LSA.

Zu § 40 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 60 JStVollzG LSA sowie § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 38 UVollzG LSA und dient der Durchführung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Gefangenen und den Empfang der an die Gefangenen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen. Zudem wird die Anstalt verpflichtet, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 3 haben die Gefangenen eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Gefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidigerpost, von deren Inhalt die Anstalt

keine Kenntnis nehmen darf, bei der aber eine Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände zulässig ist.

Zu § 41 Überwachung des Schriftwechsels

Die Bestimmung berücksichtigt das nach Artikel 10 Abs. 1 GG geschützte Briefgeheimnis und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels unter den genannten Voraussetzungen. Dies entspricht der Regelung zur akustischen Überwachung der Gespräche beim Besuch. Für die Anordnung der Textkontrolle müssen ähnlich wie bei der akustischen Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Erforderlichkeit aus Gründen der Erziehung, eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit oder zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 StPO, vorliegen.

Absatz 2 enthält § 59 Abs. 2 JStVollzG LSA und § 37 Abs. 3 UVollzG LSA entsprechend eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nicht überwacht wird. Die Gefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, ihr Petitionsrecht auszuüben.

Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Die Bestimmung zählt diese Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Nach Absatz 2 Nr. 3, der § 59 Abs. 1 JStVollzG LSA sowie im Wesentlichen § 37 Abs. 2 und § 72 Abs. 6 UVollzG LSA entspricht, wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern und Beiständen nach § 69 JGG entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der mitgeführten Schriftstücke und für die akustische Überwachung der Gespräche geltenden Regelungen nicht überwacht. Wie in den vorgenannten Bestimmungen werden Rechtsanwälte und Notare auch hier nicht privilegiert; der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1.

Die Regelungen in Absatz 3 betreffen Straf- und Jugendstrafgefangene, die wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Abs. 1 StGB verurteilt wurden. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit auch beim Schriftwechsel mit Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Straf- und Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, sodass der Grundsatz des Absatzes 2 Nr. 3 Anwendung findet.

Zu § 42 Anhalten von Schreiben

Die Bestimmung entspricht § 61 JStVollzG LSA und § 39 UVollzG LSA.

Absatz 1 regelt die Befugnis des Anstaltsleiters, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltgründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Gefangenen falsche Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Gefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird entweder zurückgegeben oder verwahrt, da die Absendenden weiterhin das Eigentum innehaben. Absatz 3 Satz 2 sieht ein vorübergehendes Absehen von dem Grundsatz der Mitteilungspflicht in den Fällen vor, in denen es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. In einer Interessenabwägung wird hier der Aufgabenerfüllung des Untersuchungshaftvollzugs der Vorrang gegenüber dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an einer unverzüglichen Mitteilung eingeräumt.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass nach den §§ 94 ff. StPO beschlagnahmte Schreiben nicht an die Absender zurückgegeben werden.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 43 Andere Formen der Telekommunikation

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung. Sie ist keine Anspruchsrundlage für Gefangene zum Besitz entsprechender Geräte. Deren Zulassung ist in Abschnitt 9 des Gesetzes abschließend geregelt. Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offengehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Nach Absatz 1 steht die Einführung und Anwendung anderer Telekommunikationsformen unter dem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde, wobei der Gefangene keinen Anspruch auf Zustimmung hat.

Absatz 2 Satz 1 sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine Nutzung einer anderen Form der Telekommunikation grundsätzlich überhaupt möglich ist. Dabei wird eine solche Zulassung und Nutzung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung und Nutzung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet der Anstaltsleiter in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Gefangenen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Absatz 2 Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Be-

schränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefax oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Gefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 44 Pakete

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 63 JStVollzG LSA und § 41 UVollzG LSA.

Nach Absatz 1 Satz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt.

Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln, deren Empfang - wie bereits in § 41 Abs. 1 Satz 1 UVollzG LSA und § 63 Abs. 1 Satz 1 JStVollzG LSA - nach Absatz 1 Satz 2 untersagt ist. Der Empfang von Paketen hat für die Gefangenen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen, wie dies früher der Fall war. Demgegenüber erfordert ihre Kontrolle einen erheblichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält. Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieter des Versandhandels möglich. Nahrungs- und Genussmittel können über den Anstaltskaufmann bezogen werden. Nach Absatz 1 Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen. Absatz 1 Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, neben Gegenständen, die geeignet sind, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an den Absender zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 5 kann den Gefangenen gestattet werden, über die Möglichkeit des § 57 Abs. 2 hinaus Pakete zu versenden.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 37 Dargelegte entsprechend.

Zu § 45 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

§ 45 entspricht im Wesentlichen den §§ 15 und 16 JStVollzG LSA. Lockerungen des Vollzugs sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze und zur Erreichung des Vollzugsziels.

Diesen Zweck der Lockerungen stellt Absatz 1 Satz 1 heraus. In Lockerungen sollen die Straf- und Jugendstrafgefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 Satz 1 definiert Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes.

Urlaub nach § 13 StVollzG und § 16 JStVollzG LSA wird - als Langzeitausgang der Nummer 4 - in die Bestimmung einbezogen, da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklarerer Regelung nahelag. Die Bestimmung enthält - wie bisher - keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

In Satz 1 Nr. 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert. Die Gefangenen haben keinen Rechtsanspruch auf eine Ausführung, sondern lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Anstalt trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen an.

Satz 1 Nr. 2 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Dies trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Die von der Anstalt zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Externe sein. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist - gerade bei einer Erstgewährung - die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Gefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerrungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Langzeitausgang ist wie der Urlaub des § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG und des § 16 Abs. 1 JStVollzG LSA auf eine bestimmte Anzahl von (Kalender-)Tagen beschränkt (vgl. Absatz 7 Satz 1). Langzeitausgang kann - wie alle Lockerungen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung des Vollzugsziels dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer.

Die Außenbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Straf- und Jugendstrafgefangenen zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es Dritten nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Straf- und Jugendstrafgefangene handelt. Deshalb ist die in ihrer Antragstellung zum Ausdruck kommende Zustimmung hier - auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes - von besonderer Bedeutung.

Absatz 2 enthält den einheitlichen Prüfungsmaßstab, wenn Ausführungen in Betracht kommen. Die Regelung trägt damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

richtes Rechnung, wonach gerade Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen mit längeren Freiheitsentziehungen, Lockerungen des Vollzuges in Form von Ausführungen unter Zugrundelegung des normierten Maßstabes rechtzeitig ermöglicht werden sollen.

Absatz 3 Satz 1 enthält für geeignete Strafgefangene und Jugendstrafgefangene den einheitlichen Prüfungsmaßstab für die Gewährung von Lockerungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6.

Nach Absatz 3 Satz 2 ist in die Ermessensentscheidung über Vollzugslockerungen bei Straf- und Jugendstrafgefangenen auch der Gesichtspunkt einzubeziehen, ob sie ihrer Pflicht nachkommen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Sollte dies nicht der Fall sein, wird mit diesen Gefangenen zunächst innerhalb des Vollzugs weiterzuarbeiten sein, bevor Lockerungen in Betracht zu ziehen sind. Keine entscheidende Bedeutung kommt diesem Kriterium allerdings dann zu, wenn es beispielsweise um Vollzugslockerungen zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins oder im Hinblick auf gezielte Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung geht.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass bereits bei der Prüfung der Gewährung von Lockerungen auch die Belange des Opferschutzes angemessen zu berücksichtigen sind.

Absatz 4 enthält einen nicht abschließenden Katalog von Gründen, die zur Regelvermutung der Ungeeignetheit der Straf- und Jugendstrafgefangenen führen.

Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 kann die Regelvermutung der Ungeeignetheit des Absatzes 3 beseitigt werden.

Bei Straf- und Jugendstrafgefangenen, die wegen der dort genannten Taten verurteilt sind, verpflichtet Absatz 6 die Vollzugsbehörde zu besonders gründlicher Prüfung, um sicherzustellen, dass die Lockerungen nicht zu Straftaten oder auf andere Weise missbraucht werden. Dies bedeutet eine Erweiterung des Prüfungsmaßstabs, um die Erkenntnisbasis für die Entscheidung zu verbreitern.

Eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt daher eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Straf- und Jugendstrafgefangenen voraus. Um diese zu erlangen, ist ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich. Absatz 7 sieht daher für die Gewährung eines Langzeitausgangs, der als ein mehrtägiges Verlassen der Anstalt die weitest gehende Lockerung darstellt, einen in der Regel sechsmonatigen Beobachtungszeitraum vor. Hierdurch erhält die Anstalt Gelegenheit, die Straf- und Jugendstrafgefangenen auch nach Abschluss des Diagnoseverfahrens im Vollzugsalltag kennen und einschätzen zu lernen. Auch der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf Strafgefangene nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstüchtigkeit ist zu erhalten. Deshalb sollen auch die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten, auch wenn sie nicht im offenen Vollzug untergebracht sind, nach Verbüßung von in der Regel mindestens zehn Jahren Langzeitausgang erhalten können. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in den §§ 7 und 8 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Strafgefangenen zur Gesellschaft zu erhalten sucht.

Absatz 8 Satz 1 stellt klar, dass Lockerungen auf das Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes beschränkt sind. Nach Absatz 8 Satz 2 bleibt das Vollzugsverhältnis auch während des Langzeitausgangs bestehen, da die Straf- und Jugendstrafgefangenen sich zwar in Freiheit aufhalten, diese Freiheit jedoch in der Regel durch Weisungen und auf kurze Zeiträume begrenzt ist und somit auch während dieser Zeit besonderen, in der Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen unterliegt.

Während des Aufenthalts in einer besonderen Erziehungseinrichtung erteilt der Anstaltsleiter den Jugendstrafgefangenen dem Konzept und der Hausordnung der Einrichtung entsprechende Aufenthalts-, Arbeits- und Verhaltensweisungen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Maßnahmen ohne Grundrechtsrelevanz zur Steuerung der pädagogischen Prozesse in der Einrichtung.

Zu § 46 Lockerungen aus wichtigem Anlass

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Straf- und Jugendstrafgefangenen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 können familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sein, die in besonderer Weise die private Sphäre der Straf- und Jugendstrafgefangenen berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Straf- und Jugendstrafgefangenen an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Satz 2 benennt beispielhaft typische Fälle eines wichtigen Anlasses. Die § 45 Abs. 2 bis 5, § 47 und § 48 sind anwendbar. Für Lockerungen aus wichtigem Anlass gilt damit der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die Fristen des § 45 Abs. 3 gelten nicht, weil die Anlässe in der Regel keinen Aufschub dulden.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, Gefangene bei Anordnung des persönlichen Erscheinens auszuführen, um ihnen zu ermöglichen, ihrer Pflicht zum Erscheinen vor Gericht nachzukommen. Lediglich dann, wenn eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO der Ausführung entgegensteht, muss diese unterbleiben.

Absatz 3 ermöglicht die Ausführung von Untersuchungsgefangenen und entspricht § 9 UVollzG LSA. Gericht und Staatsanwaltschaft ist vor Ausführungen von Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der Anstalt Umstände mit, die gegen die Ausführung sprechen, sind diese in die Entscheidung einzubeziehen. Das Gericht kann aber auch eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO treffen und so Ausführungen gegebenenfalls verhindern.

Absatz 4 regelt die Kostentragung der Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Gefangenen liegen, und entspricht im Wesentlichen § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 StVollzG und der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 36 StVollzG. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Anstalt.

In Absatz 5 wurde an systematisch richtiger Stelle § 12 StVollzG übernommen, der eine Ausführung auch ohne Zustimmung der Gefangenen aus besonderen Gründen ermöglicht. Gedacht ist hierbei beispielsweise an eine Ausführung zu einer Auslandsvertretung zur Erlangung der für eine Abschiebung oder Überstellung erforderlichen Papiere. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Gefangenen die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Gefangenen um seltene Ausnahmefälle handeln.

Zu § 47 Weisungen für Lockerungen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 17 Abs. 1 Satz 1 JStVollzG LSA und verpflichtet die Anstalt in Absatz 1 Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen und sind beispiel-

haft in den Nrn. 1 bis 7 aufgeführt. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass.

Absatz Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Straf- und Jugendstrafgefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Gefangenen während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 48 Begutachtung, Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde

Die Neuregelung ermächtigt die Vollzugsbehörde, zur Vorbereitung von Lockerungsentscheidungen gemäß § 14 die Begutachtung oder körperliche Untersuchung anzuordnen. Die Vorschrift soll die Vollzugsbehörde in die Lage versetzen, Lockerungsentscheidungen auf der Grundlage fundierter Erkenntnisse zu treffen, ergänzt damit die Vorschrift des § 14 Abs. 3 und stellt die Begutachtung und körperliche Untersuchung, die schon bisher zum Standard vollzuglicher Erkenntnisquellen zählten, insoweit auf eine hinreichende Rechtsgrundlage. Zwar ist die Begutachtung und körperliche Untersuchung lediglich eine vorbereitende Maßnahme und stellt keine selbständig anfechtbare Regelung dar (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 28. November 1969 - VII C 18.69 - BVerwGE 34, 248 ff. = juris). Jedoch geht der Gesetzentwurf davon aus, dass die Anordnung Eingriffscharakter hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993 - 1 BvR 689/92 – NZV 1993, 413 = juris) und daher einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Anordnung einer Begutachtung und körperlichen Untersuchung kann - wie sich bereits aus Absatz 3 ergibt - als lediglich einer späteren Entscheidung vorausgehende Maßnahme nicht gegen den Willen der Gefangenen durchgesetzt werden.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Ermächtigungsgrundlage. Im Rahmen des der Vollzugsbehörde eingeräumten Ermessens kommen z. B. ein psychologisches Gutachten oder als Untersuchungen Haar-, Speichel- oder Urinproben in Betracht.

Satz 2 schränkt das Ermessen der Vollzugsbehörde im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit und der Sicherung des Vollzuges ein, soweit die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 gegeben sind. Bei Vorliegen eines der „Regelfälle“ soll die Vollzugsbehörde eine Anordnung nach Satz 1 treffen. Hiervon ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzusehen, wenn Lockerungen auch ohne Begutachtung zu versagen oder die Anordnung aus anderen Gründen nicht angemessen wäre. Bei der Festschreibung der „Regelfälle“ des Satzes 2 lehnt sich der Gesetzentwurf teils an die Vollzugspraxis an, die bisher schon insbesondere bei Gefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder wegen einer der in Nummer 2 Buchst. a oder b genannten Straftaten verurteilt wurden oder bei Abhängigkeit oder Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln die Lockerungseignung besonders gründlich prüft und hierzu Gutachten oder Untersuchungen in Auftrag gibt (vgl. etwa Nummer 5 Abs. 1 sowie Nummer 7 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 4 der VV zu § 11 StVollzG). Teils knüpft der Gesetzentwurf auch an die Regelung des § 454 Abs. 2 StPO an, der das Gericht verpflichtet, ein Sachverständigengutachten einzuholen, wenn es erwägt, den Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer zeitigen Freiheitsstrafe wegen einer erheblichen Straftat, sofern eine Rückfallgefahr nicht auszuschließen ist, zur Bewährung auszusetzen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geht auch der Gesetzentwurf davon aus, dass ein Regelfall nach Satz 1 Nr. 2 dann gegeben ist, wenn nicht

auszuschließen ist, dass Gründe des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Anordnung von Lockerungen entgegenstehen.

Satz 3 schafft für die im Justizvollzug von Sachsen-Anhalt praktizierte interdisziplinäre Begutachtung eine gesetzliche Grundlage. Die Regelung wird dahingehend präzisiert, dass nicht in jedem Fall mehrere Gutachten eingeholt werden müssen, sondern dass maßgeblich die Beteiligung mehrerer Sachverständiger verschiedener Fachrichtungen ist. Damit wird insbesondere auch die Erstellung eines einheitlichen Gutachtens durch ein interdisziplinär besetztes Prognoseteam ermöglicht.

Absatz 2 schreibt vor, dass Blutentnahmen und andere körperliche Eingriffe zulässig sind, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden und ein Nachteil für die Gesundheit nicht zu befürchten ist. Aus dem Regelungszusammenhang wird im Übrigen deutlich, dass diese Eingriffe nicht ohne Einwilligung der Gefangenen erfolgen dürfen.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolge für den Fall, dass sich die Gefangenen weigern, einer rechtmäßigen Begutachtungs- oder Untersuchungsanordnung nachzukommen. Danach ist die Behörde in der Regel verpflichtet, den Schluss zu ziehen, dass eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr vorliegt. Die Gefangenen sind auf die für sie ungünstige Rechtsfolge bei der Anordnung hinzuweisen.

Absatz 4 enthält das Verbot, die entnommenen Blutproben oder sonstigen Körperzellen für andere als vollzugliche Zwecke zu verwenden, sowie das Gebot, sie unverzüglich zu vernichten, sobald das entnommene Material nicht mehr benötigt wird.

Absatz 5 des Gesetzentwurfs erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift auf andere Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Dies trifft z. B. zu auf die Vorbereitung der Vollzugsplanung und deren Fortschreibung gemäß § 9 des Gesetzentwurfs oder auch auf die Verhängung und Aufhebung besonderer Sicherungsmaßnahmen.

Zu § 49 Vorbereitung der Eingliederung

§ 49 entspricht im Wesentlichen den §§ 19 und 21 Abs. 1 JStVollzG LSA. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine vorzeitige Entlassung wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzugs, die es den Straf- und Jugendstrafgefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Straf- und Jugendstrafgefangenen auf ein Leben in Freiheit.

Absatz 1 Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Straf- und Jugendstrafgefangenen tätig zu werden. Soweit Straf- und Jugendstrafgefangene zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten soweit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, an-

dererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 kann sich je nach Lage des Falls auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz.

Die Vorbereitung der Entlassung, die regelmäßig ein Jahr zuvor zu beginnen hat, ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind nach Absatz 2 Satz 2 verpflichtet, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen. Gemeinsam mit den Straf- und Jugendstrafgefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung geeignete Straf- und Jugendstrafgefangene entweder in Übergangseinrichtungen unterzubringen oder ihnen zur Entlassungsvorbereitung einen Langzeitausgang zu gewähren. Beides dient dazu, die Straf- und Jugendstrafgefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen.

Die Maßnahme nach Absatz 3 Satz 1 ist eine Lockerung sui generis. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Straf- und Jugendstrafgefangenen in der Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge leisten. In solchen Einrichtungen, die in der Regel von freien Trägern vorgehalten werden, können die Straf- und Jugendstrafgefangenen gegebenenfalls auch nach der Entlassung aus der Haft vorläufig verbleiben.

Nach Absatz 3 Satz 2 besteht auch die Möglichkeit, Straf- und Jugendstrafgefangenen einen zusammenhängenden Langzeitausgang bis zu sechs Monaten zu gewähren.

Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Straf- und Jugendstrafgefangenen ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis, die für ein straffreies Leben notwendige Selbstständigkeit zu erwerben. Um die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nicht zu umgehen, kann diese Form des Langzeitausgangs erst nach sechs Monaten Aufenthalt im Vollzug gewährt werden. Der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung entspricht dem Lockerungsmaßstab nach § 45 Abs. 3. Ein herabgesetzter Maßstab vergleichbar den Lockerungen zur unmittelbaren Entlassungsvorbereitung ist nicht angemessen, da die längerfristige Unterbringung außerhalb des Vollzugs ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Selbstkontrolle der Straf- und Jugendstrafgefangenen voraussetzt.

Absatz 4 bestätigt den Prüfungsmaßstab der Anstalt bei der Entscheidung über Lockerungen im entlassungsnahen Zeitraum. Den Straf- und Jugendstrafgefangenen sind sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, wenn sie für diese Maßnahmen geeignet sind, insbesondere keine tatsächlichen Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so haben die Straf-

und Jugendstrafgefangenen – im Gegensatz zu § 45 - einen Anspruch auf die Gewährung von Lockerungen. Der Anspruch der Straf- und Jugendstrafgefangenen findet seine Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen.

Zu § 50 Entlassung der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangenen

Die Bestimmung entspricht den §§ 20 und 21 Abs. 2 JStVollzG LSA. Die Absätze 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Straf- und Jugendstrafgefangenen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an Sonn- und Feiertagen entlassen werden.

Nach Absatz 3 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu zwei Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 4 kann bedürftigen Straf- und Jugendstrafgefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Absatz 5 erklärt den Reisekostenzuschuss und sonstige erforderliche Geldleistungen für nicht übertragbar. Diese sind somit gemäß § 851 Absatz 2 ZPO beschränkt unpfändbar.

Zu § 51 Nachgehende Betreuung

Diese Ausnahmeregelung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Entlassung eines Straf- oder Jugendstrafgefangenen vor.

Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die vorübergehende Beteiligung eines Bediensteten, der auf den Straf- oder Jugendstrafgefangenen einen positiven Einfluss hat, sinnvoll ist. Die nachgehende Betreuung darf nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters, des Bezugsbediensteten und des Strafgefangenen oder Jugendstrafgefangenen erfolgen. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Bestimmung erfasst nicht die ambulante Nachsorge, die auf der Grundlage einer gerichtlichen Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht oder Bewährungshilfe in den Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz erfolgt.

Zu § 52 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Auch eine sorgfältige auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzugs kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Straf- und Jugendstrafgefangenen daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt untergebracht oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung en-

det, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum. Die Unterbringung erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 2 auf vertraglicher Basis. Die Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Absatz 2 entspricht § 22 Abs. 1 JStVollzG LSA. Konnten wichtige Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen trotz sorgfältiger Vollzugsplanung zum Zeitpunkt der Entlassung nicht abgeschlossen werden und können sie auch nicht anderweitig fortgeführt werden, ermöglicht die Bestimmung, solche Maßnahmen ausnahmsweise in der Anstalt fortzusetzen. Dadurch wird vermieden, dass bis zum Entlassungszeitpunkt Erreichtes gefährdet wird.

Nach Absatz 3 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten.

Gemäß Absatz 3, der § 22 Abs. 2 JStVollzG LSA entspricht, kann die Anstalt die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen.

Absatz 5 regelt die Pflicht der Anstalt, die betroffene Person unter den dort genannten Voraussetzungen unverzüglich zu entlassen.

Zu § 53 Entlassung der Untersuchungsgefangenen

§ 53 entspricht § 10 UVollzG LSA. Nach Absatz 1 muss die Anstalt nach Vorliegen einer entsprechenden Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft den Vollzug der Untersuchungshaft ohne schuldhaftes Zögern beenden. Der Vollzug anderer richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen, beispielsweise Untersuchungshaft in anderer Sache oder Strafhaft, bleibt davon unberührt. Ist der Anstalt eine solche Anordnung bekannt, darf sie die Untersuchungsgefangenen nicht aus der Anstalt entlassen.

Nach Absatz 2 können im Ausnahmefall ehemalige Untersuchungsgefangene auf ihren Wunsch nach der Entlassung für kurze Zeit weiterhin in der Anstalt verbleiben.

Nach Absatz 3 kann bedürftigen Untersuchungsgefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitgestellt haben.

Zu § 54 Einbringen von Gegenständen

Absatz 1 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Gefangene. Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände erst gar nicht in die Anstalt gelangen, deren Überlassung eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO entgegensteht, oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art

oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Absatz 2 Satz 1 führt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens entsprechend der dort genannten Aufzählung ein. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs- und Genussmitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Manipulationen an den äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken. Die vorgenannten technischen Geräte bedeuten regelmäßig eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt und sind deshalb vom generellen Verbot mit umfasst. Auch das Mitbringen von Gegenständen aus Lockerungen durch Gefangene oder das Einbringen durch Besucher sind von diesem Verbot umfasst.

Zu § 55 Gewahrsam an Gegenständen

§ 55 entspricht im Wesentlichen § 28 Abs. 1 JStVollzG LSA und § 15 Abs. 1 UVollzG LSA. Die Bestimmung bindet auch die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Gefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände zur Ausstattung des Haftraums, zum religiösen Gebrauch, zur Information, als private Bekleidung und als zusätzliche Nahrungsmittel gestattet werden.

Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie von § 56 umfasst werden. Der Besitz von Rundfunk- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 59 Abs. 2.

Absatz 1 untersagt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist ein Verbot der Abgabe von Gegenständen genauso wichtig wie ein Verbot der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst.

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung, orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis, ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag von 10,00 EUR in der Regel nicht überschreiten.

Absatz 3 stellt klar, dass neben dem Einbringen in die Anstalt nach § 54 Abs. 2 auch der generelle Besitz, die Annahme und die Abgabe innerhalb der Anstalt nicht gestattet ist.

Zu § 56 Ausstattung des Haftraums

Die Bestimmung entspricht § 29 JStVollzG LSA und § 16 UVollzG LSA. Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten, ist für die Gefangenen von grundlegender Bedeutung. Bewährtes Instrument zur angemessenen Beschränkung des Umfangs der Ausstattung mit eigenen Gegenständen ist die sogenannte „REFA-Haftraumkontrolle“. Jeder Gegenstand wird, je nach dem Zeitaufwand, den seine Kontrolle erfordert, landeseinheitlich mit einer Punktzahl bewertet. Wird die höchst zulässige Punktzahl überschritten, entscheiden die Gefangenen selbst, von welchen Gegenständen sie sich trennen wollen. Die Freiheit der Gefangenen, ihre Hafträume individuell auszugestalten, soll nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur

Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden oder die den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Dieser Versagungsgrund setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Gefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren. Im Vollzug der Untersuchungshaft sind überdies Anordnungen nach § 119 Abs. 1 StPO zu berücksichtigen.

Zu § 57 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 28 JStVollzG LSA und § 15 UVollzG LSA.

Nach Absatz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 54 zugestimmt hat und die Gefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Nach Absatz 2 haben die Gefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Gefangenen nicht aus der Anstalt verbracht werden. Absatz 3 Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Regelungen des § 47 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 58 Zeitungen und Zeitschriften

Die Bestimmung entspricht § 47 JStVollzG LSA und § 27 UVollzG LSA. Absatz 1 Satz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Abs. 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Gefangenen können nach Absatz 1 Satz 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Absatz 2 ermöglicht, Straf- und Jugendstrafgefangenen eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn ein oder mehrere Artikel das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden wür-

den. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Absatz 3 berücksichtigt, dass eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO die Vorenthaltung von Zeitungen oder Zeitschriften erforderlich machen kann.

Zu § 59 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 48 JStVollzG LSA und § 28 UVollzG LSA. Absatz 1 dient der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Justizvollzug. Die Anstalt hat den Gefangenen den Zugang zum Hörfunk und Fernsehen zu ermöglichen. Art und Weise hängen von den individuellen Verhältnissen in der Anstalt ab.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 56. Unter diesen Voraussetzungen ist die Anstalt zur Zulassung verpflichtet, wenn nicht Satz 2 und 5 greifen. Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Absatz 2 Satz 4 im Ermessen der Anstalt. Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass die Mediennutzung im Vollzugsalltag eine wichtige Rolle spielt. Der Zugang zum Rundfunk und zu anderen Medien wird am umfassendsten durch Geräte in den Hafträumen verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Gefangenen der Besitz eigener Radio- und Fernsehgeräte sowie von CD-Abspielgeräten, Spielkonsolen oder anderen Medien gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbesondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann die Anstalt die Gefangenen auf die Nutzung von gegen Entgelt überlassenen (z.B. Mietgeräten, Mediensystemen) verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Gefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand. Macht die Anstalt von dieser Möglichkeit Gebrauch, können die Gefangenen nach Abs. 2 Satz 5 nicht den Besitz eigener Geräte verlangen. Mit der Versagungsbefugnis korrespondiert eine Obliegenheit der Anstalt, sich – z.B. durch Einholung von Preisvergleichen konkurrierender Unternehmen – darüber zu versichern, dass von ihr ausgewählte Unternehmen seine Leistung zu Preisen anbietet, die insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Taschengeldempfängern nicht übersteigen.

Nach Absatz 3 kann die Anstalt den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten oder anderen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einem Dritten übertragen. Absatz 3 enthält damit eine spezielle Rechtsgrundlage zur Übertragung an Dritte, die unter Aufsicht des Landes den gesetzlichen Auftrag umsetzen können.

Absatz 4 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde sich die Zustimmung für die Zulassung bestimmter Geräte vorbehalten und hierfür allgemeine Richtlinien erlassen kann.

Zu § 60 Kleidung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 30 JStVollzG LSA und § 17 UVollzG LSA. Nach Absatz 1 Satz 1 haben die Straf- und Jugendstrafgefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene und der Sicherheit erforderlich. Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften. Der Anstaltsleiter kann nach Absatz 1 Satz 2 eine abweichende Regelung treffen.

Absatz 2 Satz 1 erlaubt den Untersuchungsgefangenen eigene Kleidung zu tragen. Das Recht kann nach Absatz 2 Satz 2 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kleidung mit provozierenden Aufschriften getragen wird.

Nach Absatz 3 haben die Gefangenen für die Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung auf eigene Kosten zu sorgen. Dies ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und fördert die Selbstständigkeit der Gefangenen.

Zu § 61 Verpflegung und Einkauf

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 31 JStVollzG LSA und § 18 UVollzG LSA. Absatz 1 schreibt vor, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Bei Bedarf erhalten Gefangene auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Da die Gefangenen keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Absatz 2 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel.

Absatz 3 sieht entsprechend dem Rechtsgedanken in Nr. 1 der VV zu § 33 StVollzG einen Sondereinkauf zu bestimmten Zeitpunkten vor und ist insoweit Konsequenz aus der Abschaffung des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln nach § 44 Abs. 1 Satz 2. Die Regelung wird durch § 70 ergänzt, wonach für die Gefangenen u. a. zum Zwecke dieses Einkaufs zweckgebunden Geld einbezahlt werden kann. Kann das Geld nicht oder nicht in vollem Umfang für den konkret zu bezeichnenden Zweck eingesetzt werden, ist es dem Eigengeld gutzuschreiben und verliert damit die Zweckbindung.

Absatz 4 regelt den Einkauf über den Versandhandel. Zulassung und Verfahren regelt der Anstaltsleiter. Er bestimmt u. a. den Kreis der am Einkauf teilnehmenden Gefangenen und der Handelspartner, um auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen reagieren und für die Anstalt passende Regelungen treffen zu können.

Absatz 5 stellt klar, dass neben dem Einbringen in die Anstalt nach § 54 Abs. 2 und des Gewahrsams nach § 55 Absatz 3 bereits der Einkauf nicht gestattet ist.

Zu § 62 Annehmlichkeiten im Vollzug der Untersuchungshaft

Die Bestimmung entspricht § 19 UVollzG LSA und trägt in besonderer Weise der Unschuldsumvermutung Rechnung. Da die §§ 56 und 58 bis 61 bereits umfassend regeln, was die Untersuchungsgefangenen in Besitz haben dürfen, sind nur wenige Anwendungsfälle für die Bestimmung denkbar, etwa Dienstleistungen wie der private Friseurbesuch.

Zu § 63 Freizeit

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 45 und 46 JStVollzG LSA und den §§ 26 und 73 Abs. 1 und 3 UVollzG LSA.

Die meisten Gefangenen wissen nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft nichts Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht einen Arbeitsplatz erhalten, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen.

Freizeit im Strafvollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Inhaftierung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen.

Nach Absatz 1 Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Mediathek zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Bücher und andere Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestands, da nur so das Interesse der Gefangenen an der Nutzung der Mediathek geweckt und erhalten werden kann.

Absatz 2 Satz 1 stellt die besondere Bedeutung des Sports für junge Gefangene heraus. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters speziellen Regelungsbedarf u. a. in Bezug auf körperliche Bewegung gesehen (NJW 2006, S. 2093, 2096). Durch Sport können die negativen Folgen der Inhaftierung reduziert werden. Bewegungsmangel und Stresssymptomen mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt. Absatz 2 Satz 2 schreibt daher die Schaffung ausreichender Angebote für mindestens zwei Sportstunden pro Woche vor. Erstre-

benswert ist eine über die zwei Stunden hinausgehende Ausweitung des Sportangebots. Sie hängt von den organisatorischen und personellen Ressourcen der Anstalt ab. Die erfolgreiche Nutzung und Umsetzung der Möglichkeiten des Sports erfordert den Einsatz von sportpädagogischen Fachkräften.

Absatz 3 stellt die Bedeutung des Sports auch für die Erreichung des Vollzugsziels im Vollzug der Jugendstrafe heraus und sieht vor, den Sport auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung einzusetzen. Im Zusammenwirken der Fachdienste lassen sich so Persönlichkeitsdefizite von Jugendstrafgefangenen frühzeitig erkennen und abbauen. Dafür kommen etwa spezielle Sportangebote für besonders Behandlungsbedürftige Jugendstrafgefangene, wie übergewichtige, drogenabhängige oder durchsetzungsschwache oder solche mit Schlafstörungen, psychosomatischen Beschwerden oder sozialen Defiziten, in Betracht.

Nach Absatz 4 hat die Anstalt auch die Aufgabe, die Gefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

Zu § 64 Vergütung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 64 JStVollzG LSA und § 25 UVollzG LSA.

Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe ein. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt nach Nummer 1 folgt aus dem Grundsatz, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe keine weiteren Einschränkungen für den Gefangenen mit sich bringen soll, als es für den Freiheitsentzug und die für die zukünftige straffreie Lebensführung erforderliche Behandlung notwendig ist. Die Gewährung eines echten Arbeitsentgelts ist darüber hinaus als ein wesentliches Mittel der Behandlung selbst zu verstehen, weil sie den Gefangenen die Früchte seiner Arbeit erkennen lässt. Sie dient zugleich der Eingliederung, weil sie dem Gefangenen ermöglicht, zum Lebensunterhalt seiner Angehörigen beizutragen, Schaden aus seiner Straftat wiedergutzumachen und Ersparnisse für den Übergang in das Leben in Freiheit zurückzulegen. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Arbeit und schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen erhalten Gefangene nach Nummer 2 eine Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen. Dieser Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe ist grundsätzlich nachrangig u. a. zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Gefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 24 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzuges vergütet werden.

Nach Absatz 2 erhalten Gefangene ihr Arbeitsentgelt oder ihre Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in der Sozialtherapie weiter, soweit diese während der Arbeitszeit stattfinden oder soweit zu diesem Zwecke eine Freistellung von schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen erfolgte.

Absatz 3 regelt die Einzelheiten der Vergütung. Satz 1 setzt als Eckvergütung neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Bezugsgröße [Ost]) fest und verknüpft dadurch die Vergütung mit dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz.

Absatz 4 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Gefangenen differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 75 Prozent der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Die Vergütungsstufen können gemäß Satz 3 durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Nach Absatz 5 soll die Anstalt vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

Absatz 6 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung in Schriftform vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Gefangenen in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Zu § 65 Taschengeld

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengelds, das wie bereits in § 67 JStVollzG LSA und § 25 Abs. 7 UVollzG LSA eine Art vollzuglicher „Grundsicherung“ darstellt.

Mittellose Gefangene sollen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Gefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengelds soll zudem vermieden werden, dass Gefangene anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen werden.

Straf- und Jugendstrafgefangenen wird gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 auf Antrag ein Taschengeld dann gewährt, wenn ihnen aus Hausgeld und Eigengeld monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds nicht zur Verfügung steht und sie im Übrigen bedürftig sind.

Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen, da das Sparen als sinnvolles Ziel im Sinne einer Resozialisierung anzusehen ist.

Nach Absatz 2 gelten Straf- und Jugendstrafgefangene als nicht bedürftig, wenn sie eine angebotene zumutbare Tätigkeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Tätigkeit verschuldet verloren haben. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) das Nachrangprinzip gilt.

Gemäß Absatz 3 wird Untersuchungsgefangenen § 25 Abs. 7 UVollzG LSA entsprechend nur auf Antrag ebenfalls Taschengeld gewährt, falls ihnen im laufenden Monat ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldbetrags voraussichtlich aus eigenen Mitteln nicht zur Verfügung steht. Angesichts der besonderen Situation der Untersuchungsgefangenen, die durch das Herausreißen aus der gewohnten Umgebung, die Unsicherheit über die Dauer der Haft und die Belastung durch das Strafverfahren gekennzeichnet ist, wird ihnen Taschengeld nicht versagt, wenn sie eine Tätigkeit nicht aufnehmen oder eine aufgenommene Tätigkeit verloren haben.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt die Höhe des Taschengeldes. Es beträgt 14 v. H. der Eckvergütung nach § 64 Abs. 3. Nach Absatz 4 Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu

gewähren, um von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Absatz 4 Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 5 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es bei den Straf- und Jugendstrafgefangenen gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto, bei Untersuchungsgefangenen dem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

Zu § 66 Verwaltung der Gefangenengelder

Absatz 1 bestimmt, dass die Gelder der Straf- und Jugendstrafgefangenen von der Anstalt verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutgeschrieben werden. Für die Untersuchungsgefangenen werden nur Eigengeldkonten geführt. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Gefangenen in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Gefangenen als Vergütung nach § 64 erhalten, das der Anstalt zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Gefangenen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Gefangenen überwiesen oder eingezahlt worden sind. Externe Konten der Gefangenen und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt, ggf. Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 bestimmt, dass für Untersuchungsgefangene nur Eigengeldkonten geführt werden.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass den Gefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Gefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Absatz 2 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen; dies betrifft insbesondere den offenen Vollzug.

Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Absatz 3 zur Habe der Gefangenen genommen. Dadurch soll ein zeitaufwändiger Umtausch vermieden und Streitigkeiten über den jeweiligen Wechselkurs vorgebeugt werden.

Zu § 67 Hausgeld

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 68 JStVollzG LSA.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Gutschrift der dort genannten Gelder nach Art und Höher. So wird nach Nr. 1 aus drei Siebteilen der Vergütung ein Hausgeld gebildet. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgeldes ist der Einkauf. Nr. 2 beschreibt, dass Taschengeld in voller dem Hausgeldkonto gutzuschreiben ist. Nr. 3 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Straf- und Jugendstrafgefangene mit regelmäßigen Einkünften, z. B. aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus Selbstbeschäftigung oder anderweitige regelmäßige Einkünfte, insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen, die keine Vergütung nach § 64 sind. Straf- und Jugendstrafgefangenen mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 64 erhalten. Die Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den be-

sonderen Bedingungen des offenen Vollzugs Rechnung getragen werden. Nach Satz 2 müssen Beträge nach Nr. 1 und 3 mindestens dem vollen Taschengeldsatz nach Nr. 2 entsprechen.

Absatz 2 erklärt für Straf- und Jugendstrafgefangene, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 für entsprechend anwendbar.

Die Befugnis der Straf- und Jugendstrafgefangenen, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 3 den Bestimmungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder aufgrund der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme ergeben.

Absatz 4 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung des Hausgelds ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu § 68 Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld dient der finanziellen Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung. Der Gefangene soll eigene Vorsorge schon während der Haftzeit für die Zeit nach der Entlassung durch Ansparen treffen.

Absatz 1 sieht daher die Bildung des Überbrückungsgeldes aus den dort genannten Vergütungsansprüchen vor.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass der Anstaltsleiter die Höhe des Überbrückungsgeldes festsetzt.

Absatz 3 Satz 1 und 2 regeln die Auszahlungsmöglichkeiten an den Strafgefangenen oder Jugendstrafgefangenen, gibt aber der Anstalt auch die Möglichkeit, das Überbrückungsgeld an den Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassung befassten Stelle zu überweisen bzw. von diesen zu bestimmen, wie das Geld an den Strafgefangenen oder Jugendstrafgefangenen ausgezahlt werden kann. Darüber hinaus bestimmt Satz 4 die Möglichkeit einer Auszahlung des Überbrückungsgeldes auch an Unterhaltsberechtigte des Strafgefangenen oder Jugendstrafgefangenen vor.

Absatz 4 regelt die vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes noch während der Haft. Dies wird ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn zu erwarten ist, dass dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit gleichwohl ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht. Ausgaben, die der Eingliederung dienen, sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes und einer Unterkunft nach der Entlassung. Die Vorschrift ist als Ausnahmetatbestand restriktiv auszulegen, um die finanzielle Absicherung des Strafgefangenen oder Jugendstrafgefangenen zu sichern.

Das Überbrückungsgeld ist pfändungsgeschützt. Für die Pfändbarkeit gelten über § 162 Nr. 1 die Regelungen des § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG. Nach § 51 Abs. 4 StVollzG ist der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes unpfändbar.

Zu § 69 Eigengeld

Die Bestimmung entspricht § 70 JStVollzG LSA und regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Gefangenen hinsichtlich ihres Eigengelds grundsätzlich einer Verfügungsbeschränkung für den Einkauf. Für den Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln steht daher grundsätzlich nur das Hausgeld zur Verfügung. Als Verwendungszwecke für das Eigengeld kommt insbesondere eine Schuldenregulierung oder Schadenswiedergutmachung in Betracht. Absatz 2 Satz 2 stellt einen Ausnahmetatbestand zu Satz 1 dar und ist daher, insbesondere aus Gleichbehandlungsgründen und Vermeidung von Subkultur restriktiv anzuwenden.

Absatz 3 bestimmt, dass Eigengeld, das als Überbrückungsgeld zu behandeln ist, von jeder Verfügung hierüber ausgeschlossen, insoweit unpfändbar und nur unter den Voraussetzung des § 68 Absatz 4 ausnahmsweise freigegeben werden kann.

Zu § 70 Zweckgebundene Einzahlungen

Satz 1 schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Eingliederung dienenden Zweck. Den Gefangenen soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für resozialisierungsfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Die Sätze 2 und 3 beschränken die Verfügungsbefugnis der Gefangenen über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Gefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

Zu § 71 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

§ 465 Abs. 1 Satz 1 StPO legt den Verurteilten die Kosten des Verfahrens auf. Dazu gehören gemäß § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat und somit im Fall des Vollzugs einer Freiheitsstrafe grundsätzlich auch die durch den Betrieb einer Anstalt entstehenden Personal- und Sachkosten. Straf- und Jugendstrafgefangene sind jedoch in der Regel nicht in der Lage, die tatsächlichen Haftkosten zu tragen. Um das Vollzugsziel der Resozialisierung nicht zu gefährden, wird diese Kostentragungspflicht auf einen Haftkostenbeitrag in Höhe des Teils der Vollstreckungskosten beschränkt, der durch die Aufwendungen für deren Lebensunterhalt verursacht wird, also für Unterkunft und Verpflegung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Anstalt für die Kostenerhebung und begrenzt zugleich den Kreis der Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner auf Strafgefangene mit regelmäßigen Einkünften, insbesondere aus einem freien Beschäftigungsverhältnis. Eine Vergütung nach diesem Gesetz wird gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht berücksichtigt.

Nach Absatz 1 Satz 3 müssen den Straf- und Jugendstrafgefangenen auch bei Erhebung von Haftkosten täglich Mittel in Höhe von einem Tagessatz nach § 64 Abs. 3 Satz 2 verbleiben. Dadurch soll eine Gleichstellung mit den Gefangenen erfolgen, die eine Vergütung nach diesem Gesetz erhalten und einen Haftkostenbeitrag nicht zahlen müssen. Auch soll verhindert werden, dass Strafgefangene aus Kostengründen auf ein resozialisierungsförderndes freies Beschäftigungsverhältnis verzichten.

Absatz 1 Satz 4 enthält eine „Resozialisierungsklausel“, die dem Vollzugsziel dient und Ausdruck des Eingliederungsgrundsatzes ist. Ein Haftkostenbeitrag darf danach nicht geltend gemacht werden, soweit dies die soziale Integration der Strafgefangenen gefährden würde. Dies betrifft auch die Fälle, in denen diese an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, wenn Leistungen nach öffentlich-

rechtlichen Bestimmungen (z. B. Drittes Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 64 nicht übersteigen.

Absatz 2 regelt die Höhe und die Festsetzung des Haftkostenbeitrags sowie Einzelheiten der Berechnung. Nach Absatz 2 Satz 1 ist der Betrag maßgebend, der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Da lediglich die Beträge für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt werden, lässt Absatz 2 Satz 2 bei Selbstverpflegung die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge entfallen. Absatz 2 Satz 3 stellt bei der Berechnung des Werts der Unterkunft auf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Belegungsfähigkeit ab, da ein Abstellen auf die tatsächliche Belegung aufgrund ständiger Fluktuation in den Anstalten hierfür ungeeignet ist.

Absatz 3, der § 28 Abs. 6 JStVollzG LSA und § 15 Abs. 6 UVollzG LSA im Wesentlichen entspricht, stellt die Rechtsgrundlage für die Erhebung der genannten Leistungstatbestände dar.

Zur Ausgestaltung der Beteiligungstatbestände enthält Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung der Aufsichtsbehörde.

Nach Absatz 5 erfolgt eine Kostenerhebung nicht, soweit dies die Erreichung der Vollzugsziele gefährden würde. In Zeiten, in denen Gefangene unverschuldet bedürftig sind, soll von einer Kostenerhebung abgesehen werden.

Zu § 72 Art und Umfang medizinischer Leistungen, Kostenbeteiligung

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Abs. 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen §§ 33 bis 38 JStVollzG LSA und § 22 UVollzG LSA.

Die Gefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Absatz 1 Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Grundlage für die Kostenbeteiligung der Gefangenen. Diese wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren. Nach Absatz 2 Satz 2 werden den Gefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die gesamten Kosten auferlegt.

Absatz 3 Satz 1 sieht, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung folgend (§ 52 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), eine Beteiligung der Gefangenen an Behandlungskosten für solche Verletzungen vor, die sie sich selbst zugefügt haben. Indem die Bestimmung auf das Merkmal der Mutwilligkeit abstellt, werden Selbstverletzungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, die aus Krankheiten oder psychischen Störungen resultieren oder sich als verstehbare Reaktion auf die besonders belastende Situation der Inhaftierung darstellen. Hierzu rechnen etwa Suizidversuche oder andere autoaggressive Handlungen, soweit sie nicht bewusst zur Ausübung von Druck eingesetzt werden. Die Kostenbeteiligung der Gefangenen ist nach Absatz 3 Satz 1 zwingende Rechtsfolge, jedoch steht der Anstalt hinsichtlich des Umfangs Ermessen zu. Hierbei sind das Ausmaß der Mutwilligkeit und

die Höhe der verursachten Aufwendungen ebenso zu berücksichtigen wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gefangenen.

Absatz 4 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt jegliche Kostenbeteiligung aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das kann etwa der Fall sein, wenn die zusätzliche finanzielle Belastung der Straf- und Jugendstrafgefangenen deren Motivation zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen infrage stellt oder zu einer Erhöhung der Schuldenlast führt, die den Übergang in die Freiheit nachhaltig erschwert.

Absatz 5 entspricht § 22 Abs. 2 UVollzG LSA und sieht vor, dass Untersuchungsgefangenen auf einen entsprechenden Antrag hin nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten zu lassen. Im Hinblick auf den Status der Untersuchungsgefangenen ist diese Privilegierung gegenüber Straf- und Jugendstrafgefangenen sachgerecht. Die wahlärztliche Beratung erfolgt grundsätzlich in der Anstalt. Allein der Wunsch nach wahlärztlicher Beratung stellt keinen wichtigen Anlass z. B. für eine Ausführung dar. Um Missbrauchsgefahren zu begegnen, stellt Absatz 4 Satz 1 klar, dass der ärztliche Dienst der Anstalt frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden ist.

Zu § 73 Durchführung medizinischer Leistungen, Forderungsübergang

Nach Absatz 1 Satz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht.

Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, soll die Behandlung der Gefangenen in einer anderen Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzugs erfolgen. Auch hilfsbedürftige Gefangene werden in die Bestimmung einbezogen, weil sie der gleichen Fürsorge wie Kranke bedürfen.

Die Behandlung oder Unterbringung außerhalb des Vollzugs (Satz 2) erfolgt im Wege der Ausführung oder von Lockerungen. Verlegung und Überstellung zur Erbringung medizinischer Leistungen richten sich nach § 23.

Erweist sich eine Maßregelvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung als besser geeignet für die erforderliche Behandlung und erfolgt insoweit eine Verlegung in diese Einrichtung, gelten nach Absatz 1 Satz 3 für die Zeit der dortigen Unterbringung die Vorschriften des Maßregelvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und der Vollstreckungsleiter von dem Wechsel des Aufenthaltsorts unterrichtet werden. Demnach ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies wird nur dann nicht der Fall sein, wenn die Maßnahme aus medizinischen Gründen eilbedürftig ist.

Gemäß Absatz 2 kommt die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Straf- und Jugendstrafgefangenen nicht mehr auf, sobald die Strafvollstreckung unterbrochen oder beendet wird. Das Gleiche gilt für Untersuchungsgefangene, wenn sie während einer Behandlung aus der Haft entlassen werden.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die

Lage zu versetzen, sich bei den Schädigenden oder anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 des Bundesbeamtengesetzes) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Gefangenen Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch Mitgefangene sein.

Absatz 3 Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch Mitgefangene geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Ein Absehen von der Geltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse Straf- und Jugendstrafgefangener. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

Zu § 74 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Satz 1 regelt ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die keine medizinischen Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Straf- und Jugendstrafgefangenen vornehmen zu lassen, weil sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Satz 2 enthält eine zwingende Regelung zur Beteiligung der Straf- und Jugendstrafgefangenen an den Kosten, von der nach Satz 3 nur ausnahmsweise abgewichen werden soll.

Zu § 75 Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 32 JStVollzG LSA und § 20 UVollzG LSA.

Die Gefangenen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Gefangenen in der Haftsituation gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Gefangener ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Anstalt nach Absatz 1 Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Absatz 1 Satz 3 den Gefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Gefangenen an Bewegung

im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen.

Zu § 76 Krankenbehandlung während der Lockerungen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 36 JStVollzG LSA.

Straf- und Jugendstrafgefangene, die während Vollzugslockerungen erkranken, haben gemäß Absatz 1 ebenso wenig wie in der Anstalt einen Anspruch auf freie Arztwahl, sondern sie müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Die Bestimmung steht einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Anstalt nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der Anstalt zu übernehmen. Dies gilt, wie die Verweisung in Absatz 1 Satz 2 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung.

Absatz 2 soll eine Doppelversorgung ausschließen, weil Straf- und Jugendstrafgefangene im freien Beschäftigungsverhältnis beitragspflichtig sind und einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Zu § 77 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Bestimmung des § 68 für die Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge wurde gegenüber den gesetzlichen Regelungen in § 101 StVollzG für den Vollzug der Freiheitsstrafe grundsätzlich neu gefasst. Die Notwendigkeit der Neuregelung ergab sich insbesondere aus den Vorgaben der grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug vom 23. März 2011 - 2 BvR 882/09. und 12. Oktober 2011 – 2 BvR 633/11.

Auch wenn sich die Entscheidungen auf den Maßregelvollzug beziehen, enthalten sie aber allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen, insbesondere in Bezug auf deren Anordnungsvoraussetzungen, Dokumentation und das Verfahren, die auch im Strafvollzug zu berücksichtigen sind. Bereits nach geltendem Recht sind Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge als ultima-ratio ausgestaltet und entfalten bisher eher geringe praktische Bedeutung. Es können dennoch Fälle auftreten, in denen ggf. schwerwiegende Folgen drohen. Der Schutz höherwertiger Rechtsgüter erfordert hierfür eine verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage für derartige Eingriffe.

Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 101 Absatz 1 Satz 1 StVollzG die Gefahrensituationen, in denen Zwangsmaßnahmen in Betracht kommen können. Des Weiteren werden die Eingriffsbefugnisse gegenüber den Gefangenen zu Gunsten anderer Personen beschränkt. Anders als in § 101 Absatz 1 Satz 1 StVollzG sind Zwangsmaßnahmen nur bei schwerwiegenden Gesundheitsgefahren für andere Personen zulässig, um einen Gleichklang mit den Eingriffsbefugnissen bei Gesundheitsgefahren für die Gefangenen herzustellen, die bereits nach geltendem Recht schon schwerwiegend sein müssen. Eingehender als § 101 Absatz 1 Satz 1 StVollzG wird bestimmt, was unter Zwangsmaßnahmen zu verstehen ist. Medizinische Maßnahmen gegen den natürlichen Willen der Betroffenen sind nur unter den engen Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn die Gefangenen zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei Einwilligungsunfähig-

keit ist nach dem BVerfG die grundrechtlich geschützte Freiheit, die auch die Freiheit zur Krankheit mit einschließt, zu respektieren.

Absatz 2 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung. Nach Nummer 3 muss zunächst erfolglos versucht worden sein, die Einwilligung der Gefangenen zu der konkreten Maßnahme zu erwirken. Dieses Bemühen muss ernsthaft, d.h. mit dem nötigen Zeitaufwand, aber ohne unzulässigen Druck durchgeführt werden. In Nummer 2 werden erstmals gesetzliche Aufklärungspflichten geregelt. Zudem wird verlangt, dass die Gefangenen vor der Anordnung einer Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 von einer Ärztin oder einem Arzt über Art, Umfang und deren Dauer aufgeklärt werden.

Die Nummern 3 bis 5 sind Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nummer 4 verlangt, dass Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich sein müssen. Zwangsmaßnahmen dürfen deshalb nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Dies begrenzt auch die zulässige Dauer ihres Einsatzes.

Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Mittel keinen Erfolg versprechen. Nummer 5 bestimmt darüber hinaus als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, dass der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegen muss.

Absatz 3 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 101 Abs. 3 StVollzG. Die Regelung sieht vor, dass Maßnahmen nach Absatz 1 nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden dürfen und bestimmt klarstellend, dass Maßnahmen der ersten Hilfe davon (allgemein) unberührt bleiben. Satz 2 führt entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erstmals ein Kontrollprinzip ein und bestimmt, dass die Anordnung nach Absatz 1 der Zustimmung eines weiteren Arztes, der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist, sowie des Anstaltsleiters bedarf. Die Überprüfung der Anordnung durch einen Arzt einer anderen Vollzugsbehörde bietet einerseits die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „Neutralität“ und trägt andererseits dem Umstand Rechnung, dass Ärzte außerhalb des Vollzugs dessen Besonderheiten bisweilen nicht kennen. Die Formulierung in Satz 2: „der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist“, soll verdeutlichen, dass jede Form der Tätigkeit für die andere Vollzugsbehörde gemeint ist. Eine Festanstellung ist dafür nicht erforderlich. Dass darüber hinaus die Zustimmung des Anstaltsleiters erforderlich ist, resultiert aus deren bzw. dessen Verantwortung für den gesamten Vollzug nach § 111. Die Sätze 3 und 4 normieren erstmals gesetzliche Dokumentationspflichten, die bislang nur im Ansatz in den Absätzen 1 und 2 Satz 2 der VV zu § 101 StVollzG geregelt sind.

Die Regelungen in Absatz 4 sind Ausprägung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes. Jedenfalls bei planmäßigen Zwangsbehandlungen ist eine Ankündigung erforderlich, die den Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu erlangen. Dies folgt aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. Satz 1 verlangt zunächst eine unverzügliche Bekanntgabe einer Anordnung nach Absatz 1. Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde zur Belehrung über die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes. Satz 3 bestimmt schließlich, dass mit dem Vollzug einer Anordnung zuzuwarten ist, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Absatz 5 erlaubt bei Gefahr im Verzug eine Abweichung von den Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 und 3.

Absatz 6 greift mit redaktionellen Änderungen die Regelung in § 101 Abs. 2 StVollzG auf.

Zu § 78 Benachrichtigungspflicht

Die Bestimmung, die § 43 JStVollzG LSA und § 20 Abs. 3 UVollzG LSA entspricht, regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen. Wünschen Gefangene ausdrücklich keine Benachrichtigung, so hat die Anstalt zu prüfen, inwieweit dem Wunsch Rechnung zu tragen ist. Im Falle akuter Lebensgefahr und im Todesfall ist die Anstalt zur unverzüglichen Benachrichtigung verpflichtet.

Zu § 79 Seelsorge

Die Bestimmung entspricht § 50 Abs. 1 JStVollzG LSA und § 29 Abs. 1 UVollzG LSA und ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG i. V. m. Artikel 140 GG und Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV). Die religiöse Betreuung wird Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Gefangenen nicht versagt werden. Die Anstalt ist verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Gefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn sie einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Gefangenen hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Absatz 2 regelt den Besitz grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch. Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Satz 2 anknüpfend an § 50 Abs. 2 und 3 JStVollzG LSA und § 29 Abs. 3 und 4 UVollzG ein Entzug dieser Schriften und Gegenstände ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 80 Religiöse Veranstaltungen

Die Bestimmung entspricht § 51 JStVollzG LSA und § 30 UVollzG LSA.

Absatz 1 gibt den Gefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

Nach Absatz 2 können Gefangene auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 WRV).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Gefangenen gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten. Bei Untersuchungsgefange-

nen kann dies auch zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO erforderlich sein.

Zu § 81 Weltanschauungsgemeinschaften

Die Bestimmung, die § 52 JStVollzG LSA und § 31 UVollzG LSA entspricht, erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 7 WRV), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikels 4 Abs. 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Zu § 82 Grundsatz

Absatz 1, der § 71 Abs. 1 JStVollzG LSA entspricht, macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Gefangenen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung von Sicherheit und Ordnung bildet daneben den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Eingliederung der Straf- und Jugendstrafgefangenen mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Gefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Gefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene sicherzustellen.

Absatz 2 entspricht § 71 Abs. 2 JStVollzG LSA und § 42 UVollzG LSA und legt fest, dass die den Gefangenen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Anpassung, sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus.

Zu § 83 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 72 JStVollzG LSA und § 43 UVollzG LSA und enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

Absatz 1 Satz 1 schreibt den Gefangenen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Nach Absatz 1 Satz 2 sollen die Gefangenen bei Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben. Hierauf hat die Anstalt hinzuwirken.

Nach Absatz 2 haben die Gefangenen sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten und muss die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch diese beschwert fühlen. Zudem dürfen die Gefangenen einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen. Die Gefangenen müssen die Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsampflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Gefangenen, die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Gefangenen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Gefangenen und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantstellung.

Zu § 84 Absuchung, Durchsuchung

Die Bestimmung entspricht § 73 JStVollzG LSA und im Wesentlichen § 44 UVollzG LSA.

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder der Einsatz von passiven Spürhunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfs sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfs.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Gefangenen, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme steht, außer bei Gefahr im Verzug, grundsätzlich unter dem Anordnungsvorbehalt des Anstaltsleiters, der diese Maßnahme jedoch nach § 106 Abs. 2 auf andere Bedienstete übertragen kann. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Gefangenen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände aus der Anstalt zu verbringen oder in

die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass der Anstaltsleiter eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 allgemein anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens oder Verbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Anordnung kein Gebrauch gemacht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 2 BvR 455/08).

Zu § 85 Sichere Unterbringung

Die Bestimmung, die § 74 JStVollzG LSA und § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVollzG LSA entspricht, ergänzt die allgemeine Verlegungsnorm des § 23 um die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person des von der Maßnahme betroffenen Gefangenen an. Die Bestimmung verwendet den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der sowohl die als auch die äußere Sicherheit gehören.

Zu § 86 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 77 JStVollzG LSA und § 47 UVollzG LSA.

Absatz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anordnen zu können, die geeignet sind, den Gebrauch von verbotenen Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 75 Abs. 1 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt.

Absatz 2 normiert die widerlegliche Vermutung, dass bei Gefangenen Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist, wenn sie die Mitwirkung an den Maßnahmen nach Absatz 1 verweigern. Dies gilt nicht, wenn ein hinreichender Grund für die Verweigerung vorliegt. Der Vermutung bedarf es, weil das Gesetz auf eine zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme verzichtet. Ohne diese Regelung bliebe die Verweigerung der Mitwirkung für die Gefangenen folgenlos. Außerdem würden andere Gefangene diesem Beispiel folgen und damit eine wirksame Kontrolle von verbotenen Suchtmittelgebrauch verhindern.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Kostenauflegung, wenn verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt wird. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Anstalt nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 87 Festnahmerecht

Die Bestimmung entspricht § 78 Abs. 1 JStVollzG LSA und § 48 Abs. 1 UVollzG LSA und regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Gefangenen. Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 457 StPO bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald

zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 79 bis 81 JStVollzG LSA und den §§ 49 bis 51 UVollzG LSA und regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Gefangenen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 6 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 85 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung der Gefangenen nach Nummer 2 ist anders als in § 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) nach Maßgabe von § 140 Abs. 2 bis 5 erfolgen. Eine Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Gefangenen.

Absatz 3 entspricht Nr. 1 VV zu § 88 StVollzG und stellt klar, dass eine kumulative Anordnung mehrerer besonderer Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich zulässig ist.

Absatz 4 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 bis 5 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Gefangenen selbst ausgeht. Dies gilt hinsichtlich der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 4 nicht für junge Gefangene.

Nach Absatz 5 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig. Damit bezieht das Gesetz die Einzelhaft des § 89 StVollzG in den Begriff der Absonderung mit ein.

Absatz 6 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Weiterhin lässt Absatz 5 Satz 2 nach Anordnung des Anstaltsleiters andere Fesselungsarten im Interesse der Gefangenen zu. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig erregte Gefangene, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Die Fesselung an Händen und Füßen kann auch als geringerer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit gegenüber der Fixierung mit Gurten oder der Zwangsjacke zulässig sein. Schließlich kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Die zeitweise Lockerung der Fesselung nach Absatz 5 Satz 3 dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen (etwa in Notsituationen). Eine Lockerung wird oft auch aus medizinischen Gründen geboten sein.

Absatz 7 beschreibt den erforderlichen Prüfungsmaßstab für die notwendige Anordnung einer Fesselung im Falle des Verlassens der Anstalt und trägt damit dem Schutz der Allgemeinheit ausreichend Rechnung.

Zu § 89 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 82 JStVollzG LSA und § 52 UVollzG LSA.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz des Anstaltsleiters für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann er auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der Anordnungsberechtigten einzuholen.

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung zur ärztlichen Anhörung in besonderen Fällen.

Absatz 3 schreibt den Anordnungsbefugten die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Gefangenen vor.

Die Absätze 4 und 5 stellen besondere Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Wegen der Schwere des Eingriffs werden diese Regelungen nunmehr in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 5 Satz 2 bestimmt, dass eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung Gefangener in einem besonders gesicherten Haftraum eintritt und sich zudem nicht mehr am Kalenderjahr, sondern an einer durchgehenden Haftzeit von zwölf Monaten bemisst. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Bei Untersuchungsgefangenen sind auch Gericht und Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Absatz 6 Satz 1 vor, dass die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Gefangenen zusätzlich gefesselt, fordert Absatz 6 Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt.

Zu § 90 Ärztliche Überwachung

Die Bestimmung entspricht § 83 JStVollzG LSA und § 53 UVollzG LSA.

Absatz 1 Satz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Gefangenen, gegen die eine besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 5 oder Nr. 6 angeordnet ist. Nach Absatz 1 Satz 2 entfällt die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen bei Fesselungen während des Aufenthalts der Gefangenen außerhalb der Anstalt sowie während ihrer Bewegung innerhalb der Anstalt.

Absatz 2 ordnet die regelmäßige Anhörung des Arztes für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien an. Darüber hinaus ist die ärztliche Anhörung nunmehr ausdrücklich auch bei der über 24 Stunden hinausgehenden Absonderung von Gefangenen erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Zu § 91 Begriffsbestimmungen

Die Bestimmung entspricht § 85 JStVollzG LSA und § 54 UVollzG LSA.

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwanganwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Abs. 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray. Absatz 3 Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 92 Allgemeine Voraussetzungen

Die Bestimmung entspricht § 86 JStVollzG LSA und § 55 UVollzG LSA und enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen. Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultimaratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Gefangenen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten. Die Beamtinnen und Beamten tragen nach § 36 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), der unmittelbar auch für Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von Ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs.

Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 und 3 BeamStG von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

Zu § 93 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmung entspricht § 87 JStVollzG LSA und § 56 UVollzG LSA und enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

Zu § 94 Androhung

Die Bestimmung entspricht § 89 JStVollzG LSA und § 58 UVollzG LSA.

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung voranzugehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Ausnahmefällen kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 95 Schusswaffengebrauch

Aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen regelt die Bestimmung, die im Wesentlichen § 90 JStVollzG LSA und § 59 UVollzG LSA entspricht, den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert und unterscheidet zwischen dem Gebrauch innerhalb und außerhalb der Anstalt.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete innerhalb der Anstalt verboten. Hinter dieser Regelung steht die Erkenntnis, dass der Schusswaffengebrauch innerhalb einer Anstalt eine erhöhte Gefahr der erheblichen Verletzung Unbeteiligter bedeutet. Ohnehin ist der Schusswaffengebrauch innerhalb der Anstalt nur in höchst seltenen Extremsituationen (z. B. Geiselnahmen oder Gefangenenaufstände) erforderlich. In diesen Fällen wird es jedoch in der Regel zum Einsatz von polizeilichen (Sonder-) Einsatzkommandos kommen, deren Mitglieder nicht nur zur Beendigung derartiger Extremsituationen speziell trainiert sind, sondern vor allem auch über eine wesentlich intensivere Ausbildung an Schusswaffen verfügen, als es bei Bediensteten der Fall ist. Der Schusswaffengebrauch durch solche polizeilichen Einsatzkräfte bleibt nach Absatz 1 Satz 2 zulässig. Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete aufgrund allgemeiner Regelungen (z. B. Notwehr oder Notstand) bleibt unberührt.

Nach Absatz 2 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete außerhalb der Anstalt nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 zulässig, jedoch in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zuvor erfolglos waren oder nicht Erfolg versprechend sind.

Absatz 3 beschreibt wesentliche Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs außerhalb der Anstalt. So sind gemäß Absatz 3 Satz 1 ausschließlich die dazu bestimmten Bediensteten hierzu befugt. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus-

und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt. Weiterhin ist die Zielsetzung des Schusswaffengebrauchs darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Absatz 3 Satz 2 der Schusswaffengebrauch jedoch dann unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden würden. In diesen Fällen hat unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 4 geht § 94 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch außerhalb der Anstalt durch Bedienstete gegen Gefangene nur in bestimmten Situationen zulässig. Gegen minderjährige oder erkennbar schwangere Gefangene ist nach Absatz Satz 2 der Gebrauch der Schusswaffe nur in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 erlaubt, da diese Regelung eng mit Notwehr- und Notstandsrechten der Bediensteten zusammenhängt, ansonsten aber der Schusswaffeneinsatz gegen Minderjährige oder erkennbar Schwangere generell ausgeschlossen werden soll.

Um die Flucht aus einer offenen Anstalt oder Abteilung zu verhindern, dürfen nach Absatz 5 Satz 3 keine Schusswaffen gebraucht werden.

Gegen andere Personen als Gefangene dürfen nach Absatz 6 Schusswaffen nur im Fall einer gewaltsamen Gefangenenbefreiung eingesetzt werden.

Zu § 96 Erzieherische Maßnahmen

Die Regelungen in den Absätzen 1, 3 und 4 entsprechen § 92 JStVollzG LSA und § 75 Abs. 1 bis 3 UVollzG LSA. Die Reaktionsmöglichkeiten der Bediensteten auf Pflichtverstöße der jungen Gefangenen können in drei Stufen erfolgen: Auf der ersten Stufe wird im Rahmen einer einvernehmlichen Konfliktregelung ein erzieherisches Gespräch mit den jungen Gefangenen geführt. Auf der zweiten Stufe werden sogenannte erzieherische Maßnahmen und auf der dritten Stufe Disziplinarmaßnahmen gegen die jungen Gefangenen angeordnet.

Nach Absatz 1 sollen Konflikte zunächst dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der jungen Gefangenen unmittelbar erzieherisch reagiert wird. Eine solche Vorgehensweise dient dem Erreichen des Vollzugsziels im Allgemeinen eher als die Anordnung formeller Disziplinarmaßnahmen. Als Reaktion auf die Pflichtverletzung ist nach Absatz 1 Satz 1 mit den jungen Gefangenen unverzüglich ein erzieherisches Gespräch zu führen.

Weitere denkbare einvernehmliche Konfliktregelungen bedürfen keiner näheren gesetzlichen Konkretisierung, da sie sich bereits aus dem Erziehungsauftrag ergeben. Sie werden durchgeführt, um den jungen Gefangenen den Pflichtverstoß zu verdeutlichen und diesen mit ihnen aufzuarbeiten.

Reicht das erzieherische Gespräch nicht aus, können auf der zweiten Stufe nach Absatz 1 Satz 2 möglichst dieselben Bediensteten, die das Gespräch mit den jungen Gefangenen geführt haben, weitere Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den jungen Gefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Diese erzieherischen Maßnahmen sind von Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Den erzieherischen Maßnahmen geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah

und flexibel reagieren können. Die erzieherischen Maßnahmen sind eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen und haben grundsätzlich eine geringere Eingriffintensität. Dies lässt sich anhand der in Absatz 1 Satz 3 genannten Beispiele ablesen, für die eine zeitliche Beschränkung bis zu einer Woche vorgesehen ist, während entsprechende Disziplinarmaßnahmen für bis zu zwei Monate verhängt werden können. Die Aufzählung in Absatz 1 Satz 3 ist nicht abschließend. Weitere, dort nicht genannte erzieherische Maßnahmen sind z. B. Platzverweise, Fernsehverbote oder der Ausschluss von gemeinsamen Veranstaltungen. Die erzieherischen Maßnahmen haben als belastende Maßnahmen verhältnismäßig zu sein.

Absatz 2 ermöglicht die einvernehmliche Streitbeilegung anstelle der Anordnung einer erzieherischen Maßnahme. Absatz 2 Satz 1 trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den jungen Gefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die jungen Gefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so darf nach Absatz 2 Satz 3 eine erzieherische Maßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Damit trägt die Regelung Nummer 56.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der jungen Gefangenen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wiederhergestellt werden. Die jungen Gefangenen lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-) Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten. Dieses Verfahren greift den Gedanken des § 83 Abs. 1 Satz 2 auf. Erzieherische Maßnahmen können nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, die gemäß Absatz 3 von dem Anstaltsleiter hierzu ermächtigt sind. Eine solche Ermächtigung kann für einen bestimmten Personenkreis generell, aber auch für einzelne Personen, die z. B. eine bestimmte Veranstaltung beaufsichtigen, ausgesprochen werden.

Die erzieherischen Maßnahmen sollen nach Absatz 4 im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil damit den jungen Gefangenen eher erkennbar wird, warum ihnen eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden.

Zu § 97 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Der Anstaltsleiter kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, hiervon jedoch auch absehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen. Dieser Grundsatz erfährt in § 100 Abs. 2 eine besondere Ausprägung, nach dem zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen Vereinbarungen beispielsweise zur Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung bei Geschädigten, Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder zum Verbleib im Haftraum getroffen werden können und bei Einhaltung der Vereinbarung keine Disziplinierung erfolgt.

Absatz 1 entspricht § 93 Abs. 1 JStVollzG LSA und § 60 Abs. 1 UVollzG LSA und zählt die Verstöße auf, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dadurch wird den Gefangenen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinar-

maßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus. Nummer 2 umfasst auch die Fälle, in denen Gefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände aus den Haft-raumfenstern werfen. Nach Nummer 6 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden. Nach Nummer 7 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen, insbesondere nicht zu fliehen oder dies zu versuchen, einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein. Gemäß Nummer 8 kann eine Disziplinarmaßnahme auch angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene gegen eine Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO verstoßen. Nummer 9 stellt das Nichtbefolgen von rechtmäßigen Anordnungen von Bediensteten unter die disziplinarrechtliche Würdigung. Gleiches gilt nach Nummer 10 für das Verweigern von Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 und nach Nummer 11 für das Stören des geordneten Zusammenlebens durch die Gefangenen. Nach Nummer 12 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Gefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann. Nach Nummer 13 kann eine Disziplinierung erfolgen, wenn Strafgefangene und Jugendstrafgefangene sich zugewiesenen Aufgaben oder Bereichen entziehen.

Absatz 2 entspricht § 93 Abs. 2 JStVollzG LSA und § 75 Abs. 4 UVollzG LSA und betont die Subsidiarität des Disziplinarrechts bei jungen Gefangenen. Er bestimmt, dass nach einem erzieherischen Gespräch Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach § 96 nicht ausreichen, um den jungen Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zur verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die jungen Gefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann. Disziplinarmaßnahmen sind das letzte Mittel vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu berücksichtigen.

Absatz 3 regelt in Satz 1 abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Der Entzug des Lesestoffs ist nicht mehr zeitgemäß und daher als Disziplinarmaßnahme entfallen. Die Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen, da sie von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind. Weggefallen ist ferner die getrennte Unterbringung während der Freizeit. Neu eingeführt wurde die Kürzung des Arbeitsentgelts gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 als mildere Maßnahme gegenüber dem auch weiterhin möglichen Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 8 sowie die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 62 bis zu drei Monaten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 6. Die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen

stehen nicht in einer Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 9) die schwerste Sanktion darstellen wird. Absatz 3 Satz 2 modifiziert den Anwendungsbereich und die Dauer der Aufrechterhaltung einzelner Disziplinarmaßnahmen für junge Gefangene.

In Absatz 4 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine einen Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Nach Absatz 5 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 6 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Absatz 7 entspricht § 61 Abs. 4 UVollzG LSA. Nach Absatz 7 Satz 1 sind bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Absatz 7 Satz 2 hebt hervor, dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Durchführung des Strafverfahrens nicht behindern dürfen. Sie dürfen insbesondere keine Auswirkungen auf die Dauer der Untersuchungshaft haben, die Untersuchungsgefangenen nicht bei der Vorbereitung ihrer Verteidigung beeinträchtigen oder das Verfahren behindern.

Zu § 98 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 94 JStVollzG LSA und § 62 UVollzG LSA.

Nach Absatz 1 Satz 1, der § 94 Abs. 1 JStVollzG LSA und § 62 Abs. 1 UVollzG LSA entspricht, werden Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt. Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Abs. 4 GG sieht Absatz 1 Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist. So wird regelmäßig für die Dauer der Entscheidung über einen Antrag der Gefangenen auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG, § 92 Abs. 1 JGG oder § 119a Abs. 2 Satz 2 StPO zu verfahren sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Gefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Absatz 2 Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 stellt klar, dass Disziplinarmaßnahmen, die im Vollzug der Untersuchungshaft angeordnet worden sind, auch während einer unmittelbar nachfolgenden Haft vollstreckt werden können.

Absatz 4 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Absatz 4 Satz 1 werden die Gefangenen von anderen Gefangenen getrennt untergebracht. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Absatz 4 Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Gefangenen können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Absatz 4 Satz 3 regelt die Ausgestaltung

des Arrests und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Gefangenen entzogen werden können.

Absatz 5 schreibt entsprechend § 94 Abs. 3 Satz 2 JStVollzG LSA und § 75 Abs. 5 Satz 3 UVollzG LSA vor, dass der Arrest bei jungen Gefangenen erzieherisch auszugestalten ist.

Zu § 99 Disziplinarbefugnis

Die Bestimmung entspricht § 95 JStVollzG LSA und § 63 UVollzG LSA.

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis des Anstaltsleiters fest. Absatz 1 Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung die Disziplinarbefugnis des Leiters der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen den Anstaltsleiter entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Der Anstaltsleiter der aufnehmenden Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 98 Abs. 2 Satz 1 anordnen.

Zu § 100 Verfahren

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 96 JStVollzG LSA und § 64 UVollzG LSA.

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO, die bisher allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten waren. Gesetzesrang hat nunmehr die Unterrichtung der Gefangenen über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Absatz 2 Satz 1 und 2 trägt wie § 96 Abs. 2 Satz 1 einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung. Erfüllen die Gefangenen ihren Teil der Vereinbarung, so darf nach Absatz 2 Satz 3 eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrunde liegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden.

Die Möglichkeit, nach Absatz 3 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 4 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Absatz 4 Satz 1 soll sich der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie oder er kann aber auch ausnahmsweise, z. B. wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Absatz 4 Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder Schwangere oder stillende Mütter stets erforderlich. Damit soll verhin-

dert werden, dass der Anstaltsleiter Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Gefangenen gefährdet werden könnte.

Absatz 5 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien sowie Begründungs-, Belehrungs- und Dokumentationspflichten.

Absatz 6 schreibt die Beteiligung eines Arztes vor und während des Arrestvollzugs vor, um gesundheitliche Schäden der Gefangenen zu vermeiden. Gegebenenfalls hat der Arrest zu unterbleiben oder ist er zu unterbrechen. Dies gilt im Vollzug der Untersuchungshaft auch dann, wenn durch den Vollzug des Arrests der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

Zu § 101 Aufhebung von Maßnahmen

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, § 92 Abs. 1 JGG oder § 119a Abs. 1 Satz 1 StPO Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Gefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in den Absätzen 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Sie gilt für belastende und begünstigende Maßnahmen gleichermaßen. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können. Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Abs. 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine das nach den Absätzen 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Absatz 4 Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rück-

nahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel und den Aufgaben des Vollzugs ab, als auch aus der Verpflichtung, Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten. Absatz 4 Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit. Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem bundesrechtlich geregelten gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

Zu § 102 Beschwerderecht

Die Bestimmung entspricht § 97 JStVollzG LSA und § 65 UVollzG LSA.

Absatz 1 gibt den Gefangenen das Recht, sich mit ihren Anliegen an den Anstaltsleiter oder an einen von ihm beauftragten Bediensteten zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieses Recht den Gefangenen nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zugunsten Dritter können Gefangene über die Interessenvertretung an den Anstaltsleiter herantragen. Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Gefangenen, im Gespräch mit dem Anstaltsleiter Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Gefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an den Anstaltsleiter oder einen von ihm beauftragten Bediensteten wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Gefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt der Anstaltsleiter im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Das Recht der Gefangenen zu einem persönlichen Gespräch mit dem Anstaltsleiter bleibt hiervon unberührt. Absatz 1 gewährleistet damit ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Gefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Gefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen bleibt.

Zu § 103 Evaluation, kriminologische Forschung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 107 JStVollzG LSA.

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Straf- und Jugendstrafgefangenen zugeschnitten werden. Hierfür sind die genannten Programme des Vollzugs der Freiheits- und der Jugendstrafe auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und zu evaluieren. Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden. Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Hierzu ist der kriminologische Dienst wegen seiner Nähe zur vollzuglichen Praxis in besonderer Weise berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Zu § 104 Organisation, Gestaltung und Differenzierung der Anstalten

Bei der Einrichtung von Anstalten und deren Abteilungen sind die unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Die Absätze 1 bis 6 bestimmen die notwendigen Voraussetzungen, die im Justizvollzug zur Erreichung der gesetzlichen Ziele erforderlich sind. Nur so wird die Möglichkeit geschaffen, effektiv dem unterschiedlichen Maßnahmenbedarf der Gefangenen wie auch differenzierten Anforderungen an die Sicherheit von Anstalten Rechnung zu tragen. Die Einrichtung von sozialtherapeutischen Abteilungen ist zwingend vorgegeben. Die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Anzahl von Plätzen zur Durchführung von Maßnahmen sind vorzuhalten, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Insbesondere müssen so viele Arbeitsplätze vorgehalten werden, dass allen arbeitswilligen Gefangenen ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann. Das Ziel der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gefangenen orientiertes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit voraus. Es ist an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarkts auszurichten. Daher muss sich auch die räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Diese hat kontinuierlich in eine zeitgemäße Ausstattung zu investieren. Haft- und Funktionsräume sollen zweckentsprechend ausgestattet werden.

Zu § 105 Belegungsfähigkeit

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 109 JStVollzG LSA und § 77 UVollzG LSA.

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht und die Aufgaben des Vollzugs erfüllt werden können. Insoweit orientiert sich die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch an der bedarfsgerechten Anzahl und Ausstattung u. a. von Plätzen für therapeutische Maßnahmen oder Arbeitsmaßnahmen. Das Verbot der Überbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Gefange-

nen. Ausnahmen hiervon sind nur in den engen Grenzen des Absatz 3 zulässig; etwa bei Belegungsspitzen oder in Notsituationen.

Zu § 106 Anstaltsleitung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 111 JStVollzG LSA und § 79 UVollzG LSA.

Der Anstaltsleiter ist gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Er führt die Bediensteten und steuert die Anstalt durch Aufsicht und Controlling. Er hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Er kann Aufgaben, auch die Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag des Anstaltsleiters tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich dem Anstaltsleiter zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen.

In den Fällen des Absatzes 2 ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Leitung der Anstalt erfolgt gemäß Absatz 3 durch einen hauptamtlichen Leiter, der regelmäßig ein Beamter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ist. Eine besondere Fachrichtung der Ausbildung des Anstaltsleiters schreibt das Gesetz nicht vor. Entscheidend ist die persönliche und fachliche Eignung.

Zu § 107 Bedienstete

Die Bestimmung entspricht § 112 JStVollzG LSA und § 80 UVollzG LSA.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 155 Abs. 1 StVollzG.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Personalausstattung die Besonderheiten der Anstalt und der Gefangenen berücksichtigen muss. Absatz 1 Satz 2 hebt entsprechend § 112 Satz 2 JStVollzG LSA hervor, dass die im Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen tätigen Bediensteten für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein müssen. Sinnvoll ist es, sie bereits vor Dienstantritt in der Anstalt durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit mit jungen Gefangenen vorzubereiten. Satz 2 verlangt besonders qualifiziertes Personal, weil es sich bei den Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und den Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung um besonders problematische Persönlichkeiten handelt.

Um das angestrebte Ergebnis zu erzielen, bedarf es umso mehr einer intensiven, fachübergreifenden Zusammenarbeit und erforderlichenfalls der Hinzuziehung externen Sachverständs (Satz 3).

Nach Satz 4 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Gefangenen gewährleisten. Ein

Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Zu 108 Beauftragung

Bereits § 155 Abs. 1 Satz 2 StVollzG sieht vor, dass Aufgaben der Vollzugsbehörden übertragen werden können. Die Vorschrift konkretisiert diese Regelung und präzisiert zum einen vor dem Hintergrund des Art. 33 Abs. 4 GG die Voraussetzungen, unter denen dies zulässig ist. Zum anderen betont er, dass das Land – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Privaten für die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung – als solches verantwortlich bleibt. Eine Beleihung, also die Verleihung der Befugnis, Aufgaben der Vollzugsbehörden auf dem Gebiet des Strafvollzuges im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen (vgl. § 44 Abs. 3 LHO), wird mit der Bestimmung nicht ermöglicht. Für die Art und Weise der konkreten Auftragserteilung bei der Datenverarbeitung im Vollzug durch Beauftragte gelten über den Verweis in § 159 die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung des § 8 DSGVO LSA.

Zu § 109 Seelsorge

Die Bestimmung entspricht § 113 JStVollzG LSA und § 81 UVollzG LSA und schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Sie gewährt dabei den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Anstalt und der Gefangenenpopulation entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten.

Nach Absatz 1 sind Seelsorger in der Regel im Hauptamt tätig.

Absatz 2 lässt es zu, dass deren Aufgabe auch von vertraglich verpflichteten nebenamtlichen Seelsorgern ausgeübt wird, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Anstalt befinden. In solchen Fällen kann die Seelsorge auch ehrenamtlich geleistet werden.

Nach Absatz 3 kann der Anstaltsseelsorger mit Zustimmung des Anstaltsleiters externe Seelsorgehelfer zuziehen.

Zu § 110 Medizinisches Personal

Die Bestimmung verpflichtet die Vollzugsbehörden in Absatz 1, die ärztliche Versorgung der Gefangenen durch hauptamtliche Ärzte sicherzustellen. Nur aus besonderen Gründen (z. B. geringe Zahl der Gefangenen, zahnärztliche Versorgung, Hinzuziehung von Fachärzten) kann sie nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden. Der Arzt muss die Approbation haben.

Absatz 2 erweitert bei Pandemien und Katastrophen den dienstlichen Auftrag des hauptamtlichen Anstaltsarztes auf den Impfschutz der Vollzugsbediensteten.

Nach Absatz 3 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz sein. Es können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über sonstige Ausbildungen im medizinischen Bereich verfügen.

Zu § 111 Interessenvertretung der Gefangenen

Die Bestimmung entspricht § 117 JStVollzG LSA und § 83 UVollzG LSA und schafft den organisatorischen Rahmen, in dem sich Gefangene gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens einbringen können. Die Interessenvertretung der Gefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. Unter den Voraussetzungen von Satz 3 können jedoch einzelne Gefangene von der Interessenvertretung ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nur, solange, die Gründe für einen Ausschluss vorliegen. Dies ist in regelmäßiger in angemessenen Abständen zu prüfen.

Zu § 112 Hausordnung

Die Regelung entspricht § 161 StVollzG, § 84 UVollzG LSA und § 118 JStVollzG LSA. Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Bestimmungen den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Gefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Den Gefangenen wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Zu § 113 Aufsichtsbehörde

Die Bestimmung entspricht § 12 Abs. 3 und § 119 JStVollzG LSA sowie § 85 UVollzG LSA.

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen sehr wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 114 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Absatz 1 entspricht § 120 JStVollzG LSA und § 86 UVollzG LSA.

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig Verurteilten und Untersuchungsgefangenen so transparent ist.

Nach Absatz 2 können im Wege von Vollzugsgemeinschaften Freiheitsstrafen, Jugendstrafen und Untersuchungshaft auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Haftanstalten für besondere Gefangenengruppen vorzuhalten.

Zu § 115 Beirat

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 121 JStVollzG LSA und § 87 UVollzG LSA und regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Die Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Bedienstete dürfen ihm nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzugs sensibilisieren. Beiräte sollen bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mitwirken. Sie sollen vielfältige Kontakte zur Außenwelt knüpfen und den Gefangenen hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Nach Absatz 3 ist eine wichtige Aufgabe des Beirats, dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 insbesondere ungehindert in der Anstalt bewegen, die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Zu § 116 Störung des Mobilfunkverkehrs

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen §§ 1 und 2 MFunkVG.

Mobilfunkkommunikation stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar, da auf diesem Wege Kommunikationsverbote, insbesondere Anordnungen nach § 119 Abs. 1 StPO im Vollzug der Untersuchungshaft, umgangen sowie Straftaten oder Entweichungen vorbereitet oder unternommen werden können.

Absatz 1 Satz 1 normiert das Verbot des Besitzes und Betriebs von Geräten, die funkbasiert Informationen übertragen können, auf dem Anstaltsgelände. Zu diesen Geräten zählen insbesondere Mobiltelefone, aber auch sonstige Systeme wie Smartphones, Tablet-PCs, PDAs oder auch herkömmliche Funkgeräte, die eine Funkübertragung nutzen. Die weite Formulierung will auch künftig auf den Markt kommende Systeme erfassen.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht für Abteilungen des offenen Vollzuges Ausnahmen. Die Regelung entspricht damit § 1 Satz 2 MFunkVG LSA.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Befugnis der Anstalt, technische Geräte zum Auffinden von Geräten zur Funkübertragung und zur Störung des Mobilfunkverkehrs zu betreiben und schafft die nach § 55 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erforderliche Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Geräte zur Verhinderung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs.

Der Einsatz der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Geräte bedarf einer gesetzlichen Grundlage, weil er einen Eingriff in die Rechte der Mobilfunkbetreiber darstellt, wenn auf deren Frequenzen gesendet wird.

Nach Absatz 2 Satz 2 hat die Anstalt die Vorgaben des § 55 Abs. 1 Satz 5 TKG zu beachten, wonach der Mobilfunkverkehr außerhalb des Anstaltsgeländes nicht beeinträchtigt werden darf. Die von der Anstalt eingesetzten technischen Geräte dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten. Der Mobilfunkverkehr der Anwohnerinnen und Anwohner der Anstalt darf durch den Betrieb der in Absatz 2 genannten Geräte nicht beeinträchtigt werden. Dies wird durch ein exaktes Einmessen der in der Anstalt installierten Anlage sichergestellt.

Zu § 117 Grundsatz

Strafarrest nach § 9 Wehrstrafgesetz wird nach Art. 5 Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz an Soldaten der Bundeswehr ausschließlich von deren Behörden vollzogen. Sind die mit Strafarrest bestraften Soldaten aber aus dem Wehrdienst ausgeschieden, findet der Vollzug in Anstalten statt.

Der Vollzug richtet sich daher gemäß Absatz 1 grundsätzlich nach den Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Einzelne Abweichungen hiervon beruhen darauf, dass diese Strafarrestanten nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen, als wenn der Strafarrest noch während der Bundeswehrzeit nach den Regelungen der Bundeswehrvollzugsordnung vollzogen worden wäre.

Nach Absatz 2 gelten bestimmte in § 118 enthaltene Abweichungen nicht, wenn der Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird, denn in diesen Fällen sind dieselben Sicherheitsstandards wie beim Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich.

Zu § 118 Besondere Bestimmungen

Die Bestimmung ist notwendig, um die Strafarrestanten nicht wesentlich ungünstiger als im Arrestvollzug der Bundeswehr zu stellen. Die Abweichungen enthalten Erleichterungen des Vollzugs, der Schusswaffengebrauch gegen Strafarrestanten ist weitgehend ausgeschlossen.

Zu 119 Ersatz von Aufwendungen

Die Vorschrift entspricht den bewährten Regelungen in §§ 93, 199 Absatz 1 Nr. 4 StVollzG. Sie enthält eine zusätzliche Anspruchsgrundlage, mit der die Anstalt Aufwendungsersatzansprüche primär für die Kosten der medizinischen Versorgung gegen die Gefangenen durchsetzen kann, die sich selbst, andere Untergebrachte oder Gefangene, mit denen sie z.B. arbeiten, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Die Vorschrift ist praktisch insbesondere Bedeutsam wegen der Möglichkeit des Zugriffs auf das sonst grundsätzlich pfändungsfreie Hausgeld nach Absatz 2, der durch Aufrechnung vereinfacht realisiert werden kann.

Zu Abschnitt 23 (Datenschutz)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gehen als bereichsspezifische Sonderregelungen für den Justizvollzug dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO LSA) vom 12. März 1992 (GVBl. S. 152) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648) vor. (§ 3 Abs. 3 DSGVO LSA). Nach Nr. 3.3.1 der VV zu § 3 DSGVO LSA gilt das DSGVO LSA damit nur subsidiär. Soweit andere Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, haben sie Vorrang, wie z. B. das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. d. F. der Bek. vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 524), und das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) i. d. F. der Bek. vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), in der

jeweils geltenden Fassung. Vorrang haben auch solche Rechtsvorschriften, die keine Datenschutzregelungen treffen, aber auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, z. B. § 71 LHO hinsichtlich der Pflicht zur Buchführung. Der Umfang des Vorrangs anderer Rechtsvorschriften ist bei der Herausgabe von Verwaltungsvorschriften hierzu allgemein, im Übrigen anlässlich der laufenden Bearbeitung im Einzelfall zu ermitteln. Treffen die anderen Rechtsvorschriften nur teilweise Regelungen, gilt ergänzend das DSG LSA.

Für Rechtsvorschriften des Bundes ergibt sich der Vorrang bereits aus Art. 71, 72 oder 31 des Grundgesetzes. Solche Regelungen sind z.B. §§ 67 bis 85 des SGB X, §§ 16, 21 und 22 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), § 61 des Personenstandsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnummer 211-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, §§ 86 bis 91a des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) und §§ 474 bis 495 der Strafprozessordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung.

Vor diesem Hintergrund weist das Gesetz soweit es, insbesondere in Abschnitt 23 für den Bereich des Justizvollzugs in Sachsen-Anhalt spezifische, formelle und materielle Regeln zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthält, eine eigenständige Systematik auf und definiert in § 120 Abs. 1 des Gesetzes den Begriff der „Datenverarbeitung im Vollzug“ legal.

Diese Legaldefinition orientiert sich dabei maßgeblich an dem umfassenden Begriff der „Verarbeitung personenbezogener Daten“ aus Art. 2 b) der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1). Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

„Verarbeitung personenbezogener Daten“ („Verarbeitung“) „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;“

Zu § 120 Aufgabe und Zweck, Begriffsbestimmungen

Absatz 1 beschreibt die Aufgabe und den Zweck der „Datenverarbeitung im Justizvollzug“ und definiert diesen Begriff aus den o. g. Gründen legal.

Die Regelung in Absatz 2 bezieht den dort genannten Personenkreis ausdrücklich mit ein. Während für diesen Personenkreis gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 des GE die Bestimmungen für den Vollzug der Untersuchungshaft lediglich entsprechend gelten, sind über Absatz 3 die Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes direkt anwendbar.

Zu § 121 Datensparsamkeit

Die Regelung normiert als bereichsspezifische Sonderregelung und in Anlehnung an § 1 Abs. 2 DSGVO den Grundsatz der Datensparsamkeit.

Zu § 122 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Vollzug, Einwilligung

Absatz 1 bestimmt als bereichsspezifische Sonderregelung die Grundsätze der Datenverarbeitung im Vollzug. Danach dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden.

Eine Datenverarbeitung im Vollzug ist ohne Einwilligung nur zulässig, wenn andere Rechtsvorschriften dies für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlauben oder anordnen. Die Erlaubnis oder Anordnung durch eine Verwaltungsvorschrift genügt dafür nicht.

Da die Gefangenen auch im Vollzug grundsätzlich frei über ihre persönlichen Daten verfügen können, entscheiden sie, ob sie in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Anstalt einwilligen oder die Einwilligung verweigern wollen. Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, die Gefangenen umfassend aufzuklären, damit sie die Tragweite ihrer Entscheidung erkennen können.

Gemäß Absatz 3 treten die gesetzlichen Vertreter (Eltern - §§ 1626 und 1629 BGB -, Vormünder - § 1793 BGB -, Betreuer - § 1902 BGB -, soweit dies zu ihrem Aufgabenkreis gehört, sowie Pfleger - § 1909 BGB -, soweit sich dies aus dem Text der Bestellung ergibt) in die Rechte der von ihnen vertretenen Gefangenen ein, wenn diese nicht die für eine Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und vollzugliche Aufgaben hierdurch nicht gefährdet werden. Ihre Einbeziehung kann aber häufig für die Erfüllung vollzuglicher Aufgaben erforderlich sein. Die Bestimmung überträgt daher den Rechtsgedanken aus § 67 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, indem gesetzliche Vertreter hinsichtlich der genannten Rechte den Gefangenen gleichgestellt werden. Die Einschränkung, dass vollzugliche Aufgaben hierdurch nicht gefährdet werden dürfen, dient der Missbrauchsvermeidung.

Zu § 123 Datengeheimnis

Die Bestimmung verdeutlicht die besondere Pflicht zur Verschwiegenheit für die im Vollzug Tätigen. Diese Verpflichtung endet auch nicht durch die Beendigung dieser Tätigkeit.

Zu § 124 Zulässigkeit der Datenerhebung

Nach Absatz 1 ist eine Datenerhebung nur zulässig, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich ist. Aufgaben des Vollzugs sind: die Erreichung und Erfüllung der in den §§ 2 und 3 und in § 90 Abs. 1 JGG für die jeweiligen Vollzugsarten benannten Ziele und Aufgaben, Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie das Vermögen des Landes durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalten zu schützen, Entweichung und Befreiung von Gefangenen zu verhindern, Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen zu vermeiden sowie die Mitwirkung der Justizvollzugsbehörden an gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere Stellungnahmen zu anstehenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern.

Absatz 2 trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit besonderer Arten personenbezogener Daten. Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (vgl. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1), § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 2 Abs. 1 S. 2 DSG LSA. Die mit diesen Daten verbundene gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz, wie sie auch das Bundesverfassungsgericht betont (BVerfGE 115, 320, 348), und die damit verbundene gesteigerte Intensität von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, lassen eine Verarbeitung dieser Daten nur unter engen Voraussetzungen zu.

Zu § 125 Erhebung bei dem Betroffenen

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Direkterhebung, wonach eine Erhebung personenbezogener Daten grundsätzlich unter Mitwirkung des Betroffenen zu erfolgen hat.

Nach Absatz 2 trägt die erhebende Stelle die Verantwortung dafür, dass die Betroffenen über den Zweck der Datenerhebung und ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden. Nur so können sie im Rahmen der ihnen eingeräumten Möglichkeiten selbstbestimmt über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten entscheiden, darauf Einfluss nehmen oder sich informieren.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen auch ohne Kenntnis, also ohne Mitwirkung der Betroffenen, ausnahmsweise eine Erhebung personenbezogener Daten zulässig ist. In Erfüllung vollzuglicher Aufgaben kann es notwendig werden, auch die personenbezogenen Daten von Personen zu erheben, die keine Gefangenen sind.

Zu § 126 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

Die Bestimmung regelt die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene ohne deren Mitwirkung bei Dritten. Dadurch wird in die Rechte der Gefangenen stärker eingegriffen als dies bei einer Erhebung bei ihnen selbst der Fall wäre. Absatz 1 bindet diese Form der Datenerhebung deshalb an strenge Voraussetzungen, orientiert sich dabei als verdrängende bereichsspezifische Sonderregelung an § 9 Abs. 2 Satz 2 DSG LSA, erweitert diesen aber in Nummer 6 um eine notwendige Sonderregelung für den Justizvollzug.

Absatz 2 erweitert die Erhebungsbefugnis um die Möglichkeit, personenbezogene Daten von Gefangenen ohne ihre Kenntnis bei ihren gesetzlichen Vertretern zu erheben, wenn sie nicht die für eine Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen.

Nach Absatz 3 hat der Vollzug nichtöffentliche Stellen darüber aufzuklären, aufgrund welcher Rechtsvorschrift sie zu einer Auskunft verpflichtet sind, andernfalls auf die Freiwilligkeit der erbetenen Auskunft hinzuweisen. Nur so ist sichergestellt, dass die nichtöffentlichen Stellen in eigener Verantwortung entscheiden können, ob sie eine Auskunft erteilen wollen oder nicht erteilen.

Zu § 127 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

Zur Erfüllung vollzuglicher Aufgaben ist es unumgänglich, mit den Gefangenen ihre Lebenssituation, ihre Kontakte und ihren Umgang zu erörtern. Unvermeidlich muss dabei auch über personenbezogene Daten anderer Personen gesprochen werden.

Absatz 1 ermöglicht sowohl die Erhebung bei den Gefangenen als auch die Erhebung bei Dritten oder Stellen außerhalb des Vollzugs. Er enthält eine weitere Durchbrechung des Grundsatzes der Direkterhebung bei den Betroffenen, bindet die Erhebung aber an enge Voraussetzungen. Durch die enge Zweckbindung und die gleichzeitig notwendige Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist gewährleistet, dass sich die Eingriffe in einem verhältnismäßigen Rahmen halten.

Nach Absatz 2 hat der Vollzug nichtöffentliche Stellen darüber aufzuklären, aufgrund welcher Rechtsvorschrift sie zu einer Auskunft verpflichtet sind, andernfalls auf die Freiwilligkeit der erbetenen Auskunft hinzuweisen. Nur so ist sichergestellt, dass die nichtöffentlichen Stellen in eigener Verantwortung entscheiden können, ob sie eine Auskunft erteilen wollen oder nicht erteilen.

Zu § 128 Speicherung und Nutzung

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Zweckbindung für den weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten. Justizvollzugsbehörden dürfen erhobene personenbezogene Daten grundsätzlich nur entsprechend dem Erhebungszweck speichern und nutzen. Speicherung und Nutzung zu diesem Zweck muss eine zulässige Erhebung vorausgegangen sein muss.

Eine Speicherung und Nutzung zu anderen Zwecken ist nur unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 2 möglich.

Da sich Speicherung und Nutzung an die Datenerhebung anschließen, gewährleistet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 für den Umgang mit besonderen Arten personenbezogener Daten durch Verweisung auf § 5 Abs. 2 die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus. Absatz 3 enthält damit eine Ausnahme zugunsten besonderer Arten personenbezogener Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterfallen (insbesondere Gesundheitsdaten) und in einer, eine Verschwiegenheitsverpflichtung begründenden, amtlichen oder beruflichen Funktion überlassen wurden.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 99 Abs. 9 JStVollzG LSA. Erhebliche Straftaten sind solche im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB, namentlich also Straftaten, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“. Sie müssen geeignet sein, den Rechtsfrieden in besonders schwerwiegender Weise zu stören.

Absatz 5 lehnt sich an § 99 Abs. 7 JStVollzG LSA an. Das geforderte offensichtlich überwiegende berechnete Interesse der Betroffenen stellt für eine praktikable Umsetzung im Vollzug eine notwendige Erweiterung gegenüber § 11 Abs. 5 DSGVO dar.

Absatz 6 enthält als bereichsspezifische Sonderregelung bei Vorliegen der dort genannten Ausnahmetatbestände - Abwehr erheblicher Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere für Leben, Gesundheit oder Freiheit – die Befugnis, personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt werden, auch für andere Zwecke zu speichern und zu nutzen.

Zu § 129 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

Absatz 1 sichert den Grundsatz der Zweckbindung, und ist in seiner Ausgestaltung an § 99 Abs. 1 JStVollzG LSA angelehnt. Er differenziert wegen der folgenden Absätze nicht zwischen der Übermittlung an öffentliche und an nichtöffentliche Stellen.

Absatz 2 führt typische Fälle auf, in denen die Aufgaben des Vollzugs eine Übermittlung an nichtöffentliche Stellen erforderlich machen.

Die Absätze 3 und 5 entsprechen im Wesentlichen § 99 Abs. 2 bis 4 JStVollzG LSA und regeln die Fälle, in denen der Übermittlungszweck ein anderer ist als der Erhebungszweck. Dabei unterscheiden sich die Voraussetzungen, unter denen eine Übermittlung zulässig ist danach, ob eine öffentliche Stelle (Absatz 3) oder eine nichtöffentliche Stelle (Absatz 5) Adressatin ist.

Absatz 4 schränkt die Übermittlungsbefugnis der Justizvollzugsbehörden zugunsten Untersuchungsgefangener und der ihnen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Gefangenen ein, weil für sie die Unschuldsvermutung gilt. Deshalb hat vor der Übermittlung eine Abwägung mit dem schutzwürdigen Interesse der Untersuchungsgefangenen an dem Ausschluss der Übermittlung stattzufinden.

Wegen der großen Sensibilität der besonderen Arten personenbezogener Daten dürfen diese ohne Einwilligung der Betroffenen nur in Ausnahmefällen übermittelt werden. Absatz 6 unterscheidet dabei wieder zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen.

Absatz 7 Satz 1 entspricht § 99 Abs. 9 JStVollzG LSA. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Personen, die keine Gefangene sind, ein Eingriff durch die Justizvollzugsbehörden in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht besonderes Gewicht hat. Absatz 7 Satz 2 erweitert die Übermittlungsbefugnis der Justizvollzugsbehörden um die Möglichkeit, personenbezogene Daten Dritter zu übermitteln, um die Fahndung nach entwichenen Gefangenen und ihre Festnahme zu ermöglichen. Dies werden regelmäßig nur Mitteilungen über Name und Adresse von Kontaktpersonen der Gefangenen sein.

Absatz 8 entspricht § 99 Abs. 7 JStVollzG LSA und stellt ebenso wie § 128 Abs. 5 eine gegenüber § 11 Abs. 5 DSGVO für die Belange des Vollzugs praktikablere und im Hinblick auf die Rechte der Betroffenen dennoch verhältnismäßige Regelung dar.

In Ansehung der besonderen Sensibilität der Daten enthält Absatz 6 bereits eine spezialgesetzliche Befugnisnorm, nach welcher die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Arten personenbezogener Daten - an öffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 128 Abs. 3 und an nicht öffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 – zugelassen sind. Da es sich bei den besonderen Arten von personenbezogenen Daten insbesondere um solche handelt, die in der Regel durch Geheimnisträger nach § 149 Abs. 1 bekannt geworden sind, enthält Absatz 9 für diese Fälle ein Übermittlungsverbot.

Zu § 130 Verantwortung für die Datenübermittlung

Die Bestimmung entspricht § 99 Abs. 11 JStVollzG LSA.

Zu § 131 Pseudonymisierung

Absatz 1 ist Ausfluss des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Typischerweise ist die Übermittlung personenbezogener Daten, die einer konkreten Person zugeordnet werden können, an nichtöffentliche Stellen nicht erforderlich. Um die Betroffenen zu schützen, sind diese Daten deshalb zu pseudonymisieren. Pseudonymisierung ist gemäß § 2 Abs. 7a DSGVO das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse ohne Nutzung der verwendeten Zuordnungsfunktion nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können.

Zur Klarstellung legt Absatz 2 ausdrücklich fest, dass eine Pseudonymisierung stets bei der Einbeziehung Dritter in den Vollzug gegenüber diesen zu erfolgen hat.

Nur wenn dies unerlässlich ist, kann nach Absatz 3 von einer Pseudonymisierung abgesehen werden. Das ist etwa der Fall, wenn im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eine Wohnung gesucht oder ein Arbeitsverhältnis angebahnt werden soll.

Zu § 132 Regelmäßige Verpflichtung Dritter

Die Bestimmung stellt sicher, dass Mitarbeiter nichtöffentlicher Stellen über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und das Verbot, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren.

Zu § 133 Mitteilung über Haftverhältnisse

Absatz 1 entspricht § 99 Abs. 5 Satz 1 JStVollzG LSA.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen § 89 Abs. 5 Satz 2 JStVollzG LSA. Nunmehr sind aber neben den Verletzten auch deren Rechtsnachfolger auskunftsberechtigt. Außerdem gibt Absatz 2 Nr. 2 den Verletzten entsprechend § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO auch das Recht, über erstmalige Vollzugslockerungen der Gefangenen in Kenntnis gesetzt zu werden. Dies dient dem Opferschutz.

Absatz 3 verzichtet bei den Verletzten einer der dort aufgeführten Straftaten auf die Darlegung eines berechtigten Interesses. Es wird angesichts des zugefügten Übels unterstellt.

Der besonderen Stellung der Untersuchungsgefangenen und der ihnen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Gefangenen ist auch im Rahmen der Mitteilung über ihre Haftverhältnisse an externe Stellen Rechnung zu tragen. Absatz 4 bestimmt deshalb, dass im Falle einer Mitteilung über Haftverhältnisse nur die Angabe erfolgen darf, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet. Aufgrund der Unschuldsvermutung erhalten mutmaßliche Verletzte oder deren Rechtsnachfolger keine Auskunft.

Absatz 5 entspricht § 99 Abs. 5 Satz 3 und 4 JStVollzG LSA. Er schreibt darüber hinaus vor, dass im Fall der unterbliebenen Anhörung nicht nur eine Mitteilung, sondern auch die Angabe des übermittelten Inhalts zu erfolgen hat.

Absatz 6 trägt den besonderen Interessen der Empfänger einer Übermittlung Rechnung.

Absatz 7 bestimmt eine Dokumentationspflicht.

Zu § 133a Datenübermittlung an die Polizei

§ 133a regelt lediglich spezielle Datenübermittlungspflichten an die Polizei.

In Absatz 1 wurde die gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten der Gefangenen an die Polizei, die bislang auf der Rechtsgrundlage des über § 180 Abs. 4 Satz 2 StVollzG anwendbaren § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG beruhte, im Interesse der Rechtsklarheit übernommen. Die Ermächtigung wurde als Übermittlungsverpflichtung ausgestaltet, da die Polizei ihrer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG nur nachkommen kann, wenn auch die Anstalt verpflichtet ist, die entsprechenden personenbezogenen Daten zu übermitteln. Dabei wurden an Stelle des in § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG genannten Landeskriminalamtes „die zuständigen Polizeidienststellen“ als Übermittlungsempfänger benannt, damit die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem (INPOL) den Bedürfnissen der Ablauforganisation in der Polizei angepasst werden kann. Bei der Übermittlung nach § 13 BKAG war zudem der Umfang der zu übermittelnden Daten, soweit er über Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen hinausging, nicht hinreichend klar umschrieben, obwohl evident ist, dass Angaben zu Freiheitsentziehungen stets einen Bezug zu einem identifizierbaren Gefangenen aufweisen müssen. Nunmehr wurde der zulässige Übermittlungsumfang dem Zweck der polizeilichen Haftdatei angepasst. Deren Ziel ist die aktuelle Information des Polizeivollzugsdienstes über Gefangene, um – durch einen Vergleich mit dem Fahndungsbestand – Ausschreibungen inhaftierter Personen zu vermeiden, Alibiüberprüfungen auf Grund von Haftzeiten vornehmen zu können und Informationen über bevorstehende Entlassungen aus der Haft und Entlassungsanschriften zur Verfügung zu haben. Zudem wurde die Klarstellung aufgenommen, dass auch Aktualisierungen erkennungsdienstlicher Unterlagen, die zur Identifizierung erforderlich sind, zum Übermittlungsumfang gehören. Diese Übermittlungspflicht deckt sich mit der anlassunabhängigen Speicherungsbefugnis in kriminalpolizeilichen Sammlungen (bisher § 86 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

Die Befugnis zur Verwahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen in kriminalpolizeilichen Sammlungen bleibt – entsprechend der bisherigen Rechtslage nach § 86 Abs. 2 Satz 2 StVollzG – bestehen und ist nunmehr Bestandteil der Regelung in Absatz 2. Da das SOG LSA den Begriff der kriminalpolizeilichen Sammlungen nicht enthält, wird die Regelung an § 23 SOG LSA, der in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SOG LSA Rechtsgrundlage für die Führung der kriminalpolizeilichen Sammlungen ist, angelehnt.

Zu § 134 Aktenüberlassung

Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für die Überlassung kompletter Akten. Eine solche Aktenüberlassung ist gleichzeitig die Übermittlung aller in der Akte enthaltener Daten. Dies setzt eine Übermittlungsbefugnis für diese Daten voraus.

Absatz 1 nennt die öffentlichen Stellen, an die eine Aktenübermittlung erfolgen darf.

Absatz 2 entspricht § 99 Abs. 7 JStVollzG LSA.

Zu § 135 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Absatz 1 Satz 1 entspricht in angepasster Form dem § 186 StVollzG. Absatz 1 Satz 2 enthält zur Verdeutlichung den Hinweis auf die in § 7 DSGVO LSA aufgeführten tech-

nischen und organisatorischen Anforderungen für eine Übermittlung auf elektronischem Wege.

Absatz 2 trägt im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 der Unschuldsvermutung Rechnung.

Zu § 136 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 75 JStVollzG LSA.

Absatz 1 regelt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Erhebung von Daten der Gefangenen abschließend. Zweck der Erhebung ist u. a. die Sicherung des Vollzugs, insbesondere die Erleichterung der Fahndung und des Wiederergriffens flüchtiger Gefangener, oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. Die Überprüfung der Identität von Gefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür können insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Merkmale sowie deren elektronische Speicherung erforderlich werden. Vor allem in Anstalten mit hohen Zugangs- und Abgangszahlen sind diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen notwendig, um mögliche irrtümliche Entlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit relativ geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet. Auch wenn es sich um sehr sensible personenbezogene Daten handelt, kann der Einsatz im erforderlichen Umfang für die Betroffenen und auch Dritte insgesamt eine geringere Belastung bedeuten, da Kontrollmaßnahmen effektiver und gleichzeitig weniger belastend durchgeführt werden können. Absatz 1 Nr. 4 begrenzt die Erfassung biometrischer Merkmale auf das Gesicht, die Augen, die Hände, die Stimme und die Unterschrift.

Die weitere Verwendung der erhobenen Daten regeln die Absätze 2 bis 4 und zwar Absatz 2 die Speicherung und Sicherung, Absatz 3 die Nutzung und Absatz 4 deren Übermittlung.

Abweichend von § 75 Abs. 3 JStVollzG LSA verlangt Absatz 5 die unverzügliche Löschung der Daten nach der Entlassung der Gefangenen. Dies trägt dem Erforderlichkeitsgrundsatz Rechnung.

Zu § 137 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

Der Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen stellt einen besonders intensiven Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar, da die Gefangenen keine Möglichkeit haben, sich der Überwachung zu entziehen. Absatz 1 bindet den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen deshalb an enge Voraussetzungen.

Absatz 2 verlangt ein einheitliches Konzept für den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen.

Nach Absatz 3 ist sicherzustellen, dass eine optisch-elektronische Beobachtung nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Anstalt und im erforderlichen Umfang erfolgt.

Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass den Gefangenen Bereiche verbleiben, in denen sie sich außerhalb einer optisch-elektronischen Beobachtung aufhalten können.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Gefangenen Kenntnis von dem Monitoring haben. Da die Gefangenen aus allen Kulturkreisen und Gesellschaftsschichten stammen und

nicht alle in der Lage sind, die deutsche Sprache zu verstehen, ist durch sprachliche und nichtsprachliche Hinweise dafür zu sorgen, dass die Gefangenen in eindeutig erkennbarer Weise Kenntnis von der Tatsache und der Reichweite ihrer optisch-elektronischen Beobachtung erhalten.

Zu § 138 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt

Bei Beobachtung der Außengrenzen von Anstalten kann es dazu kommen, dass auch außerhalb des Anstaltsgeländes liegende Flächen von optisch-elektronischer Beobachtung mit erfasst werden. Soweit es sich hierbei um öffentlich frei zugängliche Räume handelt, können diese ausnahmsweise beobachtet werden. Dazu gehört auch die effektive Sicherstellung und Wahrnehmung des Hausrechtes, damit Verletzungen des Hausrechts von außerhalb – z. B. Beschädigungen oder Zerstörungen von baulichen (z. B. Mauer, Zaun) oder technischen Einrichtungen (z. B. Kameras, Zaundetektion) der Anstalt – rechtzeitig abgewendet bzw. verhindert werden. Insofern besteht keine Duldungspflicht des Hausrechtsinhabers. Dabei sind die Belange möglicherweise betroffener Dritter, das zu schützende Hausrecht und die Notwendigkeit, die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten, gegeneinander abzuwägen.

Zu § 139 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt

Insbesondere zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ermöglicht die Bestimmung die optisch-elektronische Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb der Anstalt. Eine wesentliche Einschränkung findet sich in § 140.

Zu § 140 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen

Absatz 1 stellt klar, dass eine optisch-elektronische Beobachtung in Hafträumen unzulässig ist, weil Hafträume die einzige Rückzugsmöglichkeit für die Gefangenen darstellen und auch sie Anspruch auf eine unbeobachtete Privatsphäre haben.

In besonders gesicherten Hafträumen, besonders gesicherten Räumen oder - gesondert als solchen ausgewiesenen - Überwachungshafträumen oder Überwachungsräumen kann es in Einzelfällen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib oder Leben dort untergebrachter Gefangener erforderlich sein, diese optisch-elektronisch zu beobachten. Eine Beobachtung kann in einem solchen Fall gegenüber einer Sitzwache durch Bedienstete der geringere Eingriff in die Privatsphäre sein. Jedenfalls darf die Beobachtung nur in engen Grenzen zur Anwendung kommen, was durch Absatz 2 gewährleistet wird.

Absatz 3 bestimmt, dass Gefangene über den Umstand ihrer Beobachtung in Kenntnis zu setzen sind und dies für sie wahrnehmbar sein muss.

Absatz 4 trägt den elementaren Bedürfnissen der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre Rechnung, indem besonders sensible Bereiche wie sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung ausgenommen werden oder durch technische Maßnahmen dafür Sorge getragen wird, dass diese Bereiche im Rahmen der Beobachtung auf dem Monitor nicht sichtbar sind. Dies kann beispielsweise mit einer ausreichenden Verpixelung erreicht werden.

Absatz 5 ist mit seiner Unterbrechungsregelung zum einen Ausfluss des Erforderlichkeitsgrundsatzes, dient andererseits aber auch dem Schutz besonderer Vertrauensverhältnisse. Denn bei Anwesenheit eines Dritten wird eine elektronische Beobachtung regelmäßig nicht erforderlich sein. Eine Beobachtung ist z.B. für Gespräche der Gefangenen mit ihren Verteidigern oder Beiständen nach § 69 JGG gemäß

§ 36 Abs. 2 gesetzlich ausgeschlossen. Durch die kurzzeitige und absehbare Unterbrechung wird die Anstalt entlastet, da zur Fortsetzung zum gleichen Zweck und bei weiterhin bestehenden Voraussetzungen keine erneute Anordnung erforderlich ist.

Zu § 141 Speicherung und Dokumentation mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobener Daten

Absatz 1 bestimmt, dass eine Speicherung der durch optisch-elektronische Einrichtungen erhobenen Daten nur im erforderlichen Umfang erfolgen darf und die erhobenen Daten andernfalls zu löschen sind. Soweit im Einzelfall die Erforderlichkeit überprüft werden muss, steht hierzu unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ein Zeitraum von 48 Stunden zur Verfügung.

Nach Absatz 2 sind die durch akustisch-elektronische Einrichtungen erhobenen Daten bei der weiteren Verarbeitung entsprechend den Daten aus einer optischen Beobachtung zu behandeln. Erfasst sind hierbei alle mittels akustischer Überwachung gewonnenen Daten. Hierzu zählen auch die Daten aus einer Telefonüberwachung.

Absatz 3 bestimmt, dass eine optisch-elektronische Beobachtung von besonders gesicherten Hafträumen oder besonders gesicherten Räumen sowie Überwachungshafträumen und Überwachungsräumen nur in Form des sogenannten Monitorings erfolgen darf. Eine Aufzeichnung der Beobachtung ist wegen der damit verfolgten Zwecke nicht erforderlich. Zur Vermeidung einer Gefährdung der untergebrachten Gefangenen ist ein sofortiges Handeln nötig. Eine Kontrolle anhand einer Aufzeichnung erreicht diesen Zweck nicht (mehr).

Absatz 4 dient dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Er trägt der besonderen Zwangslage, in der sich Gefangene befinden, Rechnung. Dem Kernbereich unterfallen Äußerungen, durch die Empfindungen, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck kommen. Dazu zählt auch die Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens.

Absatz 5 dient der Datenschutzkontrolle und verpflichtet zur Dokumentation der weiteren Verarbeitung der mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten.

Zu § 142 Auslesen von Datenspeichern

Absatz 1 gestattet unter engen Voraussetzungen das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie von elektronischen Geräten mit Datenspeichern, die ohne Erlaubnis in die Anstalt eingebracht wurden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sind hiervon vor allem Mobil- und Smartphones sowie Tablet-PCs erfasst. Das Auslesen dieser Datenspeicher dient vornehmlich der Aufklärung subkultureller Strukturen und der Verhinderung der Weiterleitung oder Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Anstalt (z. B. Bilder von sicherheitsrelevanten Einrichtungen). Zwar ist das Auslesen kein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis, greift aber in die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme ein.

Mit Blick auf die Bedeutung des Eingriffs ist nur der Anstaltsleiter zur Anordnung befugt. Vor dem Auslesen bedarf es einer Interessenabwägung. Die Gründe müssen auf konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen und in der Anordnung aus Rechtsschutzgründen schriftlich festgehalten werden. Das Auslesen darf nur unter Beachtung der Rechte der Betroffenen erfolgen und ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, deren Kenntnis zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der

Anstalt erforderlich ist. Insbesondere ist es zu vermeiden, Daten aus dem absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung auszulesen.

Absatz 2 gestattet die Weiterverarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten zur Erfüllung vollzuglicher Aufgaben.

Absatz 3 verbietet die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten, wenn sie den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Gefangenen oder Dritter berühren und ordnet ihre Löschung an.

Nach Absatz 4 sind die Gefangenen schon bei der Aufnahme in den Vollzug darüber zu belehren, dass Datenspeicher ausgelesen werden, wenn sie ohne Genehmigung in die Anstalt eingebracht werden.

Zu § 143 Identifikation vollzugsfremder Personen

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, namentlich zur Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverboten und der Verhinderung einer Entweichung durch eine Verwechslung und den Austausch von Gefangenen mit anderen Personen (z. B. Besucher), sieht Absatz 1 zur Identitätsfeststellung neben der Angabe der Personalien und dem Nachweis durch amtliche Ausweise die Möglichkeit vor, unter engen Voraussetzungen die genannten biometrischen Merkmale der vollzugsfremden Personen zu erheben. Die Anstalt ist mithin eine zur Identitätsfeststellung berechnete Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) und kann daher auch nach § 1 Abs. 1 S. 3 und 4 PAuswG die Hinterlegung des Personalausweises verlangen. Die Erhebung biometrischer Merkmale stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und darf deshalb nach Absatz 1 Nr. 2 nur erfolgen, soweit dies zur Verhinderung eines Austauschs von Gefangenen erforderlich ist. Deshalb ist beispielsweise das Erfassen dieser Merkmale von weiblichen Personen beim Betreten einer Anstalt, in der nur männliche Gefangene untergebracht sind, nicht statthaft.

Absatz 2 Nr. 1 sorgt für eine strenge Zweckbindung bei den erhobenen Daten. Eine Zweckänderung ist nach Absatz 2 Nr. 2 nur zur Verfolgung von Straftaten und nur in dem für die Strafverfolgung erforderlichen Umfang zulässig.

Absatz 3 gewährleistet, dass in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen nur so lange als unbedingt notwendig eingegriffen wird.

Zu § 144 Lichtbildausweise

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 76 Satz 1 JStVollzG LSA. Satz 2 stellt sicher, dass auf einem Lichtbildausweis außer dem Bild nur solche Daten gespeichert werden, die für die Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sind. Satz 3, der § 76 Satz 2 JStVollzG entspricht, verlangt die Vernichtung des Lichtbildausweises bei Entlassung oder Verlegung der Gefangenen.

Zu § 145 Zweckbindung

Die Bestimmung ist eine Schutzvorschrift, die den zweckgebundenen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Betroffenen auch nach einer Übermittlung gewährleistet. Dies wirkt einem etwaigen Missbrauch entgegen. Als verantwortliche Stelle haben die Justizvollzugsbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die empfangende Stelle Kenntnis über ihre Verpflichtungen hat.

Zu § 146 Schutzvorkehrungen

Absatz 1 Satz 1 dient dem sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten, Akten und Dateien, um so einen unbefugten Zugang und Gebrauch auszuschließen. Durch den Verweis in § 159 wird klargestellt, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen sich nach den allgemeinen Anforderungen des § 6 DSGVO zu richten haben.

Absatz 1 Satz 2 stellt für die Aktenführung im Vollzug besondere Schutzvorkehrungen auf, um sicherzustellen, dass sich die Einsichtnahme in die dort niedergelegten Daten auf die hierzu berechtigten Bediensteten beschränkt und verlangt, dass für besonders sensible Teilbereiche besondere Akten anzulegen sind. Aufzeichnungen der Ärzte und Psychologen über medizinische Behandlungen oder über Therapien sind getrennt von anderen Akten zu führen und aufzubewahren und unterliegen nur dem Zugriff der jeweiligen Ärzte und Psychologen.

Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass die Gefangenenpersonalakten in Teilakten untergliedert werden sollen (etwa mit Teilakten für Gutachten und für Disziplinarverfahren) damit auch so ein differenzierter Zugriff auf bestimmte Informationen ermöglicht wird. Auf konkrete Vorgaben wird an dieser Stelle verzichtet, nähere Regelungen soll jedoch das für den Justizvollzug zuständige Ministerium durch Erlass treffen (Absatz 1 Satz 4).

Absatz 2 betrifft den Umgang Bediensteter mit personenbezogenen Daten. Es gilt auch für den Strafvollzug der allgemeine Grundsatz, dass jeder Bedienstete nur auf solche personenbezogenen Daten zugreifen darf, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Diese Maßgabe muss sich auch bei der Gestaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen niederschlagen, z. B. bei der Anlage und der Aufbewahrung von Akten.

Zu § 147 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt

Die Bestimmung erlaubt in engen Grenzen die Kenntlichmachung personenbezogener Daten von Gefangenen innerhalb der Anstalt. Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen nicht kenntlich gemacht werden.

Zu § 148 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen unterliegen einem besonderen Schutz, da durch Überwachungsmaßnahmen in besonders sensibler Weise in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingegriffen wird. Häufig stammen Erkenntnisse aus einem zulässigen Eingriff in Artikel 10 Abs. 1 GG. Der Schutzbereich des Artikels 10 GG umfasst auch die Informations- und Datenverarbeitungsprozesse, die sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsdaten anschließen, sowie den Gebrauch dieser Kenntnisse (vgl. BVerfGE 100, 313, 359). Dabei stellt jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten sowie die Auswertung des Inhalts und die sonstige Verwendung durch die öffentliche Gewalt einen eigenständigen Grundrechtseingriff dar (vgl. BVerfGE 85, 386, 398; 100, 313, 366; 110, 33, 52 ff.).

Um den Grundrechtsschutz zu gewährleisten, darf nach Absatz 1 eine Verarbeitung nur mit Zustimmung der Gefangenen oder aufgrund der privilegierten Zwecke in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 2 erfolgen. Missbräuchen ist durch besondere Kennzeichnung der sensiblen Daten vorzubeugen.

Absatz 2 erweitert die privilegierten Zwecke für die spezifischen Belange der Untersuchungshaft.

Soweit der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist, darf eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht stattfinden. Durch die in Absatz 3 festgeschriebene Löschungspflicht und die damit verbundene Dokumentationspflicht soll dem Grundrechtsschutz Rechnung getragen und dessen Einhaltung kontrollierbar gemacht werden.

Zu § 149 Geheimnisträger

In Absatz 1 sind im und für den Vollzug arbeitende Personen aufgeführt, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen bzw. deren Tätigwerden eine Geheimhaltungspflicht erfordert. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Personen unterliegen der gemäß § 203 Abs. 1 StGB sanktionierten Verschwiegenheitsverpflichtung. Für diese Personen wie auch für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Seelsorger schreibt Absatz 1 die grundsätzliche Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde vor. Diese Schweigepflicht erfasst auch ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen, die zur Berufsausbildung bei ihnen tätig sind, jedoch nicht im Verhältnis zu den Berufsträgern selbst.

Um eine effektive Behandlung der Gefangenen zu gewährleisten, macht Absatz 2 hiervon im Verhältnis der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger untereinander eine Ausnahme und verpflichtet sie beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft. Dies ist erforderlich, um eine zielgerichtete Behandlung zu ermöglichen. Die Auskunfts- und Informationspflicht gilt berufsgruppenübergreifend. Die Ärztin oder der Arzt kann sich also gegenüber dem Psychologen nicht auf ihre ärztliche Schweigepflicht berufen. Keine Berufsgeheimnisträger sind die Seelsorger. Die für den Informationsaustausch grundsätzlich erforderliche Einwilligung der Betroffenen ist für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Genannten entbehrlich, soweit sie nicht auch mit vollzugsleitenden Entscheidungen befasst sind. Gegenüber einem Psychologen, die oder der Mitglied der Anstaltsleitung ist, besteht also keine Unterrichtungspflicht. Keine Berufsgeheimnisträger im Sinne der Legaldefinition des § 149 Absatz 2 sind die Seelsorger, da die ungestörte Ausübung ihrer Tätigkeit besonderen verfassungsrechtlichen Schutz erfährt und bei ihnen somit keine Offenbarungspflichten bestehen.

Zu § 150 Offenbarungspflicht

Die Berufsgeheimnisträger sind nach Absatz 1 verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, wenn Gefahr für Leib oder Leben oder erhebliche Straftaten droht; darüber hinaus immer, wenn die Gefangenen zustimmen.

Nach Absatz 2 haben Sozialarbeiter und Sozialpädagogen über Absatz 1 hinaus eine weitergehende Offenbarungspflicht. Sie sind Teil der Anstalt und haben keine besondere Vertrauensstellung, wie sie üblicherweise außerhalb des Vollzugs besteht.

Deshalb müssen sie ihre Kenntnisse dem Anstaltsleiter bereits dann mitteilen, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erforderlich ist.

Absatz 3 erleichtert die Erfüllung der Offenbarungspflicht von Berufsheimnisträgern außerhalb des Vollzugs. Da sie regelmäßig im Kontakt mit den Berufsheimnisträgern innerhalb des Vollzugs stehen, ist auf diesem Kommunikationsweg eine schnellere und effektivere Information der Anstalt zu erwarten.

Absatz 4 gibt den Berufsheimnisträgern das Recht, die Offenbarung zunächst zu verweigern, wenn die Gefangenen die Zustimmung zur Weitergabe personenbezogener Daten nicht unmittelbar ihnen gegenüber erklärt haben. Die Berufsheimnisträger können sich im persönlichen Gespräch mit den Gefangenen selbst davon überzeugen, ob diese mit der Weitergabe einverstanden sind oder nicht. Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

Zu § 151 Offenbarungsbefugnis

Regelmäßig können Berufsheimnisträger aufgrund eigener Sachkunde am besten beurteilen, inwieweit die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung unerlässlich sind. Deshalb obliegt ihnen die Entscheidung, ob sie Informationen an den Anstaltsleiter weitergeben. Die Bestimmung stellt damit zugleich eine Rechtfertigungsnorm für Berufsheimnisträger dar.

Zu § 152 Unterrichtung der Gefangenen

Damit die Gefangenen selbstbestimmt über die Preisgabe von Informationen entscheiden können, müssen sie über die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträger informiert sein. Zum Ausschluss von Missverständnissen und zum Nachweis einer ausreichenden Information haben die Unterrichtungen durch die Berufsheimnisträger vor der Erhebung schriftlich zu erfolgen.

Als verantwortliche Stelle hat die Anstalt bei Einschaltung von Berufsheimnisträgern außerhalb der Anstalt selbst dafür zu sorgen, dass die Gefangenen vor der Erhebung über die Offenbarungspflichten und -befugnisse dieser Berufsheimnisträger informiert sind.

Zu § 153 Zweckbindung offenbarer personenbezogener Daten

Absatz 1 schreibt wegen des schweren Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Offenbarung personenbezogener Daten aus einem Vertrauensverhältnis die strenge Zweckbindung der offenbaren Daten vor.

Nach Absatz 2 kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein festlegen, gegenüber welchen anderen Bediensteten eine Offenbarung erfolgen darf. Dies entspricht § 106 Abs. 1 Satz 2, nach dem Aufgaben der Anstaltsleitung auf andere Bedienstete delegiert werden können.

Zu § 154 Zugriff auf Daten in Notfällen

Durch die Bestimmung wird der Zugriff auf personenbezogene Daten in Notfällen sichergestellt. Das klarstellende Verbot einer anderweitigen Zweckverwendung und die festgeschriebene Dokumentationspflicht beugen einer Missbrauchsgefahr vor.

Zu § 155 Auskunft an den Betroffenen

Für die Auskunft an Betroffene gelten – mit Ergänzungen – die Grundsätze, die bereits in § 185 StVollzG niedergelegt sind. Anstelle der Verweisung auf § 19 BDSG wurde dessen Wortlaut gemäß der nachstehenden Erläuterungen, Anpassungen und Ergänzungen übernommen.

Absatz 1 schreibt im Sinne der Datentransparenz vor, dass die Betroffenen über ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebungen von personenbezogenen Daten zu unterrichten sind, jedoch unter Berücksichtigung der genannten, strafvollzugsbedingten Einschränkungen.

Absatz 2 orientiert sich an § 19 Absatz 1 BDSG.

Absatz 3 entspricht § 19 Absatz 2 BDSG.

Absatz 4 entspricht § 19 Absatz 3 BDSG.

Absatz 5 entspricht § 19 Absatz 4 BDSG. Dass die Auskunft zu unterbleiben hat, wenn sie das Vollzugsziel gefährdet, ergibt sich aus Nummer 1. In der Praxis wird diese Einschränkungsmöglichkeit indes nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil im Regelfall davon auszugehen ist, dass die Gefangenenpersonalakten und die übrigen Unterlagen der Justizvollzugsbehörden keine das Vollzugsziel gefährdenden Informationen enthalten.

Absatz 6 trägt den Geheimhaltungsanforderungen von laufenden Ermittlungsverfahren Rechnung.

Absatz 7 und Absatz 8 entsprechen § 19 Absatz 5 und Absatz 6 BDSG, jedoch mit der Modifikation, dass an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit der Landesbeauftragte für den Datenschutz und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die Aufsichtsbehörde tritt und die Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt explizit Erwähnung findet.

Absatz 9 bestimmt die Kostenfreiheit der Auskunftserteilung.

Absatz 10 stellt klar, dass die Regelungen dieses Gesetzes abschließend sind und somit eine Sperrwirkung z. B. hinsichtlich des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist oder des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA 2008, 242) entfalten (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 26. Juni 2012 – 2 Ws 79/12). Die Sperrwirkung ist insbesondere aus Gründen der Sicherheit der Anstalten unabdingbar, um beispielsweise den Inhalt von Alarmplänen oder Verhaltensanweisungen bei Geiselnahmen geheim zu halten.

Zu § 156 Akteneinsichtsrecht des Betroffenen

Während § 155 nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Handhabung im Rahmen des Auskunftsrechtes begründet, soll nach § 156 in bestimmten Fällen ein ermessensfreier Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht bestehen.

Absatz 1 gibt den Betroffenen ein Recht auf Akteneinsicht, wenn ihnen gemäß § 155 Auskunft zu erteilen ist und die Auskunft nicht ausreicht, um ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen zu können. Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Abs. 2 ist die Akteneinsicht ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft mitgeteilt hat, dass eine Auskunft an die Gefangenen die Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft gefährden würde.

Absatz 2 gestattet die Hinzuziehung anderer Personen bei der Akteneinsicht und lässt auch die alleinige Akteneinsicht durch diese stellvertretungsweise zu. Hier muss den individuell unterschiedlichen intellektuellen Fähigkeiten oder auch Sprachschwierigkeiten der Betroffenen Rechnung getragen werden, da anderenfalls das Einsichtsrecht und das Recht auf Wahrnehmung rechtlicher Interessen faktisch leerlaufen könnten. Eine Hinzuziehung anderer Gefangener ist jedoch auf jeden Fall ausgeschlossen.

Nach Absatz 3 ist die reine Akteneinsicht kostenfrei. Die Betroffenen dürfen sich Notizen machen.

Absatz 4 gibt den Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Ablichtungen einzelner Dokumente oder aus automatisierten Dateien Ausdrucke eines Teilbestands der Daten zu verlangen.

Dem entspricht gemäß Absatz 5 die Pflicht der Betroffenen, die Kosten für Ausdrucke und Ablichtungen zu tragen und sie im Voraus zu entrichten.

Absatz 6 gibt den Justizvollzugsbehörden die Möglichkeit, Auskunftsanträge durch Akteneinsichtnahme zu erledigen.

Absatz 7 stellt automatisierte Dateien den dort genannten papiergeführten Akten gleich, soweit sie diesen in ihren Gliederungen vergleichbar sind.

Zu § 157 Sperrvermerke

Die Bestimmung schränkt das Akteneinsichtsrecht der Betroffenen ein, wenn Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen wurden.

Absatz 1 enthält eine zur Sicherung des Akteneinsichtsrechtes abschließende Aufzählung der Gründe, die zur Anbringung eines Sperrvermerks berechtigen. Das Informationsinteresse der Betroffenen muss zurücktreten, wenn der Schutz der genannten Rechtsgüter, eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder medizinische Gründen allein zum Wohl der Betroffenen Vorrang beanspruchen. Die weitere Wertigkeit des Sperrvermerkes im Rahmen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird durch den eng begrenzten Kreis der zur Setzung eines Sperrvermerkes berechtigten Funktionsträger zum Ausdruck gebracht.

Aus gleichem Grunde sind nach Absatz 2 Grund und Umfang der Sperrung zu dokumentieren.

Auch wenn die Akteneinsicht durch einen Sperrvermerk ausgeschlossen ist, haben die Betroffenen nach Absatz 3 das Recht, zumindest Auskunft über die eigenen, vom Sperrvermerk erfassten, personenbezogenen Daten zu erhalten. Die Auskunft darf nur verweigert werden, wenn zwingende Gründe nach Absatz 1 entgegenstehen. Die Betroffenen haben einen Anspruch, zumindest diese Gründe zu erfahren, soweit dadurch nicht das Geheimhaltungsinteresse nach Absatz 1 zunichte gemacht wird.

Zu § 158 Berichtigung, Sperrung und Löschung

Die Bestimmung ersetzt als bereichsspezifische Sonderregelung § 16 DSGVO LSA.

Absatz 1 ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht mehr zulässig oder zwar noch zulässig, aber nicht mehr erforderlich ist. Die Nummern 1 bis 4 führen die Zwecke auf, die auch anstatt des bisherigen Zwecks eine weitere Speicherung zulässig sein lassen. Liegen auch diese Zwecke nicht vor, ist die Löschung der Daten geboten, es sei denn, ihre Aufbewahrung wird durch eine andere Rechtsvorschrift gefordert.

Nach Absatz 2 sind die personenbezogenen Daten spätestens zwei Jahre nach Entlassung oder Verlegung der Gefangenen zu löschen. Eine Frist von zwei Jahren ist angemessen, da es keine Seltenheit ist, dass Gefangene nach einer Verlegung oder Entlassung erneut in die Anstalt aufgenommen werden, bspw. weil die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung widerrufen worden ist oder eine erneute Verurteilung erfolgt ist.

Sollten Gefangene nach Ablauf dieser Frist erneut aufgenommen werden, ist es für die Anstalten zumutbar, ihre personenbezogenen Daten erneut zu erheben. Im Übrigen greift die Vorschrift die Grundgedanken des § 184 Absatz 1 StVollzG auf.

Absatz 3 trägt der Unschuldsvermutung bei Gefangenen in der Untersuchungshaft oder in einer der in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Haftarten Rechnung.

Nach Absatz 4 können Daten gesperrt werden, statt sie zu löschen, wenn sie zwar nicht mehr zur Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörden erforderlich sind, aber zu den genannten Zwecken gebraucht werden.

Gesperrte Daten sind nach Absatz 5 gesondert aufzubewahren oder zu kennzeichnen.

Absatz 6 legt die Voraussetzungen fest, unter denen gesperrte personenbezogene Daten genutzt und übermittelt werden dürfen.

Nach Absatz 7 enden die Verarbeitungsbeschränkungen des Absatzes 6, wenn die Betroffenen einwilligen oder die Gefangenen vor Ablauf von zwei Jahren erneut in den Vollzug aufgenommen werden.

Wie Gesundheitsakten und Krankenblätter stellen auch die in Gefangenenpersonalakten und Therapieakten enthaltenen personenbezogenen Daten äußerst sensible Datensätze dar. In Anlehnung an § 10 Absatz 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (beschlossen durch die Kammerversammlung am 8. November 1997; genehmigt mit Maßgabe durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und So

ziales des Landes Sachsen-Anhalt am 26. März 1998; zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 26. April 2014, genehmigt durch das Ministerium für Arbeit und Soziales am 7. Mai 2014, bestimmt Absatz 8 deshalb für sie eine einheitliche Speicherfrist von zehn Jahren. Die Fristberechnung in Absatz 8 Satz 4 knüpft an das Jahr der aktenmäßigen Weglegung an. Als dieses gilt entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden bei Gefangenenpersonalakten das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist, bei den Gesundheitsakten das Jahr, in dem die letzte personen- und sachbezogene Eintragung erfolgt ist, und bei Gefangenenbüchern das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist.

Die in Absatz 9 geregelte Berichtigungspflicht lehnt sich § 16 Abs. 1 DSGVO an.

Absatz 10 greift den Grundgedanken des § 16 Abs. 6 DSGVO und erweitert diesen im Detail (Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle).

Zu § 159 Anwendung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

Aufgrund der grundsätzlichen Subsidiarität des DSGVO – vgl. Begründung zu Abschnitt 23 - regelt die Norm die Anwendung dieses Gesetzes.

Zu § 160 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 regelt Übergangsfristen für die gemeinschaftliche Unterbringung von mehreren Gefangenen in einem Haftraum und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die räumlichen Voraussetzungen für eine vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Einzelunterbringung (noch) nicht ohne weiteres gewährleistet werden können.

In Absatz 2 findet sich eine Regelung zur Belegungsfähigkeit für "Altanstalten".

Absatz 3 legt fest, dass bis auf weiteres die Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz entsprechende Anwendung finden sollen.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass in einigen Altanstalten die räumlichen Voraussetzungen für eine vollständige Umsetzung des im Gesetz vorgesehenen Langzeitbesuches (noch) nicht ohne weiteres gewährleistet werden können.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Überprüfung des vorhandenen Datenbestands notwendig. Dafür räumt Absatz 5 eine Übergangsfrist von zwei Jahren ein.

Zu § 161 Berichtspflicht

Die Bestimmung übernimmt die Berichtspflicht aus § 123 JStVollzG LSA.

Zu § 162 Verwaltungsvorschriften

Die Bestimmung ermächtigt das für den Justizvollzug zuständige Ministerium zum Erlass der notwendigen Verwaltungsvorschriften.

Zu 163 Verhältnis zu Bundesrecht

Diese Norm regelt das Verhältnis dieses Gesetzes zum Bundesrecht. Insbesondere wird klargestellt, welche Regelungen des Strafvollzugsgesetz noch fortgelten, da sie der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen.

Zu § 164 Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu § 165 Sprachliche Gleichstellung

Die Bestimmung ist Konsequenz des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG und des Art. 7 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Zu Artikel 2 Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt

Bei der Bestimmung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Bei der Bestimmung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Absatz 2 hebt aus Gründen der Rechtsklarheit das Landesjugendstrafvollzugsgesetz, das Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetz und das Mobilfunkverhinderungsgesetz, die materiell mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten, ausdrücklich auf.